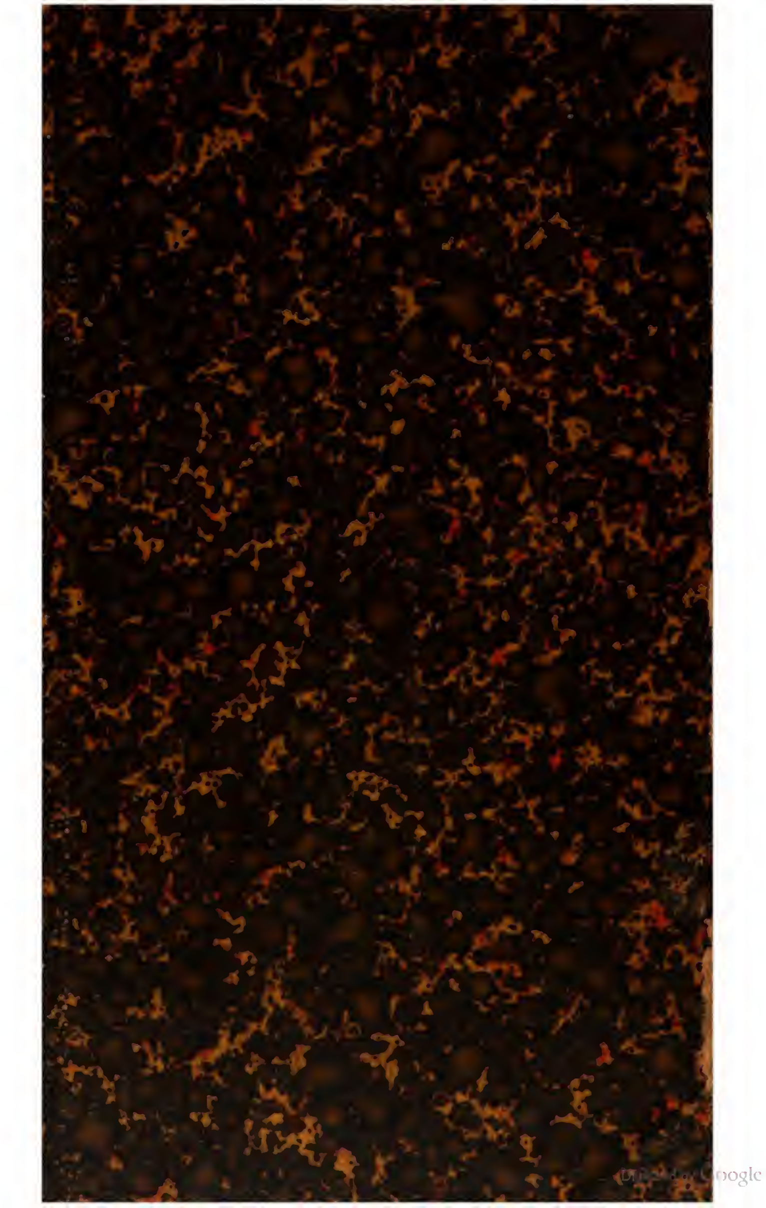
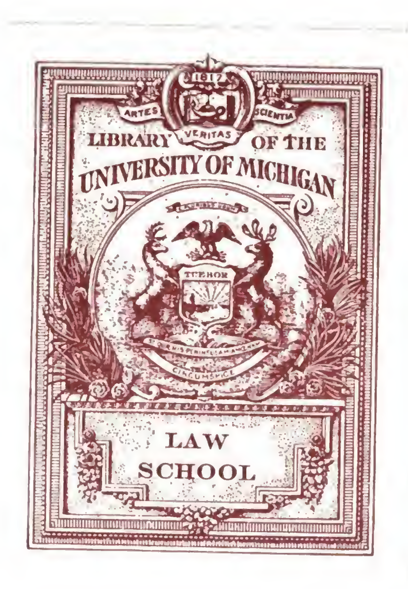




1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL




Zürich (Canton) Laws, statutes, etc.

# Offizielle Sammlung

der

seit 10. März 1831

erlassenen

## Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen

des

Eidgenössischen Standes Zürich.



Siebenundzwanzigster Band.

Zürich
Genossenschaft Grütli-Buchdruckerei
1906.

# Alphabetisches Titelregister

zu

**Band XXVII der offiziellen Gesetzessammlung des Kantons Zürich.**

---

# Chronologisches Register

zu

## Band XXVII der offiziellen Gesetzessammlung des Kantons Zürich.

# Erklärung.

Die unterzeichneten Kantonsregierungen erklären hiermit nachstehende Vereinbarung vom 23. Januar 1900 betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w., sowie nachstehendes Regulativ vom 5. September 1900 betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w. als mit dem 1. Januar 1901 zu Kraft bestehend.

Vereinbarung und Regulativ haben folgenden Wortlaut:

## Vereinbarung

betreffend

**die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.**

(Vom 23. Januar 1900.)

Zum Zwecke des Vollzuges der Vorschriften betreffend die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten haben sich die unterzeichneten Kantonsregierungen über die Einrichtung einer gemeinsamen Kontrollstelle geeinigt wie folgt:

1. Die interkantonale Kontrollstelle hat ihren Sitz in Zürich; sie besteht aus drei Fachmännern — einem Arzt, einem Apotheker und einem Chemiker —, welche von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich bezeichnet werden.

2. Die Kontrollstelle hat die ihr von einer bei dieser Vereinbarung beteiligten kantonalen Sanitätsbehörde zur Prüfung übermittelten Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten auf Gesundheitsschädlichkeit, zweckdienliche Zusammensetzung, schwindelhaften Charakter von Annoncen, Etikette und Prospekt, sowie auf das Verhältnis des Verkaufspreises zum Werte zu untersuchen und zu begutachten.

   Befund und Gutachten sind sämtlichen beteiligten kantonalen Sanitätsbehörden, sowie dem schweizerischen Gesundheitsamte mitzuteilen.

3. Die Verwertung der Gutachten ist Sache der kantonalen Sanitätsbehörden.

4. Für den Anfang ist von der Kontrollstelle mit motiviertem Gutachten ein Verzeichnis derjenigen Mittel aufzustellen, deren Verbietung sich empfiehlt.

5. Die für die Beurteilung der Geheimmittel etc. erlaufenden Kosten (Gebühren für die Experten, Drucksachen) werden bestritten:

   a. Durch die Gebühren, die die Personen zu entrichten haben, welche die Erlaubnis für Ankündigung und Verkauf eines Mittels zu erhalten wünschen;

   b. durch allfällige Jahresbeiträge der beteiligten Kantone. Für die Verteilung letzterer ist die Bevölkerungszahl maßgebend.

6. Die Kontrollstelle erstattet durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich den beteiligten Kantonen alljährlich im Monat Februar Rechnung und Bericht über das abgelaufene Jahr.

7. Die Abgeordneten der Vertragskantone versammeln sich alljährlich im Monat März zur Beratung über den Bericht und die Rechnung der Kontrollstelle und über allfällige weitere Angelegenheiten. Die Einberufung der Konferenz geschieht durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich.

8. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald fünf Kantone derselben beigetreten sind.

Die Konferenz der Abgeordneten erläßt ein Regulativ für die Ausführung dieser Vereinbarung.

9. Jede Kantonsregierung ist berechtigt, auf Ende eines Kalenderjahres nach $^3/_4$ jähriger Kündigungsfrist von der Vereinbarung zurückzutreten.

---

# Regulativ

betreffend

## die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.

(Vom 5. September 1900.)

---

I. Die kantonale Sanitätsbehörde, welche die Untersuchung und Begutachtung eines Geheimmittels, einer medizinischen Spezialität etc. wünscht, wendet sich hierfür an die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, welche den Verkehr der Sanitätsbehörden mit der Kontrollstelle vermittelt.

II. Das zu untersuchende Mittel ist der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich wenn möglich in Originalverpackung und in einer zur Vornahme der Prüfung genügenden Menge einzusenden. Es sind beizulegen Angaben, welche der Gesuchsteller über die qualitative Zusammensetzung und den Detailverkaufspreis des Mittels macht, ebenso allfällige Reklamen und Prospekte, sowie der Wortlaut der Ankündigung.

III. Die Gebühr für Untersuchung eines Mittels durch die Kontrollstelle beträgt in der Regel Fr. 15. Einläßliche quantitative oder qualitative chemische Analysen, welche für die

Beurteilung eines Mittels notwendig erscheinen, werden besonders verrechnet. In diesen Fällen ist jeweilen der Kostenbetrag von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich soweit tunlich zum voraus der betreffenden kantonalen Sanitätsbehörde zur Kenntnis zu bringen, damit diese die Hinterlegung des Betrages verlangen kann.

IV. Befund und Gutachten der durch die Kontrollstelle untersuchten Geheimmittel etc. werden den kantonalen Sanitätsbehörden sowie dem schweiz. Gesundheitsamte in einer von ihnen gewünschten Anzahl von Ausfertigungen zugestellt.

V. Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich führt Protokoll über die der Kontrollstelle zur Untersuchung übergebenen Geheimmittel.

Alljährlich im Monat Januar stellt sie den einzelnen Kantonen Rechnung über die von ihnen zur Begutachtung eingesandten Geheimmittel. Das Protokoll steht den Vorständen der kantonalen Sanitätsbehörden jederzeit zur Einsicht offen und ist anläßlich der alljährlich im Monat März stattfindenden Versammlung der Vertreter der Vertragskantone aufzulegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau.

Aarau, den 9. November 1900.

Der Landammann:
E. Fahrländer.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Zschokke.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, den 13. November 1900.

Der Präsident:
Hug.
Der Staatsschreiber:
H. Wolf.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons St. Gallen,

St. Gallen, den 17. November 1900.

Der Landammann:
Dr. Scherrer.
Der Staatsschreiber:
Müller.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Thurgau,

Frauenfeld, den 23. November 1900.

Der Präsident:
Braun.
Der Staatsschreiber:
Dr. Wehrli.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zürich,

Zürich, den 7. Februar 1901.

Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zug,

Zug, den 3. April 1901.

Der Landammann:
Dr. Schmid.
Der Landschreiber:
A. Keiser.

Im Namen des Kleinen Rates des Kantons Graubünden,

Chur, den 31. Mai 1901.

Der Präsident:
A. Vital.
Der Kanzleidirektor,
i. V.: A. Dalbert.

---

# Vertrag

betreffend

## den Betrieb einer interkantonalen deutschschweizerischen Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil

*(mit Kopie der Genehmigungen der kontrahierenden Stände).*

---

(Von den Regierungsräten folgender Stände genehmigt: Basel-Landschaft am 4. August, Zürich und St. Gallen am 5. August, Luzern am 6. August, Basel-Stadt und Glarus am 7. August, Schwyz, Solothurn und Thurgau am 8. August, Appenzell A.-Rh. am 13. August, Zug am 14. August, Bern am 23. August, Schaffhausen am 5. September, ebenso vom Großen Rat des Kantons Aargau am 14. Oktober und vom Großen Rat des Kantons St. Gallen am 18. November 1902.)

---

Art. 1.

Folgende 14 Stände: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-Landschaft, Baselstadt, Bern, St. Gallen, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich einigen sich hiermit gegenseitig für den Betrieb einer deutschschweizerischen Obst-, Wein- und Gartenbauschule.

Art. 2.

Diese Vereinbarung gilt vorläufig für die Dauer von sechs Jahren, nämlich für die Zeit vom 1. September 1902 bis 31. August 1908. Spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Vertragszeit haben sich die beteiligten Stände über die Frage der Weiterführung der Schule schlüssig zu machen.

Art. 3.

Die Obst-, Wein- und Gartenbauschule wird in den ihr vom Bunde laut Vertrag vom 20./25. Februar 1902 mietweise

überlassenen Räumlichkeiten der „Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil“ nach Maßgabe der in diesem Vertrag sub Art. 2 d, Ziffern 1—12, enthaltenen Bestimmungen fortgeführt, und es wird Wädenswil zugleich als rechtliches Domizil der Schule anerkannt.

Art. 4.

Als Grundlage für den Betrieb der Schule dient das in einer interkantonalen Konferenz vom 26. Juli 1902 festgestellte Programm, welches hiermit von den beteiligten Ständen ausdrücklich genehmigt wird.

Art. 5.

Behufs Durchführung dieses Programmes wird die Anstellung folgenden Personales:

a) Eines Lehrers für Naturwissenschaften,

b) eines Gartenbaulehrers,

c) eines Lehrers für Obst- und Weinbau,

sowie Unterrichtserteilung durch Beamte der schweizerischen Versuchsanstalt in Aussicht genommen.

Die Amtsdauer der ständigen Lehrer beträgt drei Jahre. Einem dieser Lehrer wird die Leitung der Schule übertragen.

Art. 6.

Die alljährlich nach Abrechnung der vom Bund erhältlichen Subventionen für Lehrkräfte und Lehrmittel zu deckenden Betriebskosten im Betrage von Fr. 15,000 werden auf die beteiligten Stände unter Berücksichtigung ihres Rebareals und der Zahl der Obstbäume repartiert wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zürich | 33 % | Basel-Landschaft | 3 % |
| Aargau | 14 % | Baselstadt | 3 % |
| St. Gallen | 11½% | Schwyz | 1½% |
| Thurgau | 11½% | Solothurn | 1½% |
| Bern | 8½% | Appenzell A.-Rh. | 1½% |
| Luzern | 4¼% | Glarus | 1½% |
| Schaffhausen | 4¼% | Zug | 1 % |
| | | Total | 100 % |

Die spesenfreie Einzahlung der zu leistenden Subventionen hat halbjährlich auf 1. September und 1. März des betreffenden Jahres durch Vorausbezahlung nach dem Voranschlag zu geschehen. Sofern der Rechnungsabschluß eines Jahres einen Überschuß für die subventionierenden Kantone ergibt, so wird derselbe an der nächst einzuzahlenden Halbjahresquote in Abrechnung gebracht; in gleicher Weise wären umgekehrt allfällige Rechnungsdefizite zu decken.

Art. 7.

Die Aufsicht über die Schule und deren Verwaltung übt eine von den kontrahierenden Ständen gewählte Aufsichtskommission aus. Das Repräsentationsverhältnis richtet sich nach dem Maße der ökonomischen Beteiligung in der Weise, daß Kantone mit unter Fr. 1000 jährlichem Beitrag einen, Kantone mit Fr. 1000 bis 2000 Beitrag zwei, Kantone mit Fr. 2000 bis 3000 Beitrag drei und Kantone mit über 3000 Franken Beitrag vier Vertreter in die Aufsichtskommission zu wählen berechtigt sind.

Die Oberaufsicht steht dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu.

Die interkantonale Aufsichtskommission ernennt für eine dreijährige Amtsdauer einen leitenden Ausschuß von fünf Mitgliedern, welchem die Ausführung aller von ihr getroffenen Anordnungen und Beschlüsse zukommt.

Die genannte Kommission bezeichnet überdies alljährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des leitenden Ausschusses sein dürfen.

Ein von der Aufsichtskommission festzustellendes Reglement wird die Verhältnisse zwischen ihr und dem leitenden Ausschuß, sowie den Beamten und Angestellten der Schule ordnen.

Art. 8.

Die von der Aufsichtskommission genehmigten Reglemente, Unterrichtspläne, Voranschläge, Rechnungen, Jahresberichte etc. sind jeweilen den Kantonen, welche die Schule

subventionieren. sowie dem schweizerischen Landwirtschafts-departement zuzustellen.

---

Liestal, den 4. August 1902.

Namens des Regierungsrates von Basel-Landschaft,
Der Präsident:
(L. S.) (gez.) Dr. Glaser.
Der Landschreiber:
(gez.) Haumüller.

Vorstehendem Vertrag hat der Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 5. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
(L. S.) (gez.) C. Bleuler-Hüni.
Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
(gez.) Paul Keller.

Vorstehendem Vertrag ist unter Vorbehalt der Gutheissung durch den Großen Rat die Genehmigung erteilt worden.

St. Gallen, den 5. August 1902.

Für den Landammann,
Der Regierungsrat:
(L. S.) (gez.) Schubiger.
Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
(gez.) Müller.

Der Große Rat des Kantons St. Gallen hat diesem Vertrage am 18. November 1902 die Genehmigung erteilt.

Genehmigt.

Luzern, den 6. August 1902.

Namens des Regierungsrates,
Der Schultheiß:
(L. S.) (gez.) Vogel.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Segesser.

Vom Regierungsrate des Kantons Basel-Stadt genehmigt.
Basel, den 7. August 1902.

Der Vizepräsident:
(L. S.) (gez.) Zutt.
Der Sekretär:
(gez.) Dr. A. Imhof.

Genehmigt vom Regierungsrate des Kantons Glarus.
Glarus, den 7. August 1902.

Namens des Regierungsrates,
Das präsidierende Mitglied:
(L. S.) (gez.) P. Zweifel.
Der Ratsschreiber:
(gez.) B. Trümpi.

Schwyz, den 8. August 1902.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann:
(L. S.) (gez.) Karl Reichlin.
Der Kantonsschreiber:
(gez.) M. Styger.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn.
Solothurn, den 8. August 1902.

Der Vize-Landammann:
(L. S.) (gez.) Dr. Kyburz.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Hans Kaufmann.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat vorstehendem Vertrage die Genehmigung erteilt.

Frauenfeld, den 8. August 1902.

Der Präsident des Regierungsrates:
(L. S.) (gez.) Dr. K. Egloff.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Dr. Wehrli.

Speicher, den 13. August 1902.

Namens des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh:
(L. S.) (gez.) A. Eugster, Landammann.
(gez.) J. J. Tobler, Ratschreiber.

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat vorstehendem Vertrage in seiner heutigen Sitzung die Genehmigung erteilt.

Zug, den 14. August 1902.

Namens des Regierungsrates.
Der Landammann:
(L. S.) (gez.) Dr. J. L. Schmid.
Der Landschreiber:
(gez.) A. Keiser.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt hiermit namens des Staates Bern dem vorstehenden Vertrag die Genehmigung.

Bern, den 23. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Vizepräsident:
(L. S.) (gez.) Dr. Gobat.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Kistler.

Schaffhausen, Regierungsbeschluß vom 5. September 1902.

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Der Präsident:
(L. S.) (gez.) Moser-Ott.
Der Staatsschreiber:
(gez.) H. Wolf.

Gemäß Antrag des Regierungsrates ist der Große Rat des Kantons Aargau dem vorstehenden Vertrage beigetreten.

Aarau, den 14. Oktober 1902.

Der Vizepräsident des Großen Rates:
(gez.) A. Künzli.
(L. S.) Für den Staatsschreiber:
(gez.) F. Wietlisbach.
Dir.-Sekr.

---

## Beschluss des Regierungsrates

**betreffend**

**Aufhebung des Reglementes betreffend staatliche Unterstützung von Viehleihkassen vom 12. August 1884.**

**(Vom 12. Februar 1903.)**

---

Nach Einsicht:

a) Einer Mitteilung des Kantonsrates, datiert 20. Januar 1903, wonach diese Behörde auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 1903 ihren unterm 19. Februar 1884 gefaßten Beschluß betreffend die Unterstützung von Viehleihkassen aufgehoben hat;

b) eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt der Regierungsrat:

I. Das durch den Regierungsrat erlassene Reglement vom 12. August 1884 betreffend staatliche Unterstützung von Viehleihkassen (offizielle Sammlung XXI. Band, Seite 147/48) wird als aufgehoben erklärt.

II. Dieser Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 12. Februar 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Verordnung

betreffend

## den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

(Vom 16. Februar 1903.)

---

Der Regierungsrat des Kantons Zürich verordnet

I.

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902 betreffend Vorschriften über den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet,

### Kapitel 1.

### Automobile.

Art. 1. Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnisschein und Kontrollnummer.

Art. 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und des Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmäßigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird dem Bewerber eine Karte ausgestellt, enthaltend:

a) Seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;

b) seine Photographie;

c) die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
d) die Dauer der Bewilligung;
e) einen Auszug dieser Verordnung.

Die Bewilligung kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilde werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, dass sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen vorn und hinten nicht zuläßt, werden sie an den beiden Seiten plaziert. Diese Schilde sind nicht übertragbar.

Art. 5. Die das Gebiet des Kantons nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine Bewilligung des Staates mit sich führen, dem sie angehören, und daß von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

### Alarmapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Überholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, welche die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Biegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen

Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

Art. 8. Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein, die eine mit grünem, die andere mit weissem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

### Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, oder wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den Bergstraßen, welche dem Motorverkehr geöffnet sind, darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit angeordnet hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer seinen Motorwagen jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen;

auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10. Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

Art. 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Überholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter ihm durchfahren.

Art. 12. Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Ist die Straße eng, so soll der Wagen neben ihr aufgestellt werden.

Art. 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen des Wagens seinen Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, dass dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. Auf Anruf des Vertreters einer Behörde, der sich als solchen zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. Wettfahrten auf den öffentlichen Straßen sind nur ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde zulässig.

## Kapitel 2.
## Fahrräder.

Art. 17. Für den Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen gelten die folgenden Bestimmungen.

### Ausweiskarten und Kontrollnummern.

Art. 18. Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Art. 19. Jedes Fahrrad ist mit einem numerierten Kontrollschild zu versehen. Dieser soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von der zuständigen Amtsstelle des Wohnbezirkes geliefert.

Art. 21. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienst.
2. Die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

### Alarmapparat, Bremse, Laterne.

Art. 22. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

Art. 24. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

### Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. Velorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verboten.

Art. 27. Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo,

nicht über acht Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen etc. ist verboten.

Art. 31. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32. Wenn anläßlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzusteigen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort oder sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solchen zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzusteigen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

## II.

in weiterer Ausführung der Konferenzbeschlüsse vom 19. Dezember 1902:

Art. 34. Die in den Art. 3, 4 und 20 vorgesehenen Ausweiskarten und Kontrollschilde anderer Kantone, die den Konferenzbeschlüssen beigetreten sind, haben für das Gebiet des Kantons Zürich Gültigkeit, sofern diese Kantone Gegenrecht halten.

Art. 35. Der Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern als der Zentralstelle für die Führung eines Registers sind die auf Grund von Art. 3 erteilten Bewilligungen fortlaufend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 36. Die politischen Gemeinden haben das Recht, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Straßen zu verbieten oder auf einzelne Straßen zu beschränken. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung.

Art. 37. Die Kontrolle über den Gebrauch von Motorwagen und Fahrrädern auf öffentlichen Straßen wird unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion und nach deren Anweisung von den Statthalterämtern ausgeübt.

Art. 38. Für die Ausweiskarte und für jede Erneuerung hat der Kontrollbeamte eine Gebühr zu beziehen (§ 2 Ziffer 11 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901) und zwar

von dem Inhaber des Motorwagens 10—50 Fr.,
von dem Inhaber des Fahrrades 3 Fr.

Die Nummerntafel wird zum Selbstkostenpreise geliefert.

Art. 39. Die Ausweiskarte ist alljährlich zu erneuern.

Art. 40. Das Statthalteramt ist berechtigt, die Abgabe der Ausweiskarte etc. für Radfahrer zu verweigern, wenn der Bewerber wiederholt wegen Übertretung dieser Verordnung bestraft worden ist. In diesem Fall kann auch eine bereits erteilte Bewilligung für kürzere oder längere Zeit zurückgezogen werden.

Art. 41. Der Verlust der Ausweiskarte oder des Kontrollschildes ist von demjenigen, auf dessen Namen die erstere lautet, unverzüglich der Amtsstelle, welche sie ausstellte, anzuzeigen.

## Strafbestimmungen.

Art. 42. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht strafrechtliches Verfahren eintritt, mit Polizeibuße bestraft und zwar:

a) Vom Gemeindrate des Tatortes in den Grenzen seiner Strafkompetenz, wenn diese als ausreichend angesehen werden kann;

b) in allen übrigen Fällen vom Statthalteramte mit Buße bis auf Fr. 200.

Übergangsbestimmungen.

Art. 43. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 6. Februar 1902 aufgehoben.

Art. 44. Die Verwendung der zur Zeit benutzten Nummerntafeln ist bis auf weiteres zuläßig.

Art. 45. Nach Publikation der Verordnung durch das Amtsblatt ist sie in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen und außerdem der Baudirektion für sich und zu Handen der Straßenaufsicht, ferner der Polizeidirektion, den Statthalterämtern und Gemeinderäten in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 16. Februar 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat in der Sitzung vom 16. Februar 1903 genehmigt.

# Verordnung

betreffend

## die Wahlen der Pfarrer.

(§ 56 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902.)

(Vom 26. Februar 1903.)

---

### 1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 1. Erfolgt die Erledigung einer Pfarrstelle durch Todesfall oder durch Nichtbestätigung (Art. 64, Absatz 3 der Staatsverfassung), so hat die betreffende Kirchenpflege dem Kirchenrate hiervon sofort Mitteilung zu machen. Von Erledigungsfällen anderer Art gibt der Kirchenrat der betreffenden Kirchenpflege Kenntnis.

§ 2. Wenn der verstorbene Pfarrer einen Vikar hatte und seinen Hinterlassenen der Besoldungsnachgenuß zusteht (§ 71 des Kirchenges.), so werden die Pfarrgeschäfte dem Vikar übertragen; in andern Fällen ordnet der Kirchenrat zunächst provisorisch einen Verweser ab oder beauftragt benachbarte Geistliche mit der einstweiligen Führung der Pfarrgeschäfte.

§ 3. Spätestens am vierten Sonntage vom Tage der Erledigung an ist die Kirchgemeinde nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 zu versammeln. Sie hat auf Bericht und Antrag der Kirchenpflege zunächst zu beschließen, ob sie die erledigte Stelle durch Berufung oder durch Ausschreibung oder durch Bestellung einer Verweserei wieder besetzen wolle. Ebenso hat sie zu entscheiden, ob im Falle einer definitiven Besetzung die Wahl in geschlossener Versammlung oder durch die Urne stattfinden soll (Gesetz betr. die Wahlen vom 7. November 1869, § 2).

### 2. Von der Berufung.

§ 4. Wenn die Gemeinde Berufung beschließt, so hat sie gleichzeitig die Kirchenpflege, die für diesen Fall bis auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt werden kann,

mit der Einleitung derselben zu beauftragen. Die Kirchenpflege ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von vier Wochen ihren Antrag nebst den inzwischen vom Kirchenrate einzuholenden Wahlfähigkeitszeugnissen der Gemeinde vorzulegen, nachdem dieselbe gemäß den Bestimmungen von § 50 des Gemeindegesetzes eingeladen worden.

§ 5. Die Gemeinde entscheidet, ob sie auf den Antrag der Kirchenpflege eintreten oder weitere Vorschläge entgegennehmen will. Im erstern Falle kann sie sofort zur Wahl schreiten. Werden dagegen weitere Vorschläge gemacht und erhalten bezügliche Anträge in der sofort vorzunehmenden Abstimmung die Mehrheit, so hat die Kirchenpflege auch über die neu Vorgeschlagenen die gesetzlichen Zeugnisse einzuholen und einen neuen Wahlvorschlag zu bilden, in welchem sie diejenigen Kandidaten, die sie empfehlen will, in erste Linie stellt und die andern ebenfalls aufführt. Dieser Wahlvorschlag ist binnen vier Wochen festzustellen und die Abstimmung in der von der Gemeinde beschlossenen Weise acht Tage vor derselben zu publizieren.

Wird die Wahl in der Versammlung vorgenommen, so ist die Abstimmung durchzuführen, bis einer der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erhalten hat. Bei Abstimmung durch die Urne kann ebenfalls nur über die Vorgeschlagenen abgestimmt werden und wird, falls keiner derselben das absolute Mehr erreicht, ein zweiter Wahlgang angeordnet (Ges. betr. die Wahlen, § 33), in welchem das relative Mehr entscheidet.

§ 6. Hat der Berufene die Wahl angenommen, so wird nach § 16 dieser Verordnung verfahren; hat dagegen der Berufene abgelehnt, so ist die Gemeinde binnen drei Wochen neu zu besammeln zum Entscheide der in § 3 bezeichneten Fragen. Wünscht die Gemeinde eine zweite Berufung vorzunehmen, so ist nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 zu verfahren.

§ 7. Wenn auch durch die zweite Berufung eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, so soll, sofern nicht von der Gemeinde die Bestellung einer Verweserei gewünscht wird, unverweilt die Ausschreibung der Stelle angeordnet werden.

### 3. Von der Ausschreibung.

§ 8. In den Fällen, in welchen eine Ausschreibung erforderlich ist (§§ 3 und 7), wird dieselbe vom Kirchenrate vorgenommen unter Ansetzung einer peremptorischen Anmeldefrist von vierzehn Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet.

§ 9. Nach Ablauf dieser Frist prüft der Kirchenrat, ob bei den Angemeldeten die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit vorhanden seien, und sendet sodann seine Erklärung hierüber und die Zeugnisse mit der Liste der Aspiranten an die Kirchenpflege zu Handen der Kirchgemeinde. Dem Kirchenrate steht es frei, der Gemeinde noch andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle besonders geeignet hält, zur Wahl vorzuschlagen.

§ 10. Spätestens am dritten Sonntage nach Eingang der Aktenstücke ist die Kirchgemeinde zu versammeln, nachdem ihr acht Tage vorher durch Publikation die Aspirantenliste zur Kenntnis gebracht und überdies den Gemeindegenossen in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmeldungsakten und dem Gutachten der Kirchenpflege zu nehmen.

§ 11. Die Kirchgemeinde kann nach Anhörung des Berichtes der Kirchenpflege entweder sofort zur Wahl schreiten resp. die Abstimmung durch die Urne vornehmen oder die Wahl ablehnen. Im letztern Falle hat der Kirchenrat einen Verweser zu ernennen.

### 4. Von der Pfarrverweserei.

§ 12. Wenn eine Gemeinde von Anfang an oder im Verlaufe der Wahlverhandlung Bestellung einer Verweserei beschließt, so hat sie ein bezügliches Gesuch innert acht Tagen beim Kirchenrate einzureichen.

Der Kirchenrat ernennt den Verweser (Kirchengesetz, § 46, Ziff. 10), wobei auf allfällige Wünsche der Gemeinde so viel als möglich Rücksicht zu nehmen ist.

Ohne besondere Bewilligung des Kirchenrates darf eine Verweserei nicht länger als ein Jahr dauern (K.-Ges. § 56).

§ 13. Vor Ablauf eines Jahres, vom Amtsantritte des Verwesers an gerechnet, ist die Gemeinde verpflichtet, die Verweserei aufzuheben und zur Wahl des Pfarrers zu schreiten. Sie hat einen solchen Beschluß dem Kirchenrate mitzuteilen und im übrigen den in § 3 vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Wünscht die Gemeinde aus besondern Gründen längere Fortdauer der Verweserei, so hat sie ein bezügliches Gesuch unter Angabe der Gründe dem Kirchenrate einzureichen, welcher darüber endgültig entscheidet.

### 5. Vom Wahlakt als solchem.

§ 14. Kirchgemeinden, welche gemäß der in dieser Verordnung anberaumten Termine auf einen Kommunionstag fallen würden, sind nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden Sonntage abzuhalten.

§ 15. Jede Wahl findet mittelst geheimer Abstimmung statt.

Für die Wahlen durch die Wahlurne sind §§ 24 und ff., für diejenigen in geschlossener Versammlung §§ 37 und ff. des Gesetzes betreffend die Wahlen maßgebend.

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

a) Die Kirchenpflege hat die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen und dafür zu sorgen, daß das Stimmregister bereinigt werde (Gesetz betreffend die Wahlen § 27; Verordnung des Regierungsrates betreffend die Anlegung und Führung der Stimmregister vom 8. Dezember 1888, § 6).

b) Stimmberechtigt sind die Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde, welche der reformierten Landeskirche angehören (Art. 50 der Verfassung, Kirchengesetz § 12, Gemeindegesetz § 65).

c) Das Protokoll der Wahl ist von der Vorsteherschaft der Kirchgemeinde beziehungsweise vom Wahlbureau der Kirchenpflege zuzustellen (Wahlgesetz § 26).

d) Die Kirchenpflege macht dem Gewählten Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl, und dieser hat innert vier

Tagen dem Präsidenten der Kirchenpflege die schriftliche Erklärung abzugeben, ob er die Wahl annehme (Wahlgesetz § 19).

§ 16. Hierauf sendet die Kirchenpflege den Wahlbericht mit einer Erklärung des Gewählten betreffend Annahme der Wahl an das Statthalteramt ein.

Das Statthalteramt bringt allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlung beim Bezirksrate zur Erledigung. Wenn kein Rekurs vorliegt, oder wenn ein solcher als unbegründet abgewiesen wurde, so gehen die Wahlakten vom Statthalteramt an den Regierungsrat (Gesetz betreffend die Wahlen §§ 46 und 48).

Der Regierungsrat nimmt von der Wahl Kenntnis unter Mitteilung an den Kirchenrat.

### 6. Schlußbestimmung.

§ 17. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft; sie ist in die offizielle Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, den Gemeinderäten zu Handen der Kirchgemeindevorsteherschaften und den Gemeindekirchenpflegen in Separatabzügen mitzuteilen.

Zürich, den 14. Februar 1903.

Namens des Kirchenrates,
Der Präsident:
Dr. J. C. Scheller.
Der Sekretär:
F. Meyer.

Vom Regierungsrat am 26. Februar 1903 genehmigt.

Zürich, den 26. Februar 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

**Bewilligung eines Kredites von Fr. 101,000 für die Auszahlung der in § 85 des Wasserbaugesetzes vorgeschriebenen Nachsubvention an die Korrektion von Gewässern II. Klasse.**

(Vom 3. März 1903.)

---

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für die Auszahlung der in § 85 des Wasserbaugesetzes vorgesehenen Nachsubvention an die Korrektion von Gewässern II. Klasse wird ein Kredit von Fr. 101,000 auf Titel B. IX. C., Wasser- und Uferbauten, bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat mit der Einladung, die Auszahlung der Nachsubventionen erst vorzunehmen, wenn die rückständigen Unterhaltsarbeiten zur Zufriedenheit der kantonalen Behörden ausgeführt sein werden.

Zürich, den 3. März 1903.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. W. Bißegger.
Der I. Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Nachträgliche Beiträge an die Gemeinden

## für Bachkorrektionen — § 85 des Wasserbaugesetzes.

| Gemeinde | Gewässer | Strecke | Staatsbeiträge ausbezahlte Beschluss | Staatsbeiträge ausbezahlte Betrag | Rechnungsjahr | % | nachträgliche Betrag | Z. oder V. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Affoltern a. A. | Hedinger-, Dürren- u. Jonenbach | | 29. I. 81 | 1,100.— | 1880 | 30 | 330.— | Z. |
| Albisrieden | Dorfbach | durch das Dorf | 12. III. 81 | 2,800.— | 1881 | 30 | 840.— | Z. |
| Küsnacht | Dorfbach | See bis oberhalb Tobelmühle | 23. VII. 81 | 3,000.— | 1881 | 30 | 900.— | V. |
| Dürnten | Dorfbach | v. d. Brücke abwärts in Unterdürnten | 6. VIII. 81 | 400.— | 1881 | 30 | 120.— | Z. |
| Töss | Kempt | b. d. untern Brücke an der Strasse Zürich-Winterthur | 19. XII. 81 | 400.— | 1881 | 30 | 120.— | V. |
| Uster | Aabach | in Ober-, Kirchuster, Wil und Niederuster | 27. XI. 80 | 4,000.— | F. XI. 1880 | 30 | 1,200.— | Z. |
| Birmensdorf | Wührebach | | 27. XI. 80 | 1,200.— | F. XI. 1880 | 30 | 360.— | Z. |
| Riesbach | Wildbach | ober- und unterhalb der Seestrasse | 17. VI. 82 | 10,000.— | F. VI. 1882 | 30 | 3,000.— | V. |
| Wülflingen | Eulach | von der Mündung in die Töss aufwärts | 29. VII. 82 | 600.— | F. VIII. 1882 | 30 | 180.— | V. |
| Dürnten | Jona | im Grundtal | 2. XI. 83 | 1,500.— | F. XI. 1883 | 30 | 450.— | Z. |
| Wald | Jona | im Grundtal | 2. XI. 83 | 3,200.— | F. XI. 1883 | 30 | 960.— | Z. |

| Gemeinde | Gewässer | Strecke | Staatsbeiträge ausbezahlte Beschluss | Betrag | Rechnungsjahr | nachträgliche % | Betrag | Z. oder V. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hirslanden | Wildbach | | 10. XI. 83 | 1,200. — | 1883 | 30 | 360. — | V. |
| Wetzikon | Kemptnerbach | Wehr Heusser bis 228 m ob. Grenze Pfäffikon | 24. II. 83 | 2,500. — | 1883 | 30 | 750. — | Z. |
| do. | do. | bis Grenze Pfäffikon | 17. XI. 83 | 900. — | 1883 | 30 | 270. — | Z. |
| Rifferswil | Jonen | 240 m ober- und 150 m unterh. d. Albisstrasse | 15. II. 83 | 1,200. — | 1883 | 30 | 360. — | Z. |
| Affoltern a. A. | Jonen | | 10. XI. 83 | 2,800. — | 1883 | 30 | 840. — | Z. |
| Waltalingen | Bach bei Guntalingen | Guntalingen - Girsberg, Girsberg-Furtmühle | 19. X. 83 | 900. — | 1883 | 30 | 270. — | Z. |
| Fluntern | Häldelibach | | 6. IX. 84 | 2,000. — | 1884 | 30 | 600. — | V. |
| Rüti | Jona bei Unterhalden | dem Grundstück von Kägi entlang | 15. XI. 84 | 400. — | 1884 | 30 | 120. — | Z. |
| Fehraltorf | Luppmen | | 26. I. 84 | 5,000. — | 1884 | 30 | 1,500. — | Z. |
| Turbenthal | Rämibach | | 16. VIII. 84 | 1,200. — | 1884 | 30 | 360. — | V. |
| Oberembrach | Wildbach | Embrach-Lufingen | 6. IX. 84 | 2,800. — | 1884 | 30 | 840. — | Z. |
| Fehraltorf | Wildbach | | 17. I. 85 | 2,500. — | 1885 | 30 | 750. — | Z. |
| Neftenbach | Krebsbach | Riedthof-Näfbach | 2. V. 85 | 2,000. — | 1885 | 30 | 600. — | Z. |
| Seuzach | Dorfbach | | 30. XII. 85 | 2,800. — | 1885 | 30 | 840. — | Z. |
| Rifferswil | Jonenbach | | 22. IV. 86 | 200. — | 1886 | 30 | 60. — | Z. |
| Pfäffikon | Luppmen | von Fehraltorf aufwärts | 7. VIII. 86 | 1,800. — | 1886 | 30 | 540. — | Z. |
| Bauma | Laubbergbach | v. d. Einmündg. d. Sägekanals abwärts 421 m, v. unt. Ende d. Dorfes Laubberg aufw. 395 m | 27. XI. 86 | 800. — | 1886 | 30 | 240. — | V. |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Neftenbach | Näfbach | unterste Strecke: Wässerungswehr Dorf bis zur Töss | 2.V.85 | 2,000.— | 1886 | 30 | 600.— | V. |
| Höri | Fischbach | km $0_{,06}$—$0_{,48}$; unterste Abteilung | 19.III.87 | 3,100.— | 1887 | 30 | 930.— | V. |
| Turbenthal | Hutzikerbach | | 19.II.87 | 3,000.— | 1887 | 30 | 900.— | V. |
| Neftenbach | Näfbach | Grenze Hettlingen bis ob. Brücke in Neftenbach | 28.I.88 | 2,400.— | 1887 | 30 | 720.— | V. |
| Neftenbach | Riedbach | Grenze Hettlingen bis ob. Brücke i. Riedthof | 28.I.88 | 1,500.— | 1887 | 30 | 450.— | V. |
| Grüningen und Gossau | Grüningerbach | | 16.IV.87 | 1,800.— | 1887 | 30 | 540.— | Z. |
| Seuzach | Ohringerbach | U.-Ohringen bis Grenze Hettlingen | 21.I.88 | 1,000.— | 1888 | 30 | 300.— | Z. |
| Knonau | Dorfbach | | 17.III.88 | 3,000.— | 1888 | 30 | 900.— | Z. |
| Hettlingen | Ried- oder Krebsbach | | 11.II.88 | 200.— | 1888 | 30 | 60.— | Z. |
| Rorbas | Wildbach | | 2.II.89 | 500.— | 1889 | 30 | 150.— | Z. |
| Töss | Kempt | Zwischen beid. Brücken der Zürcherstrasse | 19.I.89 | 2,000.— | 1889 | 30 | 600.— | V. |
| Töss | Kempt | Obere Brücke der Zürcherstrasse bis Brücke S.B.B. | 19.XII.89 | 1,500.— | 1889 | 30 | 450.— | V. |
| Pfäffikon | Luppmen | 600—900 m ob. Grenze Fehraltorf | 5.VII.89 | 500.— | 1889 | 30 | 150.— | Z. |
| Seuzach | Ohringerbach | | 2.VIII.89 | 300.— | 1889 | 30 | 90.— | Z. |
| Ossingen | Mühlebach | | 8.VI.89 | 700.— | 1889 | 30 | 210.— | V. |
| Opfikon | Brühlbach | | 11.XII.90 | 1,200.— | 1890 | 30 | 360.— | V. |

| Gemeinde | Gewässer | Strecke | Staatsbeiträge ausbezahlte Beschluss | Betrag | Rechnungsjahr | nachträgliche % | Betrag | Z. oder V. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grüningen | Grüningerbach | | 30. XII. 90 | 1,000. — | 1890 | 30 | 300. — | Z. |
| Illnau | Kempt | Talmühle bis Spinnereiwehr Kunz (1200 Fr.) und unterhalb Bahnviadukt (300 Fr.) | 27. IX. 90 | 1,500. — | 1890 | 30 | 450. — | Z. |
| Rickenbach | Schwarzbach | | 14. I. 91 | 800. — | 1890 | 30 | 240. — | Z. |
| Elgg | Eulach, Schneitbach | | 7. I. 92 | 1,200. — | 1891 | 30 | 360. — | Z. |
| Turbenthal | Katzenbach | | 30. XII. 91 | 700. — | 1891 | 30 | 210. — | V. |
| Illnau | Kempt | Brücke b. d. Talmühle bis Kemptsteg (1300 Franken), Talmühle abwärts (300 Fr.). | 18. II. 92 | 1,600. — | 1892 | 30 | 480. — | Z. |
| Uster | Aabachmündung | | 31. XII. 92 | 2,200. — | 1892 | 30 | 660. — | Z. |
| Dägerlen | Dorfbach Berg | | 23. VII. 92 | 300. — | 1892 | 30 | 90. — | Z. |
| Neftenbach | Bach b. Riedthof | zwischen den 2 Brücken im Riedthof | 30. IX. 93 | 140. — | 1893 | 30 | 42. — | V. |
| Illnau | Kempt | Talmühlewehr-Kemptsteg | 23. II. 93 | 2,000. — | 1893 | 30 | 600. — | Z. |
| Mönchaltorf | Lieburgerbach | | 30. XII. 93 | 1,300. — | 1893 | 30 | 390. — | Z. |
| Lindau | Kempt | Grenze Illnau bis Brücke d. Kempttalstr. unterhalb Mühle Wintsch | 19. I. 94 | 2,100. — | 1894 | 30 | 630. — | Z. |
| Wetzikon | Kemptnerbach | Wehr Heusser bis Weberei Oberkempten | 7. XI. 94 | 5,100. — | 1894 | 30 | 1,530. — | V. 652. 50 Z. 787. 50 |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberwinterthur | Eulach | | 16. XI. 95 | 14,300. — | 1895 | 30 | 4,290. — | Z. |
| Elsau | Eulach | | 16. XI. 95 | 2,500. — | 1895 | 30 | 750. — | Z. |
| Flurlingen | Dorfbach | | 15. VI. 95 | 2,000. — | 1895 | 30 | 600. — | Z. |
| Hagenbuch | Dorfbach | | 16. IV. 96 | 800. — | 1896 | 30 | 240. — | Z. |
| Hegi (Zivilgemeinde) | Eulach (77/78 ausgeführt) | | 28. V. 96 | 2,000. — | 1896 | 30 | 600. — | Z. |
| Affoltern a. A. | Jonenbach | ob dem Wehr der Zwirnerei im „Loo“ | 14. I. 97 | 270. — | 1896 | 30 | 81. — | Z. |
| Wetzikon | Hauptgraben | | 27. I. 98 | 1,900. — | 1897 | 30 | 570. — | Z. |
| Illnau | Kempt | Talmühlewehr aufwärts bis Kanalauslauf von Kölliker | 19. I. 99 | 1,000. — | 1898 | 30 | 300. — | Z. |
| Wyla | Hubbach | | 18. V. 99 | 496. 35 | 1899 | 30 | 148. 90 | V. |
| Neftenbach | Näfbach | im Dorf: Spritzenhaus bis Mühle | 17. VIII. 99 | 1,700. — | 1899 | 30 | 510. — | V. |
| Hagenbuch | Dorfbach | für Strassendurchlass 227 Fr.<br>Beitrag an die Korrektion 358 „<br>585 Fr. | 9. XI. 99 | 358. — | 1899 | 30 | 107. 40 | Z. |
| Benken | Dorfbach | | 7. XII. 99 | 3,850. — | 1899 | 30 | 1,155. — | Z. |
| Ellikon | Ellikerbach | Beitrag an Thurgau | 30. III. 95 | 300. — | 1895 | 15 | 45. — | V. |
| Altikon | Ellikerbach | dito | dito | 1,100. — | 1895 | 15 | 165. — | V. |
| Uster | Aabach | | 23. I. 92 | 133,000. — | F. VI. 1887<br>F. XII. 1891 | 30 | 39,900. — | V. 4,351. —<br>Z. 35,549. — |
| Dietikon | Reppisch | | 30. I. 90 | 28,666. — | F. I. 1889<br>F. I. 1890 | 15 | 4,299. 90 | V. |
| Zell | Zellerbach | | 2. II. 9 | 10,250. — | 1891—1894 | 15 | 1,537. 50 | V. |

| Gemeinde | Gewässer | Strecke | Staatsbeiträge | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ausbezahlte | | | | nachträgliche | |
| | | | Beschluss | Betrag | Rechnungsjahr | % | Betrag | V. oder Z. |
| Ellikon | Ellikerbach | | 2 II. 95 / 2. III. 95 | 9,510. — | 1894 u. 1895 | 15 | 1,426. 50 | V. |
| Küsnacht und Zumikon | Küsnachterbach | | 16. I. 1902 | 82,667. —* | 1895–1902 | 15 | 12,400. — | V. |
| Wald | Jona b. Breitmatt | | 9. I. 1902 | 1,675. 18 | 1902 | 30 | 502. 55 | V. |
| | | Total: | | 402,182. 53 | | | 100,780. 75 | |

* Küsnachterbach: Rechnung noch nicht abgeschlossen.

Anmerkungen: Die einfache Jahreszahl in Spalte 6 gibt die Jahresrechnung für Strassen- und Wasserbau an; F. Monat und Jahr bezeichnet die Monatsrechnung der Flusskorrektion, in welcher der Beitrag verrechnet ist.

In der letzten Spalte bedeutet Z. der Beitrag kann ausbezahlt werden; V. der Beitrag ist zu verrechnen.

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflegen.

(Vom 12. März 1903.)*

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion, in Ausführung von § 22 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden (vom 24. März 1901),

beschließt:

Die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflegen wird in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Bestande festgesetzt, wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zürich . . . | 35 | Pfäffikon . . | 11 |
| Affoltern . . | 9 | Winterthur . . | 17 |
| Horgen . . . | 13 | Andelfingen . | 9 |
| Meilen . . . | 11 | Bülach . . . | 11 |
| Hinwil . . . | 15 | Dielsdorf . . | 9 |
| Uster . . . | 11 | | |

Dabei hat es die Meinung, daß die Zahl der von den Schulkapiteln zu wählenden Mitglieder für den Bezirk Zürich sechs, für die Bezirke Horgen, Hinwil und Winterthur vier, für die übrigen Bezirke drei betrage.

Zürich, den 12. März 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

*) Ersetzt den Beschluß des Regierungsrates betreffend die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflegen vom 17. März 1900 (XXVI. 31).

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

**Abänderung des Reglementes für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 2. August 1900.**

(Vom 12. März 1903.)

---

Der Regierungsrat beschließt:

I. Das Reglement des Technikums vom 2. August 1900 (XXVI. 131) wird in folgender Weise abgeändert:

§ 31. Schweizerbürger und Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer haben nachfolgende Gebühren zu entrichten:

a) Ein Einschreibgeld von Fr. 5;
b) ein Schulgeld von Fr. 30 im Semester;
c) für Unterhalt und Mehrung der Sammlungen Fr. 4 im Semester;
d) für Benutzung des chemischen Laboratoriums: An der Schule für Chemiker Fr. 20, an der Schule für Elektrotechniker Fr. 10 im Semester.

Die Hospitanten haben ein Stundengeld von Fr. 2 für die wöchentliche Unterrichtsstunde und ein Einschreibgeld von Fr. 2 zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

Das Schulgeld, sowie die Sammlungsgelder und die Entschädigung für das Laboratorium werden jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters, das Einschreibgeld an der Aufnahmeprüfung beziehungsweise bei der Einschreibung (Hospitanten) bezogen.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 33, erstes Alinea: Befähigten Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können denselben, sofern sie Kantonsbürger sind, Stipendien erteilt werden.

Dagegen sind sie nicht von der Entrichtung des Einschreibgeldes und des Beitrages an die Unterhaltung und Mehrung der Sammlungen befreit (§ 31).

Die Gesuche um Gewährung von Stipendien und Freiplätzen sind vom Lehrerkonvente zu begutachten etc.

II. Diese revidierten Bestimmungen treten auf Beginn des Sommersemesters 1903 in Kraft.

Zürich, den 12. März 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber,
Dr. A. Huber.

---

# Statuten

für die

## Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 7. Februar 1900.

(Bereinigt auf Grund der Regierungsratsbeschlüsse vom 12. März / 1. April 1903.)

---

### Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studierenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die

Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studierende der Universität gelten nur die Immatrikulierten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, daß dem Rektorat vorgelegt werde:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 4) bezw. den bisherigen Bildungs- und Studiengang;
3. ein genügendes amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht bereits in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspaß an Stelle der letzteren als genügend anerkannt;
4. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studierenden ein Schriftenempfangsschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die unter Ziff. 1—3 erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer anderen Universität, ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. An anderen Hochschulen relegierte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studierende werden in der Regel nicht immatrikuliert. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, die wegen Unfleißes oder aus anderen Ursachen entlassen wurden, können im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikuliert werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerierter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

§ 4. Alle Aspiranten haben ein Maturitäts- oder Aufnahmezeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom

Erziehungsrate gewählte Kommission oder die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, einer zürcherischen Handelsschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen oder ausländischen Schulen von anerkannt gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Fremdsprachliche Aspiranten haben sich vor allem auszuweisen über vollständig genügendes Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes). Das Nähere über die Aufnahme bestimmt das Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden.

§ 5. Über die Zulassung zur Immatrikulation entscheidet in erster Linie der Rektor. Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurriert werden.

§ 6. Die regulären Immatrikulationen finden in der ersten und zweiten Woche des Semesters statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Falle einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zu Handen des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von Fr. 12, sowie eine Kanzleigebühr von Fr. 5 zu entrichten, die weiteren Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich sind von der Bezahlung des Einschreibgeldes befreit; hingegen haben sie die Hälfte der Kanzleigebühr zu entrichten.

Studierende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikuliert gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), ebenso solche Studierende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer anderen Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes oder vom eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studierende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 8. Bei der Immatrikulation legt der Studierende dem Rektor das Handgelübte ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 9. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und dem Studierenden darüber ein Empfangsschein ausgestellt. Außerdem erhält der Studierende bei der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Kollegienverzeichnis (§ 17) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 10. Der Studierende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell sobald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 11. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden das Anrecht auf:

1. Den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäß § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;

2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w.

§ 12. Jeder Studierende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 5 für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von Fr. 2 für die Krankenkasse und einen solchen von mindestens Fr. 1 für gemeinsame Auslagen der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich haben von dem erstgenannten Betrage nur die Hälfte zu entrichten.

§ 13. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studierenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 14. Die Legitimationskarte ist im Laufe der ersten drei Wochen jedes folgenden Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullierung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studierende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Buße von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studierenden.

§ 16. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studierende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten

in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Maßregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

## Zweiter Abschnitt.

### Einschreibung der Kollegien, Kollegienzeugnisse.

§ 17. Jeder Studierende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubriziertes, auf zehn Semester ausreichendes Kollegienverzeichnis, in welches eingetragen werden

a) durch den Studierenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;

b) sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahlung; *

c) durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung;

bei b und c unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 18. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studierende sich während der ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Kollegienverzeichnisses bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Die Form der Erlassung des Honorars bleibt den Fakultäten überlassen.

§ 19. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, daß der Studierende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

---

* § 137 des Unterrichtsgesetzes lautet: Das an die Dozenten zu bezahlende Kollegiengeld beträgt in der Regel bei den Kollegien unter vier wöchentlichen Stunden je Fr. 5, bei mehrstündigen Kollegien je Fr. 4 für die Stunde. Aus besonderen Gründen kann der Erziehungsrat eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen.

§ 20. Behufs Fernhaltung Unberechtigter vom Besuche der Vorlesungen wird den Fakultäten freigestellt, besondere, den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Ausgabe von Platzkarten, anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 21. Diejenigen Studierenden, welche drei Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens sechs Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitiert und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien und Seminarübungen nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden oder bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen und zwar spätestens mit Ablauf der fünften Woche nach Beginn des Semesters.

Bei diesem Anlasse werden auch alle diejenigen Studierenden aus dem Verzeichnis gestrichen, die ohne Urlaub (§ 22) und ohne vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 41) die Universität verlassen haben und deren Domizil unbekannt ist.

§ 22. Urlaub kann den Studierenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 23. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 24. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung

bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin gewähren.

## Dritter Abschnitt.

### Disziplin.

§ 25. Die Studierenden sind gleich jedem anderen Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 26. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studierenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 27. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschließen, sind untersagt.

§ 28. Wenn Studierende der Hochschule, sei es für sich allein, sei es mit Studierenden des Polytechnikums, eine gesellige, wissenschaftliche, turnerische oder sonstige Vereinigung gründen, so haben sie die Statuten derselben, sowie das Verzeichnis der der Hochschule angehörigen Mitglieder unter Bezeichnung der den Vorstand bildenden Persönlichkeiten dem Rektorate einzureichen. Ein solches Verzeichnis haben auch sämtliche an der Universität schon bestehenden Vereine und Verbindungen zu Anfang eines jeden Semesters bis längstens vier Wochen nach Semesterbeginn dem Rektorate zuzustellen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Rektorates; ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Rektors erforderlich.

§ 29. Das Rektorat ist überdies befugt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereinigungen zur Einsicht einzufordern.

§ 30. Die aus den Semesterbeiträgen von 1 Franken pro Studierender gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskanzlei unter Aufsicht des Rektors verwaltet. Die Verwendung der Gelder erfolgt auf Beschluß der

Delegiertenkonvente der Studierenden, steht unter der Kontrolle des Rektorates und bedarf der Zustimmung desselben.

§ 31. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, daß sie nicht in das Gebiet der zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) gehören, außer den in §§ 10, 14 und 32 angeführten, namentlich noch folgende:

a) Vernachläßigung der Studien;
b) Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor oder Senatsausschuß, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation;
c) Verletzung der den akademischen Lehrern und Behörden gebührenden Achtung;
d) Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;
e) leichtfertiges Schuldenmachen;
f) Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 32. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 33 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studierende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäß § 27 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 33, Ziffer 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen.

§ 33. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuß;
3. Geldbußen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek;

4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf 6 Tage;
5. Unterschrift des Consilium abeundi;
6. Consilium abeundi;
7. Relegation.

§ 34. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisungen, zur Verhängung von Bußen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 21 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats und des Erziehungsdirektors.

§ 35. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuß beschlossen. Dieselbe besteht darin, daß der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, daß er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 36. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor (§ 144 des Unterrichtsgesetzes).

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschließung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschließung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den anderen Universitäten der Schweiz, Deutschlands und Österreichs angezeigt wird und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 37. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuß oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Handen der

unteren Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 38. Über die Wiederaufnahme von Studierenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studierenden, die von anderen Universitäten relegiert worden sind, der Senatsausschuß.

§ 39. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studierenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 31 b) die Gebühr 60 Rappen mehr, als bei der vorangegangenen Zitation.

## Vierter Abschnitt.

### Abgang der Studierenden. Abgangszeugnis.

§ 40. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studierenden

a) nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich;
b) durch Abgang von der Universität;
c) durch Immatrikulation an einer andern Universität;
d) durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 21;
e) infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation;
f) im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vrgl. die näheren Bestimmungen für die Fälle a—d in § 7, für den Fall e in § 38.

§ 41. Jeder Studierende, welcher von der Universität abgehen will, hat hiervon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte,

wie etwa erhaltene Bibliothekkarten abzuliefern. Darauf empfängt er gegen Rückgabe des Empfangsscheins (§ 9) die bei der Immatrikulation deponierten Schriften zurück.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studierende, nachdem er sich gemäß § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität zu Handen der Kantonsschulverwaltung Fr. 5, wovon Fr. 3 der Kantonalbibliothek und Fr. 2 der Staatskasse zufallen, und für Ausfertigung des Zeugnisses 60 Rappen zu bezahlen.

Stipendiaten des Kantons Zürich haben nur den der Kantonalbibliothek zufallenden Betrag von Fr. 3 zu entrichten.

Wird das Abgangszeugnis später als 6 Monate nach dem Verlassen der Hochschule verlangt, so wird die erste der vorstehenden Gebühren verdoppelt, und es fällt der Mehrbetrag an die Krankenkasse der Studierenden (§ 55, Abs. 2 der Universitätsordnung vom 7. März 1885/23. Juni 1888).

§ 43. Während ein Studierender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

§ 44. Polizeiliche Wegweisung eines Studierenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; von der getroffenen Verfügung wird, wie überhaupt von allen polizeilichen oder gerichtlichen Strafen und eingeleiteten Untersuchungen, dem Rektor Kenntnis gegeben.

## Fünfter Abschnitt.

### Die Auditoren.

§ 45. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden nur Personen aufgenommen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 46. Unter „einzelnen Kollegien" sind höchstens acht Stunden per Woche, die Gratiskollegien nicht inbegriffen, verstanden.

Dabei hat es die Meinung, daß alle Auditoren sich ohne weiteres beim Hochschulkassier bis auf 8 Stunden inskribieren können.

§ 47. Alle Auditoren, die mehr als 8 wöchentliche Stunden zu besuchen wünschen, haben dazu die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Die Erlaubnis, mehr als 8 wöchentliche Stunden zu besuchen, ist im allgemeinen nur schweizerischen Auditoren zu erteilen und nur solchen, welche sich entweder auf das Fachlehrerexamen in neueren Sprachen und Geschichte, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen.

Diese Auditoren haben ihre Ausweisschriften wie die immatrikulierten Studenten auf der Rektoratskanzlei zu deponieren.

Die Rektoratskanzlei hat ein Verzeichnis dieser Auditoren zu führen.

§ 48. Für den Besuch von Laboratorien hat der Auditor die Erlaubnis des betreffenden Institutsvorstandes einzuholen.

§ 49. Das Rektorat hat darüber zu wachen, daß durch die Bewilligung von „Überstunden“ die Bestimmungen des Reglements betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule im übrigen nicht umgangen werden.

§ 50. Die Auditoren haben die Kollegiengelder gleich den Studierenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studierenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 51. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluß des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Er-

laubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 52. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 53. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von Fr. 5 das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 54. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Liste des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

## Sechster Abschnitt.

### Schlußbestimmung.

§ 55. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 10. Februar 1897 aufgehoben.

§ 56. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den neu eintretenden Studierenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

Zürich, den 7. Februar 1900.

Namens des Erziehungsrates,
Der Erziehungsdirektor:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Verordnung

betreffend

## Sicherstellung von Verlassenschaften.

(Vom 8. April 1903.)

---

Der Regierungsrat verordnet:

§ 1. Der Nachlaß einer im Kanton Zürich wohnhaften oder einer als Aufenthalter oder Durchreisender hier verstorbenen Person ist durch den Gemeinderat (§ 3, Absatz 3 dieser Verordnung) zu inventarisieren und, soweit es zur Sicherstellung des Nachlasses erforderlich ist, unter Siegel zu legen,

a. wenn Erben vorhanden sind, welche entweder unter ordentlicher obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören (vergl. §§ 730, 733 und folg., 765 und folg., insbesondere 768, 774, 924 des privatrechtlichen Gesetzbuches, Art. 10 und folg., 28 und folg. und 32 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter);

b. wenn eine vorübergehende außerordentliche Vertretung von Erben nötig wird, die weder selbst handeln können noch durch anderweitige Vertretung genügend geschützt sind, während Gefahr im Verzuge ist (vergl. § 732 lit. c und die oben zitierten Paragraphen des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Im weitern ist in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaft vorzugehen.

§ 2. Der Gemeinderat hat beim Bezirksgerichte das Begehren um gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft einer im Kanton Zürich wohnhaften oder einer als Aufenthalter

oder Durchreisender hier verstorbenen Person (§§ 925, 926 und 927 des privatrechtlichen Gesetzbuches) zu stellen,

a. wenn Zweifel über das Vorhandensein der Voraussetzungen für Einleitung einer Vormundschaft oder Wahrung der Interessen bevormundeter Erben gemäß § 1 bestehen und bis zur Aufklärung hierüber eine Nachlaßsicherung durch die Umstände sich rechtfertigt;

b. wenn Gefahr droht, daß zum Nachteile von Erben (oder Vermächtnisnehmern), die auswärts wohnen oder deren Wohnort noch ermittelt werden muß, wesentliche Bestandteile der Verlassenschaft von Drittpersonen unbefugterweise weggenommen werden;

c. wenn über die Erbberechtigung Ungewißheit herrscht und daher ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint, ebenso wenn Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß erbloses Gut vorliege;

d. wenn die Erben oder einzelne derselben nicht im Kanton Zürich wohnen und zu befürchten ist, daß der ganze Nachlaß oder wesentliche Bestandteile desselben aus dem Kanton weggeschafft werden, bevor die zuständigen Organe in der Lage sind, die Ansprüche des Kantons und der Gemeinden an den Nachlaß — namentlich Erbschafts- und Nachsteuern — geltend zu machen.

In diesen Fällen hat der Gemeinderat den Nachlaß vorläufig unter Siegel zu legen, soweit es zu dessen Sicherstellung bis zum Eintritt der gerichtlichen Anordnungen erforderlich ist.

§ 3. Das Zivilstandsamt hat, sobald es von dem Hinschiede einer Person Mitteilung erhält, deren Nachlaß mutmaßlich aus einem der in §§ 1 und 2 bezeichneten Gründe zu sichern sein wird, den Gemeinderat unverzüglich, d. h. noch am nämlichen Tage, von dem Todesfall in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat seinerseits hat sofort, nachdem er durch das Zivilstandsamt oder auf andere Weise von einem

solchen Todesfall benachrichtigt worden, die ihm gemäß § 1 bezw. 2 zukommenden Anordnungen zu treffen.

Diese Pflichten liegen in erster Linie dem Zivilstandsamte und dem Gemeinderate des Wohnortes des Verstorbenen ob: doch haben auch das Zivilstandsamt und der Gemeinderat des Sterbeortes, sowie, wenn der Verstorbene Kantonsbürger war, des Heimatortes zu amten, sofern und soweit die Verhältnisse des einzelnen Falles es erheischen.

§ 4. Das Begehren um gerichtliche Siegelung ist an das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Verstorbenen oder, in Ermangelung eines festen Wohnsitzes im Kanton Zürich, an dasjenige des Heimatortes, wenn der Verstorbene Kantonsbürger war, beziehungsweise des Sterbeortes, wenn er Nichtkantonsbürger war, zu richten.

§ 5. Das Siegelungsbegehren soll auch beim Vorhandensein einer der in § 2 genannten Voraussetzungen dann unterbleiben, wenn der Nachlaß offenbar ganz unbedeutend ist.

§ 6. Sofern das Bezirksgericht ein Siegelungsbegehren ablehnt, hat der Gemeinderat, falls Steuerforderungen in Frage kommen, hiervon unverzüglich der Finanzdirektion Mitteilung zu machen. Die Finanzdirektion wird nötigenfalls für den mutmaßlichen Betrag der Erbschaftssteuern und Nachsteuern das im Kanton liegende Nachlaßvermögen mit Arrest belegen lassen.

§ 7. Der Gemeinderat hat von denjenigen gemäß dieser Verordnung eintretenden Inventarisationen, bei welchen auswärtige bevormundete Personen als Erben beteiligt sind, unverzüglich der Justizdirektion Mitteilung zu machen unter Beilegung einer Inventarabschrift, zum Zwecke der Kenntnisgabe an die zuständige auswärtige Wohn- bezw. Heimatgemeinde.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft: durch dieselbe werden die Verordnung betreffend das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren,

vom 19. Januar 1861, und das Kreisschreiben der Finanzdirektion an die Gemeinderäte und Zivilstandsämter, vom 19. Februar 1902. aufgehoben.

Zürich, den 8. April 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

### Abänderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn vom Waldhaus zum Hotel und Kurhaus Dolder.

(Vom 4. Dezember 1902.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Art. 34 der kantonalen Konzession vom 29. September 1898 für eine schmalspurige Straßenbahn vom Waldhaus bis zum Kurhaus Dolder in Zürich V (O. S. XXV. 265) wird wie folgt abgeändert:

„Die Taxe für die ganze Strecke Waldhaus-Kurhaus Dolder oder einen Teil derselben darf 30 Rp. nicht übersteigen."

Zürich, den 4. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 26. März 1903 lautet:

1. Art. 14, Absatz 1, der durch Bundesbeschluß vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV. 249) erteilten Konzession einer elektrischen Straßenbahn vom Waldhaus zum Hotel und Kurhaus Dolder (Zürich) wird in der Weise abgeändert, daß an Stelle der dort vorgesehenen Maximaltaxe von 20 Rappen eine solche von 30 Rappen tritt.

2. Wenn in der Folge die Bahnunternehmung während drei aufeinanderfolgenden Jahren einen $3^1/_2$ % übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist die erhöhte Taxe von 30 Rappen sukzessive auf die im Art. 14, Absatz 1, vorgesehene Taxe von 20 Rappen zu reduzieren.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

---

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

### Abänderung der Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich und Ausdehnung derselben auf die Strecke Hauptbahnhof-Hardstraße.

(Vom 7. März 1903.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S. XXV. 1) wird ausgedehnt auf die Strecke vom Bahnhofquai Zürich durch die Museumstraße, den Sihlquai und die Limmatstraße bis zur Hardstraße (bisherige Industriequartierstraßenbahn).

II. Die Konzession für die Industriequartierstraßenbahn vom 13. August 1895 (O. S. XXIV. 112) wird aufgehoben.

Zürich, den 7. März 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 28. März 1903 lautet:

1. In der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV. 369) der Stadt Zürich erteilten Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Gebiete der Stadt Zürich wird Art. 14, Alinea 3, dahin geändert, daß das Alter der taxfrei zu befördernden Kinder von drei Jahren auf vier erhöht wird.

2. Gleichzeitig wird die genannte Konzession auf die Strecke Hauptbahnhof-Hardstraße (bisherige Industriequartierstraßenbahn Zürich) ausgedehnt.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses erlischt die durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV. 136) dem Herrn Th. Bertschinger, Baumeister in Lenzburg, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte und durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1896 (E. A. S. XIV. 242) erneuerte Konzession für eine elektrische Straßenbahn vom Hauptbahnhof Zürich bis zum Hardturm.

4. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. April 1903 in Kraft tritt, beauftragt.

---

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## den Abschluß eines Konkordates zur Beschränkung der Kautionspflicht im Zivilprozesse.

(Vom 27. Januar 1903.)

---

§ 1. Mit Schreiben vom 31. Dezember 1901 hat das eidgenössische Justizdepartement den Kantonen nachfolgenden Konkordatsentwurf zur Beschlußfassung vorgelegt:

Konkordat

betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Caution „judicatum solvi“).

Art. I. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem

andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen weil er in dem Kanton, in welchem der Prozeß geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozeßkosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozeßpartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden.

Art. II. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozeßrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Art. I bezeichneten Eigenschaften vor Gericht auftreten.

§ 2. Der Kanton Zürich erklärt den Beitritt zu diesem Konkordate in der Meinung, dass dieses für ihn erst verbindlich sei, nachdem es vom Bundesrate genehmigt wurde.

§ 3. Dieser Beschluß unterliegt gemäß Art. 30 Ziffer 1 der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

Zürich, den 27. Januar 1903.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. W. Bißegger.
Der I. Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

In der Volksabstimmung vom 30. August 1903 mit 28,633 gegen 20,319 Stimmen angenommen.

Vom Bundesrat genehmigt am 5./20. November 1903 (E. A. S. n. F. XIX. 787).

---

Dem Konkordat sind bis zum 30. November 1903 beigetreten die Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg, Genf, Zug und Tessin.

# Anweisung

betreffend

## die Löschung der Urkunden (Schuldbriefe, Versicherungsbriefe u. drgl.) über im Zwangsverwertungsverfahren untergegangene Pfandrechte.

(Vom 4. Dezember 1902.)

---

§ 1. Wird der gemäß § 151 der Anweisung vom 16. Januar 1894 erlassenen Aufforderung zur Einsendung der Urkunde nicht Folge geleistet, so gibt das Betreibungs- beziehungsweise das Konkursamt dem Gerichtspräsidenten (Audienzrichter) des Bezirkes, in dem die Unterpfande liegen, von dem Sachverhalte sofort Kenntnis.

§ 2. Der Gerichtspräsident hat durch persönliche Einvernahme des in seinem Bezirke wohnenden Gläubigers festzustellen, ob derselbe im Besitze der Urkunde sich befindet oder wer Inhaber derselben ist. Dem Inhaber der Urkunde setzt der Gerichtspräsident eine Frist zur Herausgabe der Urkunde an, unter Androhung von Disziplinarstrafen, nötigenfalls der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung. Zugleich ist dem Inhaber der Urkunde zu eröffnen, daß die Veräußerung eines gänzlich zu Verlust gekommenen Schuldbriefes oder eines teilweise zu Verlust gekommenen Schuldbriefes über den die herausgebotene Summe übersteigenden Betrag als Betrug strafbar wäre. Diese Eröffnung ist am Protokoll vorzumerken.

§ 3. Wohnt der Inhaber der Urkunde außerhalb des Bezirkes, aber in der Schweiz, so hat der Gerichtspräsident den zuständigen Gerichtspräsidenten beziehungsweise die zuständige außerkantonale Gerichtsbehörde um die Einvernahme des Inhabers der Urkunde im Sinne des § 2 dieser Anweisung zu ersuchen.

§ 4. Wohnt der Inhaber der Urkunde im Auslande und erscheint dem Gerichtspräsidenten das Verfahren des § 2 nicht tunlich, so fordert er den Inhaber der Urkunde durch besondere, rekommandiert zuzustellende Verfügung auf, die Urkunde einzusenden und macht ihn auf die strafrechtlichen Folgen der Veräußerung derselben im Sinne des § 2 letzter Satz dieser Anweisung aufmerksam.

§ 5. Da nach § 48 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs das Pfandrecht mit dem Zuschlag der Liegenschaft untergeht, so kann die Löschung der Grundprotokolleinträge bezüglich der ganz oder teilweise untergegangenen Pfandrechte und die Zufertigung der Liegenschaft an den Ersteigerer stattfinden, bevor das Verfahren des § 2 durchgeführt ist. Das Löschungszeugnis ist dem Betreibungs- beziehungsweise Konkursamt zuzustellen, welches dasselbe bei den Akten aufbewahrt. Dem Gerichtspräsidenten ist ein Doppel des Löschungszeugnisses einzusenden.

§ 6. Der Gerichtspräsident hat die Löschung nach durchgeführtem fruchtlosem Verfahren durch einmalige Publikation im Amtsblatte zu veröffentlichen. Er gibt davon der Obergerichtskanzlei Kenntnis, welche am Schlusse des Jahres im Amtsblatte ein Verzeichnis der in diesem Jahre gelöschten, aber nicht zur Stelle gebrachten Urkunden publiziert.

§ 7. Die Kosten des Verfahrens fallen auf Rechnung der Verwertung des Grundpfandes. Im Falle eines Verschuldens des Pfandgläubigers kann der Gerichtspräsident die Kosten diesem auferlegen.

Zürich, den 4. Dezember 1902.

Im Namen des Obergerichtes.
Der Präsident:
Dr. Ulrich.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

---

# Abänderung

von

## § 14 der obergerichtlichen Verordnung zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetze vom 27. Dezember 1893 (vgl. O. S. XXIII. 304).

(Vom 17. August 1903.)

Das Obergericht hat mit heute erteilter Zustimmung des Kantonsrates verordnet:

Der § 14 der vom Kantonsrate genehmigten Verordnung zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz vom 27. Dezember 1893 erhält folgende abgeänderte Fassung:

„§ 14. Liegen zur Zeit der Fertigung die Pfandurkunden, die durch die Steigerung eine Veränderung erlitten haben, nicht vor, so hat trotzdem die Fertigung stattzufinden.

Bezüglich der Beibringung und Löschung solcher Urkunden, welche zur Zeit der Steigerung nicht vorliegen, erläßt das Obergericht die nötigen Anordnungen."

Zürich, den 17. August 1903.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. Ulrich.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

# Statut

der

## Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft in Zürich.

(Vom 10. Juli 1903.)

---

### I. Stellung zur Landeskirche.

§ 1. Die in Zürich gemäß §§ 20 bis 23 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 bestehende „Evangelisch-französische Kirchengemeinschaft“ bildet eine besondere Pfarrei mit eigener Kirche, in welcher der Gottesdienst in französischer Sprache abgehalten wird.

Sie untersteht als kirchliche Gemeindeorganisation der Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden (Bezirkskirchenpflege Zürich, Kirchenrat und Synode).

### II. Mitgliedschaft.

§ 2. Zum Beitritt zu der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft sind die im Kanton Zürich wohnhaften und der Landeskirche angehörenden Personen im Alter von über 16 Jahren, deren Umgangssprache die französische ist, berechtigt.

§ 3. Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft und der Austritt aus derselben erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchenpflege.

Streitigkeiten über Beitritt und Austritt sind auf dem ordentlichen Rekurswege zu entscheiden.

### III. Organe der Kirchengemeinschaft.

#### *A. Versammlung der Kirchengemeinschaft.*

§ 4. Das oberste Organ der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft ist die „Versammlung der Kirchengemeinschaft“.

Derselben stehen analoge Befugnisse zu, wie den Kirchgemeindeversammlungen (§ 12 des Kirchengesetzes), insbesondere:

a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
b) die Abnahme der Jahresrechnung;
c) die Festsetzung einer allfälligen Kirchensteuer nach Maßgabe des § 12 dieses Statuts;
d) die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von ihr festzusetzenden Betrag übersteigen;
e) die Wahl der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission:
f) die Wahl des Pfarrers und die Festsetzung seiner Besoldung;
g) die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind.

§ 5. Die Vorschriften des Titels V des Gemeindegesetzes (§§ 46—62) finden auf die Versammlungen der Kirchengemeinschaft analoge Anwendung.

Die Ankündigung jeder Versammlung (§ 50 des Gemeindegesetzes) hat stets auch im kantonalen Amtsblatte zu erfolgen.

## *B. Kirchenpflege.*

§ 6. Die Versammlung der Kirchengemeinschaft wählt jeweilen gleichzeitig mit den Wahlen der ordentlichen Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren eine Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern.

Der Pfarrer hat in der Kirchenpflege beratende Stimme; er kann auch zum Mitglied, nicht aber zum Präsidenten derselben gewählt werden.

§ 7. Der Kirchenpflege der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft kommen die in § 25 des Kirchengesetzes genannten Befugnisse und Pflichten zu. Außerdem ist dieselbe verpflichtet, den Kirchenpflegen derjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet Mitglieder der Kirchengemeinschaft wohnen, von deren Ein- und Austritt sofort Kenntnis zu geben.

Die Kirchenpflege führt ein vorschriftsgemäß angelegtes Stimmregister und Steuerregister.

§ 8. Die §§ 26 und 27 des Kirchengesetzes, sowie die §§ 77 bis 88 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen finden auch auf die Kirchenpflege der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft analoge Anwendung.

*C. Pfarramt.*

§ 9. Die Evangelisch-französische Kirchengemeinschaft hat einen Pfarrer, welcher von der Versammlung der Kirchengemeinschaft nach Einholung einer Wahlfähigkeitserklärung des Kirchenrates (§ 54 des Kirchengesetzes) gewählt wird.

§ 10. Die §§ 55 bis 57 des Kirchengesetzes gelten auch für den Pfarrer der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft.

IV. Ökonomische Verhältnisse.

§ 11. Die Ausgaben der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft werden bestritten:

a) aus dem Ertrag des bestehenden französischen Kirchenfonds, welcher von der Stadt Zürich verwaltet wird;

b) aus dem Jahresbeitrag des Staates an die Besoldung des Pfarrers;

c) aus allfälligen Beiträgen des Staates gemäß § 15 des Kirchengesetzes;

d) aus freiwilligen Beiträgen, Legaten etc.;

e) aus dem Ertrag der sonntäglichen Kirchenalmosen.

§ 12. Soweit diese Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, wird von den Mitgliedern der Kirchengemeinschaft eine Kirchensteuer erhoben, welche nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeindegesetzes festzusetzen ist.

Die §§ 146 und 147 des Gemeindegesetzes finden auch auf die Evangelisch-französische Kirchengemeinschaft analoge Anwendung.

§ 13. Jedes Mitglied der Evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft ist berechtigt, von der Kirchensteuer seines Wohnortes denjenigen Betrag in Abzug zu bringen, welchen es im betreffenden Jahre statutengemäß (§ 12) an die Ausgaben der französischen Kirche hat leisten müssen (§ 23, Absatz 2 des Kirchengesetzes).

§ 14. Das Kassa- und Rechnungswesen der Kirchengemeinschaft wird durch ein Mitglied der Kirchenpflege (Quästor) besorgt.

Der Quästor ist zur Stellung einer Kaution nach Maßgabe des § 119 des Gemeindegesetzes verpflichtet.

Für die Rechnungsstellung gelten die Vorschriften der §§ 120—124 des Gemeindegesetzes und der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889.

## V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. Dieses Statut tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 15. Oktober 1903 in Kraft.

§ 16. Nach Genehmigung des Statuts ist die Wahl der Kirchenpflege innert zwei Monaten vorzunehmen und es sind die Namen der Mitglieder sofort dem Bezirksrate Zürich zur Kenntnis zu bringen.

§ 17. Die erste Versammlung der Kirchengemeinschaft wird vom Präsidenten der Genossenschaft für den evangelisch-französischen Gottesdienst in Zürich eröffnet.

Der zum Präsidenten der Kirchenpflege Gewählte ist auch Präsident der Versammlung der Kirchengemeinschaft (§ 13 des Kirchengesetzes).

§ 18. Dieses Statut ist in deutscher und französischer Sprache abzufassen und in beiden Ausfertigungen dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Allfällige Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

---

Dem vorstehenden Statut wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 23. September 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Locher.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

**Errichtung einer Zentralstelle für Bureaumaterialien.**

(Vom 26. Januar 1903.)

---

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Auf 1. Januar 1903 wird eine Zentralstelle geschaffen, welche den Bezug und die Abgabe sämtlicher Bureaumaterialien für die staatlichen Behörden und Beamtungen in einheitlicher Weise zu besorgen hat.

II. Die Organisation dieser Amtsstelle geschieht durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Regulativ.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 26. Januar 1903.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. W. Bißegger.
Der I. Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Regulativ

betreffend

## die Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten.

(Vom 17. Dezember 1903.)

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten besorgt den Ankauf und die Verteilung der Bureaumaterialien, sowie die Vermittlung der Druck- und Buchbinderarbeiten für die staatlichen Behörden, Beamtungen und Anstalten.

Der kantonale Lehrmittelverlag ist als besondere Unternehmung von den Bestimmungen dieses Regulatives ausgenommen.

Die Papiere der Stempelverwaltung werden durch die letztere direkt besorgt.

§ 2. Die Geschäfte der Zentralstelle werden einem vom Regierungsrate gewählten Beamten übertragen, der dem Personal der Staatskanzlei zugeteilt wird. Soweit die Obliegenheiten desselben nicht durch dieses Regulativ umschrieben werden, geschieht dies durch ein besonderes Pflichtenheft.

§ 3. Der Beamte der Zentralstelle hat eine Kaution von Fr. 3000 zu leisten.

§ 4. Die Vergebung der Lieferung von Bureaumaterialien sowie der Druck- und Buchbinderarbeiten erfolgt im allgemeinen auf dem Submissionswege. Einheimisches Gewerbe und einheimische Lieferanten sind bei der Vergebung möglichst zu berücksichtigen.

§ 5. Verträge betreffend Lieferungen bis auf Fr. 500 im Jahr unterliegen der Genehmigung des Staatsschreibers, bei höhern Beträgen ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

## II. Beschaffung von Bureaumaterialien.

§ 6. Als Bureaumaterialien, welche die Zentralstelle zu vermitteln hat, gelten im besondern: Schreib- und Briefpapier mit und ohne Aufdruck, Formulare, Memoranden, Einladungskarten, Schreibmaschinenpapier, Farbbänder, Kopierbücher, Kopierpapier und Einlagen, Löschpapier, Zeichenpapier, Briefumschläge mit und ohne Aufdruck, Packpapier, Federn, Federhalter, Bleistifte, Farbstifte, Radiergummi, Tinte, Farben, Zeichenmaterialien, Radiermesser, Bureauscheren, Brieföffner, Briefbeschwerer, Papierklammern, Stempel, Farbkissen, Lineale, Bureauleim, Siegellack, Packschnüre, Schreibmaschinen mit den zugehörigen Utensilien etc.

§ 7. Zu Ende jedes Vierteljahres werden die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Bezirke an die Zentralstelle ein Verzeichnis über ihren mutmaßlichen Bedarf an Bureaumaterialien im folgenden Quartal abgeben.

Für den Bezug dieser Materialien erhalten die einzelnen Besteller Souchenregister.

§ 8. Die Bestellscheine und die Empfangscheine für Materialien sind von den Vorständen der genannten Amtsstellen zu visieren.

Staatliche Anstalten und Betriebe haben sich für ihre Bezüge der Vermittlung derjenigen Direktion zu bedienen, welcher sie unterstellt sind.

§ 9. Die Lieferungen erfolgen in der Regel an die Zentralstelle; dieselbe kann einzelne Lieferungen direkt an die betreffende Amtsstelle ausführen lassen.

§ 10. Die Zentralstelle hat die an sie abgelieferten Waren entgegenzunehmen, zu kontrollieren und je nach Bedürfnis sofort an die betreffenden Amtsstellen, Anstalten etc. abzugeben.

§ 11. Beschwerden über Zahl, Menge und Qualität etc. der abgelieferten Waren sind dem Staatsschreiber einzureichen.

§ 12. Die Abgabe der Bureaumaterialien etc. an die einzelnen Bezüger erfolgt zum Fakturapreis.

Der Zentralstelle ist untersagt, Bureaumaterialien an Private (oder an einzelne Beamte und Angestellte) zu verkaufen.

§ 13. Die Zentralstelle hat eine Sammlung von Mustern der Bureauartikel anzulegen und zu unterhalten. Im übrigen darf sie nur solche Artikel auf Lager halten, deren Verbrauch dies rechtfertigt (Briefumschläge, Schreibpapier, Druckpapier, Packpapier etc.).

Den Amtsstellen, welche Bureauartikel von der Zentralstelle zu beziehen haben, ist ein Verzeichnis derselben mit Preisangabe und eventuell mit Mustern zuzustellen.

## III. Vermittlung von Druck- und Buchbinderarbeiten.

§ 14. Die Zentralstelle vermittelt die Aufträge für die Druck- und Buchbinderarbeiten der staatlichen Amtsstellen und Anstalten. Diese Arbeiten sind möglichst gleichmäßig an leistungsfähige Firmen des Kantons zu vergeben.

Die vom Regierungsrate mit einzelnen Firmen abgeschlossenen Verträge bleiben vorbehalten.

Von der Vergebung größerer Druckarbeiten durch den Lehrmittelverlag ist jeweilen der Zentralstelle Mitteilung zu machen.

§ 15. Die Probeabzüge von Plankopien, Lithographien und Druckarbeiten sind von der ausführenden Firma direkt der betreffenden Amtsstelle zu übermachen, welche die Korrekturen von sich aus besorgt.

IV. Kassa- und Rechnungsführung.

§ 16. Der Beamte der Zentralstelle ist für richtige Kassa- und Rechnungsführung verantwortlich.

§ 17. Es sind mindestens folgende Bücher zu führen: Kopierbuch, Journal, Warenbuch (Eingang und Ausgang), Kassabuch, Hauptbuch.

Im Hauptbuche ist jeder Amtsstelle, welche Aufträge zu erteilen hat, ein besonderer Konto zu eröffnen. Bureaumaterial, Druck- und Buchbinderarbeiten sind getrennt nach den Titeln der Staatsrechnung zu buchen.

§ 18. Der Zentralstelle wird von der Staatskasse ein unverzinslicher Vorschuß von Fr. 5000 gewährt zur Bezahlung der bei ihr einlaufenden Rechnungen.

§ 19. Wenn der Betrag der von der Zentralstelle bezahlten Rechnungen den gewährten Kredit erreicht, kann sie sich denselben gegen Abgabe der Belege und eines entsprechenden Verzeichnisses (Bordereau) an die Staatsbuchhaltung von der Staatskasse erneuern lassen.

Rechnungen im Betrage von Fr. 1000 und mehr können direkt der Staatsbuchhaltung zur Anordnung der Zahlung überwiesen werden.

§ 20. Die Rechnungsbelege und Belegverzeichnisse der Zentralstelle sind vom Staatsschreiber zu visieren; die von der Staatskasse zu bezahlenden Rechnungen und die Vorschußquittungen sollen überdies das Visum der Finanzdirektion tragen.

§ 21. Die Rechnungen über die an die einzelnen Amtsstellen, Anstalten etc. abgegebenen Materialien sind vierteljährlich auszufertigen und zu begleichen.

Die Rechnungen für Druck- und Buchbinderarbeiten lauten auf die betreffenden Amtsstellen; sie tragen das Visum des Staatsschreibers und des Vorstehers der fraglichen Amtsstelle.

§ 22. Die Staatsbuchhaltung hat der Zentralstelle monatlich einen Kontokorrentauszug zur Kontrollierung und gleichförmigen Buchung einzugeben.

§ 23. Im Januar jedes Jahres hat die Zentralstelle der Finanzdirektion über ihren gesamten Verkehr im abgelaufenen Jahre Rechnung zu stellen unter Beigabe eines Inventars der am 31. Dezember des Vorjahres vorhandenen Vorräte.

§ 24. Auf Grund der von den Amtsstellen eingereichten Angaben erstellt die Zentralstelle gleichzeitig mit den andern Verwaltungen einen Voranschlag für das folgende Jahr.

§ 25. Dieses Regulativ tritt vom 1. Januar 1904 an sukzessive in Kraft, immerhin mit der Maßgabe, daß die Organisation der Zentralstelle bis zum 1. März 1904 vollständig durchgeführt und auf diesen Zeitpunkt dem vollen Betriebe übergeben sei.

Zürich, den 17. Dezember 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Verordnung
betreffend
## die Anwaltsgebühren.
(Vom 14. November 1903.)

Das Obergericht,

in Ausführung von § 7 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes vom 3. Juli 1898,

verordnet:

§ 1. Die Anwaltsgebühr für eine mündliche Verhandlung (Vorstand) vor Gericht bestimmt sich nach folgenden Ansätzen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im Sühnverfahren vor dem Friedensrichter | Fr. 5—20 |
| 2. | „ summarischen Verfahren | „ 5—30 |
| 3. | „ ordentlichen Verfahren vor dem Friedensrichter | „ 5—15 |
| 4. | „ ordentlichen Verfahren vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes | „ 10—20 |
| 5. | „ beschleunigten Verfahren | |
| | bei einem Streitwert bis 500 Fr. | „ 10—25 |
| | „ „ „ über 500 „ | „ 20—50 |
| 6. | für eine Hauptverhandlung im ordentlichen Zivilprozesse vor Bezirks-, Handels-, Ober- und Kassationsgericht: | |
| | bei einem Streitwert bis 500 Fr. | „ 20—30 |
| | „ „ „ von 500—1000 Fr. | „ 25—40 |
| | „ „ „ „ 1000—5000 „ | „ 30—50 |
| | „ „ „ „ 5000—20,000 Fr. | „ 40—100 |
| | „ „ „ über 20,000 „ | „ 50—150 |
| | in Ehe-, Vaterschafts- und Vormundschaftssachen finden in der Regel die Ansätze für Streitwerte von 500—5000 Fr. Anwendung. | |
| 7. | für Referentenaudienzen und Schlussverhandlungen (ohne Beweisverfahren) im ordentlichen und beschleunigten Verfahren (Ziff. 5 und 6) | Fr. 10—30 |
| 8. | „ Beweisverhandlungen im ordentlichen und beschleunigten Verfahren | „ 10—60 |
| 9. | „ Verhandlungen in Strafsachen vor Bezirks-, Ober- und Kassationsgericht | „ 20—50 |
| 10. | „ Verhandlungen vor dem Schwurgericht von nicht mehr als einem Tag | „ 30—150 |

In diesen Ansätzen ist die Entschädigung für Aktenstudium und Vorbereitung inbegriffen.

§ 2. Für schriftliche Eingaben, die an Stelle mündlicher Verhandlungen treten (Rechtsschriften im schriftlichen Vorverfahren, Rekursschriften im summarischen und beschleunigten Verfahren), bestimmt sich die Anwaltsgebühr nach den in § 1 enthaltenen Ansätzen.

§ 3. Anderweitige Eingaben, Briefe, Audienzen, Assistenz bei Verhören, Gänge, Reisen und sonstige Bemühungen sind

nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit zu entschädigen, jedoch dürfen per Stunde höchstens 10 Franken, per Tag höchstens 60 Franken verrechnet werden.

§ 4. Innerhalb der in §§ 1—3 festgesetzten Ansätze bestimmt sich die Anwaltsgebühr nach der Höhe des Streitwertes und dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. Für außergewöhnlich schwierige oder besonders weitläufige Prozesse können die in § 1 enthaltenen Ansätze nach Maßgabe des § 3 (Berechnung nach der Zeit) erhöht werden, wobei ausnahmsweise eine Berechnung der Entschädigung für den Tag bis auf 80 Fr. zulässig ist.

§ 5. Die Entschädigung für amtliche Verbeiständung in Strafsachen, sowie in Haftpflicht- und Armenprozessen wird für jeden einzelnen Fall nach richterlichem Ermessen festgesetzt.

§ 6. Die Inkassogebühr für Einziehung und Ablieferung von Geldern beträgt:

1 % bis zum Betrage von 1000 Fr.
2 ‰ für den Mehrbetrag bis 10,000 Fr.
1 ‰ „ „ „ über 10,000 „

Die Bemühungen des Anwaltes dürfen dabei besonders verrechnet werden.

§ 7. Bei allen von ihnen besorgten Geschäften haben die Anwälte Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen (bezahlte Gerichtsgebühren, Reisespesen, Portoauslagen u. s. w.). Für Kopiaturen dürfen 50 Rp. für die Folioseite verrechnet werden.

§ 8. In Streitfällen erfolgt die Festsetzung der Gebühren gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes durch das Gericht, welches den Prozeß letztinstanzlich erledigt hat. Gegen derartige Entscheide der Friedensrichter, der Bezirksgerichte und Einzelrichter ist Beschwerde an das Obergericht zulässig.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 14. November 1903.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. Ulrich.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung in Anwendung von § 12 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 30. November 1903.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. W. Bißegger.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Verordnung

betreffend

## das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere.

(Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872. Art. 80, 81 und 100 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887. Kantonales Gesetz betreffend das Metzg- und Wurstereigewerbe vom 27. Dezember 1866. Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876. Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli / 24. August 1883. Gesetz betreffend den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895.)

(Vom 19. November 1903.)

---

### A. Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Der gesundheitspolizeilichen Kontrolle werden unterstellt:

a) Das Schlachten von Rindvieh, Pferden, Schweinen, Ziegen und Schafen, und zwar sowohl wenn die Schlachtung innerhalb als wenn sie außerhalb von Schlachthäusern vorgenommen wird;

b) Verkauf und Verwendung von Fleisch und Fleischwaren, inbegriffen das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Fleisch von Kaninchen, Wildbret, Geflügel und Fischen;

c) die Einrichtung und der Betrieb der Räumlichkeiten und Maschinen, welche zur Aufbewahrung und Zubereitung von Fleisch- und Wurstwaren dienen.

§ 2. Beim Schlachten von Schweinen, Schafen und Ziegen, deren Fleisch im eigenen Haushalt verwendet und nicht an Drittpersonen verkauft wird, kann die Fleischschau unterbleiben, wenn es sich nicht um Notschlachtungen oder Seuchenverdacht handelt, oder wenn sich an den Tieren keine Merkmale finden, welche die Genußtauglichkeit des Fleisches in Frage stellen.

Als eigener Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist der Haushalt von gewerbsmäßig betriebenen Kostgebereien, Gasthöfen, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten, von Metzgern, Wurstern, Kuttlern, Fleischhändlern nicht zu betrachten.

§ 3. Die Kontrolle wird durch die örtliche Gesundheitsbehörde ausgeübt. Zu diesem Zwecke wählt die Gesundheitsbehörde jeder politischen Gemeinde auf eine mit der Amtsdauer der übrigen Gemeindebeamten zusammenfallende Zeit von drei Jahren einen oder mehrere sachverständige Fleischschauer beziehungsweise Stellvertreter.

§ 4. Als Sachverständige gelten in erster Linie patentierte Tierärzte und Ärzte. Wo solche in der eigenen Gemeinde oder in einer Nachbargemeinde niedergelassen sind und sich um das Amt bewerben, sind die Gesundheitsbehörden verpflichtet, die Wahl aus den Angemeldeten zu treffen, wenn nicht allzu große Entfernung des Wohnsitzes die Ausübung der Fleischschau erschwert. Hierüber entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

Wo andere Personen gewählt werden müssen, haben diese sich bei der Direktion des Gesundheitswesens über ihre Befähigung auszuweisen.

Zur Ermöglichung dieses Ausweises ordnet die Direktion je nach Bedürfnis Kurse an, in welchen der nötige Unterricht unentgeltlich erteilt wird; nach befriedigend bestandener Prüfung sind den Teilnehmern Fähigkeitszeugnisse auszustellen.

§ 5. Der Ausweis, der nach § 4 geleistet werden soll, hat sich über folgende Punkte zu erstrecken:

1. Kenntnis der sachbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen;
2. Kenntnis der einzelnen Körperteile des Schlachtviehes und ihrer Benennung;
3. Kenntnis der äußern Gesundheitszeichen des lebenden Schlachtviehes und der innern Gesundheitszeichen der geschlachteten Tiere;
4. Kenntnis der Erscheinungen der Krankheiten, welche das Fleisch ungenießbar machen oder dessen Verwendbarkeit als Nahrungsmittel einschränken;
5. Kenntnis der Erscheinungen der im Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 angeführten Seuchenkrankheiten;
6. Kenntnis der Veränderungen des Fleisches, welche durch unzweckmäßige Aufbewahrung, durch Fäulnis und anderweitige Zersetzungsprozesse veranlaßt werden;
7. Kenntnis der Veränderungen, welche das Fleisch ekelhaft machen, und jener Teile des Körpers, die von vornherein als ekelhaft vom Genusse auszuschließen sind.

§ 6. Das Protokoll über die Wahl der Fleischschauer ist dem Statthalteramte einzusenden, welches dasselbe nach Ablauf der Rekursfrist der Direktion des Gesundheitswesens zur Anerkennung der Wahl übermittelt.

§ 7. Wo zwei oder mehrere Fleischschauer zu bestellen sind, sollen ihre Kreise genau umschrieben werden; die Kreiseinteilung unterliegt der Bestätigung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 8. Die Fleischschauer wachen über die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung. Zuwiderhandelnde haben sie der Gesundheitsbehörde zu verzeigen, welche wichtigere Fälle dem Statthalteramte überweist.

§ 9. Wenn der Fleischschauer für sich selbst ein Stück Vieh schlachtet, oder wenn er als Kundenmetzger bei Drittpersonen funktioniert, oder wenn er ein Stück Vieh an die Schlachtbank seines Kreises verkauft, so hat sein Stellvertreter die Fleischschau zu besorgen.

§ 10. Die Kontrolle über die Tätigkeit der Fleischschauer führen die örtlichen Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht der Bezirkstierärzte. Die letzteren haben auf Anordnung der Direktion des Gesundheitswesens periodisch wiederkehrende Inspektionen der Amtstätigkeit der Fleischschauer vorzunehmen. Die Oberaufsicht übt die Direktion des Gesundheitswesens aus.

§ 11. Den Fleischschauern, sowie den Mitgliedern der Gesundheitsbehörden und den amtlichen Tierärzten muß auf ihr Begehren jederzeit der freie Zutritt zu den sämtlichen Metzg-, Wursterei-, Verkaufs- und ähnlichen Lokalitäten gestattet werden.

§ 12. Die Gesundheitsbehörden haben je im Laufe des Monats Januar einen Bericht über die Fleischschau an den Bezirkstierarzt zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens zu erstatten und demselben eine tabellarische Übersicht der in der Gemeinde teils in öffentlichen Schlachtlokalen, teils von Privaten geschlachteten, sowie der tuberkulös befundenen Tiere beizufügen. Diese Berichterstattung hat nach einheitlichem Formular zu erfolgen (siehe die Instruktion für die Fleischschauer).

## B. Kontrolle über das Schlachten.

§ 13. Das Töten von Tieren hat in einer jede Quälerei ausschließenden Weise zu geschehen. Beim Schlachten von Tieren jeglicher Art soll dem Blutentzug die Betäubung vorausgehen.

In Schlachthäusern soll zu diesem Behufe für das Töten von Großvieh (Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder und Tiere des Pferdegeschlechtes) der Schußapparat verwendet werden.

Als weiteres Mittel für die Betäubung insbesondere kleiner Tiere (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) kann der Kopfschlag angewendet werden. Den Gemeinden steht das Recht zu, auch für die Schlachtung dieser Tiere bestimmte Methoden vorzuschreiben.

Die Tiere dürfen weder geknebelt transportiert, noch durch Hunde zur Schlachtbank gehetzt werden.

§ 14. Für sämtliche zur Schlachtbank gebrachten Tiere, auch für solche aus seinem eigenen Inspektionskreise, sind dem Fleischschauer gültige Gesundheitsscheine vorzuweisen, von ihm zu visieren und innerhalb 48 Stunden dem Viehinspektor abzugeben.

Bei Notschlachtungen durch private Viehbesitzer resp. Versicherungskassen kann von der Beibringung eines Gesundheitsscheines Umgang genommen werden; dagegen ist der Viehbesitzer verpflichtet, dem Viehinspektor den Abgang des Tieres innert obiger Frist anzuzeigen.

Bevor die Tiere zum Auswägen oder Verwursten geschlachtet werden, soll dem Fleischschauer Anzeige gemacht und die Tiere von diesem, wenn immer möglich, besichtigt werden.

§ 15. Der Fleischschauer hat den Gesundheitszustand der sämtlichen zur Schlachtbank gebrachten Tiere zu untersuchen, bei Jungvieh auf das Alter zu achten und dafür zu sorgen, daß das Schlachten weder in erhitztem noch in ermüdetem Zustande der Tiere stattfindet.

Der Fleischschauer hat das Fleisch der geschlachteten Tiere zu besichtigen. Es ist untersagt, irgend welche Teile eines Schlachttieres zu beseitigen, Fleisch zu verkaufen oder zu verwursten, bevor diese Besichtigung stattgefunden hat. Die Untersuchung soll stets beim Tageslicht oder bei genügender künstlicher Beleuchtung stattfinden.

Der Fleischschauer hat insbesondere auf allfälliges Vorhandensein seuchenartiger Krankheiten zu achten. Wo solche sich vorfinden oder von ihm vermutet werden, leitet er eine Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt ein.

§ 16. In allen Fällen von Notschlachtungen ist die Fleischschau von einem Tierarzte vorzunehmen. Ist der behandelnde Tierarzt nicht selbst Fleischschauer, so hat er zu Handen des letztern sofort ein Zeugnis auszustellen, das Aufschluß gibt über Wesen, Verlauf und Behandlung der Krankheit, an welcher das Tier gelitten hat.

§ 17. Jedes Stück Vieh, das geschlachtet und gesund befunden wird, muß mit dem Fleischschaustempel versehen werden und zwar ist diese Bezeichnung bei Großvieh mindestens vorzunehmen an beiden Stotzen, den Nierenstücken, den Brustkernen und an der Zunge, bei Kleinvieh an Stotzen und Brüsten. Eine Beseitigung der Stempelzeichen ist untersagt.

Die Stempel sind nur in gereinigtem Zustande anzuwenden. Die Stempelzeichen sind so anzubringen, daß sie nicht leicht verwischt werden können; größere Stücke sind an zwei oder mehreren Orten zu stempeln.

## C. Kontrolle über Verkauf und Verwendung von Fleisch und Fleischwaren.

§ 18. In Metzgen und Wurstereien darf, vorbehältlich der Bestimmungen von § 20, nur Fleisch von gesunden Tieren verkauft und verwendet werden.

§ 19. Fleisch und Fleischwaren, deren Aussehen und Geruch Fäulnis verrät, sowie Fleisch von Tieren, die noch nicht 14 Tage alt sind, sind vom Genusse auszuschließen.

§ 20. Ergibt die Untersuchung, daß ein geschlachtetes Tier an einer Krankheit gelitten hat, so darf das Fleisch nur verkauft werden, wenn dasselbe durch die Krankheit keine der Gesundheit des Konsumenten nachteilige Veränderung erlitten hat.

In streitigen Fällen dieser Art und überall da, wo die Verfügung des Fleischschauers angefochten wird, soll der Entscheid von einem amtlichen Tierarzt getroffen werden. Entspricht dieser Entscheid der Verfügung des Fleischschauers, so hat der Metzger resp. Eigentümer des Tieres die erlaufenen Kosten zu tragen, andernfalls die Gemeinde.

§ 21. Die Beschaffenheit nur bedingt genußfähigen Fleisches darf den Käufern nicht verheimlicht werden. Es ist ihnen vielmehr zur Kenntnis zu bringen, daß fragliches Fleisch bei der Zubereitung besonders starker Hitze ausgesetzt werden muß. In allen Fällen ist dieses Fleisch nach seiner Qualität zu bezeichnen; dasselbe ist, wo eine Freibank besteht, auf derselben auszulegen, auch dann, wenn eigene Anstalten bestehen, in welchen solches Fleisch in sterilisiertem (gekochtem) Zustande abgegeben wird. Die Gemeinden haben hierfür die nötigen Anordnungen zu treffen. Mehrere Gemeinden können sich zur Errichtung einer Freibank oder Sterilisationsanlage vereinigen.

§ 22. Ohne Einwilligung des Fleischschauers ist es untersagt, das Fleisch oder die Organe kranker Tiere zum Genusse zu verwenden, oder einzelne Teile, wie Haut und Fett, zu technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken zu benutzen. Der Fleischschauer hat die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen die eine oder andere Benutzungsart stattfinden darf; dabei hat er sich, insofern er nicht selbst Tierarzt ist, an den Befund und das Gutachten eines solchen zu halten. Die Taxe für den zugezogenen Tierarzt resp. dessen Befund und Gutachten hat die Gemeinde zu bezahlen.

§ 23. Wird bedingt bankwürdiges Fleisch (§ 21) zum Zwecke besserer Verwertung an den Wohnort des Verkäufers des Tieres zurückgeliefert, so darf, wenn inzwischen die Verderbnis des Fleisches Fortschritte gemacht hat, die Verfügung der Fleischschau des Schlachtortes nur im Sinne einer Verschärfung geändert werden.

Der Fleischschauer hat die Beseitigung derjenigen Teile, deren Benutzung nicht bewilligt worden ist, zu verfügen und zu überwachen und hiervon der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben. Dieses Verfahren findet auch Anwendung auf Fleisch, das von außerhalb des Kantons eingeführt, hier aber als ungenießbar erklärt worden ist.

§ 24. Fleisch von umgestandenen Tieren darf nicht genossen werden.

Die Benutzung und Auswägung des Fleisches von Tieren, welche infolge Unfalles abgetan worden sind, kann, wenn die gesunde Beschaffenheit des Fleisches nachgewiesen ist, gestattet werden. Der Fleischschauer entscheidet, ob der Verkauf solchen Fleisches auf der Freibank stattzufinden hat.

§ 25. In Wurstereien darf nur Fleisch von solchen Tieren verwendet werden, die in öffentlicher Metzg geschlachtet und gesund erklärt worden sind.

Fleisch von nicht bankwürdigen Tieren darf nicht, solches von notgeschlachteten Tieren nur mit Bewilligung des Fleischschauers zu Wurst verarbeitet werden.

Den Wurstwaren jeder Art, inbegriffen Blut- und Leberwürste, dürfen weder Farbstoffe noch irgend ein Mehlzusatz beigemischt werden.

§ 26. Eingeweide, wie Kutteln u. dgl. müssen vor dem Verkauf sorgfältig gereinigt werden.

§ 27. Das Einblasen von Luft in den Tierkörper darf nur vermittelst eines Blasebalges geschehen.

§ 28. Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Konservierung von Fleisch und Fleischwaren ist mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter für sämtliches zum Verkaufe bestimmte und der Fleischschau unterliegende Fleisch untersagt.

§ 29. Das Hausieren mit Fleisch und Fleischwaren ist untersagt. Bei Aufnahme von Bestellungen muß der Verkäufer, sofern er einer andern Gemeinde angehört, sich über die vollzogene Kontrolle ausweisen.

Ausgenommen sind solche Sendungen, die auf regelmäßige Bestellung aus einer Metzg an Private gehen und daher die Kontrolle bereits durchgemacht haben.

§ 30. Werden Fleisch- oder Wurstwaren aus der einen Gemeinde in Verkaufslokale, Wurstereien, oder in Gasthöfe, Speisewirtschaften und gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien einer andern Gemeinde geliefert, so muß jede Lieferung von einem mit dem Stempel des Fleischschauers versehenen Gesundheitszeugnisse des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel des letztern sichtbar bezeichnet werden. Fleischlieferungen, die aus verschiedenen Stücken bestehen, sollen den Fleischschaustempel auf allen diesen Teilstücken tragen.

Derartige Lieferungen sind in den von der Gesundheitsbehörde bestimmten Lokalen dem Fleischschauer des Bestimmungsortes vorzuweisen.

§ 31. Fleisch in gehacktem Zustand (Wurstbret) darf weder in den Kanton eingeführt noch in den Handel gebracht werden.

§ 32. Wird Fleisch zum Hacken aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere gebracht, so ist dasselbe mit Gewichtsangabe in einem besondern Behälter an den Bestimmungsort zu bringen. Die Sendung soll mit Fleischschauzeugnis versehen sein. Die Lieferungen sind in allen Fällen vor der Verarbeitung dem Fleischschauer des Standortes der Hackmaschine zur Untersuchung vorzuweisen. Das Fleischschauzeugnis ist vom Fleischschauer visiert dem betreffenden Lieferanten zurückzustellen.

§ 33. Für den ganzen Kanton bestehen einheitliche Fleischschauzeugnis-Formulare. Dieselben sind durch die Bezirkstierärzte bei der Direktion des Gesundheitswesens zu beziehen und an die Fleischschauer gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von 5 Rp. per Stück abzugeben.

§ 34. Gemeinden, in welche Fleisch außerkantonaler oder ausländischer Herkunft eingeführt wird, haben hierfür zentrale Untersuchungsstellen zu schaffen.

Die Untersuchung bezieht sich auf Feststellung der Provenienz, der allgemeinen Beschaffenheit des Fleisches und auf den Zusatz von Konservierungsmitteln der verschiedensten Art. Die Sendungen müssen genau deklariert und mit einem Ursprungszeugnis versehen sein.

Soweit es sich um konserviertes Fleisch handelt, wird jedes einzelne Stück durch Anbringung einer Plombe markiert, die in einheitlicher Form und an bestimmten Stellen der Ware zur Anwendung kommt (siehe die Instruktion).

Die Beseitigung der Plombe ist bei Strafe untersagt.

Für Einfuhr und Kontrolle außerkantonalen oder ausländischen Fleisches können von den Gemeinden bestimmte Wochen- und Tageszeiten festgesetzt werden. In größern Ortschaften ist der permanente Betrieb der zentralen Untersuchungsstellen vorzusehen.

§ 35. Die Gemeinden können bestimmen, daß alles importierte Fleisch, auch das aus dem eigenen Kanton stammende, diese zentrale Stelle zu passieren habe (ausgenommen das auf regelmäßige Bestellung an Private aus einer Metzg gelieferte Fleisch, siehe § 29, Lemma 2).

§ 36. Im übrigen sind für die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft die Vorschriften des Bundes, insbesondere diejenigen des Art. 100 (neue Fassung vom 1. Dezember 1893) der Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen über die polizeilichen Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887 maßgebend.

## D. Kontrolle über die Beschaffenheit der Zubereitungs- und Verkaufslokale.

§ 37. Auch diese Kontrolle wird in erster Linie von den Fleischschauern ausgeübt. Ihr sind unterstellt sämtliche Metzglokalitäten (Fleisch- und Wurstwarenverkaufslokale, Wurstereien, Salzereien, Räuchereien, Fleischmagazine, Fleischhackereien, Kuttlereien, Schlachtlokale u. s. w.), sowie die

Spezereiläden mit Rauchfleisch- und Wurstwarenverkauf und die Comestible-, Wildbret-, Fisch- und Geflügelhandlungen.

Die Kontrolle findet periodisch und ohne vorherige Anzeige statt.

Die Fleischschauer haben von wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben.

Die sanitarische Inspektion der genannten Lokalitäten findet auf öffentliche Kosten statt.

§ 38. Sämtliche Lokalitäten sollen hinlänglich geräumig, hell, kühl und dem freien Luftzug ausgesetzt, gegen Staub und Ungeziefer geschützt und so gelegen und eingerichtet sein, daß die Benutzung derselben keine Gesundheitsstörung oder anderweitige erhebliche Belästigung der Nachbarn zur Folge hat. Die Lokalitäten und ihre Umgebungen, sowie die erforderlichen Gerätschaften müssen stets reinlich gehalten werden.

In Schlachtlokalen, Wurstereien, Fleischhackereien etc. sind Wände und Decken aus glattem, hartem, leicht zu reinigendem Material herzustellen. Der Fußboden soll undurchlässig und zum Zwecke der gründlichen Reinigung mit einem Wasserablauf versehen sein. Blut und Abfälle sollen sofort und in der Weise entfernt werden, daß durch dieselben keine die Gesundheit störende oder erheblich belästigende Einwirkungen stattfinden können.

Für frisches Wasser ist in ausreichender Weise zu sorgen.

Die Lokalitäten dürfen zu keinem dem Metzg- und Wurstereigewerbe fremden Zwecke benutzt werden.

Das Trocknen von Häuten und Fellen in der Nähe menschlicher Wohnungen ist untersagt.

Schlachthausgruben dürfen nicht in Verbindung mit Stall- und Abtrittgruben gesetzt werden.

§ 39. In jeder zum Verkauf von Fleisch bestimmten Lokalität, auch solchen für Rauch- und Dörrfleisch (Spezereihandlungen etc.) soll der Preis des Fleisches oder der Wurst-

waren jeder Gattung nach Gewicht oder Stück auf einer sichtbar angebrachten Tafel deutlich bezeichnet werden.

Zum Auswägen von Fleisch dürfen nur vom Eichmeister richtig befundene Wagen mit flachen Schalen benutzt werden.

§ 40. Für Errichtung neuer Schlachthäuser und anderweitiger, dem Metzg- und Wurstereigewerbe dienenden Lokalitäten können die Gemeinden sanitätspolizeiliche Vorschriften erlassen; dieselben unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 41. Vor der Errichtung neuer Metzglokalitäten ist der Gesundheitsbehörde schriftliche Mitteilung zu machen und es sind ihr vorgängig der baupolizeilichen Bewilligung die Baupläne zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erstellung der Baute unterzieht die Gesundheitsbehörde die Lokalitäten einer Inspektion und erteilt, sofern sie den bestehenden Vorschriften genügen, die Bewilligung zum Betrieb. Vor Erteilung dieser Bewilligung dürfen die Lokalitäten zum Gewerbebetrieb nicht benutzt werden.

Bei Umbauten und Hauptreparaturen ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 42. Streitigkeiten über die Beschaffenheit der Lokale entscheidet erstinstanzlich das Statthalteramt.

## E. Beseitigung von toten Tieren und ungenießbarem Fleisch.

§ 43. Die Beseitigung von umgestandenen oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren, die Beseitigung von durch die Fleischschau als ungenießbar bezeichneten Fleischteilen, sowie die amtlich angeordnete Desinfektion der Tierkadaver und der Standorte der Tiere, sind auf Kosten der betreffenden Gemeinde durchzuführen.

Gemeinden, die durch obige Maßregeln in ungewöhnlicher Weise belastet werden, können unter Berücksichtigung ihrer ökonomischen Verhältnisse angemessene Staatsbeiträge durch

die Direktion des Gesundheitswesens verabfolgt werden. Bezügliche Beitragsgesuche sind jeweilen bis spätestens Ende Februar unter Anschluß von Jahresrechnung und Belegen einzureichen.

§ 44. Die Gemeinden haben zum Zwecke der Beseitigung umgestandener und solcher getöteter Tiere, deren Fleisch als unbrauchbar bezeichnet wurde, sowie zur Beseitigung ungenießbarer Fleischteile und Abfälle aus Metzgen etc. geeignete Personen zu bezeichnen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen.

Die Verwendung ungenießbarer Fleischteile und Abfälle als Tierfutter ist verboten.

§ 45. Das Auswerfen von toten Tieren oder Teilen von solchen auf Straßen, Plätze oder in Flüsse, Bäche, Seen, Teiche, Kloaken u. s. w., sowie das Liegenlassen derselben im Freien ist verboten.

§ 46. Gemeinden mit größerem Schlachtviehverkehr können auf Antrag des Bezirkstierarztes vom Statthalteramte zur Errichtung besonderer Anstalten zum Zwecke unschädlicher Beseitigung von Kadavern und tierischen Abfällen angehalten werden. Es können sich einzelne Gemeinden zu diesem Behufe miteinander vereinigen. Wo solche Anstalten bestehen, dürfen Kadaver und Kadaverteile nicht mehr verscharrt werden.

§ 47. Die Gemeinden haben, soweit nicht besondere Anstalten für Vernichtung von Tierkadavern und tierischen Abfällen zur Verfügung stehen, für die Verscharrung passende Plätze (Wasenplätze) anzuweisen. Auf diesen ist alles als ungenießbar bezeichnete Fleisch zu verscharren. Diese Plätze sind an abgelegenen, von Wohnungen, Straßen, Brunnen und Wasserleitungen möglichst entfernten Orten anzulegen.

§ 48. Vom Umstehen oder der beabsichtigten Beseitigung von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen und Schweinen ist der Gesundheitsbehörde, dem Fleischschauer und von diesem dem Viehinspektor Kenntnis zu geben, damit die erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen werden können.

## F. Gebühren.

§ 49. Die Fleischschauer beziehen:

a) Für die Untersuchung eines Stückes Großvieh Fr. 1 und eines Stückes Schmalvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) 50 Rp. Wenn jedoch gleichzeitig mehr als zwei Stück Großvieh und mehr als fünf Stück Schmalvieh, dem gleichen Metzger angehörend, untersucht werden, so ist über diese Zahl hinaus für die übrigen nur die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

b) Für die Untersuchung von Kaninchen und Zicklein (Gizzi):

Von 1—3 Stücken 30 Rp.,
für 4—20 Stücke je 10 Rp. per Stück,
für jedes weitere Stück 5 Rp.,

vorausgesetzt, daß die Tiere dem gleichen Metzger angehören.

c) Für die Besichtigung und Eintragung jeder besondern Lieferung von Fleisch aus andern Gemeinden (bei Kaninchen, Zicklein, Fischen, Wildbret und Geflügel bis zum Gesamtgewicht von 50 Kilogramm) eine Gebühr von 50 Rappen.

d) Für das in § 34 Absatz 3 verlangte Anbringen der Plombe bis zu 40 Stück eine Gebühr von 5 Rappen per Stück, für je weitere 10 Stück 20 Rappen.

e) Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art (Stempel inbegriffen) 30 Rappen.

Die Taxen werden durch die örtliche Gesundheitsbehörde bezogen und den Fleischschauern vierteljährlich zugestellt. Letztere haben zu diesem Zweck die Verzeichnisse der besichtigten Tiere und der kontrollierten Fleischwaren vorzuweisen (siehe die Instruktion).

§ 50. Ergibt sich bei der Schlachtung von Tieren, daß das Fleisch als nicht bankwürdig erklärt und dem Eigentümer zur Verwertung zurückgegeben werden muß, so beträgt die

Schlacht- und Fleischschaugebühr bei Großvieh höchstens 8 Fr., bei Kleinvieh höchstens 3 Fr. per Stück.

§ 51. Den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern ist mit Vorbehalt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens gestattet, die Fleischschauer fix zu besolden. Wenn an solchen Orten die von den Metzgern bezogenen Fleischschaugebühren die fixen Besoldungen der Fleischschauer, sowie die Auslagen für Stellvertretung, Versicherung, Bureaudienst, Miete, Nachgenuß bei Todesfall u. s. w. übersteigen, so ist der Mehrbetrag den Metzgern nach Maßgabe ihrer Leistungen zurückzuerstatten.

### G. Strafbestimmungen und Vollzug.

§ 52. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Buße bis auf Fr. 1000 bestraft. Im übrigen gelten die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 beziehungsweise des Gesetzes betreffend den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895.

§ 53. Die Direktion des Gesundheitswesens erläßt für die Fleischschauer eine Instruktion zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 54. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1904 in Kraft.

Durch dieselbe werden aufgehoben:

Die Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, vom 17. Juni 1882.

Die Zusätze zu dieser Verordnung betreffend:

Farbstoff- und Mehlgehalt der Wurstwaren, vom 2. Dezember 1882;

Fleischschau bei Kaninchen, vom 23. August 1894.

Der Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung des § 20 Absatz 3 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh etc. (fixe Besoldung der Fleischschauer) vom 24. Mai 1884.

Die Verordnung betreffend Hackfleisch und Hackfleischmaschinen, vom 27. August 1896.

Der Beschluß des Regierungsrates betreffend das Verbot chemischer Mittel zur Fleischkonservierung, vom 19. Dezember 1896.

DieVerordnung betreffend die Beseitigung toter Tiere, vom 5. Februar 1857.

Der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Beseitigung toter Tiere, vom 28. Januar 1897.

Zürich, den 19. November 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Locher.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

### die Verlängerung der Gültigkeit des zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen bestehenden Übereinkommens betreffend die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 9. August 1891.

(Vom 30. November 1903.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Das Übereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im

Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 9. August 1891, welches durch Beschluß des Kantonsrates vom 28. Dezember 1897 auf sechs Jahre erneuert worden ist, wird für weitere sechs Jahre gültig erklärt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 30. November 1903.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. W. Bißegger.
Der I. Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde.

(Vom 10. Dezember 1903.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde mit einheimischen Rebsorten wird versuchsweise und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft gestattet. Eine erteilte Bewilligung kann erforderlichenfalls wieder zurückgezogen werden.

II. Die Wiederbepflanzung wird vorbehältlich der Bestimmung von Ziffer V nur bewilligt für diejenigen Parzellen ehemaligen Reblandes, welche vor 10 Jahren und früher infolge der Reblausbekämpfung gerodet und in deren Nähe inzwischen nicht neue Infektionsherde konstatiert worden sind.

III. Von einem größeren gerodeten Grundstück sollen in der Regel im Maximum höchstens 10 Aren (1000 bis 1200 Weinstöcke) wiederbepflanzt werden.

IV. Gesuche um Wiederbepflanzung sind von den Eigentümern der gerodeten Parzellen an die Lokalkommissionen zu richten. Für die daherige Gesuchstellung ist das amtlich festgesetzte Formular zu verwenden.

Die Lokalkommissionen haben solche Gesuche mit ihrem Gutachten versehen der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen, welche in Verbindung mit der kantonalen Rebkommission über die Zulässigkeit der Wiederbepflanzung von Fall zu Fall entscheidet.

V. Gegebenenfalls kann die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten der kantonalen Rebkommission von sich aus, auch wenn ein Gesuch des betreffenden Eigentümers nicht vorliegen würde, bestimmen, welche gerodeten Parzellen wiederzubepflanzen sind.

VI. Die Wiederbepflanzung solcher Grundstücke hat unter staatlicher Kontrolle durch die Eigentümer selbst zu geschehen. Die Kosten werden aus dem kantonalen Rebfond bestritten (§§ 11 und 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) und sind durch die Schätzungskommission für Reblausschaden (§ 28 des zitierten Gesetzes) unter Berücksichtigung der örtlichen Lohnverhältnisse, sowie der Auslagen für die erforderlichen Reben und Stickel, auszumitteln und für den einzelnen Weinstock festzustellen.

Werden von Eigentümern zur Wiederbepflanzung andere als die auf der gerodeten Fläche früher gezogenen Rebsorten gewünscht, so fallen eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten zu Lasten der betreffenden Besitzer.

VII. Die benötigten Stecklinge oder bewurzelten Reben (Wurzel-, Grub-, Einschlagreben) sind, soweit deren Bedarf nicht aus den kantonalen Rebschulen gedeckt werden kann, nur aus reblausfreien Zonen beziehungsweise aus von der kantonalen Rebkommission bezeichneten Grundstücken (Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze

betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) zu beziehen. Für solche Wiederbepflanzungen dürfen schon gebrauchte Rebpfähle unter keinen Umständen verwendet werden.

VIII. Die Entschädigung für Reblausschaden wird für eine neubepflanzte Parzelle nach Ablauf des dritten Jahres, nachdem die Erlaubnis zur Wiederbepflanzung erteilt worden ist (§ 25, Absatz 3 des Gesetzes von 1894), nicht mehr bezahlt.

IX. Bei Wiederansteckung solcher Neupflanzungen werden die erforderlichen Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten zur Bekämpfung des Schädlings wie bis anhin auf Kosten des kantonalen Rebfondes ausgeführt.

Müssen die Reben infolge neuer Infektion durch die Reblaus wieder zerstört werden, so ist der Wert der in Aussicht gestandenen Ernte vollständig zu ersetzen (§ 24 des Gesetzes).

X. Wo die Wiederansteckung neubepflanzter Bodenflächen nachweisbar durch Verschulden der betreffenden Eigentümer oder deren Arbeiter entstanden ist, wird in Zukunft keine Entschädigung ausgerichtet.

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Besitzer des Grundstückes den Vorschriften, an welche die Bewilligung zur Wiederbepflanzung geknüpft wurde, nicht nachgekommen ist.

XI. Eigentümer von Grundstücken, welchen gemäß Ziffer II bis IV die Wiederbepflanzung bewilligt werden kann, welche aber auf die weitere Wiederbepflanzung mit Reben verzichten und in Zukunft die betreffenden Grundstücke mit anderen Kulturen bewirtschaften wollen, haben, wenn sie ihre diesbezüglichen Verzichtserklärungen auf amtlich festgesetztem Formular schriftlich der Volkswirtschaftsdirektion einreichen, Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche eine Neuanpflanzung verursacht hätte.

Vorbehalten bleibt § 26, Absatz 2 des mehrerwähnten Gesetzes.

XII. Dieser Beschluß, durch welchen derjenige des Regierungsrates vom 16. Oktober 1899 betreffend Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde (offizielle Sammlung XXV. Band, Seite 512/14) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Derselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie der Schätzungskommission für Reblausschaden, dem Obergericht, dem Bezirksgericht Zürich und den Gemeinderäten der von der Reblaus infizierten Gemeinden, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen und der geschädigten Rebenbesitzer in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 10. Dezember 1903.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Locher.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Verordnung

betreffend

## den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt.

(Vom 19. Dezember 1903.)

---

Der Regierungsrat
hat

in Vollziehung des Gesetzes betr. die Strafanstalt vom 20. April 1854, des Gesetzes betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt vom 8. Januar 1871 und des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871, Neuausgabe vom 6. Dezember 1897.

verordnet, was folgt:

### Erster Abschnitt:

### Strafvollzug.

#### A. Der Strafvollzug im allgemeinen.

##### 1. Bestimmung der Strafanstalt.

§ 1. Die Strafanstalt nimmt Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, ausnahmsweise auch Gefängnissträflinge und

administrativ Detinierte auf. Diese vier Arten werden möglichst von einander getrennt gehalten.

§ 2. Zur Aufnahme ist ein von zuständiger Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl erforderlich.

## 2. Arten der Haft.

§ 3. Die in der Strafanstalt zu erstehenden Freiheitsstrafen bestehen

1. in Einzelhaft (§ 3 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt vom 8. Januar 1871);
2. in zwei verschiedenen Stufen gemeinsamer Haft bei Tage, mit Isolierung nachts (§ 8 des zit. Gesetzes).

Nur bei invaliden Sträflingen und bei Patienten, welche in den Krankenzimmern zu verpflegen sind, darf Gemeinschaftshaft über Nacht eintreten und es hat darüber der Direktor der Strafanstalt auf Antrag des Anstaltsarztes zu verfügen.

§ 4. Gefangene in Einzelhaft arbeiten, essen und schlafen isoliert in ihren Zellen, können aber dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und zum gemeinsamen Unterrichte zugelassen werden. Sie sollen regelmäßig Besuche vom Direktor, vom Geistlichen der Anstalt und vom Anstaltsarzt empfangen.

§ 5. Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten und spazieren gemeinsam, jedoch ohne mit ihren Mitgefangenen reden zu dürfen; dagegen schlafen sie einzeln in Zellen und bringen dort auch jede längere Ruhezeit zu.

## 3. Disziplinarklassen.

§ 6. Die Sträflinge, welche zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verurteilt worden sind, werden in drei Disziplinarklassen eingeteilt.

Sie treten in die erste Klasse ein.

§ 7. Die Sträflinge der ersten Disziplinarklasse werden in Einzelhaft gehalten.

Die Dauer der Einzelhaft beträgt 3 bis 6 Monate. Innerhalb dieser Grenzen wird sie von dem Direktor unter Zuzug der übrigen Beamten nach dem Charakter und dem Verhalten des Sträflings bestimmt.

§ 8. Der Direktor hat auf das Gutachten des Arztes hin eine vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Einzelhaft zu verfügen.

§ 9. Wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin es erfordert, namentlich bei bösartigem Charakter oder schädlichem Einfluß eines Sträflings auf die Mitgefangenen, kann die Einzelhaft durch die Aufsichtskommission für länger als sechs Monate, selbst auf die ganze Dauer der Strafzeit, verhängt werden.

§ 10. Die Sträflinge der ersten Klasse dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Direktors Besuche empfangen, Briefe schreiben und Bücher aus der Bibliothek erhalten. Zulagen zur gewöhnlichen Kost können bei strenger Arbeit und gutem Verhalten vom Direktor bewilligt werden.

§ 11. Die Sträflinge der zweiten Disziplinarklasse werden bei Tage in gemeinsamer Haft gehalten (§ 5).

Auf das begründete Verlangen eines Sträflings, das vor Ablauf von zwei Monaten nicht widerrufen werden darf, kann die Aufsichtskommission Einzelhaft bis auf die ganze Dauer der Strafzeit anordnen.

In dieser Klasse hat der Sträfling mindestens sechs Monate zu bleiben (§ 10 des zit. Gesetzes).

§ 12. Den Gefangenen der zweiten Klasse werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Sie dürfen alle zwei Monate Besuche von Verwandten erhalten und an solche schreiben, ferner hinsichtlich der aus der Anstaltsbibliothek zu beziehenden Bücher Wünsche äussern.

§ 13. Die Sträflinge der dritten Disziplinarklasse werden bei Tage in Gemeinschaftshaft gehalten. Einzelhaft kann unter der Voraussetzung des § 11, Abs. 2 von der Aufsichtskommission angeordnet werden.

§ 14. Den Gefangenen der dritten Klasse (Probeklasse) werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Sie dürfen

a) allmonatlich einmal besucht werden und einmal korrespondieren;
b) öftere Auswechslung des Lesestoffs nachsuchen;
c) auf spezielle Bewilligung des Direktors in der Freizeit für sich oder ihre Angehörigen Arbeiten verfertigen, auch ihre Zellen auf passende Weise ausschmücken;
d) zu Hausarbeiten und zu kürzern und vorübergehenden Dienstleistungen in den Anstaltshöfen verwendet werden.

§ 15. Die Beförderung in eine höhere Disziplinarklasse ist an die Bedingung des Wohlverhaltens geknüpft. Sie erfolgt auf Antrag der Beamtenkonferenz durch die Aufsichtskommission.

Über das Betragen, den Arbeitsfleiß und die Fortschritte in der sittlichen Besserung führt die Direktion unter Mithülfe der betreffenden Beamten und Aufseher eine Zensurliste, welche mindestens alle 2 Monate anzufertigen ist.

§ 16. Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten haben ebenfalls die oben bezeichneten drei Klassen während eines Zeitraumes von mindestens 15 Jahren, gleich dem Maximum der zeitlichen Freiheitsstrafe, durchzumachen; die Fristbestimmung der §§ 7 und 11 findet hier keine Anwendung.

§ 17. Sträflinge, welche zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt worden sind (§ 17 des Ges. betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen) haben in der Regel eine Einzelhaft von einem Monat zu erstehen.

### 4. Arbeit, Verpflegung, Bekleidung.

§ 18. Jeder Sträfling, der arbeitsfähig ist, wird zu einer der in der Anstalt eingeführten Arbeiten angehalten.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt elf Stunden.

§ 19. Gefängnissträflinge, welche den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt haben, sowie die Kosten

des Unterhaltes bestreiten, können innert den Schranken der Hausordnung sich in ihrer Zelle nach freier Wahl beschäftigen.

§ 20. Die Sträflinge erhalten durch die Anstalt eine einfache, ausreichende Nahrung.

Gefängnissträflingen können unter den Voraussetzungen des § 19 Kostzulagen aus der Anstaltsküche auf ihre Kosten bewilligt werden (Strafgesetzbuch § 10).

§ 21. Die Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge tragen Anstaltskleider. Gefängnissträflingen und Detinierten können solche auf Verlangen verabfolgt werden.

Die erforderliche Wäsche liefert die Anstalt.

5. Gottesdienst, Seelsorge und Anstaltsschule.

§ 22. Alle Sträflinge haben, soweit sie nicht Anspruch auf Dispens haben, dem Gottesdienste in der Anstaltskirche beizuwohnen.

Der Geistliche hat die Sträflinge möglichst oft, namentlich auf deren Wunsch, zu besuchen.

§ 23. Für nicht protestantische Sträflinge können von der Direktion Geistliche ihrer Konfession zugelassen werden.

§ 24. An der Anstalt besteht eine Schule mit dem Zwecke, die Sträflinge moralisch und intellektuell zu heben, insbesondere um ihnen die Erwerbung solcher Schulkenntnisse zu ermöglichen, deren sie im Leben bedürfen.

§ 25. Zum Besuche dieser Schule sind alle hierfür sich eignenden Sträflinge unter 36 Jahren verpflichtet; es können aber auch ältere hierzu angehalten werden.

## B. Verdienstanteil, Sparkasse und Hülfskasse der Sträflinge.

§ 26. Jedem arbeitenden Sträfling kann auf Grund seines Fleißes und Wohlverhaltens ein Verdienstanteil zugeschieden werden. Der Verdienstanteil beträgt, sofern der Sträfling wenigstens $^6/_{10}$ der Kosten seines Unterhaltes verdient,

in I. Klasse 5 % des Arbeitsverdienstes
in II. " 6—10 %
in III. " 11—12 %.

Hat der Sträfling sich eine Arreststrafe zugezogen, so wird sein Verdienstanteil im betreffenden Vierteljahr in angemessener Weise reduziert.

§ 27. Diese Beträge werden dem Sträfling als Sparkasseguthaben gutgeschrieben und es wird ihm je am Ende des Kalendervierteljahres ein Rechnungsauszug mitgeteilt.

§ 28. Je am Ende des Jahres wird dem Sträfling für sein Guthaben ein entsprechender Zins gebucht, sofern das Guthaben mindestens 10 Fr. beträgt.

§ 29. Dieses Sparkasseguthaben der Sträflinge kann von Dritten in keiner Weise in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

§ 30. Der Direktor kann dem Sträfling aus der Sparkasse angemessene Verwendungen für Kleider, Werkzeuge, Bücher, Unterstützung seiner dürftigen Familie u. dgl. bewilligen.

§ 31. Bei der endgültigen oder bei der bedingten Entlassung wird dem Sträfling sein Guthaben, nach Ermessen des Direktors, entweder ganz oder teilweise eingehändigt oder der Behörde seiner Heimats- oder zukünftigen Wohngemeinde oder dem Schutzaufsichtsverein zugestellt.

§ 32. Stirbt der Sträfling vor der Entlassung, so fällt sein Sparkasseguthaben in die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge. Die Aufsichtskommission kann indes die Auszahlung an dürftige Hinterlassene des Sträflings bewilligen.

§ 33. Die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge hat den Zweck, kränkliche und invalid gewordene Sträflinge bei der Entlassung in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 34. In diese Kasse fallen

a) die Verdienstanteile der vor der Entlassung verstorbenen Sträflinge im Sinne des § 32,
b) der Erlös aus konfiszierten Gegenständen,
c) der Überschuß der Zinsen der Sparkasse über die den Sträflingen gutgeschriebenen Zinsen.

## C. Disziplinarstrafen.

§ 35. Als Disziplinarstrafen sind zulässig: Verweis, Entzug von Vergünstigungen, insbesondere der Kostzulagen, Abzug an der gewöhnlichen Kost, einfacher Arrest mit oder ohne Schmälerung der Kost, Dunkelarrest ohne Kostschmälerung, Dunkelarrest mit Kostschmälerung (scharfer Arrest).

§ 36. Mit scharfem Arrest werden schwere Disziplinarfehler bestraft, insbesondere

a) Fluchtversuche und Entweichungen;
b) Widersetzlichkeit gegen Angestellte und Beamte der Anstalt;
c) böswillige Schädigung der Anstalt, des Werkzeugs oder Arbeitsstoffes;
d) Anreizung von Mitgefangenen zu Fluchtversuchen, zu Widersetzlichkeit oder zu Schädigung der Anstalt:
e) Tätlichkeiten gegen Mitgefangene;
f) wiederholtes Lügen und Simulation von Krankheit;
g) unerlaubter Verkehr mit Mitgefangenen oder mit Personen ausserhalb der Anstalt.

§ 37. Vor der Wiederholung einer Arreststrafe von fünf Tagen mit Schmälerung der Kost muss der Gesundheitszustand des Sträflings vom Arzt untersucht und begutachtet werden. Vor jeder Wiederholung einer fünftägigen scharfen Arreststrafe muss mindestens ein Tag gewöhnlicher Haft liegen.

§ 38. Disziplinarvergehen in der ersten Klasse werden geahndet durch:

a) Verweis;
b) Entzug von Vergünstigungen des § 10;
c) Abzug an der gewöhnlichen Kost;
d) Versetzung in einfachen Arrest, oder Dunkelarrest, mit oder ohne Schmälerung der Kost.

§ 39. Disziplinarvergehen in der zweiten Klasse werden geahndet durch

a) Verweis;
b) ganzen oder teilweisen Entzug der in § 12 aufgezählten Vergünstigungen;

c) Entzug der Kostzulagen;
d) Abzug an der gewöhnlichen Kost;
e) einfachen Arrest oder Dunkelarrest;
f) Rückversetzung in die erste Klasse auf unbestimmte Zeit.

§ 40. Disziplinarstrafen in der obersten Klasse bestehen in:

a) Verweis;
b) Entzug von Vergünstigungen (§ 14);
c) Entzug der Kostzulagen;
d) Abzug an der gewöhnlichen Kost;
e) Rückversetzung in die zweite Klasse und unter Umständen in Zellenhaft auf zu bestimmende Zeit.

## D. Bedingte Entlassung und die Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens.

§ 41. Wenn ein zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurteilter sich während eines Zeitraumes, der mindestens zwei Dritteile der Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr ausmacht, so gut verhalten hat, daß auf dessen Besserung geschlossen werden darf, so übermittelt die Aufsichtskommission der Strafanstalt einen ausführlichen Bericht über dessen Betragen an die Direktion der Justiz, welch' letztere die bedingte Entlassung des Sträflings für den Rest der Strafzeit gestatten kann (§ 12 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, v. 8. I. 1871).

Der Sträfling hat seinem Gesuch womöglich einen Arbeits- oder Unterkunftsausweis beizulegen. Kann er dies nicht, so setzt sich der Direktor mit dem Zentralkomitee des Schutzaufsichtsvereins behufs Ermöglichung der Unterkunft und Beschäftigung des zu Entlassenden in Verbindung.

§ 42. Der bedingt Entlassene erhält von der Direktion der Justiz und Polizei einen Urlaubschein. Er ist verpflichtet, sich monatlich an einem bestimmten Tage bei dem Gemeindammann seines Aufenthaltsortes zu stellen und sich über seinen Erwerb und seine Lebensführung auszuweisen. Dass dies geschehen, soll auf dem Urlaubschein vorgemerkt werden.

§ 43. Von jeder Veränderung des Aufenthaltsortes hat der Entlassene dem Gemeindammann Anzeige zu machen. Will er ausnahmsweise seinen Aufenthalt ausserhalb des Kantons nehmen, so hat er hierfür die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

§ 44. Die Polizeiaufsicht soll so ausgeübt werden, dass dem Entlassenen die Benutzung von Arbeitsgelegenheit und das Unterkommen nicht erschwert werden.

§ 45. Über die Beurlaubten wird, gestützt auf die eingehenden Berichte, bei der Polizeidirektion eine fortlaufende Kontrolle geführt.

§ 46. Übertritt der Beurlaubte die Vorschriften des Urlaubscheines, so findet in der Regel zunächst eine Ermahnung durch den Gemeindammann statt.

§ 47. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, so kann der Beurlaubte auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden. Ebenso, wenn er

a) arbeitsscheu herumstreicht, oder gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
b) mit übelberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubrechen, erfolglos geblieben sind;
c) sonstwie ein leichtfertiges Leben führt und die ihm erteilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

§ 48. Diejenigen Ausländer, bei welchen die bedingte Entlassung nicht anwendbar ist, dürfen nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit, die mindestens ein Jahr ausmachen, sofern sie als gebessert erscheinen, dem Direktor zu handen des Gerichtes ein Gesuch um Umwandlung des Strafrestes im Sinne des § 16 des Strafgesetzbuches einreichen.

Die Aufsichtskommission begutachtet das Gesuch nach Anhörung der Beamtenkonferenz.

---

Zweiter Abschnitt.

# Organisation der Anstalt.

## A. Die Aufsichtskommission.

§ 49. Die Aufsichtskommission besteht aus dem Vorsteher des Gefängniswesens als Präsidenten und sechs weiteren vom Regierungsrate gewählten Mitgliedern.

Das Protokoll führt der Sekretär für das Gefängniswesen.

§ 50. Die Beamten der Strafanstalt (§ 71) haben den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 51. Die Aufsichtskommission überwacht die Anstaltsleitung und den gesamten Betrieb.

Ihr kommt insbesondere zu:

a) Die Visitation der Strafanstalt monatlich mindestens zweimal je durch ein Mitglied. Die Besuche sind in ein Visitationsbuch einzutragen.
b) die Verifikation der Magazinvorräte, so oft es nötig scheint, jedenfalls einmal im Jahr;
c) die Beurlaubung der Anstaltsbeamten für mehr als vier Wochen;
d) das disziplinarische Einschreiten gegen Beamte der Strafanstalt;
e) die Bestimmung der Zahl der Angestellten und ihrer Besoldung, die Wahl derselben auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktors, ebenso in wichtigeren Fällen die disziplinarische Bestrafung und Entlassung derselben;
f) die disziplinarische Bestrafung der Sträflinge in Fällen, in welchen die in § 53 dem Präsidenten eingeräumte Strafkompetenz nicht ausreicht, und die Überweisung derselben wegen in der Strafanstalt begangener Verbrechen an die Staatsanwaltschaft;
g) die Begutachtung der Gesuche um bedingte Entlassung oder um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens und die Einreichung von Gesuchen um Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit der Vollziehung;

h) die Bestimmung des Kostgeldes für Sträflinge aus andern Kantonen oder durch die Gerichte des Bundes Verurteilte;

i) die Prüfung der Jahresberichte, Rechnungen und Budgetentwürfe der Beamten der Strafanstalt und die Abfassung der eigenen Berichterstattung zu Handen des Regierungsrates.

§ 52. Die Aufsichtskommission ist befugt, gegen Strafgefangene folgende Strafen zu verhängen:

Rückversetzung in eine untere Strafklasse,

Versetzung in einfachen Arrest oder Dunkelarrest, bis auf 20 Tage, mit oder ohne Kostschmälerung.

Diese Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 53. Dem Präsidenten der Aufsichtskommission kommt zu:

a) Die Erteilung von Weisungen und Aufträgen an den Direktor:

b) die Genehmigung von Verträgen über Lieferungen im Betrage von Fr. 1000 bis 3000;

c) die Anordnung von Kassenstürzen und von Verifikationen der Magazinvorräte;

d) die Beurlaubung der Beamten der Strafanstalt bis auf vier Wochen und Anordnung der Stellvertretung;

e) die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Sträflinge bis auf die Hälfte der Strafkompetenz der Aufsichtskommission;

f) die Gewährung von Eintrittskarten zur Besichtigung der Strafanstalt oder zum Besuche von Sträflingen ausser den regelmässigen Zeiten.

§ 54. Die Aufsichtskommission teilt sich zum Zwecke der Ausübung der Aufsicht und für die Vorbereitung der Geschäfte in folgende Abteilungen:

a) für Hausordnung und Sicherheitsdienst.

b) für Gewerbe, Gutsbetrieb und Rechnungswesen,

c) für Speiseordnung, Küche und Gesundheitswesen.

d) für Kirche, Schule und Bibliothek.

Einzelne ihrer Befugnisse können von der Aufsichtskommission dem Präsidenten übertragen werden.

## B. Die Beamten der Strafanstalt.

### 1. Der Direktor.

§ 55. Dem Direktor liegt die Oberleitung und Überwachung der Strafanstalt in allen Beziehungen ob und er ist befugt, nötigenfalls überall direkt einzugreifen.

§ 56. Derselbe hat insbesondere die eintretenden Beamten und Angestellten in ihre Pflichten einzuführen.

Er instruiert jeden Sträfling bei seinem Eintritt, bestimmt dessen Beschäftigung und trachtet, durch persönlichen Umgang und strenge Beaufsichtigung auf die sittliche Entwicklung jedes einzelnen Sträflings einzuwirken.

Er sorgt dafür, dass die erkannten Strafen im Sinne des Gesetzes, ohne Ansehen der Person, vollzogen werden.

§ 57. Dem Direktor sind folgende Disziplinarstrafmittel eingeräumt:

a) Gegen die Angestellten:

Verweis, Entzug des freien Ausganges, Geldbussen bis auf zehn Franken.

Wichtigere Disziplinarvergehen sind der Aufsichtskommission bezw. deren Präsidenten anzuzeigen.

b) Gegen die Sträflinge:

1. Verweis,
2. Entzug von Vergünstigungen,
3. Abzug an der gewöhnlichen Kost,
4. Arrest in heller oder dunkler Zelle, mit oder ohne Kostschmälerung, bis auf fünf Tage in der ersten, bis auf drei Tage in der zweiten Klasse.

Von seinen Strafverfügungen hat er im Tagesrapport an das Präsidium der Aufsichtskommission Mitteilung zu machen.

§ 58. Der Direktor hat seine ganze Arbeitskraft im Interesse der Strafanstalt zu verwenden. Bei Abwesenheit von nur einem Tag hat er dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu machen und für längern Urlaub dessen Bewilligung einzuholen, vorbehältlich der Bestimmung des § 51 lit. c.

§ 59. Der ordentliche Stellvertreter des Direktors ist der Verwalter.

2. Der Verwalter.

§ 60. Der Verwalter ist Leiter des Haushalts und des Gewerbe- und Gutsbetriebes, sowie verantwortlicher Rechnungs- und Kassaführer der Anstalt.

§ 61. Er ist dem Direktor unterstellt und hat sich mit ihm durch tägliche Besprechungen ins Einvernehmen zu setzen.

Vorschläge über Erweiterung oder Beschränkung des Betriebes hat er dem Direktor zu Handen der Aufsichtskommission schriftlich einzureichen.

§ 62. Dem Verwalter liegt insbesondere ob

a) der Ankauf von Lebensmitteln zum Unterhalt der Gefangenen etc. und die Sorge für gute Lagerung derselben,
b) die Anschaffung von Material für die Sträflingsarbeit, die Entgegennahme von Arbeitsaufträgen und Bestellungen, eventuell die anderweitige Verwendung der gewerblichen Erzeugnisse,
c) die Sorge für rationelle Bewirtschaftung des zur Anstalt gehörenden Landes und zweckmäßige Verwendung der Bodenprodukte.

§ 63. Er hat die Hauptkasse der Anstalt, die gemeinsame Hülfskasse und die Sparkasse der einzelnen Sträflinge, sowie die Bussen- und Hülfskasse der Angestellten getrennt von einander zu verwalten.

§ 64. Der Verwalter hat seine ganze Arbeitskraft im Interesse der Strafanstalt zu verwenden. Bei Abwesenheit von nur einem Tag hat er dem Direktor Anzeige zu machen und für längern Urlaub durch denselben die Bewilligung des Präsidenten der Aufsichtskommission einzuholen, vorbehältlich der Bestimmung des § 51 lit. c.

Er hat eine Kaution von Fr. 10,000 zu leisten.

§ 65. In Verhinderung des Verwalters hat der Direktor dessen Geschäfte zu besorgen.

### 3. Der Geistliche.

§ 66. Der Geistliche hat die religiöse und sittliche Hebung der Sträflinge anzustreben, insbesondere durch Predigten und Besuche. Es wird ihm ferner ein Teil des Unterrichts und die Besorgung der Anstaltsbibliothek übertragen.

§ 67. Er hat die Anstalt täglich zu besuchen. Bei ausserordentlicher Abwesenheit von nur einem Tag hat er dem Direktor Anzeige zu machen; für längern Urlaub ist die Bewilligung des Präsidenten der Aufsichtskommission einzuholen, vorbehältlich der Bestimmung des § 51 lit. c.

### 4. Der Anstaltsarzt.

§ 68. Dem Anstaltsarzt liegt die gesamte Gesundheitspflege ob. Ihm ist der Hauschirurg unterstellt.

Er hat die Strafanstalt täglich zu besuchen. Bei Abwesenheit von nur einem Tag hat er dem Direktor Anzeige zu machen: für längern Urlaub ist die Bewilligung des Präsidenten der Aufsichtskommission einzuholen, vorbehältlich der Bestimmung des § 51 lit. c.

§ 69. Der Arzt untersucht und behandelt die sich krank meldenden Angestellten und Sträflinge; überdies hat er jeden Sträfling bei seinem Eintritte und vor der Entlassung zu untersuchen und über den Befund einen Status aufzunehmen.

§ 70. Mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft können Kranke zum Zwecke der Konsultation oder Isolierung bei ansteckenden Krankheiten oder zur Vornahme von Operationen in das Kantonsspital, Geisteskranke in die Irrenheilanstalt Burghölzli und Schwangere, die der Entbindung nahe sind, in die Frauenklinik zur zeitweiligen Behandlung und Verpflegung versetzt werden.

### 5. Die Beamtenkonferenz.

§ 71. Die Strafanstaltsbeamten (Direktor, Verwalter, Geistlicher und Arzt) bilden die Beamtenkonferenz.

Der Direktor ist der Vorsitzende, der Geistliche der Protokollführer der Konferenz.

§ 72. Die Beamtenkonferenz hat folgende Aufgaben:

a) Besprechung der wichtigeren Vorkommnisse in der Anstalt;
b) Vorberatung der Antragstellung an die Aufsichtskommission in denjenigen Geschäften, welche von dieser zu erledigen sind;
c) Begutachtung von Angelegenheiten, welche von der Aufsichtskommission hierfür an die Konferenz gewiesen worden sind;
d) Feststellung der Zensuren der Sträflinge.

Die Vorschläge gehen an das Präsidium der Aufsichtskommission.

§ 73. Die Beamtenkonferenz hat über die Unterstützungen aus der Hülfskasse der Sträflinge (§ 33), wenn sie Fr. 10 übersteigen, zu entscheiden. Kleinere Beträge werden vom Direktor bewilligt.

Beiträge aus der Hülfskasse der Angestellten (§§ 111 und 112) werden von der Beamtenkonferenz bestimmt.

§ 74. Die Beamtenkonferenz hält jeweilen zu der vom Direktor bestimmten Zeit, mindestens alle zwei Monate, eine Sitzung.

Auf Begehren eines Beamten hat der Direktor eine Sitzung anzuordnen.

## C. Die Angestellten.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 75. Die erforderlichen Angestellten, sowie der Lehrer und der Organist werden auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktors von der Aufsichtskommission gewählt.

Betreffend allfällige Bestellung von Aushülfe macht der Direktor nach Anhörung des Verwalters zu handen der Aufsichtskommission die nötigen Vorschläge.

Für besondere Arbeiten können vom Verwalter unter Genehmigung des Direktors vorübergehend Tagelöhner bis auf 14 Tage eingestellt werden. Bei längerer Dauer ist die Zustimmung der Aufsichtskommission erforderlich.

§ 76. Die Entlassung eines Angestellten kann jederzeit durch die Aufsichtskommission unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

§ 77. Wegen grober Disziplinarfehler kann von der Aufsichtskommission, in dringenden Fällen von ihrem Präsidenten, die sofortige Entlassung verfügt werden.

§ 78. Jedem Angestellten werden bei seinem Eintritt vom Direktor seine Dienstpflichten mitgeteilt und erläutert. Die Verordnung und die Hausordnung (§ 113) werden ihm eingehändigt.

§ 79. Jeder Angestellte kann im Bedürfnisfalle auch über die reglementarische Arbeitszeit hinaus zum Dienste verhalten oder neben seinen speziellen Dienstobliegenheiten zur Stellvertretung irgend eines andern Angestellten verwendet werden, vorbehältlich der Bestimmung des § 108.

§ 80. Als Sicherstellung gegen Vertragsbruch oder Schädigungen wird jedem Angestellten ein Wochenlohn zurückbehalten.

§ 81. Die Angestellten haben sich im Verkehr mit den Sträflingen eines ernsten, aber wohlwollenden Tones zu bedienen und jedes verletzende Auftreten zu vermeiden. Dagegen haben sie unbedingten Gehorsam zu fordern und jede Indisziplin ihrem Vorgesetzten zu melden.

§ 82. Der Staat liefert den Angestellten die Dienstkleidung, welche im Dienste stets zu tragen ist, sowie die weiter nötige Ausstattung.

Das Nähere, insbesondere die Tragzeit, wird durch die Hausordnung (§ 113) bestimmt.

Nach Verfluss der Tragzeit fallen die Kleidungsstücke dem Träger als Eigentum zu. Sofern einzelne Bekleidungsstücke noch für eine weitere Tragzeit brauchbar sind, kann an deren Statt eine entsprechende Barleistung verabfolgt werden.

Werden einzelne Kleidungsstücke vor Ablauf der Tragzeit schadhaft, so sind sie, sofern die Beschädigung durch Verschulden des Angestellten erfolgte, auf dessen Kosten, andernfalls auf Kosten des Staates auszubessern bezw. zu ersetzen.

§ 83. Die Angestellten können mit Taschenrevolvern ausgerüstet werden. Die Revolver dürfen jedoch nur in der Anstalt selbst getragen werden.

§ 84. Die unverheirateten Angestellten und die verheirateten, soweit sie keine Dienstwohnung haben. wohnen in der Strafanstalt. Der Direktor kann ihnen jedoch gestatten, bei Inhabern von Dienstwohnungen Zimmer zu mieten.

§ 85. Die in der Anstalt wohnenden Angestellten erhalten freie Station für ihre Person und freie Wäsche.

Die Inhaber von Dienstwohnungen erhalten statt der Beköstigung und Wäsche den hierfür im Voranschlag angesetzten Betrag. Für die Dienstwohnung wird ein Betrag als Mietzins in Abzug gebracht.

§ 86. Im Falle von Krankheit haben alle Angestellten Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch den Anstaltsarzt in der Anstalt oder Dienstwohnung. Befreiung vom Dienst kann nur auf das Gutachten des Anstaltsarztes hin bewilligt werden.

### 2. Die Bureauangestellten.

§ 87. Dem Direktor und dem Verwalter kann die erforderliche Aushülfe beigegeben werden.

### 3. Der Schaffner.

§ 88. Der Schaffner hat den ganzen innern Dienst unter sich. Er überwacht den Sicherheitsdienst und die genaue Innehaltung der Tagesordnung.

§ 89. Er wacht über den guten Zustand sämtlicher Gebäude, hält auf Ordnung und Reinlichkeit und verwaltet das gesamte Mobiliar und die Hausgeräte.

§ 90. Er stellt eine Kaution von Fr. 1000. —.

### 4. Die Oberaufseherin.

§ 91. Die Oberaufseherin hat die spezielle Aufsicht über das Weiberhaus, die Küche und die Waschküche.

§ 92. Sie steht unmittelbar unter dem Direktor, dem sie über Vorkommnisse im Weiberhaus nach Bedürfnis Bericht erstattet.

§ 93. Sie hat darauf zu achten, dass männliche Angestellte nur mit Bewilligung des Direktors das Weiberhaus betreten und hat dieselben zu begleiten.

§ 94. Sie macht dem Direktor Vorschläge über die Beschäftigung der weiblichen Sträflinge.

### 5. Die Aufseher.

§ 95. Die Aufseher haben die Sträflinge zu überwachen, zur Arbeit und Ordnung anzuhalten und Disziplinarfehler dem Direktor zu verzeigen.

Die Aufseher sind gleichzeitig die Werkführer.

### 6. Der Hauschirurg.

§ 96. Der Hauschirurg ist der Gehülfe des Arztes und besorgt die ihm von diesem übertragenen Geschäfte. Er soll geprüfter Wärter und zur Ausführung von Operationen der niederen Chirurgie patentiert sein.

§ 97. Im Weiberhaus besorgt den Krankendienst eine Unteraufseherin, die in der Krankenpflege und der ersten Hülfe bei Unfällen (Samariterdienst) unterrichtet sein muss.

### 7. Die Küchenmeisterin und die Waschhausmeisterin.

§ 98. Die Küchenmeisterin steht der Küche vor und hat die Aufsicht über die ihr zugeteilten weiblichen Sträflinge; sie verwahrt die ihr übergebenen Vorräte.

§ 99. Die Waschhausmeisterin besorgt das Waschen und Glätten der sämtlichen Wäsche und die Verwaltung des Wäschemagazins. Ihr unterstehen die für den Waschdienst und das Glätten bezeichneten weiblichen Sträflinge.

§ 100. Küchenmeisterin und Waschhausmeisterin leisten eine Kaution von je Fr. 1000. —.

### 8. Die Unterangestellten.

§ 101. Die Hatschiere besorgen den Abwartdienst im Innern der Strafanstalt.

§ 102. Der Ausläufer hat im wesentlichen die ausserhalb des Hauses auszuführenden Aufträge zu besorgen.

§ 103. Ausläufer und Fuhrmann stellen eine Kaution von je Fr. 1000.—.

### D. Der Sicherheitsdienst.

§ 104. Der Sicherheitsdienst ist, unter dem Oberbefehl und der Disziplinargewalt des Direktors, dem Schaffner unterstellt.

§ 105. Der Sicherheitsdienst zerfällt in
a) den Pförtnerdienst,
b) den innern Wachtdienst,
c) den äussern Wachtdienst.

§ 106. Der Pförtnerdienst wird durch den Aussenpförtner und den Innenpförtner besorgt.

§ 107. Der innere Wachtdienst wird durch Wächter, der äussere Wachtdienst durch Wachtsoldaten besorgt.

§ 108. Pförtner, Wächter und Wachtsoldaten dürfen während der Dauer ihres Wachtdienstes zu keiner andern Arbeit verwendet werden.

§ 109. Von der Waffe darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn nicht andere Mittel (Beihilfe dritter Personen u. dergl.) ausreichen. Dem Waffengebrauch hat eine Warnung vorauszugehen. Mit diesen Vorbehalten ist er zulässig

1. bei ernstlichem Angriff oder gefährlichem tätlichem Widerstand ab seiten eines Sträflings, sowohl gegen diesen selbst, als gegen andere Sträflinge, welche ihm beim Angriff oder Widerstand behülflich sind;
2. wenn ein Sträfling aus der Strafanstalt zu entweichen im Begriffe steht und, von der Wache angerufen, nicht sofort die Flucht aufgibt.

§ 110. Die Grenzen der Notwehr dürfen bei strenger Verantwortlichkeit nicht überschritten werden und es ist das Menschenleben stets möglichst zu schonen.

### E. Die Hülfskasse der Angestellten.

§ 111. Für die Angestellten besteht eine Hülfskasse. Sie hat den Zweck, erkrankten Angestellten Beiträge an Kurkosten zu verabfolgen. Den Angestellten ist Gelegenheit zu geben, sich über derartige Gesuche zu äussern. Auch können sie durch einen Ausschuss von zwei Mitgliedern am Jahresschluss vom Stand der Kasse und von der Rechnung Einsicht nehmen lassen.

§ 112. In die Kasse fallen

a) die Zinsen,
b) die den Angestellten auferlegten Bussen und verfallene Sicherstellungen (§ 80),
c) allfällige Beiträge des Staates und von Privaten.

---

Dritter Abschnitt.

## Schlussbestimmungen.

§ 113. Auf Grund dieser Verordnung wird von der Aufsichtskommission eine Hausordnung erlassen, welche von derjenigen Direktion des Regierungsrates, welcher das Gefängniswesen unterstellt ist, zu genehmigen ist.

§ 114. Durch vorstehende Verordnung werden das Reglement für die Strafanstalt vom 25. August 1877 und die Verordnung zum Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 21. April 1877 aufgehoben.

§ 115. Diese Verordnung tritt provisorisch auf den 1. Januar 1904 in Kraft.

Zürich, den 19. Dezember 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Locher.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Drahtseilbahn

## von der Rotwand nach der Waid bei Zürich.

Durch Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1903 ist die im Artikel 5 der Konzession einer Drahtseilbahn von der Rotwand (Haltestelle der Straßenbahn Zürich-Höngg) nach der Waid bei Zürich, vom 22. Dezember 1899 (Eidg. Amtl. Sammlung XV, 833), angesetzte und durch Ziffer 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1901 (Eidg. Amtl. Sammlung XVII, 273) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, um zwei Jahre, d. h. bis zum 22. Dezember 1905 verlängert worden.

# Reglement

über die

## Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer.

§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Dezember 1859.

(Vom 31. Dezember 1903.)

### Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten auf Primarlehrstellen zerfallen in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Beide werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluß des Winterhalbjahres angeordnet und sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginne durch die Kanzlei des Erziehungsrates öffentlich bekannt gemacht. Sie sind für Kantons-

bürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von 20 Franken, Ausländer eine solche von 50 Franken zu entrichten.

§ 2. Der Anmeldung sind von seiten des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und sittliches Verhalten beizufügen.

Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderem als seminaristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Es soll niemand, der nicht das 17. beziehungsweise 19. Altersjahr zurückgelegt hat, zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann ferner Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufs hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen ausschließen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung von Experten abgenommen, die vom Erziehungsrate bezeichnet werden. Dabei funktionieren soweit möglich die Lehrer dieser Anstalten als Examinatoren. Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommission bestellt. Durch geeignete Maßnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung

der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens vier Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplanes soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, zehn Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden. Es steht den Experten frei, auch ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 12 Franken nebst Reiseentschädigung.

§ 9. Außerordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Erziehungskanzlei zu deponieren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§ 20) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

## Zweiter Abschnitt.

### Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf die sämtlichen obligatorischen Unterrichtsfächer des Staatsseminars. Die Prüfung in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte kann auf Wunsch des Examinanden erlassen werden.

Die Vorprüfung findet am Schlusse des zweiten, die Hauptprüfung am Schlusse des vierten Jahreskurses des Staatsseminars statt.

§ 11. Die Lehrziele und die Lehrstoffverteilung des für das Staatsseminar geltenden Lehrplanes geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchen Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt.

§ 13. In der Vorprüfung wird in Deutsch, Französisch, Naturkunde, Geschichte und Geographie mündlich, in Mathematik schriftlich und mündlich geprüft. Dabei ist unter Ausschluß unwesentlicher Einzelheiten der Lehrstoff der I. und II. Klasse Prüfungsgegenstand, in Deutsch und Französisch die Grammatik. Bei der mündlichen Prüfung in der Mathematik ist namentlich das Kopfrechnen zu berücksichtigen. Bei der schriftlichen Prüfung sollen in zwei Stunden Aufgaben aus der Arithmetik, in zwei Stunden geometrische Konstruktionsaufgaben mit Ausschluß der Trigonometrie gelöst werden, wobei in der Auswahl der erstern das numerische Rechnen seiner Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 14. In der Hauptprüfung wird in Deutsch, Französisch, Mathematik und Methodik schriftlich und mündlich, in letzterer auch praktisch, in den übrigen Fächern nur mündlich beziehungsweise praktisch geprüft. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb vier Stunden über je eines von vier zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt, die reiferes Urteil in freier Darstellung erheischen. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der III. oder IV. Klasse gelöst werden.

Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der staatlichen Übungsschule. Dieselbe hat

20 Minuten zu dauern. Für die Probelektion werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt, und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen.

Prüfungsgegenstand für jede mündliche Prüfung sind die wesentlichen Züge des im Lehrziel des betreffenden Faches liegenden, nicht schon in der Vorprüfung oder der schriftlichen Hauptprüfung ausgewiesenen Lehrstoffes. Die Prüfung hat vor allem erkennen zu lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiete selbständig und einsichtig urteile.

Für das Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, für das geometrische Zeichnen in zwei Stunden eine Konstruktion aus dem Gebiete der Projektionslehre auszuführen, für das Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte Freihand- und geometrische Zeichnungen, sowie Zeichnungen aus der Projektionslehre einschließlich technische Zeichnungen, wie auch Probeschriften sind in der Hauptprüfung vorzulegen.

Zur praktischen Prüfung im Turnen gehört eine für den einzelnen Schüler sieben Minuten dauernde Probelektion.

## Dritter Abschnitt.

### Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, $3^1/_2$ genügend, 3 nicht ganz genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 16. Je eine Fähigkeitsnote wird von der betreffenden Prüfungssektion erteilt:

in Pädagogik und Methodik:

1. für Pädagogik, Psychologie und Geschichte der Pädagogik, 2. für Methodik, 3. für die Probelektion;

in Deutsch:

4. für Grammatik, 5. für Lesen und Erklären, Poetik und Literaturkenntnis, 6. für den Aufsatz;

in Französisch:

7. für Fertigkeit in Lesen und Sprechen, Grammatik und Literaturkenntnis, 8. für schriftlichen Gebrauch der Sprache;

in Geschichte:

9. für alte und mittlere Geschichte, 10. für neuere und schweizerische Geschichte;

in Mathematik:

11. für Arithmetik und Algebra, 12. für Geometrie, 13. für geometrisches Zeichnen;

in Naturkunde:

14. für Botanik, Zoologie, Anthropologie und Hygiene, 15. für Chemie mit Mineralogie und Geologie, 16. für Physik;

in Geographie:

17. für Länderkunde, 18. für allgemeine und mathematische Geographie;

ferner:

19. für Gesang und Musiktheorie, 20. für Instrumentalmusik, 21. für Handzeichnen, 22. für Schreiben, 23. für Turnen, und eventuell 24. für Religionsgeschichte.

Im Fähigkeitszeugnis sollen bei Ziffer 14 die Noten für Botanik und Zoologie einerseits, für Anthropologie und Hygiene anderseits getrennt ausgesetzt werden, ebenso bei Ziffer 19 die Noten für Gesang und Musiktheorie, ferner bei Ziffer 23 die Noten für praktische Turnfertigkeit einerseits, für Probelektion und Theorie anderseits.

§ 17. Die Fähigkeitsnoten 4, 9, 17 werden in der Vorprüfung, die Fähigkeitsnoten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 10, 13, 16, 18 bis 24 in der Hauptprüfung erworben.

Die Fähigkeitsnoten 7, 11, 12, 14, 15 setzen sich aus Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung zusammen. Dabei haben die Prüfungsnoten der Vor- und Hauptprüfung gleiches Gewicht; sollte das Mittel einen Bruchteil ergeben, so wird gegen die Note der Hauptprüfung auf- oder abgerundet.

§ 18. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung

auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise in Betracht gezogen.

Die aus Vor- und Hauptprüfung zusammengesetzten Noten werden vom Aktuar der Prüfungskommission ermittelt. Derselbe stellt auch die Noten beider Prüfungen, sowie die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividiert.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen.

§ 19. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß seine Durchschnittszensur mindestens 3½ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluß eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 20. Examinanden, welche zwar die Durchschnittszensur 3½ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 bis 3), oder aus den humanistischen Noten (4 bis 10), oder aus den realistischen Noten (11 bis 18), oder endlich aus den Kunstfächernoten (19 bis 23) unter 3 steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Wenn ein Kandidat in keiner Fachgruppe unter der Durchschnittsnote 3 bleibt, aber die Durchschnittszensur 3½ nicht erreicht, so wird die Erziehungsdirektion die Ausdehnung der Nachprüfung bestimmen. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern derjenigen Gruppen einer neuen Hauptprüfung unterziehen, in welchen das Notenmittel 3 nicht erreicht war.

§ 21. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel benutzt werden, nur für den französischen Aufsatz ein französisches Wörterbuch und

bei der mathematischen Hauptprüfung logarithmische und trigonometrische Tafeln, welch letztere jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

Examinanden, die sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hülfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch die Prüfungskommission von der Teilnahme an den mündlichen Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 22. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschließt provisorische Verwendbarkeit auf Grund der Prüfungsakten.

§ 23. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist und ein davon getrenntes Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

## Vierter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 21. September 1900 aufgehoben.

Zürich, den 24. November 1903.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vom Regierungsrat genehmigt.

Zürich, den 31. Dezember 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Locher.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Übernahme des Unterhaltes korrigierter Bäche durch den Staat.

(Vom 31. Dezember 1903.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Außer den in § 14 des Wasserbaugesetzes angeführten Flüssen, deren Unterhalt dem Staate obliegt, nämlich:

| | Länge km | | |
|---|---|---|---|
| | beidseitig | einseitig | Total |
| Rhein von der thurgauischen Grenze bei Langwiesen bis aargauische Grenze bei Kaiserstuhl (mit Ausnahme von 500 m beim Wasserwerk Schaffhausen) | 5,15 | 32,25 | 37,40 |
| Thur von der thurgauischen Grenze bei Altikon bis zum Rhein . . . . . | 17,25 | 4,55 | 21,80 |
| Töß von der st. gallischen Grenze an der hintern Töß beim Tößstock bis zum Rhein . . . . . . . . . . . . | 55,50 | — | 55,50 |
| Glatt vom Greifensee bis zum Rhein . | 35,80 | — | 35,80 |
| Limmat vom Zürichsee bis aargauische Grenze bei Spreitenbach . . . . . | 17,20 | 1,00 | 18,20 |
| Sihl von der schwyzerischen Grenze bei Hütten bis zur Limmat . . . . . | 25,00 | 11,80 | 36,80 |
| Reuß von der Zuger Grenze an der Lorzemündung bis zur aargauischen Grenze bei Jonen . . . . . . . . . . . | — | 5,50 | 5,50 |
| Total . . | 155,90 | 55,10 | 211,00 |

wird der Unterhalt folgender Bäche, beziehungsweise Teilstrecken im Prinzip vom Staate übernommen:

| No. | Gewässer | Gemeinden | Länge km | km |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Rheingebiet.** | | | |
| 1. | Flaacherbach von der Flurwegbrücke bei Schollenberg bis Rhein | Flaach | 0,385 | |
| | | Rüdlingen | 0,245 | 0,630 |
| | **II. Thurgebiet.** | | | |
| 2. | Ellikerbach von 80 m oberhalb der Straße Ellikon-Horgenbach bis Kantonsgrenze | Ellikon | | 1,495 |
| | **III. Tößgebiet.** | | | |
| 3. | Vordere Töß von der Kantonsgrenze bis Tößscheide | Wald | | 1,905 |
| 4. | Gublenbach von der Tößtalstraße bis zur Töß | Bauma | | 0,350 |
| 5. | Laubbergbach von der Tößtalbahn bis zur Töß | Bauma | | 0,130 |
| 6. | Steinenbach vom „Trauben“ bis zur Töß | Wila, Turbental | | 2,700 |
| 7. | Hutzikerbach vom Zusammenfluß der Quellenbäche bis zur Töß | Turbental | | 2,020 |
| 8. | Zellerbach von der Vereinigung des Krebs- u. Gartentobelbaches bis zur Töß | Zell | | 1,790 |
| 9. | Tobelbach von 40 m ob der Straße Rikon-Schwendi bis zur Töß | Zell | | 0,505 |
| | | | Übertrag | 11,525 |

| No. | Gewässer | Gemeinden | Länge km | km |
|---|---|---|---|---|
| | | Übertrag | — | 11,525 |
| 10. | Weißenbach von der Seemerrütistraße bis zur Töß | Weißlingen, Kyburg | | 0,110 |
| 11. | Luppmen oder Kempt | | | |
| | a) von der Kempttalstraße bis Freudwilerstraße | Fehraltorf | 1,400 | |
| | b) vom Kanalauslauf Kölliker bis Wehr von H. Kunz | Illnau | 1,130 | 2,530 |
| 12. | Eulach vom Neubruchbach bis Grenze Winterthur | Elsau | 0,750 | |
| | | O.-Winterthur | 3,320 | 4,070 |
| 13. | Wiesen- oder Näfbach | | | |
| | a) von der Einmündung des Krebsbaches bis Mühlewehr Neftenbach | Neftenbach | 1,250 | |
| | b) vom Wässerungswehr unterhalb der Rotfarb bis zur Töß | Neftenbach | 0,620 | 1,870 |
| 14. | Wildbach von Schmiede Hausen Straßendurchlaß bis unterstes Haus an der Straße nach Embrach | Ob.-Embrach | | 1,050 |
| | **IV. Glattgebiet.** | | | |
| 15. | Kemptnerbach von der Brücke unterhalb der Mühle Ober-Kempten bis Grenze Pfäffikon | Wetzikon | | 1,885 |
| 16. | Aabach von der Einmündung des Ablaufkanals Trümpler (Ende | | | |
| | | | Übertrag | 23,040 |

| No. | Gewässer | Gemeinden | Länge km | km |
|---|---|---|---|---|
| | | Übertrag | — | 23,040 |
| | der Bohlenwand) bis Greifensee (unter Ablehnung des alten Baches von der Nossikonerstraße bis zur Brauerei in Uster und der Schwellvorrichtung und des Steges des Gemeindewehres) | Uster | | 4,500 |
| 17. | Brühlbach von der rechtseitigen Grenze Wallisellen-Opfikon bis zur Glatt | Wallisellen, Opfikon | | 0,380 |
| 18. | Auen- und Altbach von der Mühlebrücke bis Straße I. Klasse nach Bülach | Kloten | | 0,660 |
| 19. | Fischbach vom Scheidbach bis zur Glatt | Niederglatt, Steinmaur | 0,230 | |
| | | Niederglatt, Neerach | 0,230 | |
| | | Niederglatt | 0,640 | |
| | | Niederglatt, Höri | 0,490 | |
| | | Höri | 0,350 | 1,940 |
| | V. Limmatgebiet. | | | |
| 20. | Küsnachterbach von der Hochrüti, Straße Forch-Herrliberg, bis Zürichsee | Küsnacht | 1,700 | |
| | | Küsnacht, Zumikon | 1,600 | |
| | | Küsnacht | 3,200 | 6,500 |
| | | Übertrag | | 37,020 |

| No. | Gewässer | Gemeinden | Länge km | km |
|---|---|---|---|---|
| | | Übertrag | — | 37,020 |
| 21. | Wangenerbach von Wangen, Straße Zumikon-Hochrüti, bis Küsnachterbach | Küsnacht | | 0,980 |
| 22. | Gössikerbach von 160 m oberhalb Mündung bis Küsnachterbach | Zumikon | | 0,160 |
| 23. | Reppisch vom ehemaligen Mühlewehr bis Limmat | Dietikon | | 2,740 |
| 24. | Furtbach von der Straße Regensdorf-Adlikon bis Wuhr des Ötliker-Mühlekanals | Regensdorf | 2,000 | |
| | | Buchs | 2,100 | |
| | | Dänikon | 1,000 | |
| | | Otelfingen | 1,100 | |
| | | Hüttikon | 0,400 | 6,600 |
| | VI. Sihlgebiet. | | | |
| | VII. Reußgebiet. | | | |
| 25. | Jonenbach von unterhalb Moosmühle bis Wehr der Zwirnerei Bär im Loo | Affoltern a./A. | | 0,540 |
| | | | Total | 48,040 |

II. Die definitive Übernahme erfolgt jedoch erst nach Ausführung der durch die Baudirektion, beziehungsweise ihre Organe näher zu bezeichnenden rückständigen Arbeiten und vorschriftsgemäßer Vermarkung mit behauenen Steinen.

III. Die den Gemeinden, Korporationen und Privaten verbleibenden Verpflichtungen (§ 16, Al. 1 und 2 des W. B. G.) werden ausdrücklich vorbehalten.

IV. Für die Ausführung der rückständigen Arbeiten wird den Gemeinden eine Frist bis Ende April 1904 eingeräumt.

Zürich, den 31. Dezember 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Regierungsrates

über

### den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr der Handelsreisenden.

(Vom 14. Januar 1904.)

---

Der Regierungsrat,

in Anwendung von § 2, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899,

beschließt:

I. Der Vollzug des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr der Handelsreisenden wird von der Direktion der Justiz und Polizei an die Direktion der Volkswirtschaft übertragen.

II. Mitteilung an: a) Die Direktion der Volkswirtschaft; b) die Finanzdirektion; c) die Justiz- und Polizeidirektion; d) die Statthalterämter; e) den Bundesrat.

Zürich, den 14. Januar 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

**Erhebung eines Staatsanleihens von 15 Millionen Franken.**

(Vom 2. Februar 1904.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zu möglichst günstigen Bedingungen ein Staatsanleihen im Betrage von 15 Millionen Franken aufzunehmen.

II. Dieses Anleihen wird verwendet:

| | |
|---|---|
| a) Zur Konversion der 4 % Anleihen von 1884, 1900 . . . . . . . . . . . | 10 Mill. Fr. |
| b) Zur Deckung der Kontokorrent-Guthaben verschiedener Fonds . . . . | 2 „ „ |
| c) Zur Rückzahlung temporärer Anleihen | 3 „ „ |
| | 15 Mill. Fr. |

III. Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Anleihen ganz oder in Raten aufzulegen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 2. Februar 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Reglement

für die

## Filialen der Zürcher Kantonalbank.

(Vom 1. März 1904.)

---

Art. 1. Für die Filialen sind in erster Linie maßgebend: Das Gesetz und das Geschäftsreglement betreffend die Zürcher Kantonalbank, das Reglement für die Sparkasse und die Regulative für die Beisitzer der Filialen.

Art. 2. Jeder Filiale steht ein Verwalter vor, dem die nötigen Gehülfen beigegeben werden. Die Besoldungen und die übrigen Anstellungsbedingungen der Verwalter und der Gehülfen werden vom Bankrate festgesetzt.

Art. 3. Den Filialen liegen im allgemeinen folgende Geschäfte ob:

a) Sie bewilligen selbständig Darlehen und Kredite gegen Hinterlage von Wertschriften und gegen Bürgschaft. Die Filiale Winterthur ist berechtigt, gegen Verpfändung von Wertschriften Vorschüsse bis auf den Betrag von Fr. 50,000. — und gegen Bürgschaft bis auf Fr. 5,000. — zu gewähren. Die übrigen Filialen sind befugt, solche bis auf Fr. 20,000. —, bezw. Fr. 2,500. — zu bewilligen. Übersteigen die einem und demselben Schuldner bewilligten Vorschüsse (Darlehen und Kredite) diese Beträge, so ist die Genehmigung der Bankkommission einzuholen.

b) Sie besorgen das Sparkassawesen, indem sie direkte Einlagen annehmen, die bei den Einnehmern ihres Kreises eingehenden Gelder sammeln, für jeden Einleger Rechnung führen und Rückzahlungen an dieselben leisten. Den Filialverwaltern liegt die Kontrolle der Einnehmereien ob.

c) Sie eröffnen laufende Rechnungen an Kreditoren.

d) Sie nehmen Depositen- und Obligationengelder an, letztere für Rechnung der Hauptbank.

e) Sie nehmen Einzahlungen entgegen für Dritte, die mit der Hauptbank oder einer andern Filiale in Rechnung stehen.

f) Sie besorgen den Inkasso von Wechseln.
Sie diskontieren Wechsel innert der ihnen von der Bankkommission gesetzten Grenzen und liefern dieselben, sowie zum Inkasso empfangene Wechsel, welche nicht auf den eigenen Filialplatz oder dessen Umgebung lauten, täglich an die Hauptbank ab. Dagegen sind sie nicht befugt, Wechsel auszustellen, zu akzeptieren oder weiter zu indossieren, ausgenommen an die Hauptbank. Der Bankrat kann indessen die Kompetenzen einzelner oder aller Filialen mit Bezug auf das Wechselgeschäft erweitern, insbesondere dieselben ermächtigen, Checks, Anweisungen und kurzfällige Wechsel auf ausländische Plätze auszustellen oder nach Anweisung der Hauptbank weiter zu indossieren.

g) Sie stellen für Rechnung der Hauptbank Mandate auf letztere und auf die schweiz. Emissionsbanken aus, und lösen Mandate der Hauptbank, der andern Filialen und der schweiz. Emissionsbanken zu Lasten der Hauptbank ein. Die Filialen haben sich für Abgabe und Einlösung von Mandaten innert der ihnen vom Bankrate gesetzten Grenzen zu halten.

h) Sie besorgen die Einlösung der Noten der Kantonalbank bezw. die Vermittlung der Einlösung der Noten der andern schweiz. Emissionsbanken (§§ 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 und § 9 des Bankgesetzes).

i) Sie besorgen die Einlösung der Obligationencoupons und der gekündeten Obligationen; sie leisten Zahlungen für die Staatskasse nach Weisung der Hauptbank.

k) Sie besorgen den Einzug von Zinsen und Kapitalabzahlungen, sowie überhaupt alle ihnen von der Hauptbank oder den übrigen Filialen übertragenen Inkassi.

l) Sie vermitteln die an die Hauptbank gerichteten Darlehens- und Kreditgesuche, sowie deren Auszahlung.
m) Sie erteilen der Hauptbank und den übrigen Filialen die erforderlichen Informationen und wahren überhaupt die Interessen der Bank.

Art. 4. Jeder Filiale sind Beisitzer beigegeben, deren Zahl vom Bankrate festgesetzt wird. Die Beisitzer werden vom Bankrate je nach seiner Erneuerungswahl auf 3 Jahre gewählt. Nicht wählbar sind die in § 33 Absatz 2 des Bankgesetzes bezeichneten Personen.

Die Beisitzer haben bei der Behandlung der Darlehens- und Kreditgesuche mitzuwirken und die Wechseldiskontierungen einer nachträglichen Prüfung zu unterziehen. Zur Bewilligung von Darlehen und Krediten ist Einstimmigkeit der Beisitzer und des Verwalters erforderlich. Sie schlagen in Verbindung mit dem Verwalter der Bankkommission die den Kunden der Filiale zu bewilligenden Diskonto-Kredite vor. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Beisitzer überwachen die Geschäftsführung der Filialen im allgemeinen; sie haben monatlich wenigstens einmal Kasse, Portefeuille und den Obligationenbestand mit den Büchern zu vergleichen. Die bei den Filialen hinterlegten Wertschriften sind unter Doppelverschluß aufzubewahren. Ein Beisitzer (Schlüßler) besitzt den einen Schlüssel zum Wertschriftenarchiv.

Für die Beisitzer sind im speziellen die Bestimmungen der vom Bankrate erlassenen Regulative für die Beisitzer maßgebend. Die Entschädigung der Beisitzer wird alljährlich beim Rechnungsabschluß durch den Bankrat bestimmt.

Art. 5. Der Verwalter ist der verantwortliche Leiter der Filiale; er führt die verbindliche Unterschrift. Bei der Filiale Winterthur führen der Verwalter und ein anderer Beamter die Kollektivunterschrift. Diese kann auch für andere Filialen vom Bankrate angeordnet werden.

Art. 6. Der Filialverwalter steht als Vorgesetzter der Filiale unter der Direktion der Kantonalbank. Er hat sich in

allen vorkommenden Geschäften an die bestehenden Vorschriften und insbesondere an die Weisungen der Direktion bezw. der Bankkommission zu halten.

Er führt die Bücher bezw. überwacht deren Führung, soweit diese an Gehülfen übertragen ist.

Art. 7. Der Filialverwalter ist für den Bestand der Kasse verantwortlich, sofern dieselbe nicht einem besondern Kassier übertragen ist; ebenso für die ihm anvertrauten Wertsachen. Ist die Kasse einem besonderen Kassier anvertraut, so liegt dem Verwalter die Überwachung der Kassaführung ob.

Art. 8. Je am ersten Tage eines Monates hat der Filialverwalter der Hauptbank mitzuteilen, welche Wertschriften — außer den Schuldbriefen, den eigenen Sparkassaheften und Obligationen — im Laufe des verflossenen Monates belehnt wurden, unter Angabe der Stückzahl und des Betrages.

Art. 9. Je bis Ende Januar haben die Filialverwalter der Hauptbank die Jahresrechnung nebst einem kurzen Bericht über den Geschäftsgang einzusenden.

Art. 10. In Verhinderungsfällen haben die Filialverwalter um Urlaub nachzusuchen, welcher ihnen von der Direktion auf zwei Tage, auf längere Zeit von der Bankkommission bewilligt werden kann. Die Stellvertretung der Filialverwalter wird auf den Vorschlag der Direktion von der Bankkommission bestimmt.

Die Filialverwalter sind befugt, ihren Angestellten zwei Tage Urlaub zu erteilen. Bei längerer Dauer ist die Bewilligung der Bankkommission einzuholen.

Art. 11. Die gesamte Geschäftsführung der Filialverwalter wird zu beliebigen Zeiten durch Abordnungen der Bankbehörden und durch den Filialinspektor geprüft.

Art. 12. In dringenden Fällen ist die Bankkommission zur Suspension und der Bankrat zur Abberufung des Verwalters und der Angestellten berechtigt.

Art. 13. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 20. April 1892 aufgehoben wird, tritt sofort nach seiner Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 1. März 1904.

Im Namen des Bankrates,
Der Präsident:
Graf.
Der Protokollführer:
Staub.

---

Der Kantonsrat erteilt dem vorstehenden Reglement die Genehmigung.

Zürich, den 1. März 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Reglement

für die

## Gewerbehalle der Zürcher Kantonalbank.

(Vom 1. März 1904.)

---

### Zweck und Organisation.

§ 1. Die von der Kantonalbank gegründete Gewerbehalle hat den Zweck, Handwerk und Kleingewerbe zu unterstützen teils durch öffentliche Ausstellung ihrer Erzeugnisse zur Besichtigung und zum Verkauf, teils durch Verabreichung von

Geldvorschüssen gegen Verpfändung der ausgestellten Gegenstände.

Die Verwaltung der Gewerbehalle ist ausnahmsweise und unter Zustimmung des Präsidenten der Prüfungskommission (§ 7) berechtigt, zur Vervollständigung der Auswahl Möbel und andere Gegenstände auf eigene Rechnung anzukaufen.

§ 2. Die Ausstellungsgegenstände solcher zürcherischer Handwerker und Gewerbetreibenden, die keine eigenen Verkaufslokalitäten besitzen, haben bei sonst gleicher Solidität und Preiswürdigkeit der Arbeit den Vorzug vor denjenigen anderer Bewerber. Ausstellungsgegenstände außerkantonaler Herkunft werden nur aufgenommen, wenn sie sich als mustergültige Leistungen darstellen, oder wenn gleiche Artikel im Kanton Zürich nicht verfertigt werden. — Bei Platzmangel entscheidet die Bankkommission (§ 5), wie viel Raum ein einzelner Aussteller zu beanspruchen habe.

§ 3. Die Gewerbehalle bildet einen selbständigen Geschäftszweig der Kantonalbank mit eigener Buch- und Rechnungsführung. Sie steht mit der Kantonalbank in laufender Rechnung zum gleichen Zinsfuß, welchen die Kantonalbank für ihr Gründungskapital dem Staate bezahlen muß.

§ 4. Die Geschäftsführung der Anstalt wird durch einen Verwalter besorgt, dem die nötigen Gehülfen beigegeben werden. Die Wahl und Entlassung des Verwalters und der Gehülfen, die Festsetzung ihrer Dienstobliegenheiten und ihrer Anstellungsbedingungen sind Sache des Bankrates.

§ 5. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der Gewerbehalle wird von der Bankkommission ausgeübt. Diese bestimmt die Einrichtung und Führung der Bücher, prüft die ihr vom Verwalter einzureichenden Monats- und Jahresrechnungen, sie untersucht von Zeit zu Zeit den Kassen- und Lagerbestand und erstattet darüber dem Bankrate Bericht.

Einzelne dieser Funktionen kann der Bankrat auch andern, nicht der Bankkommission angehörenden Mitgliedern übertragen.

Geringfügige Beschwerden gegen die Verwaltung erledigt die Kommission von sich aus; wichtigere Angelegenheiten dagegen überweist sie dem Bankrate zur Erledigung.

§ 6. Die Abnahme der jeweilen auf den 31. Dezember abzuschließenden Jahresrechnung findet durch den Bankrat statt, und es ist die Rechnung in den Jahresbericht der Kantonalbank an den Kantonsrat aufzunehmen.

§ 7. Der Bankrat bestellt jeweilen nach seiner Erneuerungswahl eine Prüfungskommission auf die Dauer von drei Jahren, bestehend aus einem Mitglied der Bankkommission als Präsidenten und vier Sachverständigen.

Der Zentralkommission der Gewerbemuseen, dem Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins und dem Verein der Aussteller steht das Recht zu, je einen Zweiervorschlag für die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu machen. Der Bankrat wird diese Vorschläge tunlichst berücksichtigen.

Der Verwalter wohnt den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.

Der Prüfungskommission kommt zu:

*a.* Der Entscheid über die Aufnahme oder Rückweisung der auszustellenden Gegenstände;

*b.* die Prüfung und eventuell Abänderung der von den Ausstellern angesetzten Verkaufspreise;

*c.* die Antragstellung bei den Bankbehörden mit Bezug auf alle den Betrieb der Gewerbehalle betreffenden Verhältnisse.

Die Prüfungskommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Bankrat bestimmt die Entschädigung für die vier Sachverständigen.

Betrieb.

§ 8. Handwerker, welche ihre Erzeugnisse oder in ihr Fach einschlagende Artikel auszustellen wünschen, beziehen vom Verwalter ein Formular, auf welchem sie die Gegen-

stände und deren Verkaufspreis speziell zu verzeichnen und ihre Unterschrift beizusetzen haben.

Diese Urkunde enthält im ferneren die Erklärung des Ausstellers:

*a.* Daß er die Gewerbehalle bevollmächtige, die zum Verkaufe ausgestellten Gegenstände gegen bar zu verkaufen zu dem von ihm, beziehungsweise von der Prüfungskommission bestimmten Preise;

*b.* daß die Gegenstände der Gewerbehalle für ihre Gebühren als Faustpfand dienen.

Jeder Aussteller erhält ein Lagerbüchlein, in welchem der Empfang der an die Gewerbehalle abgelieferten und vom Verwalter angenommenen Gegenstände bescheinigt wird. Verkaufte, sowie vom Aussteller zurückgezogene Gegenstände sind im Lagerbüchlein abzuschreiben.

Alljährlich im Januar haben sämtliche Aussteller an dem ihnen von der Verwaltung festgesetzten Tage das Inventar über ihre in der Gewerbehalle verbliebenen Gegenstände aufzunehmen und den Richtigbefund durch Unterschrift auf einem bezüglichen Formular zu bezeugen.

§ 9. Die zum Verkaufe ausgestellten Gegenstände müssen neu, solid und preiswürdig sein. Die Ausstellung von nicht zum Verkauf bestimmten Mustern, Modellen, Adressen, bildlichen Darstellungen und dergleichen ist ebenfalls gestattet.

§ 10. Die Aussteller haben sich mit Bezug auf die Art der Ausstellung ihrer Gegenstände den Anordnungen des Verwalters oder der Prüfungskommission zu fügen, welche jedoch allfälligen Wünschen möglichst Rechnung tragen werden.

Kleinere Gegenstände sind in geeigneten Verschlüssen, Glaskasten oder dergleichen auszustellen, welche vom Aussteller zu liefern oder besonders zu vergüten sind.

§ 11. Der Verwalter kann solche Gegenstände, welche er zur Aufnahme nicht geeignet hält, oder die voraussichtlich keinen Absatz finden würden, zurückweisen. Dem Gesuchsteller steht indes die Berufung auf die Prüfungskommission zu.

Die übrigen zur Ausstellung gebrachten Gegenstände werden von der in § 7 erwähnten Kommission geprüft. Findet durch dieselbe eine Herabsetzung des Preises statt, so gibt der Verwalter dem Aussteller hiervon Kenntnis mit dem Bemerken, daß, wenn er den Gegenstand innert acht Tagen nicht zurücknehme, die Preisermäßigung als anerkannt gelte.

Dem Aussteller steht übrigens frei, den Kaufpreis von sich aus zu ermäßigen.

§ 12. Die für den Verkauf bestimmten Gegenstände werden durch die Gewerbehalle gegen bar veräußert. Ausnahmsweise kann die Verwaltung soliden Käufern kurze Zahlungstermine bewilligen. Über die Verkäufe erteilt der Verwalter den Ausstellern am Schlusse jedes Monates Abrechnung und stellt den ihnen gutkommenden Betrag zu ihrer Verfügung.

§ 13. Der Transport der Ausstellungsartikel in die Gewerbehalle und zurück ist Sache des Ausstellers.

Das Wegnehmen und allfällige Verpacken gekaufter Gegenstände fällt ebenfalls zu Lasten des Ausstellers oder des Käufers.

§ 14. Die ausgestellten Gegenstände werden von der Kantonalbank gegen Feuersgefahr versichert. Im Falle eines Brandunglückes wird die Assekuranzentschädigung unter die Beschädigten im Verhältnis des erlittenen Schadens durch die Prüfungskommission verteilt, welche hierüber endgültig entscheidet. Für anderweitige Gefahren übernimmt die Kantonalbank keine Garantie; sie wird jedoch Vorsorge treffen, um die Aussteller möglichst vor Schaden zu sichern.

§ 15. Die Ausstellung eines Gegenstandes in der Gewerbehalle darf während einem Jahre stattfinden. Die Prüfungskommission kann indessen über diese Zeit von einem Jahre hinaus das Verbleiben einzelner Ausstellungsgegenstände in den Räumen der Anstalt bewilligen, wenn es sich handelt um:

*a.* unverkauft gebliebene ganze Zimmereinrichtungen oder einzelne Teile von solchen;

*b.* besonders schöne, die Anstalt zierende Luxusartikel;
*c.* einzelne gute Stücke, die sonst in der Anstalt nicht vertreten sind;
*d.* kleine Gegenstände, bei denen nicht das einzelne Stück, sondern die ganze Gattung in Frage kommt.

Ist die für die Ausstellung gewährte Frist verstrichen und während derselben ein Gegenstand nicht verkauft worden, so ist derselbe vom Aussteller innert 14 Tagen vom Empfange einer bezüglichen Aufforderung an aus den Ausstellungsräumen zu entfernen, widrigenfalls die Verwaltung zur öffentlichen Versteigerung des Gegenstandes auf Rechnung des Eigentümers berechtigt ist.

Die Aufforderung wird durch eingeschriebenen Brief bewerkstelligt. Ist derselbe nicht bestellbar und zeigt der Aussteller nicht innerhalb Monatsfrist nach Verfluß der Ausstellungsdauer der Anstalt seinen neuen Wohnsitz an, so wird verfahren, wie wenn die Aufforderung erfolgt, aber unbeachtet geblieben wäre.

Der gleiche Gegenstand darf nicht zum zweitenmal eingeliefert werden.

§ 16. Zur Deckung der Auslagen werden von den Ausstellern folgende Gebühren bezogen:

*a.* Eine Schreibgebühr von 10 Rappen von jedem Stück;
*b.* eine Verkaufsprovision von 8 % des Wertes von verkauften und versteigerten Gegenständen;
*c.* eine Provision von 6 % des Wertes auf freiwillig zurückgezogenen Gegenständen;
*d.* eine Provision von 4 % von Gegenständen, welche nach Ablauf von einem Jahre, bezw. nach Verfluß der verlängerten Ausstellungsfrist vom Eigentümer zurückgenommen werden.

Eine Reduktion der sub lit. d hiervor erwähnten Rückzugsprovision kann eintreten für einzelne Gegenstände im Werte von 300 Franken und darüber, die wenig Raum beanspruchen, sowie für ganze oder teilweise Zimmereinrichtungen

im Werte von mindestens 500 Franken. Ebenso kann die Verkaufsprovision ermäßigt werden für größere Lieferungen, welche die Ausstellungslokale nicht in Anspruch nehmen. Dagegen darf für Gegenstände, welche im Verhältnis zum Preise besonders viel Raum einnehmen, eine Extra-Lagergebühr berechnet werden. Der Entscheid hierüber steht der Prüfungskommission zu.

Gegenstände, welche nicht zum Verkaufe bestimmt sind, wie Muster etc., bezahlen nach dem Raum und zwar vom ersten Zehnteil eines Quadratmeters Boden-, Tisch- oder Wandfläche 2 Franken, von jedem folgenden oder dessen Bruchteil 1 Franken zum voraus. Je nach Ablauf eines Jahres wird die Gebühr neuerdings erhoben.

§ 17. Den Ausstellern werden auf Verlangen gegen Verpfändung der ausgestellten Gegenstände verzinsliche Darlehen gewährt, welche jedoch die Hälfte des von der Prüfungskommission festgesetzten Verkaufswertes nicht übersteigen dürfen. Im übrigen hat der Verwalter bei der Belehnung die Verkäuflichkeit und die mögliche Wertverringerung in Anschlag zu bringen.

§ 18. Die Darlehen sind gemäß dem vom Bankrate festzusetzenden Zinsfuße zu verzinsen und auf jeweiliges Verlangen der Bank zurückzuzahlen. So lange die letztere die gänzliche Rückzahlung nicht begehrt, ist dem Schuldner die ratenweise Tilgung gestattet.

§ 19. Leistet ein Entlehner dem Rückzahlungsbegehren während 4 Wochen keine Folge, so ist die Bank berechtigt, die verpfändeten Gegenstände auf öffentlicher Steigerung zu verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

§ 20. Dem Personal der Gewerbehalle ist strenge untersagt, von den Ausstellern Trinkgelder anzunehmen.

§ 21. Jeder Aussteller hat sich den Bestimmungen dieses Reglements zu unterwerfen. Ein Exemplar desselben wird ihm gegen Empfangschein eingehändigt.

§ 22. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 14. April 1886 aufgehoben wird, tritt sofort nach seiner Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 1. März 1904.

Im Namen des Bankrates,
Der Präsident:
Graf.
Der Protokollführer:
Staub.

---

Der Kantonsrat erteilt dem vorstehenden Reglement die Genehmigung.

Zürich, den 1. März 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der I. Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Verordnung

betreffend

## Einrichtung und Beaufsichtigung von Blitzschutzvorrichtungen.

(Vom 2. April 1903.)

---

### I. Einrichtung der Blitzschutzvorrichtungen.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dem Ermessen der Gebäudeeigentümer bleibt es anheimgestellt, vorbehalten die Bestimmungen von § 2, ihre Gebäude mit Blitzschutzvorrichtungen zu versehen oder nicht.

Wo aber solche angebracht sind, soll deren Einrichtung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 2. Mit Blitzschutzvorrichtungen müssen versehen sein:

a. Kirchen und Kirchtürme, Schulhäuser, Erziehungs-, Versorgungs- und Krankenanstalten, Berghotels, Hochkamine und Fabrikgebäude mit mehreren Stockwerken;

b. Gebäude, in welchen besonders feuergefährliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden (Feuerwerkereien, Zündholzfabriken, Pulververkaufsstellen, Petroleummagazine u. s. w.);

c. Gebäude und Gebäudeteile, welche mit Metallbedachung oder mit Metallgeländern versehen sind.

§ 3. Blitzschutzvorrichtungen für Schwach- und Starkstromanlagen, welche sich in den mit Blitzschutzvorrichtungen versehenen Gebäuden befinden, fallen nicht unter diese Verordnung; die betreffenden Einrichtungen sind im allgemeinen unabhängig von einander anzulegen.

§ 4. Jede Blitzschutzvorrichtung besteht aus zwei Hauptteilen:

a. Den Dach- oder Fangleitungen samt allfälligen besondern Auffangstangen,

b. den Erdleitungen und den Erdverbindungen.

## B. Die Dach- oder Fangleitungen.

§ 5. Als Dach- oder Fangleitungen sollen in erster Linie zum Dache gehörende metallische Konstruktionsteile, wie Firstbleche, Kehlbleche, Blechabdachungen, Dachrinnen, eiserne Kamine und Kaminhüte, Zinnengeländer, eiserne Dachstühle u. s. w. verwendet werden.

Soweit diese Metallteile nicht bereits mit einander in elektrisch leitender Verbindung stehen, hat dies durch Erstellung besonderer Verbindungsleitungen zu erfolgen; da wo elektrisch gut leitende Baukonstruktionsteile ganz fehlen, oder nur

in ungenügender Ausdehnung vorhanden sind, müssen künstliche Fangleitungen als Ersatz angebracht werden.

Bei derartigen Gebäuden sollen jedenfalls die Firsten und Gibel, sowie letztere überhöhende Kamine durch zusammenhängende Fangleitungen geschützt sein.

§ 6. Für Verbindungsleitungen und selbständige Fangleitungen dürfen lediglich Drähte aus Kupfer oder galvanisiertem Eisen verwendet werden.

Der zur Verwendung kommende Kupferdraht soll bei Gebäuden von weniger als 25 m Firsthöhe mindestens 6 mm Durchmesser, bei höheren Bauten, wie Kaminen und Türmen, mindestens 7 mm Durchmesser haben. Bei galvanisiertem Eisen soll die Drahtstärke so bemessen werden, daß der Querschnitt stets mindestens doppelt so groß ist, wie derjenige der für Kupfer vorgeschriebenen Drahtstärken; bei Drahtseilen soll überdies die minimale Stärke der einzelnen Drähte 3 mm betragen.

§ 7. Die Verbindung der einzelnen Teile der Fangleitungen unter sich kann durch Verlötung, Vernietung oder durch Verschrauben erfolgen.

§ 8. Die in § 5 erwähnten Verbindungs- und Fangleitungen sind auf leichten, aus runden Eisenstäbchen bestehenden Trägern zu befestigen, welche auf höchstens 3 m Entfernung von einander in den Firstbalken einzuschlagen, oder mit zwei Lappen auf demselben zu befestigen sind, unter gleichzeitiger sorgfältiger Abdichtung gegen eindringendes Regenwasser.

Zur Aufnahme des Drahtes sind diese Träger in 20—30 cm Höhe über der Firstlinie mit Ösen oder Gabeln zu versehen.

§ 9. Verbindungs- und Fangleitungen, welche über die Dächer herunter geführt werden, sind so zu befestigen, daß die Leitungen bei Dachreparaturen, bei Abrutschen von Schnee u. s. w. möglichst geringen Beschädigungen ausgesetzt sind.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Leitung auf kleinen Trägern anzubringen und diese auf ein unter die Ziegel geschobenes, resp. an die Dachlatten genageltes Stück Blech aufzunieten.

Bei der Leitungsführung ist auf die Erleichterung der regelmäßigen Inspektion der Anlage Bedacht zu nehmen, soweit dies ohne sonstige Nachteile möglich ist.

§ 10. Werden besondere Auffangstangen angebracht, z. B. auf Türmen und Hochkaminen, so sind dieselben mit den vorhandenen Fang- oder Dachleitungen in gute metallische Verbindung zu bringen.

Die Auffangstangen müssen genügend stark konstruiert und sicher befestigt sein.

### C. Die Erdleitungen und Erdverbindungen.

§ 11. Blitzschutzvorrichtungen auf Gebäuden bis zu 300 $m^2$ Grundfläche sollen zwei Erdleitungen erhalten; bei größeren Gebäuden ist auf je weitere 200 $m^2$ Grundfläche mindestens eine neue Erdleitung anzubringen. Außerdem sind die vorhandenen Dachrinnen unten metallisch mit der Erde beziehungsweise mit der Erdleitung zu verbinden.

Befinden sich im Innern der zu schützenden Gebäude ausgedehnte zusammenhängende metallische Bestandteile, wie Wasserleitungen, Dampfheizungen, durchgehende Eisenkonstruktionsteile u. s. w., von denen anzunehmen ist, daß sie für den Blitz ebenso gute oder bessere Erdleitungen bilden wie die künstlichen, so sind sie mit den letztern metallisch zu verbinden und zwar womöglich an den tiefsten Punkten, z. B. an den Einführungsstellen der Wasserleitungen in die Gebäude. Bei Gasleitungen soll der Anschluß stets bei der Einführungsstelle ins Gebäude, in allen Fällen aber zwischen der Einführungsstelle und der Gasuhr erfolgen.

Für die Erdleitungen müssen Drähte aus Kupfer oder galvanisiertem Eisen von denselben Minimaldimensionen wie für die Fangleitungen (§ 6) verwendet werden.

§ 12. Die Verbindung der Erdleitungen mit der Erde erfolgt bei Gebäuden mit Wasserversorgung am besten durch Anschluß der erstern an die Wasserleitung und zwar möglichst in der Nähe der Einführung dieser letztern in das Haus.

§ 13. Wenn keine Wasserleitung vorhanden, dagegen das Grundwasser leicht zu erreichen ist, oder sich sonst in der Nähe Stellen mit dauernd feuchtem Erdreich finden, wie z. B. laufende, oder Sodbrunnen, so sind die Erdleitungen bis auf die entsprechende Tiefe und Entfernung einzugraben.

§ 14. Ist Grund- und Brunnenwasser erst in großer Tiefe oder in bedeutender Entfernung anzutreffen, so ist rings um das Gebäude in zirka 1—2 m Abstand von demselben eine Ringleitung aus Kupfer- oder galvanisiertem Eisendraht, zirka 30—40 cm tief in den Boden einzulegen und die Erdleitungen und Abfallrohre metallisch mit diesem Ringe zu verbinden.

Für Ringleitungen sind die in § 6, Absatz 2 vorgeschriebenen Drahtstärken zu verwenden.

§ 15. Zur Verminderung des Ausbreitungswiderstandes der Erdleitungen empfiehlt es sich, mit den Enden der letztern Kupfer- oder Eisenplatten, Drahtgitter, alte eiserne Röhren, Schienen und dergleichen zu verbinden, oder 8—12 m lange Stücke von Drähten und Drahtlitzen gerade ausgestreckt oder in Form von Zickzackwindungen einzugraben und wenn möglich in einen Lehmschlag oder auf eine Schicht angefeuchtete Holzkohle oder Coaks zu betten.

Dabei ist die Nähe solcher Stellen zu bevorzugen, wo das den Abfallröhren entströmende Regenwasser in der Erde versickert.

Bei ganz ungünstigen Bodenverhältnissen ist es zulässig, die Erdleitungen auch in Senkgruben und Wassersammlern auslaufen zu lassen; doch müssen in solchen Fällen die in § 6, Absatz 2 angegebenen Leitungsdurchmesser wegen der raschen Zerstörung, welcher Kupfer und Eisen an solchen Orten ausgesetzt sind, mindestens verdoppelt werden.

## II. Beaufsichtigung der Blitzschutzvorrichtungen.

§ 16. Sowohl die Erstellung neuer, als der Unterhalt schon vorhandener Blitzschutzvorrichtungen an den bei der kantonalen Brandassekuranzanstalt versicherten Gebäuden unterliegt staatlicher Aufsicht.

Es ist Pflicht der Gebäudeeigentümer, die Blitzschutzvorrichtungen in gutem Stande zu erhalten.

§ 17. Neue Blitzschutzvorrichtungen sind vor der Eindeckung der Erdleitung durch einen staatlichen Blitzableiteraufseher auf ihre richtige Ausführung zu untersuchen.

Der Ersteller hat zu diesem Zwecke der Ortspolizei zu Handen des Aufsehers über die Blitzschutzvorrichtungen rechtzeitig Anzeige zu machen.

Treten bei der in Anwesenheit des Erstellers oder eines Vertreters desselben vorzunehmenden Untersuchung wesentliche Mängel der Blitzschutzvorrichtung zu Tage, so hat nach Beseitigung derselben eine zweite Untersuchung, jedoch auf Kosten des betreffenden Erstellers, stattzufinden.

§ 18. Vom Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung an gerechnet, sind die Blitzschutzvorrichtungen alle drei Jahre durch die staatlichen Organe einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die periodisch wiederkehrenden Untersuchungen sind innert dem dreijährigen Turnus auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Die mit dem Brandassekuranzwesen betraute Direktion des Regierungsrates bestimmt, in welchen Gemeinden in jedem einzelnen Jahre diese Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Die diesfälligen Arbeiten, inklusive Nachuntersuchung, sollen jeweilen mit dem 31. Oktober abgeschlossen sein.

Den Hausbesitzern steht es frei, auch innert der dreijährigen Untersuchungsperiode auf ihre Kosten durch die amtlichen Aufseher Untersuchungen vornehmen zu lassen.

Wenn ein Gebäude in der Zwischenzeit vom Blitz getroffen wird, liegt dem Gebäudeeigentümer die Pflicht zu sofortiger Anzeige an die Ortspolizei ob, welche unverzüglich dem betreffenden Aufseher über die Blitzschutzvorrichtungen Kenntnis gibt. Der letztere hat sofort eine Untersuchung vorzunehmen und der Brandassekuranzverwaltung binnen drei Tagen Bericht zu erstatten.

§ 19. Bereits bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung ebenfalls einer, nachher in dreijährigem Turnus sich wiederholenden, Untersuchung zu unterziehen.

§ 20. Der mit dem Brandassekuranzwesen betrauten Direktion des Regierungsrates steht das Recht zu, jederzeit außerordentliche Untersuchungen von Blitzschutzvorrichtungen auf Kosten der Brandassekuranzanstalt vornehmen zu lassen.

§ 21. Die Kosten der vorgeschriebenen erstmaligen, periodischen oder durch Blitzschlag veranlaßten Untersuchungen trägt die kantonale Brandassekuranzanstalt.

Die Kosten der Nachuntersuchung trägt ebenfalls die kantonale Brandassekuranzanstalt; sofern jedoch durch Renitenz der Gebäudeeigentümer eine zweite Nachuntersuchung erforderlich wird, haben diese für die daherigen Kosten aufzukommen.

§ 22. Von allen durch die Untersuchung erkannten Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden können, hat der Aufseher dem Hauseigentümer und der Ortspolizei Kenntnis zu geben. Die Ortspolizei fordert den Hauseigentümer unter Fristansetzung auf, die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen.

Ergibt die Nachuntersuchung, daß diesen Anordnungen nicht Folge geleistet wurde, so ist der Aufseher ermächtigt, allfällige Mängel unter Mitwirkung der Ortspolizei auf Kosten der Fehlbaren zu beseitigen.

§ 23. Reparaturen, welche von zuständigen Organen für notwendig erklärt wurden und nicht durch Blitzschlag verursacht sind, ebenso Arbeiten, welche zur Vornahme der periodischen Untersuchung erforderlich sind, wie z. B. Abdecken des Daches, hat der Gebäudeeigentümer zu bezahlen.

Durch Blitzschläge verursachte Schäden werden von der Brandassekuranzanstalt vergütet (§ 9 des Brandassekuranzgesetzes vom 25. Oktober 1885).

§ 24. Zur Beaufsichtigung der Blitzschutzvorrichtungen werden vom Regierungsrate Aufseher in der erforderlichen Zahl und auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur solche Bewerber, welche einen Instruktionskurs (§ 26, Absatz 1) mit Erfolg bestanden haben.

§ 25. Die Entschädigung der Aufseher, sowohl für die amtlichen, wie für die außeramtlichen Untersuchungen, wird von der mit dem Brandassekuranzwesen betrauten Direktion des Regierungsrates auf Antrag der Brandassekuranzkommission festgesetzt.

§ 26. So oft das Bedürfnis es erheischt, veranstaltet die mit dem Brandassekuranzwesen betraute Direktion des Regierungsrates Instruktionskurse für Erstellung und Untersuchung von Blitzschutzvorrichtungen.

Die Brandassekuranzanstalt trägt die Kosten dieser Kurse und leistet Beiträge an die den Kursteilnehmern aus dem Kursbesuche erwachsenden persönlichen Auslagen. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die zuständige Direktion des Regierungsrates auf Antrag der Brandassekuranzkommission.

An diesen Kursen können mit Bewilligung der zuständigen Direktion auch Bauhandwerker, jedoch auf eigene Kosten, teilnehmen.

§ 27. Ersteller von Blitzschutzvorrichtungen, welche den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommen, sind unter

Androhung von Ordnungsbußen zur verordnungsgemäßen Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten, beziehungsweise Beseitigung der ihnen zur Last gelegten Mängel aufzufordern. Bei Nichterfüllung innert vorzuschreibender Frist sind sie mit Buße zu belegen; im Wiederholungsfalle ist ihnen die Erstellung von Blitzschutzvorrichtungen im Gebiete des Kantons Zürich zu untersagen.

§ 28. Den Aufsehern ist nicht gestattet, selbst Blitzschutzvorrichtungen zu erstellen.

§ 29. Streitigkeiten zwischen Hausbesitzern einerseits und amtlichen Aufsehern (§ 24) anderseits werden, wenn nötig, auf Grund einer Expertise von der zuständigen Direktion des Regierungsrates entschieden.

## III. Schlußbestimmung.

§ 30. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte sind die Anleitung über die Errichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter vom 6. März 1880, das Reglement für die Aufseher über die Blitzableiter vom 8. März 1880 und die Instruktion betreffend elektrische Prüfung der Blitzableitungen vom gleichen Tage, sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Kreisschreiben aufgehoben.

Zürich, den 2. April 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Verordnung

betreffend

**den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwassern, Geheimmitteln und mediz. Spezialitäten.**

(Vom 5. November 1903.)

---

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, in Vollziehung der §§ 1, 9 und 37 des Gesetzes betr. das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854,

verordnet:

## A. Betreffend den Verkauf von Arzneistoffen:

§ 1. Der Verkauf von einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, wie von chemischen Präparaten, die in kleinen Gaben Verwendung zu Heilzwecken finden, die Abgabe von Giften oder stark wirkenden Arzneistoffen (§ 4), sowie die Ausführung von schriftlichen Verordnungen von hiezu berechtigten Medizinalpersonen ist auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.

§ 2. Ausgenommen ist:

a) Die Abgabe von Arzneien durch Medizinalpersonen, welche zur Selbstdispensation berechtigt sind; mit Ausschluss des Handverkaufes;

b) der Verkauf von Chemikalien zu technischen Zwecken;

c) der Geschäftsverkehr der Apotheken unter sich und mit ihren Lieferanten;

d) der Verkauf derjenigen Arzneistoffe, welche in Tabelle I aufgeführt sind. Der Verkauf derselben steht jedermann frei.

§ 3. Öffentliche Krankenanstalten, wie auch solche, die unter Aufsicht des Staates stehen oder vom Staate unterstützt werden, sollen ihren Arzneibedarf aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons beziehen.

## B. Betreffend den Verkauf von Giften.

§ 4. Als Gifte oder stark wirkende Arzneistoffe werden die in Tabelle III und IV der schweizerischen Pharmakopöe aufgeführten Stoffe (Venena et Separanda) bezeichnet (siehe Tabelle II und III dieser Verordnung).

§ 5. Von den öffentlichen Apotheken dürfen Gifte oder stark wirkende Arzneistoffe nur auf ärztliche Verordnung hin oder gegen Giftschein verkauft werden. Ausgenommen sind diejenigen Stoffe, welche in Tabelle IV aufgeführt sind. Diese dürfen von den Apothekern auch ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden. (Siehe auch § 11.)

§ 6. Wer für wissenschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke oder zur Vertilgung von schädlichen Tieren Gifte oder giftartige Stoffe beziehen will, hat einen Giftschein zu unterzeichnen und sich durch seine Unterschrift zu verpflichten, dass er mit voller Verantwortlichkeit für jeden Schaden haftet, der aus Fahrlässigkeit beim Transport, bei der Aufbewahrung oder bei der Anwendung des Giftes entsteht.

§ 7. Die Apotheker dürfen Giftstoffe nur an solche Personen abgeben, die eine vom Gemeindeammann oder Bezirksarzte ausgestellte Bewilligung zum Bezuge von Giftstoffen besitzen; ausnahmsweise auch an solche, die ihnen persönlich als zuverlässig bekannt sind.

An Kinder oder unzurechnungsfähige Personen dürfen keine Giftstoffe abgegeben werden.

§ 8. Die Giftscheine werden von der Direktion des Gesundheitswesens ausgestellt und an die Apotheker verabfolgt. Ebenso erstellt die Direktion des Gesundheitswesens die Formulare für die von den Gemeindeammännern oder Bezirksärzten an ihnen bekannte Personen zu erteilenden Bewilligungen zum Bezuge von Giftstoffen. (Siehe die beigedruckten Formulare A und B.)

Die Apotheker sind verpflichtet, die von den Bezügern unterzeichneten Giftscheine alljährlich im Laufe des Monats Januar an die Direktion des Gesundheitswesens einzusenden. Die Bewilligungsscheine sind den Giftscheinen jeweilen beizuheften.

§ 9. Die Apotheker sind ferner verpflichtet, über die Abgabe von Giften ein besonderes, mindestens 10 Jahre umfassendes Kontrollbuch (Giftbuch) zu führen. Dasselbe soll enthalten:

Nummer des Giftscheins, Name, Stand und Wohnort des Bezügers, Bezeichnung und Menge des Giftes, und die Unterschrift des Empfängers.

§ 10. Gifte dürfen im Detailverkauf nicht anders als in sorgfältiger Verpackung abgegeben werden. Jedes einzelne Quantum muss mit der Benennung des Stoffes, der Bezeichnung „Gift“ und der Firma des Apothekers versehen sein.

### C. Betreffend den Verkauf von Chemikalien zu technischen Zwecken.

§ 11. Wer mit den in Tabelle V genannten Stoffen Handel treiben will, hat hiezu die Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen.

§ 12. Die Inhaber einer solchen Bewilligung sind verpflichtet, die in Tabelle V genannten Stoffe von andern Waren abgesondert aufzubewahren und mit deutlichen und dauerhaften Aufschriften in deutscher Sprache zu bezeichnen. Bei Abgabe derselben müssen die Stoffe mit deutlicher Benennung und der Firma des Verkäufers versehen sein. Die flüssigen Stoffe dürfen nicht in gewöhnlichen Wein-, Bier- oder Patentverschlussflaschen verabreicht werden.

§ 13. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, jederzeit Visitationen der in § 12 bezeichneten Geschäfte durch die Bezirksärzte, eventuell unter Zuziehung Sachverständiger, vornehmen zu lassen.

Die Visitationen erstrecken sich auf die Räumlichkeiten des Geschäftes hinsichtlich zweck- und vorschriftsmässiger Aufbewahrung und Abtrennung der Waren, vorschriftsmässiger Bezeichnung und richtiger Beschaffenheit derselben, wobei die Vorschriften der schweiz. Pharmakopöe massgebend sind.

Die Visitationen erfolgen auf Kosten des Geschäftsinhabers.

## D. Betreffend den Verkauf von Mineralwassern.

§ 14. Der Verkauf von natürlichen Mineralwassern ist jedermann gestattet, mit Ausnahme derjenigen Wasser, welche Arsen enthalten. Letztere dürfen nur von den öffentlichen Apotheken auf ärztliche Verordnung hin verkauft werden.

Der Verkauf von künstlichen (kohlensauren) Mineralwassern, welche zu Genusszwecken dienen, steht ebenfalls jedermann frei. Dagegen ist der Verkauf von solchen künstlichen Mineralwassern und Mineralwassersalzen, welche zu Heilzwecken dienen, auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Herstellung und den Verkauf von künstlichen kohlensauren Wassern und Limonaden vom 16. Januar 1897 massgebend.

## E. Betreffend den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten.

§ 15. Die Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten unterliegen der Kontrolle durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 16. Es ist untersagt, Geheimmittel und medizinische Spezialitäten ohne spezielle Erlaubnis der Direktion des Gesundheitswesens in den öffentlichen Blättern oder auf andere Weise anzupreisen oder dieselben im Gebiete des Kantons zu verkaufen.

§ 17. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, Geheimmittel u. s. w., deren Gebrauch gesundheitsschädlich oder deren Zusammensetzung widersinnig ist, die durch Annoncen, Etiquetten und Prospekte in schwindelhafter Weise angepriesen werden oder die auf grobe Täuschung und Ausbeutung des Publikums berechnet sind, vom Verkaufe gänzlich auszuschliessen.

§ 18. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, die Gutachten zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auf welche gestützt das Verbot eines Geheimmittels erfolgte.

§ 19. Der Verkauf der von der Direktion des Gesundheitswesens zur Annoncierung und zum Verkaufe zugelassenen Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten hat ausschliesslich

durch die öffentlichen Apotheken zu erfolgen. Kosmetische Mittel (Mittel zur Haut-, Haar- und Zahnpflege) dürfen, insofern dieselben keine gesundheitsschädlichen oder dem freien Verkehre entzogene Stoffe enthalten, von jedermann verkauft werden.

### F. Allgemeine und Strafbestimmungen.

§ 20. Das Hausieren mit Giften und Arzneimitteln jeder Art ist untersagt.

§ 21. Die Direktion des Gesundheitswesens ist nach Anhörung des Sanitätsrates befugt, die nachstehenden Tabellen nach Bedürfnis zu erweitern.

§ 22. Die Übertretung dieser Verordnung wird nach den Bestimmungen des § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft, welche im Wiederholungsfalle bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Überdies ist die Direktion des Gesundheitswesens befugt, in Fällen, wo es sich um den Verkauf verbotener Geheimmittel und Spezialitäten handelt, deren Konfiskation zu verfügen.

§ 23. Durch gegenwärtige Verordnung wird die Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneistoffen, Mineralwassern und Giften an das nichtärztliche Publikum vom 18. Dezember 1880 aufgehoben.

Die Direktion des Gesundheitswesens ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 5. November 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Tabelle I.

**Verzeichnis derjenigen Arzneistoffe der Pharm. helvet., welche von jedermann frei verkauft werden dürfen.**

| | |
|---|---|
| Acetum | Essig |
| „ pyrolignosum | Holzessig |
| Acidum aceticum | Essigsäure, Essigessenz |
| „ citricum | Citronensäure |
| „ gallicum | Gallussäure |
| „ tannicum | Gerbsäure, Tannin |
| „ tartaricum | Weinsteinsäure |
| Adeps suillus | Schweinefett |
| Aether | Äther |
| Alkohol absolutus | Alkohol, absoluter |
| Alumen | Alaun |
| „ ustum | Alaun, gebrannter |
| Aluminium sulfuric. | Thonerde, schwefelsaure |
| Ammon. carbonic. | Ammoniumkarbonat (Hirschhornsalz) |
| „ chloratum | Salmiak |
| „ hydric. solut. | Salmiakgeist |
| Amygdala amara | Mandeln, bittere |
| „ dulcis | „ süsse |
| Amylum Oryzae | Reisstärke |
| „ Tritici | Weizenstärke |
| Aqua Aurantii | Orangeblütenwasser |
| „ destillata | Destillirtes Wasser |
| „ Foeniculi | Fenchelwasser |
| „ Menthae | Pfeffermünzwasser |
| „ Rosae | Rosenwasser |
| Baryum sulfuric. | Schwerspat |
| Benzinum | Benzin |
| Bolus | Bolus |
| Borax | Borax |
| Calcaria chlorata | Chlorkalk |
| Calcium carbonic. | Kalk, kohlensaurer, Kreide |
| „ oxydatum | „ gebrannter |

| | |
|---|---|
| Calcium sulfuric. ust. | Gips |
| Camphora | Kamfer |
| Carbo ligni pulv. | Kohlenpulver |
| Caryophyllus | Gewürznelken |
| Cera alba | Wachs, weisses |
| Cera flava | „ gelbes |
| Cetaceum | Walrat |
| Coccionella | Kochenille |
| Colophonium | Kolophonium |
| Cortex Aurantii | Pomeranzenschalen |
| „ Citri | Citronenschalen |
| „ Cinnamomi chin. | Zimmt, chinesischer |
| „ „ „ zeylan. | „ Ceylon |
| „ Quercus | Eichenrinde |
| „ Salicis | Weidenrinde |
| Crocus | Saffran |
| Emplastrum anglicum | Englischpflaster |
| Extractum Juglandis | Nusschalenextrakt |
| „ Malti | Malzextrakt, reines |
| Ferrum sesquichlorat. | Eisenchlorid, technisches |
| „ sulfuric. | Eisenvitriol |
| Flos Aurantii | Orangenblüten |
| „ Chamomillae | Kamillen |
| „ „ „ roman. | „ römische |
| „ Lavandulae | Lavendelblüten |
| „ Malvae | Malvenblüten |
| „ Rhoeados | Klatschrosen |
| „ Rosae | Rosenblüten |
| „ Sambuci | Holunderblüten |
| „ Tiliae | Lindenblüten |
| Folium Althaeae | Eibischblätter |
| „ Iuglandis | Walnussblätter |
| „ Lauri | Lorbeerblätter |
| „ Malvae | Malvenblätter |
| „ Melissae | Melissen |
| „ Menthae | Pfeffermünze |
| „ Rosmarini | Rosmarinblätter |
| „ Salviae | Salbeiblätter |
| Fructus Anisi | Anis |
| „ Cannabis | Hanfsamen |

| | |
|---|---|
| Fructus Capsici | Spanischer Pfeffer |
| „ Cardamomi | Kardamomen |
| „ Carvi | Kümmel |
| „ Foeniculi | Fenchel |
| „ Juniperi | Wachholderbeeren |
| „ Myrtilli | Heidelbeeren |
| „ Petroselini | Petersiliensamen |
| „ Tamarindi | Tamarinden |
| „ Vanillae | Vanille |
| Galla | Galläpfel |
| Gelatina | Gelatine |
| Glycerinum | Glycerin |
| Gummi arabicum | Gummi, arabischer |
| Herba Majoranae | Majoran |
| „ Violae tricoloris | Stiefmütterchen |
| Hydrargyrum | Quecksilber |
| Kalium carbonic. | Pottasche |
| „ nitricum | Salpeter |
| „ silicicum solut. | Kaliwasserglas |
| „ sulfurat. crud. | Schwefelleber |
| Kino | Kino |
| Lichen islandicus | Isländischmoos |
| Lycopodium | Bärlapp |
| Magnesium carbonic. | Magnesia, kohlensaure |
| „ sulfuric. | Bittersalz |
| Mangan. hyperoxyd. | Braunstein |
| Mel | Honig |
| Moschus | Moschus |
| Naphthalinum | Naphthalin |
| Natrium bicarbonic. | Natron, doppeltkohlensaures |
| „ carbonic. | Soda |
| „ chlorat. | Kochsalz |
| „ hypochloros. sol. | Eau de Javelle, Bleichwasser |
| „ hyposulfuros. | Natriumthiosulfat |
| „ silicic. solut. | Wasserglas |
| „ sulfuricum | Glaubersalz |
| Oleum Amygdalae | Mandelöl |
| „ Anisi | Anisöl |
| „ Aurantii floris | Orangenblütenöl |
| „ Bergamottae | Bergamottöl |

| | |
|---|---|
| Oleum Cacao | Kakaobutter |
| „ Calami | Kalmusöl |
| „ Carvi | Kümmelöl |
| „ Caryophylli | Nelkenöl |
| „ Cinnamomi | Zimmtöl |
| „ Citri | Citronenöl |
| „ Foeniculi | Fenchelöl |
| „ Juniperi | Wachholderbeeröl |
| „ Lavandulae | Lavendelöl |
| „ Lini | Leinöl |
| „ Menthae | Pfeffermünzöl |
| „ Olivae | Olivenöl |
| „ Rosae | Rosenöl |
| „ Sesami | Sesamöl |
| „ Terebinthinae | Terpentinöl |
| „ Vaselini | Vaselinöl |
| Pastilli Menthae | Pfeffermünzpastillen |
| Pix liquida | Holztheer |
| Radix Althaeae | Eibischwurzel |
| „ Liquiritiae | Süssholzwurzel |
| Resina Pini | Fichtenharz |
| Rhizoma Curcumae | Kurkuma |
| „ Zingiberis | Ingwer |
| Saccharum | Zucker |
| „ Lactis | Milchzucker |
| Sapo kalinus | Schmierseife |
| Sapones | Seifen für Toilettenzwecke, nicht medizinische. |
| Sebum | Talg |
| Semen Lini | Leinsamen |
| „ Myristicae | Muskatnuss |
| „ Papaveris | Mohnsamen |
| „ Sinapis | Senfsamen |
| „ „ albae | „ weisser |
| Sirupus Citri | Citronensirup |
| „ hollandicus | Holländischer Sirup |
| „ Rubi Idaei | Himbeersirup |
| „ simplex | Zuckersirup |
| Spiritus aethereus | Hoffmannstropfen |
| „ camphoratus | Kamferspiritus |

| | |
|---|---|
| Spiritus Juniperi | Wachholdergeist |
| „ Menthae | Pfeffermünzgeist |
| „ saponatus | Seifengeist |
| „ e Saccharo | Rum |
| „ e Vino | Cognac |
| „ Vini | Weingeist |
| Stibium sulfuratum nigr. | Spiessglanz |
| Succus Liquiritiae | Süssholzsaft, Lakritzen |
| Sulfur sublimat. crud. | Schwefelblüten |
| „ praecipitatum | Schwefelmilch |
| Talcum | Talk |
| Tartarus depuratus | Weinstein |
| Terebinthina | Terpentin |
| Tinctura Moschi | Moschustinktur |
| Tragacantha | Traganth |
| Vaselinum | Vaseline |
| Vina | Medizinische Weine wie Malagawein, Marsala, Maurodavne. |

Chemikalien zu photographischen Zwecken und Farbwaren aller Art; besitzen dieselben giftige oder gesundheitsschädliche Eigenschaften, so treten die Bestimmungen der §§ 4 bis 13 in Kraft.

---

## Tabelle II.

### Venena.

| | |
|---|---|
| Acidum hydrocyanicum | Blausäure |
| „ arsenicosum | Arsenige Säure |
| Apomorphinum hydrochloricum | Apomorphinhydrochlorid |
| Atropinum sulfuricum | Atropinsulfat |
| Homatropinum hydrobromicum | Homatropinhydrobromid |
| Hydrargyrum amido-bichloratum | Weisses Quecksilberpraecipitat |
| „ bichloratum | Quecksilberchlorid |
| „ bijodatum | Quecksilberjodid |
| „ oxydatum | Quecksilberoxyd |
| „ „ flavum | Gelbes Quecksilberoxyd |
| Hyoscinum hydrobromicum | Hyoscinhydrobromid |
| Kalium arsenicosum solutum | Fowler'sche Lösung |
| „ cyanatum | Cyankalium |
| Natrium arsenicicum | Natriumarseniat |

| | |
|---|---|
| Natrium arsenicicum solutum (Pearson) | Pearson's Arsenlösung |
| Phosphorus | Phosphor |
| Physostigminum salicylicum | Physostigminsalicylat |
| Strychninum nitricum | Strychninnitrat |
| „ sulfuricum | Strychninsulfat |
| Veratrinum | Veratrin |

---

## Tabelle III.

### Separanda.

| | |
|---|---|
| Acetanilidum | Antifebrin |
| Acidum agaricinicum | Agaricinsäure |
| „ chromicum | Chromsäure |
| „ hydrochloricum | Salzsäure |
| „ nitricum | Salpetersäure |
| „ „ fumans | Rauchende Salpetersäure |
| „ sulfuricum | Schwefelsäure |
| Aether bromatus | Aethylbromid |
| Amylum nitrosum | Amylnitrit |
| Antipyrinum | Antipyrin |
| Aqua Amygdalae | Bittermandelwasser |
| „ Laurocerasi | Kirschlorbeerwasser |
| Argentum nitricum | Silbernitrat |
| „ „ c. Kalio nitrico | Salpeterhaltiges Silbernitrat |
| „ „ fusum | Geschmolzenes „ „ |
| Auro-Natrium chloratum | Natriumgoldchlorid |
| Bromum | Brom |
| Bulbus Scillae | Meerzwiebel |
| Cantharis | Spanische Fliege |
| Chloralum hydratum | Chloralhydrat |
| Chloroformum | Chloroform |
| Cocaïnum hydrochloricum | Cocainhydrochlorid |
| Codeinum | Kodeïn |
| „ phosphoricum | Kodeïnphosphat |
| Coffeinum | Kaffeïn |
| „ citricum | Kaffeïncitrat |
| Colocynthis | Koloquinthe |
| Cuprum aceticum | Kupferacetat |
| Cuprum sulfuricum | Kupfersulfat |
| Euphorbium | Euphorbium |

| | |
|---|---|
| Extractum Aconiti duplex | Trockenes Eisenhutextract |
| Extractum „ fluidum | Eisenhut-Fluidextract |
| „ Belladonnae duplex. | Trockenes Belladonnaextract |
| „ „ fluidum | Belladonna-Fluidextract |
| „ Cannabis indicae | Indisch-Hanfextract |
| „ Colchici fluidum | Zeitlosen-Fluidextract |
| „ Colocynthidis | Koloquinthenextract |
| „ „ compositum | Zusammengesetztes Koloquinthenextract |
| „ Conii duplex | Trockenes Schierlingextract |
| „ „ fluidum | Schierling-Fluidextract |
| „ Convallariae fluidum | Maiblumen-Fluidextract |
| „ Digitalis duplex | Trockenes Fingerhutextract |
| „ „ fluidum | Fingerhut-Fluidextract |
| „ Hyoscyami duplex | Trockenes Bilsenkrautextract |
| „ „ fluidum | Bilsenkraut-Fluidextract |
| „ Ipecacuanhae fluidum | Brechwurzel-Fluidextract |
| „ Mecerei fluidum | Seidelbast-Fluidextract |
| „ Opii | Opiumextract |
| „ Secalis cornuti | Mutterkornextract |
| „ Stramonii duplex | Trockenes Stechapfelextract |
| „ „ fluidum | Stechapfel-Fluidextract |
| „ Strychni | Brechnussextract |
| Folium Aconiti | Eisenhutblatt |
| „ Belladonnae | Tollkraut |
| „ Digitalis | Fingerhutblatt |
| „ Hyoscyami | Bilsenkraut |
| „ Stramonii | Stechapfelblatt |
| Fructus Conii | Schierlingfrucht |
| Guajacolum | Guajakol |
| Gutti | Gummigutt |
| Herba Cannabis indicae | Indischer Hanf |
| „ Sabinae | Sabina |
| Hydrargyrum bichloratum solutum (Van Swieten) | Van Swieten's Quecksilberchloridlösung |
| „ chloratum | Quecksilberchlorür |
| „ vapore parat. | Dampfkalomel |
| „ jodatum | Quecksilberjodür |
| „ sulfuric. basicum | Basisches Quecksilbersulfat |
| Jodoformum | Jodoform |
| Jodolum | Jodol |

| | |
|---|---|
| Jodum | Jod |
| Kalium bichromicum | Kaliumbichromat |
| " hydricum | Aetzkali |
| " " solutum | Kalilauge |
| Kreosotum | Kreosot |
| Minium | Mennige |
| Morphium hydrochloricum | Morphiumhydrochlorid |
| " sulfuricum | Morphiumsulfat |
| Natrium hydricum solutum | Natronlauge |
| Oleum phosphoratum | Phosphoröl |
| " Sinapis | Senföl |
| " Tiglii | Crotonöl |
| Opium | Opium |
| Phenacetinum | Phenacetin |
| Phenolum | Carbolsäure |
| " liquefactum | Flüssige Carbolsäure |
| Pilocarpinum hydrochloricum | Pilocarpinhydrochlorid |
| Plumbum aceticum | Bleiacetat |
| " jodatum | Bleijodid |
| " nitricum | Bleinitrat |
| " oxydatum | Bleioxyd |
| " subaceticum solutum | Bleiessig |
| Pulvis Ipecacuanhae opiatus | Dover'sches Pulver |
| Pyrogallolum | Pyrogallussäure |
| Radix Belladonnae | Belladonnawurzel |
| " Gelsemii | Gelsemiumwurzel |
| " Ipecacuanhae | Brechwurzel |
| Resina Jalapae | Jalapenharz |
| Rhizoma Veratri | Weisse Nieswurzel |
| Santoninum | Santonin |
| Scammonium | Skammonium |
| Secale cornutum | Mutterkorn |
| Semen Colchici | Zeitlosensame |
| " Sabadillae | Sabadillsame |
| " Stramonii | Stechapfelsame |
| " Strophanti | Strophantussame |
| " Strychni | Brechnuss |
| Stibium chloratum solutum | Antimonchlorürlösung |
| Sulfonalum | Sulfonal |
| Tartarus stibiatus | Brechweinstein |

| | |
|---|---|
| Tinctura Aconiti herbae recentis | Eisenhuttinctur aus frischem Kraut |
| " " Tuberis | Eisenhuttinctur |
| " Belladonnae | Tollkrauttinctur |
| " Cannabis indicae | Indisch-Hanftinctur |
| " Cantharidis | Spanisch-Fliegentinctur |
| " Colchici | Zeitlosentinctur |
| " Colocynthidis | Koloquinthentinctur |
| " Digitalis | Fingerhuttinctur |
| " Gelsemii | Gelsemiumtinctur |
| " Jodi | Jodtinctur |
| " Ipecacuanhae | Brechwurzeltinctur |
| " Lobeliae | Lobeliatinctur |
| " Opii crocata | Safranhaltige Opiumtinctur |
| " " simplex | Einfache Opiumtinctur |
| " Sabadillae | Sabadilltinctur |
| " Scillae | Meerzwiebeltinctur |
| " Secalis cornuti | Mutterkorntinctur |
| " Strophanti | Strophantustinctur |
| " Strychni | Brechnusstinctur |
| Tuber Aconiti | Eisenhutknolle |
| " Jalapae | Jalapenknolle |
| Vinum Colchici | Zeitlosenwein |
| " stibiatum | Brechwein |
| Zincum chloratum | Zinkchlorid |
| " sulfophenolicum | Zinksulfophenolat |
| " sulfuricum | Zinksulfat |
| " valerianicum | Zinkvalerianat |

---

Tabelle IV.

**Verzeichnis derjenigen Stoffe, welche in den öffentlichen Apotheken ohne ärztliche Verordnung oder Giftschein abgegeben werden dürfen (vide § 6):**

| | |
|---|---|
| Antipyrinum | Antipyrin, nicht mehr als 1 Gramm |
| Argentum nitricum | Silbernitrat |
| Bulbus Scillae | Meerzwiebel, als Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren |
| Chloroformum | Chloroform, in Mischungen von höchstens 1 : 4 |

| | |
|---|---|
| Jodoformum | Jodoform in Form von Jodoformgaze (nur in geschlossenen Paketen) |
| Kreosotum | Kreosot, zu Zahntropfen |
| Phenacetinum | Phenacetin, nicht über 1 Gramm |
| Phenolum | Karbolsäure, in wässerigen Lösungen bis auf 1 % |
| Plumbum subacetic. sol. | Bleiessig |
| Tinctura Jodi | Jodtinctur, nicht über 5 % |
| „ Opii | Opiumtinctur, nicht über 1 g. in Mischungen |
| „ Sabadillae | Sabadilltinctur |
| Triticum venenatum | Giftweizen |
| Zincum sulfuricum | Zinksulfat |
| Hydrarg. bichlorat. | Quecksilberchlorid (Sublimat), in rotgefärbter Lösung von höchstens 0,5 ‰. |

---

Tabelle V.

**Verzeichnis derjenigen Stoffe, welche nur nach Massgabe der in § 12 und 13 niedergelegten Bestimmungen verkauft werden dürfen:**

| | |
|---|---|
| Acidum chromicum | Chromsäure |
| Acidum hydrochloric. | Salzsäure, roh u. rein |
| „ nitricum | Salpetersäure |
| „ oxalicum | Oxalsäure, sog. Zuckersäure |
| „ pyrogallicum | Pyrogallussäure |
| „ sulfuricum | Schwefelsäure, roh u. rein |
| Aurum chloratum | Chlorgold |
| Baryi salia { carbon. chloric. nitric. | Barytsalze. |
| Cuprum sulfuricum | Kupfervitriol |
| Hydrargyrum sulfuric. neutrale | Neutrales Quecksilbersulfat |
| Kalium bichromicum | Kaliumbichromat |
| „ bioxalicum | Kleesalz |
| „ hydric. solut. | Kalilauge |
| Natrium „ „ | Natronlauge |
| Minium | Mennige |

---

Formular A.

No. . . .

Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich.

## Giftschein.

---

Aus der Apotheke von . . . . . . . . . . . . . . .
hat d . . Unterzeichnete
zu gewerblichen Zwecken,
zu wissenschaftlichen Zwecken,
zur Vertilgung von . . . . . . . . . . . . . . .
heute erhalten:

D . . Unterzeichnete verpflichtet sich hiemit mit voller Verantwortlichkeit für jeden Schaden zu haften, der aus Fahrlässigkeit beim Transport, bei der Aufbewahrung oder bei der Anwendung des erhaltenen Giftes entsteht.

. . . . ., den . . . . . . . . 19 . .

Unterschrift:

. . . . . . . . . . .

Taxe: . . . . . .

Formular B.

## Bewilligung zum Bezuge von Giftstoffen.

---

Der Inhaber dieses Scheines bedarf

zu wissenschaftlichen Zwecken,
zu gewerblichen Zwecken,
zur Vertilgung von schädlichen Tieren.

. . . . . . . . . . . . (Name des Giftstoffes.)

Es wird demselben die Bewilligung zum Bezuge von

. . . . . . . . . . . . (Quantum.)

aus einer öffentlichen Apotheke erteilt.

. . . . . . . , den . . . . . . . . 19 . .
(Ort und Datum.)

Der Gemeindammann:

. . . . . . . . . . . . . . .

Der Bezirksarzt:

. . . . . . . . . . . . . . .
(Unterschrift und Stempel.)

Taxe: . . . . . .

# Vereinigung von Schulgemeinden.

## a) Verfassungsgesetz

betreffend

### Abänderung von Art. 47 der Verfassung.

(Vom 31. Januar 1904.)

Einziger Artikel. Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird abgeändert und soll lauten wie folgt:

Die regelmäßige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden einer Kirchgemeinde oder einer politischen Gemeinde bilden in der Regel einen Schulkreis.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender politischer Gemeinden und Kirchgemeinden steht der Gesetzgebung zu; über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden entscheidet der Kantonsrat.

Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbände, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.

## b) Gesetz

betreffend

### die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden.

(Vom 31. Januar 1904.)

§ 1. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender Schulgemeinden, sowie die Abtrennung

einzelner Teile von Schulgemeinden vom bisherigen Schulverband und ihre Zuteilung zu andern Schulgemeinden erfolgt auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Anregung zur Änderung einer bestehenden Einteilung kann von den Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde, von den Schulbehörden oder dem Regierungsrate ausgehen.

§ 2. Änderungen in der bisherigen Einteilung der Schulgemeinden sollen nur erfolgen aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit, sowie zur Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel.

Die Bildung neuer Schulgemeinden darf nur geschehen, wenn dringende Gründe dafür sprechen und die Mittel zur Erfüllung der einer Schulgemeinde obliegenden Pflichten vorhanden sind.

§ 3. Sind für einzelne Gemeindeteile wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder ähnlicher örtlicher Verhältnisse besondere Schullokalitäten notwendig, so bedingt dies noch nicht die Erhebung dieser Gemeindeteile zu selbständigen Schulgemeinden; ebensowenig steht die Notwendigkeit, ihr bisheriges Schulhaus fortbestehen zu lassen, der Auflösung einer allzukleinen Schulgemeinde entgegen.

§ 4. Die Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden bezieht sich in jedem Falle auf die gesamte Verwaltung und Ökonomie derselben.

Besondere Stiftungen oder Separatfonds, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, behalten ihre bisherige Zweckbestimmung so lange bei, als nicht von den Berechtigten selbst anders verfügt wird.

§ 5. Die Aufhebung einer Schule kann für eine gewisse Zeit oder auf die Dauer verfügt werden, wenn die Schülerzahl ungenügend ist und voraussichtlich auch für die Zukunft ungenügend bleibt, und wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse (§ 3) den Fortbestand der Schule rechtfertigen.

§ 6. Die Vereinigung von Schulgemeinden kann durch angemessene einmalige Staatsbeiträge unterstützt werden, sofern die Rücksicht auf verletzte Interessen dies als notwendig erscheinen läßt.

Solche Beiträge sind namentlich dann zu gewähren, wenn für eine Schulgemeinde infolge Zuteilung einer aufgehobenen Schulgemeinde gegenüber dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuß der vorhergehenden fünf Jahre voraussichtlich eine Mehrbelastung von mehr als 1 ‰ entsteht.

Die Beiträge des Staates sind dem Stammkapital der vereinigten Gemeinden einzuverleiben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

---

Der Kantonsrat

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Januar 1904, wonach sich ergibt:

| | |
|---|---|
| Zahl der Stimmberechtigten | 97,870 |
| Eingegangene Stimmzettel | 72,611 |

a) Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Verfassung,

| | |
|---|---|
| Annehmende sind | 36,936 |
| Verwerfende sind | 22,734 |
| Ungültige Stimmen | 43 |
| Leere " | 12,898 |

b) Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden,

| | |
|---|---|
| Annehmende sind | 39,076 |
| Verwerfende sind | 22,406 |
| Ungültige Stimmen | 43 |
| Leere " | 11,086 |

beschließt:

Die Referendumsvorlagen: Vereinigung von Schulgemeinden: a) Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47

der Verfassung und b) Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden — werden als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Februar 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Bundesbeschluß

betreffend

## die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869.

(Vom 13. Juni 1904.)

---

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom 8. März 1904, betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869,

in Betracht,

daß das Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung widerstreitet;

daß es in der Volksabstimmung vom 31. Januar 1904 von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der in der Volksabstimmung angenommenen Abänderung von Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.
2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. April 1904.

Der Präsident:
A. Lachenal.
Der Protokollführer:
Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 13. Juni 1904.

Der Präsident:
Louis Martin.
Der Protokollführer:
Ringier.

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 18. Juni 1904.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

**Abänderung des Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 22. August 1901.**

(Vom 17. März 1904.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft

beschließt der Regierungsrat

in teilweiser Abänderung des § 3 des Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vom 22. August 1901:

I. Ziegenböcke sind alljährlich im Frühjahr an besondern Schauen zu prämieren.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion für sich und zu Handen des Preisgerichtes für die Viehprämierungen, sowie an sämtliche Statthalterämter.

Zürich, den 17. März 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

**Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.**

(Vom 31. März 1904.)

---

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei,
beschließt:

I. § 7 der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 (O. S. XX. 6), lautend:

Dem Amtsblatt werden beigegeben:

a) Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates;
b) der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes;
c) der Rechenschaftsbericht des Kirchenrates;
d) der Rechenschaftsbericht der Kantonalbank;
e) das Budget;
f) die Staatsrechnung;
g) die Zusammenstellung der Armenausgaben;
h) die offizielle Gesetzessammlung;
i) die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft,

wird dahin modifiziert, daß auf die lit. a, b, c, e, f, g und i folgende einschränkende Bestimmung Anwendung findet:

„. . . ., soweit es sich um Amtsstellen handelt oder von Privatabonnenten die Beigabe bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird" und daß lit. d fallen gelassen wird.

II. Durch diesen Beschluß wird der Beschluß des Regierungsrates betreffend Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 11. Februar 1897 (O. S. XXIV. 354) aufgehoben.

III. Aufnahme dieses Beschlusses ins Amtsblatt und in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 31. März 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Verordnung

betreffend

## die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde.

(Vom 23. Juni 1904.)

---

§ 1. Gemäß dem Bundesgesetze vom 22. Juni 1875 und den Staatsverträgen mit dem Auslande liegt den Kantonen ob, dafür zu sorgen, daß unbemittelten Kantonsfremden (Schweizerbürgern aus andern Kantonen und Ausländern aus den Vertragsstaaten), welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton oder Heimatstaat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann (Reiseunfähige), die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Bestattung zu teil werden.

§ 2. Die aus dieser Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde entstehenden Kosten werden vom Staate getragen, soweit nicht die eigenen Mittel des Erkrankten zur Bestreitung dieser Kosten ausreichen, oder dem Erkrankten als Mitglied von Kranken- oder Unterstützungskassen Ansprüche auf Unterstützung zustehen, oder sein Arbeitgeber im Sinne des Art. 341, Absatz 2 des schweizerischen Obligationenrechtes, oder andere Drittpersonen (Haftpflicht) zahlungspflichtig sind.

Vorbehalten bleibt die Rückerstattung der Kosten vom Verpflegten selbst, wenn er zahlungsfähig geworden, oder von seinen unterstützungspflichtigen und zahlungsfähigen Verwandten, oder aus seinem Nachlasse.

Durch die staatliche Fürsorge soll der freiwilligen Armenpflege für Kantonsfremde nicht vorgegriffen werden.

§ 3. Die gemäß dieser Verordnung entstehenden Kosten werden aus dem Kredite für Kosten der Verpflegung und Bestattung armer kantonsfremder Personen bestritten, und zwar auch wenn die Verpflegung in einer Krankenanstalt geschieht.

Den Bezirks- und Gemeindespitälern wird für die Verpflegung reiseunfähiger Kantonsfremder pro Pflegetag ein Betrag bis auf Fr. 2 vergütet. § 6 dieser Verordnung gilt auch für diese Fälle.

Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen über die Benutzung der kantonalen Polikliniken.

§ 4. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, durch zweckmäßige Einrichtungen und Maßnahmen dafür zu sorgen, daß arme kantonsfremde Kranke mit dem Notwendigsten (ärztliche Hülfe, Wartung, Nahrung, Krankenlager und Geräte) versehen werden (§ 19 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli / 20. August 1883).

§ 5. Die Gemeinden können die Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde entweder dem Gemeinderat oder der bürgerlichen Armenpflege oder der Gesundheitskommission übertragen.

Es steht ihnen auch das Recht zu, diese Fürsorge einem in der Gemeinde bestehenden Hülfsvereine (freiwillige Armenpflege) unter Oberaufsicht der zuständigen Gemeindebehörden zuzuweisen; hierfür ist die Genehmigung derjenigen Direktion des Regierungsrates erforderlich, welcher das Armenwesen unterstellt ist.

§ 6. Von jedem Erkrankungs- und Unterstützungsfalle, für welchen die Mittel des Staates in Anspruch genommen werden wollen, ist unverzüglich der Direktion des Armenwesens unter genauer Darlegung der Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen und unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu weiterer Verfügung (Kostengarantie, Verhandlungen mit den Heimatbehörden etc.) Kenntnis zu geben.

§ 7. Die ärztlichen Zeugnisse sollen stets die Krankheit des Patienten bezeichnen und angeben, ob und eventuell auf welche Weise (gewöhnliches Eisenbahncoupé, Krankenwagen, Begleitung etc.) der Kranke reisefähig sei.

§ 8. Ärzte, welche von armen, offenbar zahlungsunfähigen kranken Kantonsfremden um ärztliche Hülfe angegangen wer-

den, haben, wenn sie Bezahlung der Arztrechnung aus der Staatskasse beanspruchen wollen, in jedem Falle bei der Direktion des Armenwesens durch Vermittlung der betreffenden Gemeindebehörde unmittelbar nach Beginn der Behandlung ein Gesuch um Armenarztbewilligung einzureichen. Dieses Gesuch soll stets die in § 7 geforderten Angaben enthalten.

Die Direktion des Armenwesens erteilt je nach der Sachlage die Armenarztbewilligung — in der Regel zeitlich begrenzt — oder trifft anderweitige geeignete Verfügungen (Verweisung in Spital, Poliklinik etc.).

§ 9. Die Armenarztbewilligung und Kostengarantie ist nur eine eventuelle, d. h. sie gilt nur für den Fall und soweit, als nachweislich vom Verpflegten oder anderweitigen Zahlungspflichtigen der Betrag der Rechnung nicht erhältlich ist.

§ 10. Die Ärzte haben ihre Rechnungen in erster Linie dem Behandelten und zwar tunlichst bald nach Abschluß der Behandlung zur Bezahlung zuzustellen.

Erfolgt die Bezahlung nicht innert eines halben Jahres, so ist nach § 11 dieser Verordnung zu verfahren.

Die Rechnungsstellung zu Handen der Direktion des Armenwesens erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Taxordnung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Kanton Zürich vom 16. Januar 1897, speziell des § 3 derselben (20 % Rabatt auf den ordentlichen Taxen).

§ 11. Die Rechnungen für Verpflegung und ärztliche Behandlung armer Kantonsfremder sind dem Statthalteramte des Wohnbezirkes des Verpflegten unter Beifügung der Bewilligung der Direktion des Armenwesens für die Behandlung, Verpflegung etc. einzureichen.

Für die Rechnungsstellung der Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten bleiben allfällige besondere Weisungen vorbehalten.

§ 12. Das Statthalteramt zieht auf geeignete Weise Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit des Verpflegten, sowie über das Vorhandensein von zahlungspflichtigen und

zahlungsfähigen Verwandten oder andern privatrechtlich Verpflichteten (§ 2) oder von allfälligem Vermögen in der Heimat des Verpflegten ein.

§ 13. Nach Abschluß der Erhebungen sendet das Statthalteramt die Rechnungen samt den Akten an die Direktion des Armenwesens zu weiterer Verfügung.

Rechnungen, für welche keine Kostengarantie der genannten Direktion beigebracht wird, haben keinen Anspruch auf Bezahlung aus der Staatskasse.

§ 14. Die Direktion des Armenwesens führt über die von ihr ausgestellten Kostengarantien und bezahlten Rechnungen eine genaue Kontrolle.

§ 15. Betreffend die Kosten der Bestattung armer Kantonsfremder gelten die Vorschriften der Verordnung zum Gesetze betreffend die Leichenbestattung vom 29. November 1890 (§ 44 ff.).

§ 16. § 5, Littera b der Verordnung betreffend die Staatsbeiträge an Bezirks- und Gemeindespitäler vom 27. Dezember 1893 wird aufgehoben.

§ 17. § 3, Absatz 1 und 2, der vorliegenden Verordnung, soweit er sich auf die kantonalen Pflege- und Krankenanstalten bezieht, sowie § 16 treten erst mit dem Rechnungsjahr 1905 in Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung sofort in Kraft.

§ 18. Die Verordnung vom 4. August 1877 betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Nichtkantonsbürger, sowie die Heimbeförderung unterstützungsbedürftiger Ausländer ist aufgehoben.

Zürich, den 23. Juni 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Vertrag

zwischen

## der schweizerischen Eidgenossenschaft

und dem

## Kanton Zürich

betreffend

**die Benutzung des Waffenplatzes Zürich.**

---

Art. 1. Der Kanton Zürich stellt der Eidgenossenschaft von seinen in Zürich bestehenden Militäranstalten zur Verfügung:

a) Die Militärkaserne No. 730, assekuriert für Fr. 2,062,200, den offenen Turnschuppen No. 2969, assekuriert für 2550 Franken, die Stallungen mit Schlafsälen und Dependenzen No. 626, 948, 745 und 746, assekuriert für Fr. 349,600 (Feldküche, Fouragemagazine und Düngerbehälter, eine offene und zwei gedeckte Reitbahnen und die Hufschmiede), sowie drei laufende Brunnen bei den Militärstallungen und der kleinen Reitbahn;

b) den eingefriedigten Platz um diese Gebäulichkeiten. Alles laut Plan mit einem Flächeninhalt von 5,73 Hektaren;

c) das Allmendareal (laut Plan) zirka 87 Hektaren groß, mit nachstehenden Gebäulichkeiten und Brunnen, nämlich:

einen Materialschuppen No. 950, assekuriert für 26,000 Franken, zur provisorischen Truppenunterbringung eingerichtet, mit Aborten und Wasserversorgung,

eine Feldküche No. 442, assekuriert für Fr. 19,500, mit 20 halbmobilen Kochkesseln, nebst Wasserversorgung,

die ehemals Meier'sche Scheune mit Stallungen und Aborten No. 190, assekuriert für Fr. 8000,

den oberen Saal im Kantinengebäude, letzteres unter No. 108, assekuriert für Fr. 17,000,

die sogenannte Muggenbühlscheune No. 91 b, assekuriert für Fr. 8000, mit Brunnen auf der Straßenseite,
zwei Materialhäuschen beim Zielwall auf Allmend I No. 510 und 511, assekuriert für Fr. 1250,
ein Materialschuppen mit Abort auf Allmend III No. 1456, assekuriert für Fr. 550,
ein Scheibenmagazin (Blockhaus) auf dem Gänziloo No. 1457, assekuriert für Fr. 7300,
ein Scheibenmagazin (Blockhaus) auf dem Höckler No. 509, assekuriert für Fr. 3000,
ein Scheibenmagazin auf dem Höckler No. 508, assekuriert für Fr. 3600,
ein laufender Brunnen auf Allmend III,
ein laufender Brunnen auf Gänziloo,
ein laufender Brunnen auf dem Höckler;

d) den Schulschießplatz im Albisgütli, laut Plan, zirka 17 Hektaren groß, mit Schieß- und Scheibenständen, Signaleinrichtung, Telephonhäuschen mit laufendem Brunnen, Abortgebäude mit Wasserversorgung beim mittleren Scheibenstand, Aborteinrichtung beim Standort der Schützen, dazu die Verbindungsstraße zwischen Schießplatz und Allmend III durch den Forrenwald;

e) das städtische Waldstück Forrenwald oder Schleiferain (laut Plan), zirka 28 Hektaren groß, in dem Sinne, daß es zu militärischen Übungszwecken jederzeit mitbenutzt werden kann.

Art. 2. Der Kanton Zürich verpflichtet sich zur Vornahme nachbezeichneter Änderungen, Verbesserungen und Erweiterungen an den in Art. 1 aufgeführten Objekten:

A. Kaserne.

1. Einrichtung vorschriftsgemäßer Arrestlokale:
   a) ausschließlich zur Verfügung des Platzkommandos:
      ein Unteroffiziersarrestlokal im Parterre des Mittelbaues (No. 39 a), bisher Bedientenzimmer,

ein Mannschaftsarrestlokal (No. 12) im Souterrain-Mittelbau unter dem Mannschaftswachtlokal,
zwei Cachots (No. 8 und 15) im Souterrain des Mittelbaues,
ein Untersuchungshaftlokal (No. 40) im Parterre-Mittelbau,

b) zur gemeinsamen Verfügung: in erster Linie der Kasernenverwaltung (jedoch mit Ausschluß der „Abverdiener"), in zweiter Linie des Platzkommandos:
ein Mannschaftsarrestlokal No. 10 (bisheriges Abverdienerlokal) im Souterrain-Mittelbau.

2. Neukonstruktion der Herdeeinrichtungen in den Küchen Nr. 5, 21 und 22 nach heutigen Anforderungen.
3. Anbringung genügender Gasbeleuchtungs-Einrichtungen in der ganzen Kaserne.
4. Einheitlicher Ersatz eines Teiles der Zimmeröfen durch solche verbesserten neueren Systems.
5. Erstellung eines Schuppens zur Unterbringung von Kasernen- und Instruktionsmaterial.

B. Allmend-Areal.

1. Einräumung, Erweiterung und Verbesserung der Pferdestallung in der ehemals Meier'schen Scheune (Assek. No. 190) und Überlassung des übrigen Raumes zur Versorgung von Futter und Biwakstroh, Holz etc.
2. Einräumung der sogenannten Muggenbühlscheune (Assek. Nr. 91 b) als Scheibenmagazin und Unterstandslokal, zweckdienliche Einrichtung derselben für die militärwissenschaftliche Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums als Scheibenmagazin, Erstellung eines heizbaren Arbeitsraumes, sowie Verbesserung und Vergrößerung der bestehenden Aborteinrichtungen.
3. Erstellung einer mindestens 3,60 Meter breiten fahrbaren Brücke über Sihl und Kanal zwischen den Allmenden I und III ungefähr in halber Entfernung von den bestehenden Brücken (Allmend- und Gänziloobrücke).

4. Anlage einer Fahrstraße für städtische Kiesabfuhr längs des rechten Sihlufers; gegen Auflassung der bisher diesem Zwecke dienenden Querstraße und Ablösung allfälliger noch bestehender Fahrwegrechte. Die neue Straße ist in ihrem untern Teile so anzulegen, daß der freie Verkehr für die Benutzung der Mannschaftsküchen jederzeit gesichert ist.
5. Vermehrung der Übergänge an den Schluchten und Abhängen des Gänziloo- und Höcklerplateau.
6. Anlage einer Terrasse für Scheibenstellung am linken Sihlufer nach Spezialbeschreibung.
7. Erweiterung des Höcklerareals durch Einbezug des bisher noch vorbehaltenen Teils der Höcklerwiese, sowie des westlich angrenzenden waldfreien Teiles des Staatswaldgebietes, im Flächeninhalt von 4,9 ha, laut Plan.
8. Ersatz des provisorisch erstellten Abortes beim Schießplatz Albisgütli durch eine solide Baulichkeit, sobald dessen Zustand oder hygienische Rücksichten es erfordern.
9. Erstellung eines Scheibenschuppens mit Arbeitslokal gegenüber dem Abortgebäude beim mittleren Scheibenstand im Albisgütli.
10. Erwerbung des Mitbenutzungsrechtes für sechs Pferdestände in einer von der Stadtschützengesellschaft Zürich zu erstellenden Stallung beim Schützenhause.
11. Einführung des Hochwaldbetriebes, so weit er nicht schon besteht, in dem zwischen den beiden Schießplätzen Allmend-Gänziloo einerseits und Albisgütli anderseits liegenden städtischen Waldabschnitt, der stets als genügend starker Schutzstreifen zwischen den beiden Schußlinien zu erhalten ist.

Art. 3. Über die nach Art. 2 auszuführenden Um- und Neubauten werden vom Kanton Zürich Pläne und Kostenberechnungen aufgestellt, welche der Genehmigung des eid-

genössischen Militärdepartementes unterliegen. Dieses leistet daran Beiträge nach Artikel 10.

Für die Ausführung werden folgende Fristen festgesetzt:

A. 1, 3, B. 4, 5, 6, 7 innert Jahresfrist nach erfolgter beidseitiger Genehmigung des Vertrages.

A. 2, 4, 5, B. 1, 2, 3, 9, 10 innert zwei Jahren nach Vertragsgenehmigung.

Weitere Verbesserungen und Erweiterungen, welche während der Vertragsdauer nötig werden sollten, würden Gegenstand von besondern Zusatzverträgen sein.

Art. 4. Der Kanton Zürich liefert das Mobiliar für die Kasernen, die Stallungen und die Dependenzen des Waffenplatzes entsprechend dem Kasernenreglement vom 28. Dezember 1876, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Er verpflichtet sich, berechtigten Forderungen, welche in Bezug auf die innere Ausstattung in der Folge geltend gemacht werden könnten, in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Art. 5. Der Kanton Zürich für sich und als Vertreter der Stadt Zürich als Eigentümerin eines Teils der Vertragsobjekte sorgt für die gute Instandhaltung der in den vorhergehenden Artikeln beschriebenen Einrichtungen und garantiert für deren Erhaltung, vorbehältlich höherer Gewalt.

Zu Handen des jeweiligen Platzkommandanten bezeichnet die kantonale Militärdirektion diejenige Amtsstelle, an welche Meldungen über eingetretene Mängel und notwendige Abhülfe schriftlich zu richten sind.

Art. 6. Die Eidgenossenschaft ist für allen durch das Schießen entstehenden Schaden an Personen und Sachen verantwortlich, sofern die Schädigung durch im Dienste stehende Truppen entstanden ist und kein Selbstverschulden des Geschädigten vorliegt. Sie bringt an den öffentlichen Zugangswegen zum Höcklerareal Barrieren an, welche über die Dauer der Schießübungen geschlossen werden müssen.

Dagegen haftet der Kanton Zürich für allen Schaden, welcher als Folge mangelhafter Beschaffenheit oder Unterhalt der ihm auf dem Schießplatz gehörenden Einrichtungen und Schutzvorrichtungen nachgewiesen wird.

Ist unterlassene Meldung seitens der die Einrichtungen benutzenden Truppen an die nach Art. 5 bezeichnete Amtsstelle Schuld an eintretenden Schädigungen, so fallen solche zu Lasten der Eidgenossenschaft.

Das zuständige Truppenkommando hat behufs Warnung der Anstößer und des Publikums von Schießübungen auf dem Waffenplatze, spätestens 36 Stunden vor Beginn, dem Polizeiinspektorat der Stadt Zürich schriftliche Mitteilung zu machen und überdies für die Anbringung der mit vorbezeichneter Stelle vereinbarten Warnungszeichen auf dem Schießplatze zu sorgen.

Art. 7. Die Eidgenossenschaft hat zu jeder Zeit entsprechend den Bedürfnissen für die Instruktion der Truppen das Verfügungsrecht über die Militäranstalten, welche Gegenstand dieses Vertrages sind. Hiebei ist auf möglichst vollständige Ausnutzung und Belegung der vorhandenen Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Der kantonalen Militärverwaltung bleiben in der Kaserne ausdrücklich vorbehalten:

a) Die als Montierungsmagazine dienenden Dachräumlichkeiten;
b) die Wohnung, das Bureau, der Keller No. 20 b und das Mobiliarmagazin No. 20 a des Kasernenverwalters;
c) das Schlafzimmer des Kasernenwartes No. 39 b;
d) die Kasernenkantine mit Wohnung des Kantinenpächters und seines Personals (gemäß Pachtvertrag);
e) die Dampfheizung mit Kohlen- und Holzmagazin, Schlosser- und Schreinerwerkstätte (No. 7);
f) das Archiv des Kantonskriegskommissariates mit Vorraum (No. 6 b Souterrain);

g) die Waschküche der Kasernen- und Montierungsverwaltung (No. 2 Souterrain);

h) die Unterkunfts- und Arrestlokale für „Abverdiener“ und Militärarrestanten außer Dienst. Für die Abverdiener sind die Souterrainräume No. 1 und 4 zu benutzen, in der Meinung, daß letzteres Lokal, wenn es nicht als Mannschaftsküche gebraucht wird, für dieselben als Speiseraum Verwendung finden soll. Als Arrestlokal für kantonale Militärarrestanten dienen No. 3 und 10 mit der Beschränkung, daß letzteres Lokal gemäß Art. 2 A. 1 b zugleich, aber sekundär, zur Verfügung des Platzkommandos steht.

Bureaulokale, Archiv, Materialmagazin des Kreisinstruktors und seiner Adjutantur, ein Lokal beziehungsweise hinlänglich großer, gut schließender Schrank für die Akten des Kommandanten der Kavallerie-Rekrutenschulen und eine Stallabteilung für die Dienstpferde der in Zürich wohnenden berittenen Instruktoren werden das ganze Jahr zur Verfügung gestellt.

Die jährlichen Hauptreinigungsarbeiten sind derart anzuordnen und durchzuführen, daß spätestens zwei Wochen vor Beginn des Dienstjahres (gemäß Tableau der Militärschulen) eine Revision der Vertragsobjekte durch die eidgenössische Militärverwaltung stattfinden kann.

Während der Zeit, in der keine Schulen und Kurse auf dem Waffenplatz stattfinden, verfügt der Eigentümer frei über die Kasernenräumlichkeiten, Stallungen und Plätze, in der übrigen Zeit nach vorangegangener Verständigung mit dem jeweiligen Platzkommando über die von den Truppen nicht benutzten Waffenplatzeinrichtungen insoweit, als dadurch dem Dienstbetrieb, dem Unterricht und der Gesundheit der im eidgenössischen Dienst stehenden Truppen kein Eintrag geschieht. Für das Allmend-Höckler- und Gänziloo-Gebiet ist dem Publikum jederzeit freier Zutritt gewährt, soweit solches mit den militärischen Übungen vereinbar ist.

Der Schulschießplatz Albisgütli steht je am Samstag nachmittag und am Sonntag zur Verfügung der Stadt Zürich für

die von ihr auf diesen Platz angewiesenen freiwilligen Schießvereine.

Das eidgenössische Militärdepartement erledigt unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Bundesrat alle Anstände, welche sich in dieser Richtung zwischen den Schul- oder Kurskommandanten und dem Eigentümer ergeben können. Der Entscheid des Bundesrates ist endgültig.

Art. 8. Die Eidgenossenschaft benutzt den Waffenplatz Zürich nach freiem Ermessen und nach den Bedürfnissen der Instruktion, wobei sie bestrebt sein wird, Schulen und Kurse der Infanterie, aber auch solche anderer Waffengattungen, sowie Cadreskurse in dem Maße in Zürich abzuhalten, daß das bisherige Durchschnittsmaß der jährlichen Belegung des Platzes mit Truppen, und daß seine Bedeutung als Hauptwaffenplatz der VI. Division auch für die Zukunft festgehalten wird.

Art. 9. Bis zum Erlaß eines die Sache betreffenden Gesetzes (Art. 22 der Bundesverfassung) wird die von der Eidgenossenschaft an den Kanton Zürich zu bezahlende Entschädigung für den Waffenplatz und für die Einrichtungen, welche den Gegenstand dieses Vertrages bilden, auf die Summe von Fr. 95,000 per Jahr festgesetzt.

In dieser Entschädigung sind Fr. 10,000 inbegriffen als Kosten für Wasserversorgung, Abfuhrunternehmung, Reinigung von Theoriesälen, Bureaux, Speiselokalen, Gängen, Treppen, Abtritten, Höfen etc., das Ausspülen der Dohlenleitungen und die gewohnte Desinfektion, das Anzünden und Auslöschen der Gaslampen, den Arbeitslohn für die Besorgung der Heizung in Badanstalt und Tröckneräumen und die Beschaffung der zum Reinigen der Mannschaftszimmer nötigen Wischer und Reisbürsten.

Art. 10. Außer der in Art. 9 alinea 1 genannten Summe vergütet die Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich je nach erfolgter Übernahme der betreffenden Bauten und Einrichtungen:

a) jährlich 5 % der devisierten und ausgewiesenen Baukosten für laut Vertrag neu hinzukommende bauliche Verbesserungen und Neubauten. Unter diesen Titel gehören: Verbesserung und Erweiterung der Arrestlokalitäten, Neukonstruktion der Kochherdeeinrichtungen, Erweiterung und Verbesserung der Beleuchtungs- und Beheizungseinrichtungen, Neuerstellung von Scheibenschuppen, Umbau der Allmendstallung und der Muggenbühlscheune, Errichtung der Terrasse für Scheibenstellung;

b) jährlich Fr. 1900 als Entschädigung für Benutzung des dem Waffenplatz nach Art. 2 b 7 im Höckler zu Erweiterungszwecken neu hinzuzufügenden Landes, wogegen dessen Erträgnisse dem Vermieter zufallen;

c) einen Aversalbeitrag von 50 % an die devisierten und ausgewiesenen Kosten baulicher Anlagen, die nicht bloß militärischen, sondern auch Bewirtschaftungszwecken dienen. Hierher gehören: Sihl- und Kanalbrücke, Schluchtenübergänge, Kiesabfuhrstraße und Materialschuppen bei der Kaserne;

d) eine jährliche Entschädigung von Fr. 800 für die Benutzung des Forrenwaldes (Art. 2 b 11) zu militärischen Übungen und von Fr. 500 für Mitbenutzung von sechs Pferdeständen in der Stallung der Stadtschützengesellschaft im Albisgütli;

e) die Auslagen für den Verbrauch von Gas und anderm Beleuchtungsmaterial für Kaserne, Höfe, Stallungen, Reitbahnen und Dependenzen auf Grund der Originalrechnungen des Lieferanten;

f) die Kosten des Brennmaterials für die Heizung der Offiziers- und Mannschaftszimmer, Bureaux, Theoriesäle, Badeeinrichtungen, Arrestlokale für Militärs, Trocknenräume, sowie die Auslagen für Gerberlohe zu den Turngeräten, Stallbesen etc.

Art. 11. Allfällige Kosten für nötig gewordene außerordentliche Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung drohender oder eingetretener Epidemiegefahr sind nach gegenseitiger Verständigung zu tragen. Eventuell hat darüber das Bundesgericht zu entscheiden.

Art. 12. Die Verteilung der Jahresentschädigung und der auf Grund besonderer Verrechnung von der Eidgenossenschaft zu entrichtenden Vergütungen auf die Schulen und Kurse des Dienstjahres wird durch das eidgenössische Oberkriegskommissariat vorgenommen und es hat die Auszahlung der Betreffnisse jeweilen auf Schluß der verschiedenen Kurse zu geschehen. Die Schlußabrechnung erfolgt auf Ende des Jahres.

Die unter Art. 10 lit. f aufgeführten Rechnungsposten unterliegen der Kontrolle der Verwaltungsoffiziere der betreffenden Schulen und Kurse und sollen von ihnen am Schlusse der einzelnen Dienste an die Kasernenverwaltung bezahlt werden.

Art. 13. Die Verträge mit Pächtern über Kantinen und zum Waffenplatz gehörende Grundstücke werden im Einverständnisse mit der eidgenössischen Militärverwaltung abgeschlossen.

Durch die dem Vermieter zustehende Gewinnung des Gras- und Obstertrages darf die militärische Benutzung der Mietobjekte nicht beeinträchtigt werden.

Das auf dem Allmend-Höcklerareal, an den Sihlufern und Abhängen wachsende Holz ist nach den Forderungen der eidgenössischen Militärverwaltung zu schneiden oder zu lichten.

Der eidgenössischen Militärverwaltung steht im Einverständnisse mit dem Eigentümer das Recht zu, auf dem Waffenplatzareal auf ihre Kosten neue Vorrichtungen für Schießübungen anzubringen oder bestehende zu verlegen.

Die von den Truppen zu Übungszwecken ausgeführten Erdwerke sind jedes Jahr wieder einzuebnen, insofern nicht

durch Verständigung über Ort und Art der Anlage die Zustimmung des Eigentümers zu längerem Stehenbleiben erwirkt wird.

Art. 14. Unter Vorbehalt der Abänderungen, welche durch die eidgenössische Gesetzgebung sich ergeben könnten (Art. 22 der Bundesverfassung), wird der gegenwärtige Vertrag für die Dauer von 10 Jahren, d. h. vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 abgeschlossen. Beiden Kontrahenten steht von letzterem Zeitpunkte an das Kündigungsrecht auf Jahresfrist zu, jedoch nur je auf 31. Dezember. Solange hievon nicht Gebrauch gemacht wird, bleibt der Vertrag jeweilen für ein ganzes weiteres Jahr in Kraft.

Art. 15. Streitigkeiten, zu welchen dieser Vertrag Anlaß geben könnte, werden, mit Ausnahme der in Art. 7 hievor und der im Reglement über die Kasernierung und die Waffenplätze §§ 30 und 43 speziell erwähnten Fälle, durch das Bundesgericht entschieden.

In Fällen, die nicht vor Bundesgericht gehören, kann die Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom Waffenplatzeigentümer an den Bundesrat weitergezogen werden, dessen Entscheid dann endgültig ist.

## Übergangsbestimmung.

Außer der in Art. 9 vereinbarten und vom 1. Januar 1904 an zu bezahlenden Pauschalvergütung und den in Art. 10 genannten weitern Entschädigungen bezahlt die Eidgenossenschaft für die Benutzung der 1902 und 1903 zur Verfügung gestellten vermehrten Räumlichkeiten in der Kaserne, und als Verzinsung der seit 1895 ohne vertragliche Verpflichtung, aber auf Wunsch des Mieters ausgeführten Verbesserungen an Gebäuden und Einrichtungen des Waffenplatzes, dem Kanton Zürich eine einmalige Entschädigung von Fr. 20,000.

Das schweizerische Militärdepartement behält sich die Ratifikation gegenwärtigen Vertrages durch den Bundesrat,

die Militärdirektion des Kantons Zürich ihrerseits durch den Regierungsrat und Kantonsrat vor.

Bern, den 2. Mai 1904.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartementes:
Müller.

Zürich, den 16. April 1904.

Der Direktor des Militärs:
C. Bleuler-Hüni.

---

Der Regierungsrat erteilt dem vorliegenden Vertrage die Genehmigung.

Zürich, den 9. Juni 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

Der schweizerische Bundesrat erteilt dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung.

Bern, den 23. Juni 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

Der Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich erteilt dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung.

Zürich, den 4. Juli 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Vertrag

zwischen

**dem Regierungsrate des Kantons Zürich, namens des Staates**

einerseits,

**und dem Stadtrate von Zürich, namens der Stadtgemeinde**

anderseits,

betreffend

## Überlassung des Allmend-Höckler-Areals und des Militärschießplatzes im Albisgütli als Bestandteile des Waffenplatzes Zürich.

Art. 1. Die Stadt Zürich überläßt dem Kanton Zürich für die Dauer des gegenwärtig gültigen Waffenplatz-Vertrages, der nebst den dazu gehörenden Plänen einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, zur freien Benutzung durch die auf dem Waffenplatze Zürich stattfindenden Militärschulen und Kurse

a) das ihr zu Eigentum gehörende Areal auf der Wollishofer- und Wiedikoner-Allmend, im Müsli, im Höckler und Gänziloo mit einem Flächeninhalt von zirka 67,6 Hektaren,

b) die sogenannte Muggenbühlscheune auf der Allmend I unter Nr. 91 b assekuriert für Fr. 8000 mit Brunnen auf der Straßenseite,

c) den Militärschießplatz im Albisgütli, zirka 17 Hektaren groß, mit Schieß- und Scheibenständen, Signaleinrichtung, Telephonhäuschen mit laufendem Brunnen, Abortgebäude mit Wasserversorgung beim mittleren Scheibenstand, Aborteinrichtung beim Standort der Schützen, dazu die Verbindungsstraße (Islerstraße) zwischen Schießplatz und Allmend III durch den Forrenwald,

d) das städtische Waldstück Forrenwald oder Schleiferain, zirka 28 Hektaren groß, in dem Sinne, daß es zu mili-

tärischen Übungszwecken jederzeit mitbenutzt werden kann,

e) die im Höckler entspringenden Wasserquellen zu ungehinderter Benutzung für den Waffenplatz.

Art. 2. Die Stadt Zürich verpflichtet sich zur Vornahme nachbezeichneter Änderungen, Verbesserungen und Erweiterungen dieser Objekte:

a) Die als Scheibenmagazin und Unterstandslokal zu benutzende sogenannte Muggenbühlscheune soll außerdem für die militärwissenschaftliche Abteilung des Polytechnikums als Scheibenmagazin zweckdienlich eingerichtet und mit einem heizbaren Arbeitsraum versehen werden. Die im Gebäude vorhandenen Aborteinrichtungen sind zu verbessern und zu vergrößern.

b) Für die städtische Kiesabfuhr ist längs des rechten Sihlufers eine Fahrstraße zu erstellen, wogegen die bisher diesem Zwecke dienende Querstraße über die Allmend I aufzulassen ist. Allfällige Fahrwegrechte Dritter über die Allmend sollen von der Stadt abgelöst werden.

Die neue Straße ist in ihrem untern Teile so anzulegen, daß der freie Verkehr für die Benutzung der Mannschaftsküche jederzeit gesichert ist.

c) Erweiterung des Höcklerareals durch Einbezug des bisher noch vorbehaltenen und verpachteten Teils der Höcklerwiese, zirka 2,4 Hektaren.

d) Ersatz des provisorisch erstellten Abortes beim Schießplatz Albisgütli durch eine solide Baulichkeit, so bald dessen Zustand oder hygienische Rücksichten es erfordern.

e) Erstellung eines Scheibenschuppens mit Arbeitslokal gegenüber dem Abortsgebäude beim mittleren Scheibenstand im Albisgütli.

f) Erwerbung des Mitbenutzungsrechtes für sechs Pferdestände in der von der Stadtschützengesellschaft Zürich zu erstellenden Stallung beim Schützenhaus Albisgütli.

g) Einführung des Hochwaldbetriebes, so weit er nicht schon besteht, in dem zwischen den beiden Schießplätzen Allmend-Gänziloo einerseits und Albisgütli anderseits liegenden städtischen Waldabschnitt, der stets als genügend starker Schutzstreifen zwischen den beiden Schußlinien zu erhalten ist.

Art. 3. Über die nach Art. 2 auszuführenden Um- und Neubauten werden von der Stadt Zürich Pläne und Kostenberechnungen aufgestellt, welche der Genehmigung des eidgenössischen Militärdepartements unterliegen. Dieses leistet daran Beiträge nach Art. 10 des Waffenplatzvertrages.

Die Ausführung der Arbeiten unter lit. b, c hat innert Jahresfrist nach Perfektwerden des Waffenplatzvertrages, diejenige unter lit. a, e, f innert zwei Jahren vom Vertragsabschlusse an zu erfolgen.

Art. 4. Der Kanton übernimmt die gute Instandhaltung des Manövergebietes mit Einschluß des der Stadt Zürich gehörenden Geländes, den Unterhalt der ihm gehörenden Gebäude, Brücken und Straßen, wogegen diese Verpflichtung hinsichtlich des Schießplatzes im Albisgütli, dessen Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Zufahrtsstraßen (inklusive Islerstraße) und der sogenannten Muggenbühlscheune der Stadt Zürich zufällt.

Art. 5. Bei mangelhafter Beschaffenheit oder Unterhalt der Schießplatzeinrichtungen im Albisgütli haftet die Stadt Zürich für allen durch das Schießen entstehenden Schaden an Personen und Sachen.

Art. 6. Der Schul- und Schießplatz Albisgütli steht je am Samstag nachmittag und am Sonntag zur Verfügung der Stadt Zürich für die von ihr auf diesen Platz angewiesenen freiwilligen Schießvereine. Während der Zeit, in der keine Schulen und Kurse auf dem Waffenplatze stattfinden, verfügt die Stadt Zürich im Einverständnisse mit der kantonalen Militärdirektion frei über ihr Allmend-, Höckler- und Gänziloo-Forrenwald-Gebiet und es ist dem Publikum daselbst jederzeit

freier Zutritt gewährt, soweit solches mit den militärischen Übungen vereinbar ist.

Art. 7. Der Staat räumt der Stadt das Recht ein, die ihm gehörende sogenannte alte Allmend wie ihr anstoßendes eigenes Land in bisheriger Weise als Schafweide zu verpachten gegen Bezahlung einer jährlichen Nutzungsentschädigung von Fr. 100 an die Staatskasse.

Der Gras- und Obstertrag der Höcklerwiese und der Bodenertrag des Gänziloo und der Allmenden sowie des Militärschießplatzes, durch deren Gewinnung die militärische Benutzung der Mietobjekte nicht beeinträchtigt werden darf, fallen der Stadt zu.

Die Verträge über die Verpachtung der Schafweide und von Grundstücken, welche zum Waffenplatze gehören, unterliegen der Genehmigung der eidgenössischen Militärverwaltung. Das auf dem Allmend-Höckler-Areal, an den Sihlufern und Abhängen wachsende Holz ist nach den Forderungen der eidgenössischen Militärverwaltung zu schneiden oder zu lichten.

Art. 8. Von der Pauschalmiete, welche die Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich gemäß Art. 9 des Waffenplatzvertrages von 1904 alljährlich zu bezahlen hat, fallen der Stadt Zürich Fr. 23,000 zu.

Außerdem erhält sie je nach erfolgter Übernahme der betreffenden Bauten, Einrichtungen und Erweiterungen durch den Mieter

a) jährlich 5 % der devisierten und ausgewiesenen Baukosten für den Umbau der Muggenbühlscheune (Artikel 2 a) und für die Erstellung des neuen Scheibenschuppens beim mittleren Scheibenstand im Albisgütli (Art. 2 e);

b) jährlich:

Fr. 1200 als Entschädigung für die Benutzung ihres nach Art. 2 c zu Erweiterungszwecken im Höckler dem Waffenplatz neu hinzuzufügenden Landes und dessen Erträgnis;

Fr. 800 für die Benutzung des Forrenwaldes zu militärischen Übungen (Art. 2 g);

Fr. 500 für die Mitbenutzung von sechs Pferdeständen in der Stallung der Stadtschützengesellschaft im Albisgütli;

c) einen Aversalbeitrag von 50 % an die devisierten und ausgewiesenen Kosten der Kiesabfuhrstraße auf der Allmend (Art. 2 b).

Art. 9. Unter Vorbehalt der Abänderungen, welche durch die eidgenössische Gesetzgebung sich ergeben könnten (Art. 22 der Bundesverfassung) bleibt der gegenwärtige Vertrag bis zum Ablaufe des vom Kanton Zürich mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Waffenplatzvertrages vom Juni 1904 in Kraft.

Abgeschlossen, im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet unter Ratifikationsvorbehalt der Oberbehörden.

Zürich, den 6. Juni 1904.

Der Direktor des Militärs:
C. Bleuler-Hüni.

Der Finanzvorstand der Stadt Zürich:
R. Billeter.

---

Vom Stadtrate Zürich genehmigt:

Zürich, den 8. Juni 1904.

Der Stadtpräsident:
I. V.
R. Billeter.

Der Stadtschreiber:
Dr. Bollinger.

---

Vom Regierungsrate des Kantons Zürich genehmigt:

Zürich, den 9. Juni 1904.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Lutz.

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Instruktion

für die

# Fleischschauer.

(Vom 15. Juli 1904.)

---

## A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die „Verordnung des Regierungsrates betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere“ vom 19. November 1903, gestützt auf welche diese Instruktion erlassen wird, hat vorzüglich den Zweck, zu verhüten, daß die Gesundheit der Menschen weder durch den Genuß kranken Fleisches noch verdorbener oder ekelhafter Fleisch- und Wurstwaren gefährdet, daß weder ansteckende Krankheiten unter den Tieren verbreitet noch Belästigungen und Gefährdungen im allgemeinen durch unrichtige Beseitigung kranker Tiere und Abfälle entstehen.

§ 2. Aufgabe der Fleischschau ist, darüber zu wachen, daß die aufgestellten Vorschriften von Personen, welche Tiere schlachten oder Fleisch- und Wurstwaren, Kaninchen, Wildbret, Geflügel und Fische verkaufen, beachtet und befolgt werden. Zuwiderhandelnde sind der zuständigen Gesundheitsbehörde schriftlich zu verzeigen.

§ 3. Die Fleischschauer beziehen beim amtlichen Tierarzte die für Berichterstattung und Kontrollführung vorgeschriebenen Formulare unentgeltlich, die Fleischschauzeugnisse gegen Entrichtung der angesetzten Stempelgebühr. Die Fleischschauer haben die einheitlichen Schlacht-und Fleischeinfuhrverzeichnisse zu führen, die untersuchten Tiere, die Fleisch- und Fleischwarensendungen zu buchen, den Befund und die eventuell getroffenen Verfügungen vorzumerken. In den Fleischschauzeugnissen sind alle Rubriken auf beiden Teilen des Formulars (Talon und Zeugnis) vom Fleischschauer eigenhändig und voll-

ständig mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen, mit dem Stempel zu versehen und ist das Zeugnis zu unterzeichnen.

Am Schlusse jeden Jahres haben die Fleischschauer eine tabellarische Übersicht der in der Gemeinde in öffentlichen Schlachtlokalen, der von Privaten geschlachteten, notgeschlachteten oder umgestandenen, sowie der tuberkulös befundenen Tiere zu erstellen und dieselben den Gesundheitsbehörden zu Handen der amtlichen Tierärzte zuzustellen.

§ 4. Im Verhinderungsfalle und sofern § 9 der Verordnung in Betracht kommt, dürfen die Fleischschauer ihre Verrichtungen nur durch ihre amtlich bezeichneten Stellvertreter ausführen lassen.

§ 5. Die Fleischschauer stehen im allgemeinen unter der Kontrolle der örtlichen Gesundheitsbehörden, in fachtechnischer Beziehung unter derjenigen der amtlichen Tierärzte; sie haben deren Anordnungen Folge zu leisten und denselben auf Verlangen jederzeit die Kontrollen etc. vorzulegen.

§ 6. Den Fleischschauern steht das Recht des Rekurses an das Statthalteramt beziehungsweise an die Direktion des kantonalen Gesundheitswesens gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörden und der amtlichen Tierärzte (§ 25 ausgenommen) zu.

## B. Kontrolle über das Schlachten.

§ 7. Die Fleischschauer haben darauf zu halten, daß ihnen von den Metzgern beziehungsweise von den Tiereigentümern, soweit die Tiere der letztern der Fleischschau unterstellt sind, von der beabsichtigten Schlachtung rechtzeitig Anzeige gemacht werde. Sie haben zu verlangen, daß ihnen vom Umstehen oder der beabsichtigten Beseitigung von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen und Schweinen Kenntnis gegeben werde. Sie sind ihrerseits verpflichtet, sich rechtzeitig im Schlachtlokal einzufinden, so daß sie die Tiere wenn immer möglich im lebenden Zustande besichtigen können. Für die umgestandenen Tiere haben sie die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§ 8. Die Fleischschauer nehmen die Gesundheitsscheine in Empfang, prüfen diese auf ihre Richtigkeit, tragen sie in die Schlachtkontrolle ein und überweisen sie, mit dem Fleischschaustempel und mit dem Datum der Abschlachtung versehen, innert 48 Stunden dem Viehinspektor.

Falls Privatschlachtungen von Groß- oder Kleinvieh in von den Behörden bewilligten Schlachträumen vorgenommen werden, unterstehen die Tiere der Fleischschau, und es ist für dieselben dem Fleischschauer ein Gesundheitsschein abzugeben.

§ 9. Wenn der Gesundheitsschein bei der Schlachtung mangelt oder derselbe nicht richtig ausgefertigt ist, auch wenn in dessen Richtigkeit Zweifel zu setzen sind, oder wenn die Bewilligung des Fleischverkaufes streitig ist, hat der Fleischschauer der Gesundheitsbehörde hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10. Bei der Untersuchung eines lebenden Tieres ist das Augenmerk besonders auf Munterkeit, Freßlust, Bewegung und Körperhaltung, Haarkleid, Ernährungszustand, Atmung, Verteilung der Körperwärme, sowie auf die natürlichen Körperöffnungen zu richten.

§ 11. Der Fleischschauer soll darauf achten, daß das Töten der Tiere ohne Quälereien vor sich gehe und daß dem Blutentzuge die vorgeschriebene Betäubung vorangehe (§ 13 der Verordnung).

## C. Kontrolle über Verkauf und Verwendung von Fleisch und Fleischwaren.

§ 12. Die Untersuchung nach der Abschlachtung hat sich auf sämtliche, insbesondere auf alle zum Genusse bestimmten Organe zu erstrecken.

Es ist darauf zu achten, daß alle Teile des Tieres vorhanden sind und daß namentlich die den Organen zugehörigen Lymphdrüsen, das Gekröse, der Herzbeutel, der Kopf mit Maul und Zunge, die Klauen, die Gebärmutter und das Euter der Beschau nicht entzogen werden. Es empfiehlt sich, bei der Untersuchung immer die nämliche Reihenfolge innezuhalten. Neben

genauer Besichtigung, Durchtastung und eventuellem Anschneiden des Fleisches, der Eingeweide und der Lymphdrüsen ist der Blutbeschaffenheit, der Beschaffenheit des Fleisches (Hell- und Dunkelfärbung), der häutigen Auskleidungen der Körperhöhlen (bei Pferden speziell der Nasenhöhlen) und der Überzüge der Organe die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Dem Fleischschauer steht das Recht zu, beim Verdacht auf krankhafte Zustände das Fleisch und die Organe anzuschneiden.

Den als Fleischschauer funktionierenden Laien steht kein Verfügungsrecht zu über das Fleisch, das von kranken Tieren herstammt; sie haben sich in allen Fällen dieser Art an das Gutachten eines Tierarztes zu halten (§ 22 der Verordnung).

Bei Pferden muß die Fleischschau vom Tierarzt vorgenommen werden.

§ 13. Nach durchgeführter Fleischschau ist das Fleisch in folgender Weise zu qualifizieren:

a) bankwürdig (§§ 16 und 17 dieser Instruktion).
b) bedingt bankwürdig (§§ 18—21 dieser Instruktion).
c) ungenießbar (§ 22 dieser Instruktion).

§ 14. Das bankwürdig erklärte Fleisch ist sofort nach der Untersuchung mit dem Fleischschaustempel zu bezeichnen und zwar sind beim Großvieh Stotzen, Nierstücke, Laffen (Schulter), Brustkernen und Zunge, beim Kleinvieh Stotzen (Schlegel, Hammen) und Brüste abzustempeln.

In öffentlichen Schlachthäusern ist das beanstandete Fleisch mit einem Stempel „Bedingt bankwürdig" oder „Ungenießbar" zu bezeichnen.

§ 15. Zur Färbung des Fleischschaustempels ist ein unschädlicher Farbstoff zu verwenden. Um das Beschmutzen des Fleisches zu verhüten, ist der Stempel stets rein zu halten.

§ 16. Als bankwürdig sind Fleisch und Fleischwaren zu bezeichnen, die frisch sind (ohne Zeichen von Fäulnis, ohne abnormen Geruch und ohne Mißfarbe) und die von im Leben und Tod gesund befundenen Tieren herstammen.

Der Fleischschauer kann das Fleisch auch in folgenden Fällen als bankwürdig erklären:

1. Bei bisher gesunden, aber unmittelbar vor dem ordnungsgemäßen Schlachten geschädigten Tieren, so z. B. bei äußern Verletzungen (Beinbrüchen, frischen Wunden, Quetschungen) oder bei Verletzungen, wenn sie keine umfängliche Gewebszertrümmerungen oder Austritt von Magen-, Darm- oder Blaseninhalt in die Körperhöhlen im Gefolge hatten, es sei denn, daß das Fleisch keine Verderbnis erfahren hat;
2. bei Tieren mit Organkrankheiten, aber normaler Fleischbeschaffenheit, wenn erstere ihrem Wesen nach auf das Fleisch keine schädigende Wirkung, auch nicht durch zu große Ausbreitung im Organe selbst auf das Allgemeinbefinden der Tiere Einfluß haben. (Lokaltuberkulose, lokalisierte Actinomycosis, abgekapselte Abscesse auf dem Bauchfell, abgekapselte Lungen- und Leberabscesse, bindegewebige Auflagerungen auf den Eingeweiden, Herz, Lungen, Leberegel, Lungenwürmer, Drehwurm, Hülsenwürmer, Flecknieren, Nierencysten etc.)
3. Siehe auch § 18, Ziffer 4 Satz 2, dieser Instruktion.
4. Bei Tieren mit leichten Fällen von Schweineseuche, Rotlauf und Blasenseuche.

§ 17. Das gesund befundene und gestempelte Fleisch darf ohne weiteres verkauft und verwurstet werden, immerhin unter Beobachtung der unter §§ 30 und 32 der Verordnung aufgestellten Vorschriften.

§ 18. Als bedingt bankwürdig ist Fleisch zu bezeichnen, welches minderwertig oder ohne vorausgehende Behandlung zum Genusse für den Menschen wegen Gesundheitsgefährdung nicht verwendbar ist.

Im besondern wird dies in folgenden Fällen zutreffen:

1. Bei verunglückten Tieren (§ 24 der Verordnung), welche nicht unmittelbar nach dem Unfall geschlachtet wurden, so daß von diesem bis zum Schlachten längere Zeit verstrichen

ist, jedoch ohne daß das Tier in hochgradiges Fieber gefallen wäre oder daß das Fleisch sonst Schaden genommen hätte.

2. Bei Tieren mit Organkrankheiten, die zu allgemeinen Störungen führten, die aber die Fleischtauglichkeit nicht in Frage stellen, ausgenommen die Fälle, in welchen das Fleisch ekelhaft erscheint.

3. Bei Tieren mit Organkrankheiten, die ihrem Wesen nach allgemeine Störungen ermöglichen, deren Krankheitsbild bei den vorliegenden Krankheitserscheinungen (Lokalität, Drüsenbeschaffenheit) bestimmt erkennen läßt, daß keine Fleischinfektion vorliegt, z. B. Tuberkulose, Lungenentzündungen, Darmaffektionen, Nabelinfektionen, Gebärmutter- und Euterentzündungen.

4. Bei Tieren des Rindviehgeschlechtes, welches mit Finnen (Cysticercus inermis) behaftet ist, wenn diese in den Lieblingssitzen (Herz, Kaumuskulatur) nur sehr spärlich vorkommen und auch dann, wenn neben degenerierten oder unvollkommen entwickelten, lebensfähige Finnen getroffen werden. Bankwürdig darf solches Fleisch nur dann erklärt werden, wenn es von mindestens einmal geschaufelten Tieren herstammt und wenn durch die peinlichst genaue Untersuchung die Gewißheit erlangt wird, daß nur degenerierte verkalkte Finnen spärlich zugegen sind.

5. Bei Tieren, welche vom Blitz getötet und unverzüglich ausgeschlachtet worden sind.

6. Falls das Fleisch Abweichungen in Bezug auf Farbe, Beschaffenheit, Geruch und Geschmack zeigt, dabei aber nicht ekelhaft erscheint, z. B. Eberfleisch, geringe Ausblutung ohne Krankheit, Gelbsucht.

7. Siehe auch § 22, Ziffer 7 Absatz 2, dieser Instruktion.

§ 19. Dem Eigentümer eines als bedingt bankwürdig erklärten Schlachttieres ist durch sofortige Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, sich vom Sachverhalte zu überzeugen. Zur Verwertung der genießbaren Fleischteile auf der Freibank des Schlachtortes ist seine Einwilligung einzuholen.

§ 20. Das bedingt bankwürdige Fleisch soll nach seiner Qualität bezeichnet, besonders taxiert und auf einer eigenen Bank (Freibank) zum Verkaufe ausgelegt werden. Der Fleischschauer hat die Ursache, warum das Fleisch unter Bedingungen verkauft wird, sowie die Art der Zubereitung, welche das Fleisch für den Genuß unschädlich macht, dem Käufer beziehungsweise Bezüger in leicht erkennbarer Weise zur Kenntnis zu bringen.

Als Mittel, in gewissen Fällen (§ 22, Ziffer 6 und 7) gesundheitsschädliches Fleisch zum menschlichen Genusse brauchbar zu machen (immerhin nur bedingt bankwürdig), gelten: Sterilisation, durch Auskochen oder Dämpfen; für finniges Kalbfleisch außerdem: 4 Wochen lange Kühlung; für finniges Schweine-, Schaf- und Ziegenfleisch: Pöckelung während 4 Wochen.

§ 21. Im Falle der Zurücknahme des Tieres in den Wohnort des Verkäufers sind sowohl der Fleischschauer als die Gesundheitsbehörde der betreffenden Gemeinde durch Spezialanzeigen von der Rückkunft und der Beschaffenheit des Fleisches, sowie der für die Verwertung desselben getroffenen Anordnungen zu benachrichtigen.

§ 22. Als ungenießbar sind Fleisch und Fleischwaren zu bezeichnen, wenn sie durch ihren Genuß der Gesundheit des Menschen schaden oder wenn begründeter Verdacht besteht, daß dieser Fall eintreten könnte. Als ungenießbar zu bezeichnen sind sie auch, wenn sie wegen starker Veränderung ihrer Substanz (ekelhaftes Aussehen, abnormer Geruch, Fäulnis, Wässerigkeit, Parasitengehalt u. s. w.) die Eigenschaften eines für den Menschen zulässigen Nahrungsmittels verloren haben.

Im besondern wird dies in folgenden Fällen zutreffen:

1. Bei umgestandenen oder im Ableben gestochenen Tieren.

2. Bei Tieren, die an nachbezeichneten Seuchekrankheiten gelitten haben: Milzbrand, Rotz, Wut, Rauschbrand, Rinderpest.

3. Bei weniger als 14 Tage alten Tieren.

4. Bei Tieren mit starken, entzündlichen Ergüssen in die Körperhöhlen, mit eiterigen, brandigen oder gar jauchigen Herden in den Organen, namentlich wenn solche mehrfach (metastatisch) auftreten, oder wenn Zeichen einer allgemeinen Infektion oder Vergiftung des Körpers (Lymphdrüsenschwellung, Entartung [Degeneration] der Organe, schmutzig graue Verfärbung der Muskulatur, lackfarbiges, schlecht geronnenes Blut etc.) wahrnehmbar sind.

5. Bei Tieren, deren Fleisch infolge Krankheit oder Einwirkung von Arzneimitteln in Bezug auf Farbe, Geruch und Konsistenz hochgradig verändert ist, so daß es ekelhaft erscheint.

6. Bei tuberkulösen Tieren in folgenden Fällen:

a) Bei akuter, allgemeiner (disseminierter) Miliartuberkulosis, ohne Rücksicht auf den Nährzustand;

b) in Fällen allgemeiner, chronischer Tuberkulose, bei Organen, sowie in einzelnen Körperteilen (Kopf, Hals, Brust, Rücken und Viertel), sofern sie, oder auch nur die dazugehörenden Lymphdrüsen tuberkulös erkrankt sind.

Das übrige Fleisch ist nach Maßgabe von § 18 zu beurteilen.

c) bei tuberkulöser Erkrankung von nur innern Organen, sofern damit die Erscheinungen allgemeiner Abmagerung oder ekelhaften Aussehens des Fleisches einhergehen. Brust und Bauchfell sind als innere Organe aufzufassen.

7. Von Schweinen, Schafen und Ziegen, die nachgewiesenermaßen mit Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen behaftet sind, gleichgültig, ob die Finnen in frischem oder in degeneriertem Zustande sich vorfinden.

Als bedingt bankwürdig darf schwachfinniges Schweinefleisch nur in den Fällen erklärt werden, wenn Gelegenheit geboten ist, solches Fleisch unter behördlicher Kontrolle zu sterilisieren. Siehe § 20 letzter Absatz.

Als ungenießbar ist ferner Fleisch zu bezeichnen:

8. Wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleisch wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen wahrnehmen läßt.

9. Wenn Fäulnis und ähnliche Zersetzungsvorgänge erkennbar sind.

10. Wenn das Fett grünlich oder sonst mißfarbig, statt weiß oder gelblich ist.

Ebenso sind als ungenießbar zu bezeichnen:

11. Alle krankhaft veränderten Organe, samt den zugehörigen Lymphdrüsen, auch dann, wenn das übrige Fleisch bankwürdig erklärt ist, z. B. tuberkulöse Organe, diese auch dann, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen erkrankt sind, Organe mit Geschwülsten, Neubildungen, Entzündungen, Geschwüren, Blutunterlaufungen, Parasitengehalt etc.

§ 23. Ohne spezielle Bewilligung des amtlichen Tierarztes darf das Fleisch von Tieren, welche an ansteckenden Krankheiten litten, nicht ausgewogen werden, auch wenn dessen Genuß dem Menschen nicht nachteilig ist. (Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken, Rotlauf, Schweineseuche.)

§ 24. In allen streitigen Fällen, wo Befund und Verfügungen des Fleischschauers nicht anerkannt werden, ist dem Metzger beziehungsweise Tiereigentümer das Recht eingeräumt, den Entscheid des amtlichen Tierarztes herbeizuführen (§ 20 der Verordnung). Dieser ist endgültig. Über den Entscheid des Rekurses ist dem Statthalteramt Bericht zu erstatten.

§ 25. Wird Expertise verlangt, so hat der Fleischschauer zu Handen des amtlichen Tierarztes einen kurzgefaßten schriftlichen Bericht über Befund und Verfügung dem die Expertise Verlangenden auszustellen. Inzwischen sind alle Teile des beanstandeten Schlachttieres mit Beschlag zu belegen.

§ 26. Sendungen von frischem Fleisch aus andern Gemeinden müssen mit deutlichem Fleischschaustempel versehen und von einem Fleischschauzeugnis begleitet sein.

In den vom Fleischschauer des Herkunftsortes ausgestellten und unterschriebenen Zeugnissen muß bezeugt sein, daß die in denselben erwähnten Fleisch- und Fleischwarensorten von kontrollierten und gesund befundenen Tieren stammen.

Alle gesund befundenen, zum Verkaufe oder zum Gebrauche zugelassenen Sendungen von frischem Fleisch sind mit dem Fleischschau- oder Kontrollstempel zu bezeichnen.

Bedingt bankwürdig befundenes Fleisch ist dem Lieferanten zurückzustellen. Hiervon ist dem Fleischschauer und der Gesundheitsbehörde des betreffenden Ortes Kenntnis zu geben.

§ 27. Für Rauchfleisch- und Wurstwarensendungen ist ein Fleischschauzeugnis mit genauer Bezeichnung der Ware und ihrer Herkunft zu verlangen. Bei diesen Sendungen und hauptsächlich bei ausländischen kann neben der Feststellung der Marktfähigkeit noch eine chemische Untersuchung eingeleitet werden. Hierzu sind der Sendung ein oder mehrere Stichproben im Gewichte von je 100 Gramm zu entnehmen; dieselben sind abzustempeln und mit einem Bericht dem nächsten chemischen Laboratorium zur Untersuchung auf die Art der Konservierung, auf Mehl- beziehungsweise Farbstoffzusatz etc. zuzustellen. Dem Eigentümer ist auf Verlangen eine Doppelprobe abzustempeln und zu überlassen.

Das Rauchfleisch ist zu plombieren und zwar sind zum Anlegen der Plomben die vorhandenen Hakenlöcher nicht zu benutzen.

Wenn bei Rauchfleisch und Wurstwarensendungen unerlaubte Konservierungsmittel, bei Wurstwaren Mehl- oder Farbstoffzusatz oder bleihaltige Verpackungen festgestellt sind, so sind die bezüglichen Sendungen zu konfiszieren und dem Lieferanten zurückzustellen.

§ 28. Sendungen von gehacktem Fleisch (Wurstbret) dürfen nach § 31 der Verordnung weder in den Kanton eingeführt, noch in den Handel gebracht werden. Geschieht dies dennoch, so ist vom Fleischschauer Beseitigung durch den Abdecker zu verfügen.

§ 29. Fleischsendungen aus andern Gemeinden, die zum Hacken in öffentliche oder private Hackereien gebracht werden, sind vorgängig der Verarbeitung durch den Fleischschauer des Standortes der Hackmaschine zu kontrollieren. Die Lieferungen müssen mit den vorgeschriebenen Gesundheitsausweisen versehen sein. Die Zulässigkeit zum Hacken ist vom Fleischschauer in der vom Hackereibesitzer zu führenden Kontrolle durch Stempelzeichen vorzumerken; der Fleischschauer hat auch in diesem Falle das beigegebene Zeugnis zu visieren und mit dem Hackfleisch an den Eigentümer zurückgehen zu lassen.

§ 30. Fleischlieferungen, die vom Fleischschauer nicht zum Hacken zugelassen werden, weil die vorgeschriebenen Gesundheitsausweise fehlen, sind dem Lieferanten zurückzustellen. Lieferungen, deren Fleisch krank oder verdorben ist, sind vom Fleischschauer mit Beschlag zu belegen und dem Abdecker zur Beseitigung zu überweisen.

§ 31. Für Wildbret-, Geflügel- und Fischsendungen sind keine Ursprungszeugnisse vorgesehen. Bei der Untersuchung und Beurteilung dieser Sendungen hinsichtlich Marktfähigkeit ist zu achten auf:

a) Beim Wildbret. Dasselbe soll waidgerecht erlegt sein, Schußwunden mit Blutunterlaufungen und Infiltrationen aufweisen und in frischem beziehungsweise gut konserviertem Zustande sich befinden, also keine allgemeinen Fäulniserscheinungen zeigen. Soweit die Eingeweide besichtigt werden können, sind dieselben gleich wie bei den Schlachttieren zu untersuchen und zu behandeln.

b) Beim Geflügel. Dasselbe soll ausgeblutet haben, in frischem Zustande sich befinden, keine nachweisbaren Fäulniserscheinungen zeigen und keine Hautverfärbungen, sogenannte Leichenflecke und häutige Belege in den Verdauungs- und Luftwegen aufweisen.

c) Bei den Fischen. Dieselben sollen in frischem Zustande sich befinden, d. h. glatte, glänzende Schuppen, vorstehende, nicht getrübte Augen, geschlossene Kiemendeckel, frischrote Kiemen und vor allem festes resistentes

Fleisch haben. Der Geruch der Fische soll nicht unangenehm sein.

Konservierte Fische sollen nicht zu lange gelagert werden und keine Fäulniserscheinungen zeigen.

Bei Fischsendungen ist speziell auf betrügerische Färbung (Kiemen etc.) zu achten.

§ 32. Es ist strenge darauf zu halten, daß alle Fleisch- und Fleischwarensendungen, also auch diejenigen von Kaninchen, Gizzi, Wildbret, Geflügel und Fischen rechtzeitig zur Kontrolle angezeigt und vorgelegt werden.

Die Fleischschauer ihrerseits sind verpflichtet, die angemeldeten Sendungen auch rechtzeitig zu besichtigen.

§ 33. Bei der Untersuchung der Fleischlieferungen hat der Fleischschauer sein Augenmerk nicht nur auf Stempelzeichen und Zeugnis zu richten, es ist auch das Fleisch auf Bankwürdigkeit zu prüfen.

§ 34. Fleischsendungen jeder Art, welche nicht deutlich gestempelt, auch von keinem Zeugnis begleitet sind, oder an welchen durch mangelhafte Freilegung der innern Organe ersichtlich ist, daß diese keiner Untersuchung unterstellt waren, sind zu konfiszieren und an den Lieferanten zurückzuweisen.

Verdorbene und deshalb ungenießbare Sendungen von Fleischwaren und Wildbret jeder Art sind zu konfiszieren und dem Abdecker zu überweisen.

§ 35. Die Fleischschau- und Ursprungszeugnisse aller Fleisch- und Fleischwarensendungen sind vom Fleischschauer zu sammeln, zu ordnen und, nachdem sie in die Einfuhrkontrollen eingetragen sind, zwei Jahre lang aufzubewahren (vorbehältlich § 29, letzter Satz).

### D. Kontrolle der Lokale.

§ 36. Den Fleischschauern liegt außer der Untersuchung der Schlachttiere oder der Fleischsendungen die Kontrollierung der sämtlichen Metzglokalitäten, der Fleisch- und Wurstwarenverkaufslokale, der Wurstereien, Räuchereien, Salzereien, Fleisch-

magazine, Fleischhackereien, Kuttlereien, Schlachtlokale u. s. w., sowie der Spezereiläden mit Rauchfleisch- und Wurstwarenverkauf, der Comestibles-, Wildbret-, Fisch- und Geflügelhandlungen ob; sie haben dieselben möglichst oft zu besuchen.

§ 37. Diese Kontrolle soll sich beziehen auf:

a) Die Prüfung der Lokale auf den baulichen Zustand, auf Reinhaltung und Lüftung;
b) die Prüfung der Gerätschaften und Instrumente auf Reinhaltung, der Wagen auf Genauigkeit, der Fleischpreislisten auf genaue Führung durch den Metzger;
c) die Beseitigung der Abfälle und Knochen etc.

### E. Beseitigung von toten Tieren und von ungenießbarem Fleisch.

§ 38. Findet der Fleischschauer verdorbene Fleisch- oder Wurstwaren, verdorbene Därme, kranke, verdorbene, faul befundene Wildbret-, Geflügel- oder Fischsendungen oder einzelne Stücke derselben, sowie Vorräte an verbotenen Konservierungsmitteln und an Farbstoffen, so sind dieselben sofort zu konfiszieren und zu beseitigen.

§ 39. Es ist strenge darauf zu halten, daß kranke oder verdorbene oder sonst ungenießbar erklärte Tiere und Organe, verdorbene Fleischteile und Wurstwaren, sowie die Gebärmutter mit Inhalt unter keinen Umständen — auch nicht als Hundefutter — zur Verwendung gelangen.

§ 40. Verdorbene Fleischwaren und Abfälle sind durch die Fleischschauer, wo Abfallkisten zur Verfügung stehen, in diese einzuschließen, wo diese Einrichtung fehlt, mit Petrol u. dgl. zu begießen, so daß eine Verwendung verunmöglicht wird.

Die Wegschaffung der beanstandeten Waren soll auf Anzeige der Fleischschauer durch die Abdecker geschehen. Diese haben nach Auftrag der Fleischschauer auch die Abfuhr größerer Fleischmengen, ganzer Viertel oder Kadaver nach den angewiesenen Kadaververarbeitungsanstalten bezieh-

ungsweise Wasenplätzen zu besorgen, sofern diese Teile nicht gemäß den Verfügungen des Fleischschauers noch zu technischen Zwecken Verwendung finden können.

Wo Laienfleischschauer amten, kann die Beseitigung der beanstandeten Fleischwaren durch den Abdecker nur gestützt auf das Gutachten eines Tierarztes erfolgen.

§ 41. Die umgestandenen Tiere sind vom Fleischschauer zu untersuchen, in der Kontrolle vorzumerken und es ist davon dem Viehinspektor Kenntnis zu geben.

Bei konstatierten Seuchenfällen ist unverzüglich die Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt anzuordnen. Der Fleischschauer hat den Abdecker unter genauer Angabe der zur Abfuhr gelangenden Teile zu benachrichtigen.

§ 42. Soweit es sich nicht um die in § 22, Ziffer 2 genannten Seuchen handelt, ist es dem tierärztlichen Fleischschauer anheimgestellt, Haut und Fett von ungenießbar befundenen Tieren zu technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken verwerten zu lassen.

## F. Strafbestimmungen.

§ 43. Übertretungen der Vorschriften dieser Instruktion werden nach § 52 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh etc. vom 19. November 1903 bestraft; mangelhafte Vollziehung der Vorschriften hat Ordnungsbuße und im Wiederholungsfalle Überweisung an das Gericht zur Folge.

Zürich, den 15. Juli 1904.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

# Verordnung

betreffend die

# Kostgelder für die Patienten und Versorgten

in den

## kantonalen Versorgungs- und Krankenanstalten.

(Vom 15. August 1904.)

---

### A. Pflegeanstalten Rheinau, Wülflingen und Wäckerlingstiftung.

§ 1.

Die Kostgelderbeiträge für die in den Pflegeanstalten Versorgten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung festgesetzt wie folgt:

1. Für aus öffentlichen Mitteln Unterstützte je nach den ökonomischen Verhältnissen der Unterstützungsgemeinde täglich 70—100 Rp.
2. Bei Personen, welche von Verwandten unterstützt werden, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht haben, und bei Personen, die weder steuerpflichtiges Vermögen noch Einkommen besitzen, täglich im Minimum die Taxe der Unterstützungsgemeinde für aus öffentlichen Mitteln Unterstützte.
3. Bei einem Vermögen der Versorgten:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis auf | Fr. | 2,000 | täglich | | 80—100 | Rp. |
| „ „ | „ | 3,000 | „ | | 110 | „ |
| „ „ | „ | 4,500 | „ | | 130 | „ |
| „ „ | „ | 6,000 | „ | | 150 | „ |
| „ „ | „ | 8,000 | „ | | 180 | „ |
| „ „ | „ | 10,000 | „ | | 210 | „ |
| mehr als | „ | 10,000 | „ | bis auf | 300 | „ |

4. Bei einem Vermögen der gesetzlich Unterstützungspflichtigen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bis auf | Fr. | 2,000 | täglich | 80 | Rp. |
| „ „ | „ | 3,000 | „ | 90 | „ |
| „ „ | „ | 4,500 | „ | 110 | „ |
| „ „ | „ | 6,000 | „ | 130 | „ |
| „ „ | „ | 8,000 | „ | 160 | „ |
| „ „ | „ | 10,000 | „ | 190 | „ |
| mehr als | „ | 10,000 | „ bis auf | 300 | „ |

5. Bei einem Einkommen der Versorgten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis auf | Fr. | 1000 . . . . | 100—150 | Rp. |
| „ „ | „ | 2000 . . . . | 160—200 | „ |
| über | „ | 2000 . . . . | 210—300 | „ |

6. Bei einem Einkommen der gesetzlich Unterstützungspflichtigen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis auf | Fr. | 1000 . . . . . . . | 80 | Rp. |
| „ „ | „ | 1500 . . . . . . . | 100 | „ |
| „ „ | „ | 2000 . . . . . . . | 120 | „ |
| „ „ | „ | 2500 . . . . . . . | 140 | „ |
| „ „ | „ | 3000 . . . . . . . | 160 | „ |
| „ „ | „ | 3500 . . . . . . . | 180 | „ |
| „ „ | „ | 4000 . . . . . . . | 200 | „ |
| bei größerem Einkommen bis auf | | | 300 | „ |

NB. Obige Taxen werden für die Wäckerlingstiftung um je 20 Rappen erhöht.

7. Besitzen der Pflegling oder die gesetzlich Unterstützungspflichtigen Vermögen und Einkommen, so soll der Kostgeldbeitrag entsprechend erhöht werden.

8. Für Pensionäre der Anstalten Wülflingen und der Wäckerlingstiftung beträgt die Verpflegungstaxe . . . . täglich Fr. 2—4
Für Pensionäre mit Einzelzimmern . . „ „ 5—8

9. Der von den Versorgten zu leistende Jahresbeitrag an die Kleidung beträgt . „ 40

## B. Irrenheilanstalt Burghölzli.

§ 2.

Die Kostgelderbeiträge der Patienten der Irrenheilanstalt Burghölzli werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung festgesetzt wie folgt:

Für die III. Klasse.

a) Für Kantonsbürger:

1. Für aus öffentlichen Mitteln Unterstützte je nach den ökonomischen Verhältnissen der Unterstützungsgemeinde täglich 70—100 Rp.

2. Bei Personen, welche von Verwandten unterstützt werden, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht haben, täglich im Minimum die Taxe der Unterstützungsgemeinde für aus öffentlichen Mitteln Unterstützte.

3. Bei einem Vermögen der Versorgten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis auf Fr. | 2000 | täglich | 80—100 Rp. |
| „ „ „ | 3000 | „ | 110 „ |
| „ „ „ | 4500 | „ | 130 „ |
| „ „ „ | 6000 | „ | 150 „ |
| „ „ „ | 8000 | „ | 180 „ |
| „ „ „ | 10000 | „ | 210 „ |
| mehr als „ | 10000 | „ | bis auf 400 „ |

4. Bei einem Vermögen der gesetzlich Unterstützungspflichtigen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis auf Fr. | 2000 | täglich | 80 Rp. |
| „ „ „ | 3000 | „ | 90 „ |
| „ „ „ | 4500 | „ | 110 „ |
| „ „ „ | 6000 | „ | 130 „ |
| „ „ „ | 8000 | „ | 160 „ |
| „ „ „ | 10000 | „ | 190 „ |
| mehr als „ | 10000 | „ | bis auf 400 „ |

5. Bei einem Einkommen der Versorgten:

| | | |
|---|---|---|
| bis auf Fr. | 800 . . . . . . | 80—90 Rp. |
| „ „ „ | 1000 . . . . . . | 100 „ |

| | | |
|---|---|---|
| bis auf Fr. 1500 | . . . . . . | 120 Rp. |
| „ „ „ 2000 | . . . . . . | 140 „ |
| „ „ „ 2500 | . . . . . . | 160 „ |
| „ „ „ 3000 | . . . . . . | 180 „ |
| „ „ „ 3500 | . . . . . . | 210 „ |
| „ „ „ 4000 | . . . . . . | 240 „ |
| über 4000 | . . . | bis auf 400 „ |

6. Bei einem Einkommen der gesetzlich Unterstützungspflichtigen:

| | | |
|---|---|---|
| bis auf Fr. 1000 | . . . . . . . . | 80 Rp. |
| „ „ „ 1500 | . . . . . . . . | 100 „ |
| „ „ „ 2000 | . . . . . . . . | 120 „ |
| „ „ „ 2500 | . . . . . . . | 140 „ |
| „ „ „ 3000 | . . . . . . . . | 160 „ |
| „ „ „ 3500 | . . . . . . . . | 180 „ |
| „ „ „ 4000 | . . . . . . . . | 200 „ |
| bei größerem Einkommen | | bis auf 400 „ |

7. Besitzen der Pflegling oder die gesetzlich Unterstützungspflichtigen Vermögen und Einkommen, so soll der Kostgeldbeitrag entsprechend erhöht werden.

b) Für Kantonsfremde . . . . . . . täglich Fr. 3—4

c) Für Personen, welche aus der Strafanstalt in die III. Klasse versetzt werden, wenn nicht eine höhere Taxe entsprechend vorstehenden Skalen in Ansatz kommt . . „ „ 1.50

d) Für Militärpersonen, welche auf Rechnung der Eidgenossenschaft verpflegt werden „ „ 3.—

Für die II. Klasse:

| | Kantonsbürger | Kantonsfremde |
|---|---|---|
| Bei einem Vermögen bis auf Fr. 8,000 | Fr. 2. 50 | Fr. 3. 50 |
| „ „ „ „ „ „ 10,000 | „ 3. — | „ 4. — |
| „ „ „ „ „ „ 25,000 | „ 3. 50 | „ 4. 50 |
| „ „ „ „ „ „ 50,000 | „ 4. — | „ 5. — |
| „ „ „ „ „ „ 75,000 | „ 4. 50 | „ 5. 50 |
| „ „ „ „ „ „ 100,000 und mehr | 5. — | „ 6. — |

Für die I. Klasse:

| | |
|---|---|
| Kantonsbürger mindestens | Fr. 6 |
| Angehörige anderer Kantone mindestens | „ 7 |
| Ausländer mindestens | „ 8 |

Im fernern gelten folgende Bestimmungen:

Besitzen die Patienten der I. und II. Klasse Vermögen und Einkommen, so wird auch letzteres bei der Festsetzung der Verpflegungstaxe in Berücksichtigung gezogen.

Für einen eigenen Wärter sind Fr. 1200, für eine eigene Wärterin Fr. 1000 an Verpflegungsgeldern jährlich zu bezahlen.

Für die von der Anstalt den Kranken III. Klasse abgegebenen Kleidungsstücke wird der Selbstkostenpreis berechnet und vierteljährlich Rechnung gestellt.

Die Sicherstellung der Kostgelder geschieht in der Regel durch vierteljährliche Vorausbezahlung oder durch Garantie der Gemeindebehörden.

## C. Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, Frauenklinik und Augenklinik.

§ 3.

Die Kostgelderbeiträge für die Kranken in den Kantonsspitälern Zürich und Winterthur, in der Frauenklinik und in der Augenklinik werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung festgesetzt wie folgt:

### I. Für Personen, welche in die gewöhnlichen Krankensäle aufgenommen werden.

A. Kantonsbürger.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Für ganz Arme, jedoch nicht aus öffentlichen Mitteln Unterstützte 30 Tage unentgeltlich, nachher . . . . . . . . | täglich | 50 Rp. |
| 2. Für aus öffentlichen Mitteln Unterstützte 30 Tage unentgeltlich, nachher je nach den ökonomischen Verhältnissen der Unterstützungsgemeinde . . . . . . . | „ | 50—80 „ |

3. Bei einem Einkommen des Kranken oder der Unterstützungspflichtigen

| | | |
|---|---|---|
| bis auf Fr. 1000 . . . . . . . . . | täglich | 60 Rp. |
| „ „ „ 1500 . . . . . . . . . | „ | 70 „ |
| „ „ „ 2000 . . . . . . . . . | „ | 80 „ |
| bei größerem Einkommen . . . . | „ | Fr. 1—6 |

4. Besitzen die Kranken oder deren Unterstützungspflichtige außer Einkommen noch Vermögen, so werden die in Ziffer 3 festgesetzten Taxen um 10 Rp. für jedes Tausend Franken Vermögen erhöht. Immerhin soll das Maximum Fr. 6 nicht übersteigen.
5. Besitzen die Kranken oder deren Unterstützungspflichtige nur Vermögen aber kein Einkommen, so beträgt die tägliche Kostgeldtaxe 50 Rp., in der Meinung, daß diese Taxe bei Fr. 1000 Vermögen und jedem weitern Tausend Franken um je 10 Rp. erhöht wird bis zu einem Maximum von Fr. 6.

B. Nichtkantonsbürger.

1. Für Bürger anderer schweizerischer Kantone, welche seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Kanton niedergelassen waren, gelten die unter Litera A für Kantonsbürger angesetzten Taxen.
2. Für Nichtkantonsbürger, welche vor der Aufnahme sich seit mindestens 30 Tagen im Kanton aufgehalten haben und die Kosten selbst bezahlen oder mit einem Kostengarantieschein versehen sind, sind die unter Litera A für Kantonsbürger angesetzten Taxen mit einem Zuschlag von Fr. 1 per Verpflegungstag maßgebend.
3. Für diejenigen, welche noch nicht 30 Tage im Kanton sich aufgehalten haben und als Notfälle aufgenommen werden müssen, mindestens . . . . . . . . . . . . täglich Fr. 2
4. Für Ausländer und Angehörige anderer Kantone, die nicht im Kanton wohnen und nur nach Sicherstellung der Verpflegungskosten durch die betreffenden Regie-

rungen auf Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens aufgenommen werden können, je nach Umständen und Vermögensverhältnissen . . . . . . . . täglich Fr. 3—10

5. Für Militärpersonen, welche auf Rechnung der Eidgenossenschaft verpflegt werden, beträgt die tägliche Kostgeldertaxe für Soldaten . . . . . . . . . . „ „ 3
„ Offiziere . . . . . . . . . . „ „ 5

Die oben unter Litera A und B aufgeführten Taxen finden auf Unfälle, welche nach den Bestimmungen der eidgenössischen Haftpflichtgesetze durch den Arbeitgeber zu bezahlen sind, keine Anwendung; für die von solchen Unfällen Betroffenen ist, ohne Rücksicht auf deren Heimathörigkeit, eine Taxe von täglich Fr. 2.50 bis 5 zu bezahlen.

**II. Für Personen, welche als Kostgänger in besondern Zimmern verpflegt werden.**

A. Kantonsspital Zürich und Winterthur:
Für Kantonsbürger . . . . . täglich Fr. 7
Für Nichtkantonsbürger . . . „ „ 10

B. Frauenklinik:
Für Kantonsbürgerinnen . . . „ „ 6—7
Für Nichtkantonsbürgerinnen . . „ „ 8—10

Für eigenes Wart- oder Dienstpersonal, für Ammen etc. (Lohn und Beköstigung) oder für einen Angehörigen, der bei der Verpflegung des Kranken behülflich ist . . . . . . . . . täglich Fr. 4—6

Wenn zwei oder mehr Kranke das gleiche Zimmer teilen, so wird jedem eine Ermäßigung von Fr. 1 per Tag gewährt.

**III. Für Wöchnerinnen.**

Außer dem Kostgelderbeitrag ist für die Entbindung eine nach den ökonomischen Verhältnissen festzusetzende Taxe von Fr. 5—50 zu entrichten (aus öffentlichen Mitteln Unterstützte und Arme ausgenommen).

Für Neugeborene ist vom 15. Tage an von Kantonsbürgerinnen 50 Rp., von Nichtkantonsbürgerinnen 80 Rp. Kostgeld pro Tag zu bezahlen.

**IV. Für Personen, welche die Krätzekur durchmachen.**

1. Aus öffentlichen Mitteln unterstützte Kantonsbürger unentgeltlich; übrige Kantonsbürger . . . . täglich Fr. 3
2. Kantonsfremde . . . . . . . . . . „ „ 6
3. Für Patienten, welche die Privatverpflegung genießen:
   Kantonsbürger . . . . . . . . . „ „ 6
   Nichtkantonsbürger . . . . . . . „ „ 8

§ 4.

Für Kinder unter 6 Jahren, welche in den gewöhnlichen Krankensälen verpflegt werden, ist die Hälfte der Taxen zu bezahlen.

§ 5.

Zur Aufnahme eines Kranken ist neben einem ärztlichen Zeugnisse in der Regel eine die Bezahlung der Verpflegungskosten sichernde Empfehlung des Gemeinderates, beziehungsweise der heimatlichen Armenpflege erforderlich; in dieser Empfehlung ist anzugeben, ob der Angemeldete im verflossenen Jahre Unterstützung aus öffentlichen Mitteln genossen hat oder nicht; für Nichtkantonsbürger ist außerdem ein Attest der Gemeindebehörden über den Zeitpunkt ihrer Niederlassung in der Gemeinde einzureichen. Kranke, welche jene Empfehlung nicht beibringen, können gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der betreffenden Kosten oder ausnahmsweise auf bloße Empfehlung eines Vereins oder eines Privaten hin, aufgenommen werden. Vereine und Private, welche solche Empfehlungen ausstellen, haften für die Kosten der Verpflegung.

Das für Sicherstellung der Verpflegungskosten zu leistende Depositum beträgt für Kantonsbürger Fr. 25, für Kantonsfremde Fr. 50—100, für Kostgänger mindestens Fr. 150.

In Notfällen kann die Aufnahme eines Kranken auch ohne gleichzeitige Sicherstellung der Verpflegungskosten gestattet werden.

Bei wiederholten Erkrankungen von ganz Armen (siehe § 3 I. A. 1) wird die 30tägige Gratisverpflegung nur wiederholt, wenn der Betreffende nach erfolgter Genesung ausgetreten war und neuerdings erkrankt ist.

§ 6.

Mit Krankenvereinen, Genossenschaften, Fabrikbesitzern etc. kann die Direktion des Gesundheitswesens für Aufnahme der Vereinsmitglieder oder Angestellten als Patienten in die Kantonsspitäler Verträge abschließen und denselben als Ersatz für die übernommene Garantiepflicht billigere Verpflegungstaxen berechnen. Die Ermäßigung wird durch Beschluß des Regierungsrates festgesetzt. Weitergehende Begünstigungen, namentlich mit Bezug auf die Aufnahme der von diesen Vereinen etc. empfohlenen Kranken, werden nicht gestattet.

## Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

Über Vermögen und Einkommen derjenigen Personen, welche in eine kantonale Kranken- oder Versorgungsanstalt aufgenommen werden sollen, resp. der betreffenden Unterstützungspflichtigen, sind von den Gemeinderäten genaue Auszüge aus den Steuerregistern beizubringen. *Steuerfreie Beträge sind ebenfalls aufzuführen*, da diese bei Bestimmung der Kostgelderbeiträge mit in Betracht fallen.

§ 8.

Der Tag des Ein- und Austrittes eines Patienten oder Versorgten wird zur vollen Taxe berechnet. Wenn eine Rechnung den Betrag von Fr. 1 nicht erreichen würde, so wird dieselbe auf diesen Betrag erhöht.

§ 9.

Die Berechnung der Kostgelderbeiträge erfolgt für aus öffentlichen Mitteln Unterstützte nach Maßgabe der gesamten Armensteuerbelastung der unterstützungspflichtigen Gemeinde in den letztvergangenen fünf Jahren.

Demgemäß werden als Kostgelderbeiträge folgende Ansätze festgestellt:

| Bei einer Armensteuerbelastung von | Für Rheinau, Wülflingen *) | Für die Kantonsspitäler, die Frauenklinik, die Augenklinik | Für das Burghölzli |
|---|---|---|---|
| 10 ‰ und mehr | täglich 70 Rp. | 50 Rp. | 70 Rp. |
| über 7—10 ‰ | „ 80 „ | 60 „ | 80 „ |
| „ 4—7 ‰ | „ 90 „ | 70 „ | 90 „ |
| 0—4 ‰ | „ 100 „ | 80 „ | 100 „ |

*) Für Wäckerlingstiftung 20 Rp. mehr.

Für Personen, welche auf Rechnung des Kantonalarmenfonds verpflegt werden, gelten die Bestimmungen von § 3 I. A. 1.

§ 10.

Die Verwaltungen sind befugt, wenn die Verpflegung eines Kranken außergewöhnliche Kosten verursacht, oder durch dieselbe die Effekten und Mobilien bedeutend geschädigt werden, eine verhältnismäßige Vergütung zu verrechnen; sie können auch mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens unter besondern Umständen für den einzelnen Fall mit Rücksicht auf die Vermögens- und Familienverhältnisse des Patienten oder Versorgten oder der betreffenden Unterstützungspflichtigen eine Erhöhung resp. Ermäßigung der Verpflegungsgelder eintreten lassen.

§ 11.

Für Kranke, welche längere Zeit in einer der kantonalen Kranken- oder Versorgungsanstalten zuzubringen haben, wird vierteljährlich Rechnung gestellt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat mit 1. Januar 1905 in Kraft. Durch dieselbe wird die Kostgelder-Verordnung vom 16. April 1898 aufgehoben.

Zürich, den 15. August 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

Vom Kantonsrat am 15. August 1904 genehmigt.

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## die Konzession für die Straßenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg.

(Vom 5. Mai 1904.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Die in Art. 13 der kantonalen Konzession vom 20. August 1899 für eine elektrische Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg (O. S. XXV. 461) anberaumte und mit Regierungsratsbeschlüssen vom 3. Mai 1901 und 18. September 1902 bis 6. April 1904 verlängerte Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen wird um weitere 18 Monate, d. h. bis 6. Oktober 1905, verlängert.

Zürich, den 5. Mai 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1904 lautet:

„Die in Artikel 5 der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Stäfa, mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg, vom 6. Oktober 1899 (E. A. S. XV. 711) angesetzte und seither wiederholt, letztmals durch Bundesratsbeschluß vom 14. Oktober 1902 (E. A. S. XVIII. 204) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten wird um 18 Monate, d. h. bis zum 6. Oktober 1905, verlängert."

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Erweiterung der Tabellen I und V zur Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften etc. vom 5. November 1903.

(Vom 22. September 1904.)

In Anwendung von § 21 der Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwassern, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten vom 5. November 1903

hat der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschlossen:

I. In die Tabellen I und V der vorzitierten Verordnung werden folgende weitere Arzneistoffe eingereiht:

### Tabelle I.

Verzeichnis derjenigen Arzneistoffe der Pharm. helvet., welche von jedermann frei verkauft werden dürfen.

| | |
|---|---|
| Aether petrolei | Petroläther |
| Aqua Cinnamomi | Zimmtwasser |
| Benzoë | Benzoe |
| Calcium hydricum solut. | Kalkwasser |
| Carrageen | Isländisch Moos |
| Catechu | Katechu |
| Collodium | Kollodium |
| Dextrinum | Dextrin |
| Elemi | Elemi |
| Emplastrum adhaesivum | Heftpflaster |
| Folium Adianti | Frauenhaar |
| „ Aurantii | Pomeranzenblatt |
| „ Nicotianae | Tabakblatt |

| | |
|---|---|
| Herba Absinthii | Wermut |
| „ Centaurii | Tausendguldenkraut |
| „ Serpylli | Quendel |
| „ Thymi | Thymian |
| Kalium bicarbonicum | Kaliumbikarbonat |
| Oleum Jecoris Aselli | Leberthran |
| „ Ricini | Ricinusöl |
| „ Rosmarini | Rosmarinöl |
| Pulvis pro pedibus | Fußpulver |
| Rhizoma Iridis | Veilchenwurzel |
| „ Tormentillae | Tormentillwurzel |
| Saccharinum | Saccharin |
| Semen Foenugraeci | Bockshornsame |
| Spiritus Formicae | Ameisengeist |
| „ Lavandulae | Lavendelgeist |
| Strobilus Lupuli | Hopfen |
| Succus Juniperi inspissatus | Wachholdermus |
| „ Sambuci „ | Hollundermus |
| Tinctura Benzoës | Benzoetinktur |
| „ Myrrhae | Myrrhentinktur |
| Unguentum refrigerans | Cold cream |

## Tabelle V.

Verzeichnis derjenigen Stoffe, welche nur nach **Maßgabe der in §§ 12 und 13 niedergelegten Bestimmungen** verkauft werden dürfen:

| | |
|---|---|
| Cerussa | Bleiweiß |
| Gutti | Gummigutt |

II. Aufnahme dieses Beschlusses in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung und Mitteilung desselben durch Separatabzüge an die interessierten Behörden, Apotheker etc.

Zürich, den 22. September 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

### den Unterhalt korrigierter Bäche.

(Vom 22. September 1904.)

I. In dem durch Regierungsratsbeschluß No. 2112 vom 31. Dezember 1903 festgestellten Verzeichnis der vom Staate zu unterhaltenden Bäche (siehe O. S. XXVII. Seite 118—123) werden folgende gestrichen und deren Unterhalt den Gemeinden überlassen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| No. 13. Wiesen- oder Näfbach, Gemeinde Neftenbach | Länge | 1,870 | Km. |
| No. 18. Altbach, Gemeinde Kloten | " | 0,660 | " |
| No. 25. Jonenbach, Gemeinde Affoltern a. A. | " | 0,540 | " |
| | Länge | 3,070 | Km. |

II. Dieser Beschluß ist in den Textteil des Amtsblattes und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 22. September 1904.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

### die Erweiterung des Gebietes der katholischen Kirchgemeinde Zürich auf das ganze Gebiet der Stadt Zürich.

(Vom 26. Oktober 1904.)

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1904 gestützt auf § 6, Absatz 2 des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Oktober 1863 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Die Gebiete der ehemaligen politischen Gemeinden Wipkingen und Wollishofen werden in die katholische Kirchgemeinde Zürich einbezogen und es umfaßt nunmehr die katholische Kirchgemeinde Zürich das ganze Gebiet der Stadt Zürich.

II. Dieser Beschluß wird mit 1. Januar 1905 wirksam.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vorstehende Beschluß des Kantonsrates wird durch Veröffentlichung im Textteile des Amtsblattes und in der Gesetzessammlung zu allgemeiner Kenntnis gebracht.

II. Mitteilung an die katholische Kirchenpflege Zürich zu Handen der Kirchgemeindeversammlung, an die Staatskanzlei und an die Direktion des Innern.

Zürich, den 26. Oktober 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Verordnung

betreffend

## Erteilung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern.

(Vom 3. November 1904.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 15 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich, vom 26. Oktober 1902,

verordnet:

§ 1. Staatsbeiträge an Kirchgemeinden für Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern werden nur verabreicht, soweit die Bauten als notwendig und die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und nach den ihnen obliegenden Leistungen als beitragsbedürftig erscheinen.

Gewöhnliche Reparaturen, die zum regelmäßigen Unterhalt der Gebäude gehören, werden nicht berücksichtigt, ebensowenig Zusammenzüge von Reparaturkosten verschiedener Jahre.

Es können nur Bauten berücksichtigt werden, deren Kosten ganz oder teilweise auf dem Steuerwege gedeckt werden und auf die Steuerpflichtigen verlegt eine Steuer von mindestens zwei Franken per Steuerfaktor erfordern.

§ 2. Für alle Bauten, an welche ein Staatsbeitrag gewünscht wird, ist vor deren Beginn dem Kirchenrate ein vorläufiges Gesuch einzureichen, dem die Pläne nebst Kostenberechnung und Baubeschreibung beizufügen sind.

Sollte eine Gemeinde wünschen, eine Hauptreparatur, die einen einheitlichen Charakter hat, auf mehrere Jahre zu verteilen, um die Kostendeckung zu erleichtern, so hat sie dies bei Einreichung des Gesuches mitzuteilen und zu begründen.

Die Direktion der öffentlichen Bauten, welcher der Kirchenrat die Gesuche mit den Akten zur Prüfung überweist, wird ihr Gutachten betreffend Genehmigung oder Modifikation der Vorlagen abgeben und bei Arbeiten, für welche die Verteilung auf mehrere Jahre gewünscht wird, die Zeitdauer für Vornahme und Vollendung der Arbeiten im Einverständnis mit den Gemeinden vorschlagen.

Auf Grund der Berichte der Direktion der öffentlichen Bauten und des Kirchenrates entscheidet der Regierungsrat über die Vorlagen.

Die Kirchgemeinden haben die im Genehmigungsbeschluß allfällig gegebenen Winke und Anleitungen zu berücksichtigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann ein Staatsbeitrag nicht beansprucht werden.

§ 3. Nach Vollendung der Baute ist eine vollständige, alle Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung zu stellen, von der Kirchenpflege und der Kirchgemeinde in gehöriger Form zu verabscheiden und mit sämtlichen Belegen jeweilen bis spätestens Ende Juli an den Kirchenrat einzusenden.

Ein Begleitschreiben soll eine kurze Übersicht der Bauarbeiten, eine Mitteilung über die Steuerbelastung der Gemeinde überhaupt während der letzten fünf Jahre und die genaue Angabe der zur Zeit der Gesuchstellung für kirchliche Bauten steuerpflichtigen Faktoren (Vermögen, Haushaltungen, Männer) enthalten.

§ 4. Nach Einholung eines Berichtes der Direktion der öffentlichen Bauten über das Ergebnis der Prüfung der Baute stellt der Kirchenrat beim Regierungsrat Antrag betreffend den Staatsbeitrag.

Bei Berechnung desselben fallen von der Bausumme in Abzug:

a) Der Erlös aus verkauftem Material, eventuell aus dem Verkauf des alten Gebäudes;
b) besondere Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten innerhalb der Kirchgemeinde);
c) die Kosten für den Ankauf des Landes;
d) die Kosten für Geläute, Uhren und Orgeln;
e) Ausgaben für luxuriöse Gestaltung und Ausschmückung des Baues;
f) die Kosten für Pläne, Bauaufsicht, Verwaltung, Gratifikationen und Einweihung;
g) Zinse von entlehnten Kapitalien.

§ 5. Von der nach Abzug dieser Posten restierenden Summe wird der Betrag einer Steuer von 1 ‰ abgerechnet.

Die Restsumme ist maßgebend für die Höhe des Staatsbeitrages. Je nach der für die Deckung derselben erforderlichen Steuerleistung kann die nachfolgende Quote bestimmt werden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Klasse: | Bei mehr als | 2 ‰ | 5— 6 % | von der Restsumme. |
| 2. | „ „ „ „ | 3 ‰ | 6— 7 % | „ „ „ |
| 3. | „ „ „ „ | 4 ‰ | 7— 8 % | „ „ „ |
| 4. | „ „ „ „ | 5 ‰ | 8— 9 % | „ „ „ |
| 5. | „ „ „ „ | 6 ‰ | 9—10 % | „ „ „ |
| 6. | „ „ „ „ | 7 ‰ | 10—11 % | „ „ „ |
| 7. | „ „ „ „ | 8 ‰ | 11—12 % | „ „ „ |
| 8. | „ „ „ „ | 9 ‰ | 12—13 % | „ „ „ |
| 9. | „ „ „ „ | 10 ‰ | 13—15 % | „ „ „ |

Für besonders schwer belastete Gemeinden kann der Regierungsrat Zuschüsse in der Weise gewähren, daß, wenn in den letzten 5 Jahren durchschnittlich jährlich mehr als 8 ‰ Steuern für sämtliche Gemeindebedürfnisse bezogen wurden, die obigen Prozentzahlen für die 5 ersten Klassen bis auf 15 % der in Betracht fallenden Kosten, für die 6. bis 9. bis auf 20 % derselben erhöht werden können.

Innerhalb dieser Grenzen und der vom Kantonsrat bewilligten Kredite wird die Höhe des Beitrages mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt. Reichen diese Kredite nicht aus, so ist eine entsprechende Reduktion der Staatsbeiträge vorzunehmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung vom 13. Oktober 1898 betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern aufgehoben.

Zürich, den 3. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Gesetz

betreffend

## Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Ausdehnung des Grundpfandrechtes auf Miet- und Pachtzinse).

(Vom 27. November 1904.)

---

Art. I. An Stelle des bisherigen § 45 des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs treten folgende Bestimmungen:

§ 45 a. Das Pfandrecht des Grundpfandgläubigers, der das Begehren um Verwertung der verpfändeten Liegenschaft einreicht, erstreckt sich auch auf die natürlichen Früchte derselben, die nach diesem Zeitpunkt von der Hauptsache abgetrennt werden und in das Eigentum des Grundeigentümers fallen.

Ebenso erstreckt sich das Grundpfandrecht auf die Miet- und Pachtzinsforderungen, welche dem Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft zustehen und bei Einreichung des Verwertungsbegehrens noch nicht verfallen sind.

Dem Mieter oder Pächter gegenüber kann das Pfandrecht nur mit Bezug auf diejenige Vertragsdauer geltend gemacht werden, für welche er zur Zeit der Anzeige des Betreibungsamtes vom Bestehen des Pfandrechtes noch keine Zahlung geleistet hatte.

§ 45 b. Pfändungen der natürlichen Früchte oder der Miet- und Pachtzinse gehen dem Pfandrecht des Grundpfandgläubigers nach; indessen sind die Kosten der amtlichen Verwaltung zum voraus aus den Früchten und Zinsen der Liegenschaft zu decken.

§ 45 c. Haben mehrere Grundpfandgläubiger das Verwertungsbegehren gestellt, so bestimmt sich der Rang ihrer Pfandrechte an den Früchten und Zinsen nach dem Range ihrer Pfandrechte an der Hauptsache.

Im übrigen sind im Verwertungsverfahren zur Befriedigung eines Grundpfandgläubigers die ihm verpfändeten Früchte und Zinse vorab zu verwenden.

§ 45 d. Muß eine Grundpfandbetreibung mit Bezug auf die verpfändete Liegenschaft dahinfallen, weil wegen ungenügender Gantangebote kein Zuschlag erfolgen darf, so bleibt mit Bezug auf die seit dem Verwertungsbegehren abgetrennten Früchte und die inzwischen verfallenen Miet- und Pachtzinse die Betreibung immerhin in Kraft.

§ 45 e. Gerät der Eigentümer einer verpfändeten Liegenschaft in Konkurs, so treten die in § 45 a an das Verwertungsbegehren geknüpften Folgen von der Konkurseröffnung an zu Gunsten aller Grundpfandgläubiger ein.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. November 1904,

wonach sich ergibt:

| | |
|---|---|
| Zahl der Stimmberechtigten . | 98,520 |
| Eingegangene Stimmzettel . . | 78,773 |
| Annehmende sind . . . . . | 44,122 |
| Verwerfende „ . . . . . | 25,498 |
| Ungültige Stimmen . . . . | 57 |
| Leere „ . . . . . | 9,096 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über

Schuldbetreibung und Konkurs (Ausdehnung des Grundpfandrechtes auf Miet- und Pachtzinse) —
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Dezember 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Gesetz

betreffend

## die Besoldung der Volksschullehrer.

(Vom 27. November 1904.)

### Grundgehalt.

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer Fr. 1400, für einen Sekundarlehrer Fr. 2000 jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er

den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach ihrem Gesamtsteuerfuß und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke stellt der Regierungsrat Klassen auf, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Alterszulagen.

§ 3. Außerdem richtet der Staat den Primar- und Sekundarlehrern folgende Alterszulagen aus:

| | |
|---|---|
| Für das 5. bis 8. Dienstjahr | Fr. 100 |
| „ „ 9. „ 12. „ | „ 200 |
| „ „ 13. „ 16. „ | „ 300 |
| „ „ 17. „ 20. „ | „ 400 |
| „ mehr als 20 Dienstjahre | „ 500. |

§ 4. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen.

Gemeindezulagen.

§ 5. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die in § 2 bezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise maßgebend ist.

Staatszulagen.

§ 6. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage (§ 5) zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen.

### Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

§ 8. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 40. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Ferner richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche für das 6. bis 10. Dienstjahr Fr. 5, für das 11.—15. Fr. 10, für das 16.—20. Fr. 15, weiterhin Fr. 20 jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

### Vikariate.

§ 9. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 10. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

§ 11. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde.

Nebenbeschäftigung.

§ 12. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

Ruhegehalte.

§ 13. Die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 betreffend die Ruhegehalte der Lehrer (§§ 313 und 314) finden entsprechende Anwendung auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen.

### Besoldungsanspruch bei Nichtbestätigung.

§ 14. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die darin enthaltenen neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1904 an berechnet.

§ 16. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 Absatz 1 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 297 und 298 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.

---

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. November 1904,

wonach sich ergibt:

| | |
|---|---|
| Zahl der Stimmberechtigten . | 98,520 |
| Eingegangene Stimmzettel . . | 78,773 |
| Annehmende sind . . . . . . | 43,704 |
| Verwerfende „ . . . . . . | 31,565 |
| Ungültige Stimmen . . . . | 63 |
| Leere „ . . . . . | 3,441 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer —

wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Dezember 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Gesetz

betreffend

## die Bezirkshauptorte.

(Vom 27. November 1904.)

§ 1. Hauptorte der Bezirke sind folgende politische Gemeinden:

| | | |
|---|---|---|
| Im ersten Bezirk: | | Zürich |
| „ zweiten | „ | Affoltern |
| „ dritten | „ | Horgen |
| „ vierten | „ | Meilen |
| „ fünften | „ | Hinwil |
| „ sechsten | „ | Uster |
| „ siebenten | „ | Pfäffikon |
| „ achten | „ | Winterthur |
| „ neunten | „ | Andelfingen |
| „ zehnten | „ | Bülach |
| „ elften | „ | Dielsdorf. |

§ 2. Die Bezirkshauptorte sind verpflichtet, die für die Bezirksbehörden erforderlichen Räumlichkeiten und hinreichende

Gefängnislokalitäten zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, sowie für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung derselben zu sorgen.

§ 3. Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Umfange solche Lokalitäten erforderlich sind und wie sie eingerichtet werden sollen.

Die Wahl der Baustellen, sowie die Pläne für Neubauten und bedeutende bauliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ist für eine Baute ein neuer Bauplatz erforderlich oder muß ein neues Gebäude angekauft werden, so vergütet der Staat dem Bezirkshauptorte den halben Verkehrswert der Bodenfläche. Dieser Betrag fällt bei Erwerbung der Bauten durch den Kanton in Abrechnung.

Der Verkehrswert wird nötigenfalls gemäß dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 durch die Schätzungskommission endgültig festgesetzt.

§ 4. Falls zwischen den Bezirkshauptorten und dem Regierungsrate über den Umfang der Pflicht zur Erstellung von Neubauten eine Verständigung nicht erreicht werden kann, so entscheidet der Kantonsrat.

Solche Neubauten müssen innerhalb zweier Jahre, vom Tage des Kantonsratsbeschlusses an gerechnet, vollendet sein.

§ 5. Wenn ein Bezirkshauptort bauliche Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann der Kantonsrat den Regierungsrat ermächtigen, das Erforderliche auf Kosten des Bezirkshauptortes anzuordnen.

§ 6. Die Beschaffung und der Unterhalt des Mobiliars sind Sache des Staates.

§ 7. Der Staat zahlt jedem Bezirkshauptorte für die in § 2 erwähnten Leistungen je auf Ende eines Jahres eine Entschädigung von 4 ½ % von dem Schätzungswerte (§ 8) der betreffenden Lokalitäten.

Werden einzelne Räume in Bezirksgebäuden ganz oder teilweise für andere Zwecke benutzt, so ist der auf dieselben

entfallende Schätzungswert besonders festzustellen. Der Zinsbetrag, welcher diesen Werten entsprechen würde, wird von der Entschädigung abgezogen.

§ 8. Der Schätzungswert ist unter billiger Berücksichtigung des Assekuranzwertes, sowie der Ankaufs- und Herstellungskosten der Bezirkslokalitäten festzustellen. Der Schätzungswert darf jedoch weder den Assekuranzwert und die Hälfte des Verkehrswertes der Bodenfläche der betreffenden Lokalitäten zusammengerechnet, noch den Betrag der Ankaufs- und Herstellungskosten übersteigen.

Hat der Kanton die Hälfte des Bodenwertes beim Ankauf der Liegenschaft bezahlt (§ 3), so fällt der Bodenwert für die Schätzung außer Betracht.

Der Regierungsrat bezeichnet zwei Kreisschätzer der kantonalen Brandversicherungsanstalt, welche in allen Bezirkshauptorten, jeweilen in Verbindung mit einem Abgeordneten des betreffenden Gemeinderates, die Schätzung nach den für die genannte Anstalt geltenden Vorschriften vorzunehmen haben.

Wird die Schätzung angefochten, so ist eine Rekurskommission im Sinne von § 40 des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich zu bestellen.

§ 9. Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates mit einem Bezirkshauptorte einen Vertrag zu schließen, durch welchen der Hauptort gegen eine einmalige oder eine jährlich wiederkehrende Leistung von den durch dieses Gesetz bestimmten Verpflichtungen ganz oder teilweise entbunden wird.

Sollte eine gütliche Verständigung auf dem Vertragswege nicht erreicht werden können, so ist der Bezirkshauptort berechtigt, den Loskauf gleichwohl zu fordern und über die Modalitäten des Loskaufs, die Höhe der Loskaufssumme und die Entschädigung für die auf Verlangen dem Staate abzutretenden Gebäulichkeiten den Entscheid der Gerichte auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses anzurufen.

Der Bezirkshauptort hat bis auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage des rechtskräftigen Entscheides an die vorhandenen Bezirkslokalitäten noch gegen Vergütung der Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die bisherigen Zwecke zur Verfügung zu halten.

§ 10. Dieses Gesetz tritt, nach seiner Annahme durch das Volk, mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 31. Mai 1896 aufgehoben.

---

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. November 1904,

wonach sich ergibt:

| | |
|---|---|
| Zahl der Stimmberechtigten . | 98,520 |
| Eingegangene Stimmzettel . . | 78,773 |
| Annehmende sind . . . . . | 45,359 |
| Verwerfende „ . . . . . . | 21,362 |
| Ungültige Stimmen . . . . | 67 |
| Leere „ . . . . . | 11,985 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte —
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Dezember 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## die Mitgliederzahl der gewerblichen Schiedsgerichte der Stadt Zürich.

(Vom 28. November 1904.)

---

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 1 und § 5, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation der gewerblichen Schiedsgerichte vom 22. Dezember 1895 und nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die Zahl der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählenden Richter der gewerblichen Schiedsgerichte der Stadt Zürich wird festgesetzt für nachfolgende Berufsgruppen

1. Baugewerbe (Erd- und Hochbau) . . . auf je 20,
2. Holzbearbeitung . . . . . . . . . . . „ „ 20,
3. Metallbearbeitung . . . . . . . . . . . „ „ 20,
4. Textil- und Bekleidungsindustrie . . . . . „ „ 16,
5. Lebens- und Genußmittelindustrie (mit Ausschluß der Landwirtschaft) . . . . . „ „ 20,
6. Graphische Gewerbe . . . . . . . . . . „ „ 10,
7. Verkehrsdienst . . . . . . . . . . . „ „ 12,
8. Handelsgewerbe . . . . . . . . . . . „ „ 16.

II. Der Stadtrat hat über die stimmberechtigten Angehörigen der vorgenannten Berufsgruppen Verzeichnisse anzufertigen und zwar getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der Erlaß von Vollziehungsvorschriften über die Zuteilung zu den einzelnen Gruppen ist Sache des Stadtrates.

III. Der Kantonsratsbeschluß vom 21. Februar 1898 (O. S. XXV, 162) ist aufgehoben.

Zürich, den 28. November 1904.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Regulativ

betreffend

## das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen bei Viehverlust durch Seuchen.

(Abschnitt III des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen vom 19. Mai 1895.)

(Vom 15. Dezember 1904.)

§ 1. Die gemäß §§ 32 und 33 des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen vom 19. Mai 1895 auszurichtenden Entschädigungen werden auch dann verabfolgt, wenn Tiere an einer Seuche umgestanden sind.

§ 2. Die Entschädigungsforderungen können nur bei nachgenannten Seuchenkrankheiten geltend gemacht werden: 1. Rinderpest, 2. Lungenseuche, 3. Rotz und Hautwurm, 4. Milzbrand, 5. Rauschbrand.

In Fällen von Übertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften durch die betreffenden Viehbesitzer fallen die Ansprüche auf Entschädigung dahin.

§ 3. Bei Tötung von wutkranken oder der Wut verdächtigen Hunden und Katzen wird keine Entschädigung geleistet (Art. 17 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872).

§ 4. Entschädigungsgesuche sind vom Eigentümer des getöteten oder umgestandenen Tieres sofort nach dem Tode des Tieres der Volkswirtschaftsdirektion schriftlich einzureichen.

§ 5. Das Maß der Entschädigungen wird auf Grundlage der Berichte und Anträge der Bezirkstierärzte von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt.

§ 6. Die bezirkstierärztlichen Berichte sollen auf einem von der Volkswirtschaftsdirektion festgestellten Formular eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

a) Genaues Signalement des betreffenden Tieres nebst Angabe des Alters;

b) Zeitpunkt, seit welchem dasselbe im Besitze des Geschädigten steht, Datum der Abgabe des Gesundheitsscheines, Ankaufspreis;

c) Zeit der Erkrankung und der Tötung beziehungsweise des Umstehens des betreffenden Tieres, tierärztliche Behandlung; Sektionsbefund mit genauer Beschreibung der Veränderungen in den einzelnen Organen;

d) Schatzung des Tieres gemäß § 7 dieses Regulatives:

e) allfällige Übertretungen von Vorschriften der Bundesgesetze über Maßregeln gegen Viehseuchen durch den Geschädigten (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872);

f) die vom amtlichen Tierarzt angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln.

§ 7. Der Bezirkstierarzt hat die Schatzung der Tiere vorzunehmen.

Wenn die in Frage kommenden Tiere versichert sind, so ist bei der bezirkstierärztlichen Wertung die letzte Schatzung der Assekuranz mitzuberücksichtigen.

Bei der Schatzung von rotzkranken Tieren des Pferdegeschlechtes hat auch der Adjunkt des Bezirkstierarztes mitzuwirken.

§ 8. Bei Tieren, welche an Milzbrand oder an Rauschbrand umgestanden sind, wird dem Geschädigten nur in den Fällen ein Beitrag aus der Staatskasse gewährt, in welchen durch das pathologische Institut der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich die Diagnose bakteriologisch festgestellt ist.

Bei Rauschbrand ist das einzuschickende Präparat einem lokalen Herde zu entnehmen.

Die Präparate sind durch Expressen der genannten Hülfsanstalt einzusenden.

§ 9. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 22. Juli 1897 (O. S. XXV, 25/28) aufgehoben wird, tritt mit 1. Januar 1905 in Kraft.

Zürich, den 15. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

### Ergänzung und Änderung der §§ 8 und 11 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889 (Tilgung der Gemeindeschulden).

(Vom 31. Dezember 1904.)

---

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die §§ 8 und 11 der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889 werden wie folgt ergänzt und abgeändert:

**§ 8, 2.** Sind für Neubauten, wie Kirchen, Schulhäuser, Friedhöfe, Straßen, Schießplätze, Kanalisationen, Pflästerungen, Trottoirs etc., die Stammgüter in Anspruch genommen oder Kapitalien entlehnt worden, so sind für die Tilgung der betreffenden Schulden den Bezirksräten Amortisationspläne zur Genehmigung einzureichen.

In der Regel sollen bei diesen Amortisationsplänen folgende Tilgungsfristen als Maximalfristen vorgesehen, beziehungsweise von den Bezirksräten verlangt werden:

a) Bei Kirchen-Neubauten 40 Jahre, bei bedeutenderen Umbauten und Anschaffungen 25 Jahre;
b) bei Friedhöfen, Straßen-Neubauten, Kanalisationen, Straßen-Neu- und Umpflästerungen 25 Jahre;
c) bei Neubau von Schulhäusern für Landgemeinden 30, in mehr städtischen Gemeinden 20 Jahre;
d) bei Subventionen an Verkehrsunternehmungen 40 Jahre.

**§ 8 a.** Die Beträge, welche am Kapitalbetrag der Schuld durch die Tilgung alljährlich abgeschrieben werden, sind entweder wirklich an die Gläubiger zurückzuzahlen, oder, wo dies nicht möglich ist, in einen Amortisationsfonds zu legen, welcher unter keinen Umständen wieder zu Gemeindezwecken (Bauten etc.) verwendet werden darf.

**§ 8 b.** Für die Amortisation von Schulden zu Gunsten von produktiven Unternehmungen gilt § 131, Absatz 3 des Gemeindegesetzes. Die Gemeinden sollen jedoch zur Verhütung von zu hohen Gemeindesteuern darauf trachten, solche Unternehmungen sich selbst verzinsen und amortisieren zu lassen.

Am Buchwert solcher Unternehmungen sollen alljährlich regelmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, während Ausgaben für Erweiterung und Verbesserung der Unternehmung dem Buchwert zugeschrieben werden dürfen.

Die Abschreibungen sind entweder vom Buchwerte oder von der gesamten Bauausgabe für die Unternehmung zu berechnen und sollen 2—5 % ausmachen, je nachdem die Unternehmung mehr oder weniger der Abnutzung ausgesetzt ist.

**§ 11** wird wie folgt ergänzt:

Außer den jährlichen Übersichtstabellen über die Deckung der Stammgutdefizite haben die Bezirksräte der Direktion des Innern auch eine Übersicht über die Schuldenverhältnisse der Gemeinden ohne Stammgüter einzureichen.

Beide Tabellen sollen gemeindeweise die gemäß dem genehmigten Amortisationsplan abzuzahlende Summe und den Korrentrechnungsvorschlag unter Abrechnung der Inventarveränderungen angeben.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatte und Mitteilung durch Separat-Abzüge an sämtliche Gemeindebehörden und Bezirksräte des Kantons.

Zürich, den 31. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

### Konzessionierung einer elektrischen Verbindungsbahn von der Station Auf Dorf-Männedorf der Straßenbahn Wetzikon-Meilen via S. B. B.-Station Männedorf zur Dampfschifflände Männedorf.

(Vom 15. September 1904.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht

a) eines bezüglichen Konzessionsgesuches,

b) eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschließt:

Den Herren R. Hausamann, G. Weideli, E. Lengstorf, R. Suter und A. Weber, Gemeinderatsschreiber, sämtlich in

Männedorf, wird zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes einer elektrischen Verbindungsbahn von der Station Auf Dorf-Männedorf der Straßenbahn Wetzikon-Meilen via Station Männedorf der Schweizerischen Bundesbahnen bis zur Dampfschifflände Männedorf teilweise das Gebiet der öffentlichen Straßen zu benutzen, nach eingereichtem generellem Projekt und unter folgenden Bedingungen:

### A. Allgemeines.

Art. 1. Es sollen die von den zuständigen kantonalen Behörden erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Bundesgesetze und alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Straßenbahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung durch die Bundesbehörden an gerechnet, erteilt, vorbehalten die Rückkaufs- resp. Heimfallsbestimmungen.

Wird die Bundeskonzession nicht innert Jahresfrist vom Datum der gegenwärtigen Konzession an erteilt, so fällt diese ohne weiteres dahin.

Art. 3. Der Konzessionsinhaber hat sein Domizil im Kanton Zürich zu nehmen.

Art. 4. Die Direktion und der Verwaltungsrat oder der weitere Ausschuß sollen in ihrer Mehrheit aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen. Der Regierungsrat ist berechtigt, ein bis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Art. 5. Durch das bewilligte Einlegen der Geleise in den Straßengrund und deren Benutzung durch den Unternehmer werden weder Eigentumsverhältnisse noch Hoheitsrechte in weitergehendem Sinne verändert, als durch die vorliegende

Bewilligung ausdrücklich zugestanden ist. Demgemäß dürfen die vom Unternehmer gelegten Schienen und der ihm zur Benutzung dienende Straßengrund, soweit es mit dem Betrieb der Straßenbahn vereinbar ist, für den anderweitigen Verkehr (sowohl Fußgänger- als gewöhnlichen Fahrverkehr) benutzt werden, und erwachsen aus der Ausübung dieses Rechtes für den Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche.

Die Geleiseanlagen und Drahtleitungen sowie der davon berührte öffentliche Grund dürfen nicht zu Gunsten Dritter verpfändet werden.

Art. 6. Sofern sich über den Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, die aufzustellenden speziellen Vorschriften, oder über Einzelheiten der Ausführung Anstände ergeben, entscheiden darüber die Aufsichtsbehörden, in letzter Linie der Regierungsrat.

Art. 7. Durch Konzessionserteilung seitens der zuständigen Behörden kann auch andern Straßenbahnunternehmungen die Benutzung dieser Straßen gestattet werden.

Die Priorität des Baues richtet sich nach der Leistung des Finanzausweises.

Art. 8. In diesem Falle haben je die andern Bahnen das Recht zur Mitbenutzung der Geleise gegen angemessene Entschädigung, welche auf Grund der Selbstkosten für Anlage, Betrieb und Unterhalt mit einem angemessenen Zuschlage für Verwaltung im Streitfalle vom Bundesgerichte festgesetzt wird. Der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Linie ist berechtigt, für die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen von der mitbenutzenden Straßenbahn Sicherheit zu verlangen.

Die betreffenden Strecken sind als Gemeinschaftsstrecken zu betreiben, und es unterliegen die Vereinbarungen der Konzessionäre über den Betrieb und den Bahnunterhalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf den Gemeinschaftsstrecken sind von den Konzessionären in der Regel gleiche Taxen zu erheben.

Nach Leistung des Finanzausweises und erfolgtem Bau der Bahn werden Konzessionen für die von der Bahn benutzten Straßen nicht erteilt, wenn sich die neue Unternehmung im wesentlichen als bloße Konkurrenzunternehmung darstellt, insofern wenigstens der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Bahn dieselbe in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise betreibt.

Art. 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen beziehungsweise nach Erstellung der Bahn, jederzeit Änderungen an der Bahnanlage oder Straßenverbreiterungen auf Kosten der Bahngesellschaft zu verlangen, wenn solche im Interesse der Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Straßen geboten sind. Anderseits hat der Unternehmer für alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die letztern die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 10. Der Regierungsrat und dessen Organe sind berechtigt, über die Innehaltung der in dieser Konzession aufgestellten Verpflichtungen der Bahngesellschaft Aufsicht zu üben.

Den Lokal-, Kantonal- und Bundesbeamten, welchen die Überwachung des Straßenwesens und der Bahn hinsichtlich des Baues und des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn und des Materials zu gestatten, und, soweit es deren speziellen Geschäftskreis betrifft, das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Die betreffenden Beamten erhalten von seiten der Bahn einen zu freier Fahrt berechtigenden Ausweis.

Art. 11. Der Regierungsrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder entlassen werden.

Art. 12. Dem Staat ist für die Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 200 zu entrichten.

B. Anlage und Bau der Bahn.

Straßenkorrektionen.

Art. 13. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes durch die Bundesbehörden an gerechnet, sind die technischen und finanziellen Vorlagen dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen. Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und Anordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 14. Mit den Bauarbeiten für die erste Sektion von der Station Auf Dorf bis zur S. B. B.-Station ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Baubewilligung durch den Bundesrat zu beginnen. Die Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Sektion hat innert weiteren zwei Jahren zu erfolgen.

Die Baufristen für die zweite Sektion von der S. B. B.-Station bis zur Dampfschifflände werden später nach Anhörung der Konzessionsinhaber festgesetzt. Die Konzession für diese Sektion kann vom Regierungsrate erloschen erklärt werden, wenn sich die Gesellschaft nicht innerhalb angemessener Frist nach Vollendung der ersten Sektion zum Bau derselben bereit erklärt, wogegen die Konzession für die erste Sektion nicht erlöscht, auch wenn die zweite Sektion nicht gebaut wird.

Art. 15. Die Linie wird vorläufig einspurig ausgeführt, mit Ausnahme der als Ausweichstellen nötigen doppelspurigen Strecken.

Art. 16. Die Spurweite der Bahn soll einen Meter betragen.

Art. 17. Das Geleise ist derart in die Straßenoberfläche einzulegen, daß die Straßenwölbung erhalten bleibt und daß es den Fuhrwerk- und den Personenverkehr in keiner Weise erschwert. In den Straßen sind Rillenschienen zu verwenden. Durch geeignete Vorkehrungen ist für gehörigen Wasserabfluß zu sorgen.

Art. 18. Die erforderlichen Profildimensionen, insbesondere die Breite des freibleibenden Straßenstreifens setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeindebehörden für die von der Bahn benutzten Straßenstrecken anläßlich der Genehmigung der Baupläne fest, und es haben die Konzessionsinhaber allfällig notwendig werdende Straßenverbreiterungen auf ihre Rechnung nach den hierfür geltenden Normalien und unter Aufsicht der Straßenaufsichtsbehörden auszuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Abstand des Rollmaterials beziehungsweise der Ladungen von Häusern, Mauern, Einzäunungen u. s. w. in der Regel an keiner Stelle weniger als 1 Meter betrage.

Art. 19. Alles Material, welches zur Herstellung des Geleises benutzt wird, soll von bester Qualität sein. Bei dessen Auswahl und Verwendung ist eine möglichste Beschränkung der Reparaturen und damit des Aufbrechens der Straßenfläche anzustreben.

Art. 20. Das Einlegen der Geleise beziehungsweise Kabel in die Straße soll in einer für den Straßenverkehr möglichst unschädlichen Weise geschehen und es sind allfällige Schädigungen an der Straße unverzüglich auszubessern und diese in gehörigen Zustand zu stellen.

Hierbei ist den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für alle spätern Unterhaltungsarbeiten.

Art. 21. Überall wo Veränderungen oder Korrektionen der Straßen, Verlegungen von Wasserleitungen u. s. w. notwendig werden, haben dieselben im Einverständnis mit den kompetenten Organen des Staates und der Gemeinden auf

Kosten des Unternehmers zu geschehen. Die gepflästerten Straßenstrecken müssen nach dem Bau wieder gepflästert werden.

Art. 22. Wo bedeutende Straßenkorrektionen, insbesondere Verbesserungen des Längenprofils der benutzten Straßenstrecken im Sinne der Reduktion der Steigungen vorgenommen werden, wird, sofern dadurch der Straßenverkehr wesentlich erleichtert wird, der Staat, soweit die Baupflicht an der betreffenden Straße ihm obliegt, sich angemessen an den Kosten beteiligen. Über die Frage, ob, und wenn ja, in welchem Maße eine solche Beteiligung einzutreten habe, entscheidet in jedem einzelnen Falle endgültig der Regierungsrat.

Art. 23. Wenn in der Folge von den kompetenten Behörden Korrektionen an denjenigen Straßenstrecken, in welchen die Bahn liegt, beschlossen werden, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber die Bahn den neuen Verhältnissen in eigenen Kosten anzupassen, und es begründet die verursachte Betriebsstörung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

### C. Unterhalt der Straßen.

### Betrieb der Bahn.

Art. 24. Der Unterhalt und die Reinhaltung des Geleises sowie die jeweilige Instandstellung der Straße im Falle von Reparaturen liegen dem Konzessionär ob. Überdies liegt ihm der Schneebruch auf der Bahn ob, welcher in einer Weise zu erfolgen hat, daß dadurch der Straßenverkehr möglichst wenig gehemmt wird. Bezüglichen Anordnungen der Behörden und Aufsichtsorgane ist ohne Widerrede Folge zu leisten.

Im übrigen richtet sich der Unterhalt der befahrenen Straßenstrecken nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

Art. 25. Wenn das Unternehmen, nach Abzug des Saldovortrages vom Vorjahre und der Einlagen in den Erneuerungs- und Amortisationsfonds, einen Reinertrag von vier oder mehr Prozenten des Aktienkapitals abwirft, so ist dem Staate beziehungsweise den Gemeinden an die Kosten des Straßen-

unterhaltes ein jährlicher Entschädigungsbetrag zu verabfolgen, welcher Fr. 200 per Kilometer der befahrenen Straßen beträgt.

Art. 26. Wenn infolge des Unterhaltes von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie von Dolen Arbeiten am Geleise oder an der Drahtleitung nötig werden, so trägt der Staat beziehungsweise die Gemeinden nur diejenigen Kosten, welche ihnen beim Nichtvorhandensein der Bahn zufallen würden.

Den Gemeindebehörden wird das Recht gewahrt, diejenigen allgemeinen und besondern Anordnungen mit Bezug auf die Drahtleitungen und den Bahnbetrieb zu treffen, welche zum Schutze der Feuerwehr in Brandfällen erforderlich sind.

Dem Konzessionär steht kein Recht zu, Entschädigung für die notwendigen Betriebsstörungen zu verlangen.

Art. 27. Die Straßenaufsichtsbehörden sind berechtigt, außerhalb der regelmäßigen Betriebsstunden, soweit dies ohne Gefahr für den Bahnbetrieb möglich ist, ohne Entschädigung das Geleise zum Transport von Straßenmaterial zu benutzen.

Art. 28. Als Betriebskraft wird der elektrische Strom verwendet, der durch Drähte, welche mindestens 5,5 m über dem Scheitelpunkt der Straße liegen müssen, eventuell durch Kabel, den auf den Wagen befindlichen Motoren zugeführt wird. Die Spannung in den Kontaktdrähten soll 600 Volt nicht übersteigen. Die Rückleitung des Stromes geschieht durch die Schienenanlage.

Art. 29. Das einmal genehmigte Betriebssystem kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates geändert werden.

Art. 30. Das Zusammenkuppeln von Fahrzeugen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 31. Die Fahrgeschwindigkeit soll nicht mehr als 12 Kilometer per Stunde betragen.

Der Regierungsrat behält sich überdies vor, für besonders schwierige Strecken die Einhaltung geringerer Geschwindigkeiten zu verlangen.

Art. 32. Für den Betrieb wird übrigens die Aufstellung einer Polizeiverordnung durch den Regierungsrat ausdrücklich vorbehalten.

Art. 33. Bezüglich Dauer der täglichen Dienstzeit und Zahl der auszuführenden Fahrten ist der Fahrplan maßgebend.

Für Fahrten außerhalb der regelmäßigen Betriebsstunden ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

Die Gemeindebehörden und die Baudirektion sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat berechtigt, in außerordentlichen Fällen wie z. B. bei Festen, öffentlichen Aufzügen, oder wenn Arbeiten im Straßengebiet den Verkehr schwierig oder gefährlich machen, zeitweise die Einstellung des Betriebes der ganzen Linie oder einzelner Teile derselben zu verlangen. Für die den Unternehmern hieraus erwachsenden Nachteile haben dieselben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 34. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit einer Klasse bereit stellen.

Sie hat stets ihr Möglichstes zu tun, damit alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden durch denselben, und zwar auf Sitzplätzen, befördert werden können.

Art. 35. Der Unternehmer wird ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge zu beziehen.

Für Kinder unter drei Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts zu bezahlen. Für solche zwischen dem dritten und dem zurückgelegten zehnten Jahre ist die Hälfte der normalen Taxe zu bezahlen, in der Meinung, daß im Minimum 10 Rappen bezogen und Bruchteile unter 5 Rappen auf diese aufgerundet werden können.

Handgepäck ist soweit frei, als es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann; soweit dafür besonderer Platz in Anspruch genommen wird, ist für solches die Personentaxe zu bezahlen.

Art. 36. Für Fahrten außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit dürfen mit Genehmigung des Regierungsrates höhere Taxen bezogen werden.

Art. 37. Der Konzessionär ist zur Ausgabe von Einzel- und Kollektivabonnementen zu ermäßigten Preisen verpflichtet.

Art. 38. Er ist ferner verpflichtet, Einzelbillete und Abonnemente für die Benutzung der eigenen und anderer Straßenbahnen in direkter Fahrt auszugeben.

Über allfällige Anstände zwischen den bei der Ausgabe direkter Billete beteiligten Straßenbahnen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 39. Der Unternehmer ist zunächst nur zum Transport von Personen und Handgepäck, letzteres bis auf 50 Kilogramm Gewicht, verpflichtet.

Die Einrichtung eines Güterdienstes seitens der Bahngesellschaft bedarf der Bewilligung des Regierungsrates; derselbe kann überdies seinerseits die Gesellschaft zu einer solchen Erweiterung ihres Betriebes anhalten. Für den Güterdienst sind besondere Taxen und Vorschriften aufzustellen.

Art. 40. Die sämtlichen Reglemente, Tarife, Fahrpläne etc. sind, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

### D. Heimfall und Rückkauf der Bahn.

### Hinfall und Übertragung der Konzession.

Art. 41. Nach Ablauf der vorliegenden Bewilligung und durch die bloße Tatsache dieses Ablaufs tritt der Kanton Zürich für sich oder zu Gunsten der Gemeinde unentgeltlich in das Eigentum der Geleise, der Kontaktleitung und der längs der Straße führenden Speiseleitung. Die Bahn ist von dem Unternehmer in normalem, betriebsfähigem Stande zu hinterlassen oder in solchen herzustellen.

Die nicht auf öffentlichem Grunde befindlichen baulichen Anlagen des Unternehmers, sowie seine beweglichen Sachen, mit Einschluß von Wagen, Maschinen etc., bleiben Eigentum des Unternehmers.

Art. 42. Der Kanton Zürich ist befugt, zu jeder Zeit die infolge dieser Konzession erstellte Straßenbahn gegen eine,

in Ermangelung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Falls der Kanton auf das Rückkaufsrecht verzichtet, so steht das gleiche Recht der Gemeinde zu.

Art. 43. Die Rückkaufssumme wird, falls der Rückkauf in den ersten 15 Jahren vom Datum der Bundeskonzession an erfolgt, im Betrage der Anlagekosten nebst Zins zu 5 % des Aktienkapitals seit Beginn des Betriebes bestehen, wogegen dem Staat beziehungsweise der Gemeinde zur Abrechnung an diesem Zinse die auf die Dauer des Konzessionsbetriebes entfallenden Dividenden und der aus Betriebsergebnissen gebildete Reservefond gutzuschreiben sind. Übersteigen die Dividenden und der Reservefond den Zins, so bleibt der Überschuß dem Konzessionär.

Wenn der Rückkauf auf Grund der Anlagekosten stattfindet, so sind diese nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, vom 27. März 1896, zu berechnen. Der Erneuerungsfond ist in diesem Falle ohne besondere Gegenleistung dem Staat beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen.

Art. 44. Erfolgt der Ankauf nach Ablauf der ersten 15 Jahre, so wird die Rückkaufssumme bis zum 30. Jahre das 20 fache und bis zum 50. Jahre das 15 fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre betragen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigung nicht weniger als die ursprünglichen Anlagekosten und nicht mehr als das anderthalbfache derselben betragen darf.

Für die Berechnung des Reinertrages ist die Gewinn- und Verlustrechnung maßgebend, nachdem aus derselben der jeweilige Saldovortrag und die Einlagen in den Erneuerungsfond und den Reservefond (Amortisationsfond, Unfallfond und sonstige Spezialreserven), sowie die Verwendungen aus denselben und die Erträgnisse dieser Fonds und allfällig weiterer Kapitalien entfernt sein werden, welche nicht zur Anlage der Bahn verwendet worden sind. Dagegen fallen dann der Er-

neuerungsfond und der Reservefond ohne weiteres dem Staat beziehungsweise den Gemeinden zu.

Art. 45. Im Falle Nichteinhaltung der in den Art. 13 und 14 aufgestellten Fristen, sowie Nichterfüllung der Vorschriften dieser Bewilligung und Nichtbeachtung bezüglicher Mahnung kann der Regierungsrat die Konzession als verwirkt erklären.

In diesem Falle gehen die Bauten und die übrigen Bestandteile der Bahn, soweit dieselben auf dem öffentlichen Grunde liegen, sofort ohne Entschädigung ins Eigentum des Inhabers der verschiedenen Straßenstrecken über, sind von diesem jedoch einem allfällig anderweitigen Unternehmer, dem die betreffende Konzession erteilt worden ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Außerdem haftet in diesem Falle der Unternehmer auch für alle Kosten, welche durch anderweitige Fortführung des Unternehmens entstehen.

Art. 46. Im Falle der Liquidation der Bahn ist die Straße auf Kosten der in Liquidation getretenen Unternehmung wieder kunstgerecht herzustellen.

Art. 47. Eine Übertragung dieser Bewilligung auf einen andern Unternehmer bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zürich, den 15. September 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904 lautet:

Den Herren R. Hausamann-Jäkle, A. Weber, G. Weideli, E. Lengstorf und Rud. Suter, alle in Männedorf, wird für sich oder zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn (teilweise Straßenbahn) von Männedorf (Dampfschiffl ände) nach Männedorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen) unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt:

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Falls eine Aktiengesellschaft konstituiert wird, ist der Sitz in Männedorf.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weitern Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Es wird der Gesellschaft gestattet, die Bahn in zwei Sektionen auszuführen, die folgende Strecken umfassen:

1. Männedorf, Station der S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen;
2. Männedorf, Station der S. B. B. — Männedorf-Dampfschifflände.

Art. 6. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linie Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, sowie eventuell die Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

Art. 7. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die Linie Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Die Fristen für den Bau der 2. Sektion (Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Dampfschifflände) sind vom Bundesrate festzusetzen.

Art. 8. Die Nichteinhaltung der in Art. 6 und 7, beziehungsweise durch Bundesratsbeschluß angesetzten Fristen für die eine der beiden Sektionen hat nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht auch für die andere Sektion zur Folge.

Art. 9. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 10. Die Bahn wird mit Spurweite von 1 Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

In Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 15. September 1904 betreffend Konzessionierung der genannten Bahn, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen.

Art. 11. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zu Tage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 12. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 13. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Konzessionäre, beziehungsweise der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Konzessionäre, beziehungsweise die Gesellschaft, nicht von sich aus einschreiten, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 14. Die Konzessionäre, beziehungsweise die Gesellschaft, haben sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig finden, können solche erst eingeführt werden, nachdem sie vom Bundesrat genehmigt worden sind.

Art. 15. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens achtmal nach beiden Richtungen erfolgen.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 16. Für die Personenbeförderung sind Wagen mit nur einer Klasse aufzustellen, deren Typus vom Bundesrat genehmigt werden muß.

Die Bahnverwaltung hat dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden, wenn immer möglich, durch denselben befördert werden können.

Art. 17. Für die Beförderung von Personen darf eine Taxe von höchstens 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge bezogen werden.

Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20% niedriger anzusetzen als für einfache und einmalige Fahrten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillete zu reduzierter Taxe auszugeben.

Art. 18. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 5 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.

Art. 19. Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber, soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4 Rappen und deren niedrigste nicht über 2 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll.

Eine ganze Wagenladung (d. h. mindestens 5000 Kilogramm oder 5 Tonnen) hat gegenüber den Stückgutsendungen Anspruch auf Rabatt.

Bei Beförderung von Waren in Eilfracht kann die Taxe um 100% des gewöhnlichen Ansatzes erhöht werden.

Die für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen Rohstoffe sollen am niedrigsten taxiert werden.

Art. 20. Für den Transport von Edelmetallen, von barem Geld und von Kostbarkeiten mit deklariertem Wert sind für Fr. 1000 per Kilometer höchstens 2 Rappen zu erheben.

Art. 21. Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in

besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben.

Art. 22. Beim Eintritt von Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebens- und Futtermittel, ist die Gesellschaft verpflichtet, für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Futtermitteln u. s. w. zeitweise niedrigere Taxen zu bewilligen, welche vom Bundesrate nach Anhörung der Bahnverwaltung festgesetzt werden.

Art. 23. Für den Transport lebender Tiere mit Güterzügen sind Taxen zu beziehen, welche nach Klassen und Transportmengen (Stückzahl, Wagenladungen) abgestuft sind und den Betrag von 20 Rappen per Stück und Kilometer für die höchste und 7 Rappen für die niedrigste Klasse nicht übersteigen dürfen. Bei Beförderung in Eilfracht kann ein Taxzuschlag bis auf 40% erhoben werden.

Art. 24. Die Minimaltransporttaxe für Gepäck, für Gütersendungen und für Tiersendungen beträgt höchstens 40 Rappen.

Art. 25. Die vorstehenden Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport von Station zu Station. Die Waren sind von den Aufgebern an die Stationsverladplätze aufzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen.

Das Auf- und Abladen der Güter ist Sache der Gesellschaft, und es darf eine besondere Taxe dafür in der Regel nicht erhoben werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig für einzelne Klassen von Wagenladungsgütern, für lebende Tiere und andere Gegenstände, deren Verladung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist.

Art. 26. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

Bezüglich des Gewichtes werden Gütersendungen bis auf 20 Kilogramm für volle 20 Kilogramm gerechnet und Gepäcksendungen bis auf 10 Kilogramm für volle 10 Kilogramm; das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 Kilogramm berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt.

Bei Geld- und Wertsendungen werden Bruchteile von Fr. 500 als volle Fr. 500 gerechnet.

Wenn die genaue Ziffer der gemäß diesen Vorschriften berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird dieselbe auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, insofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 27. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind besondere Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 28. Die sämtlichen Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann diesfalls eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und den Konzessionären, beziehungsweise der Gesellschaft, nicht erzielt werden, so entscheidet darüber die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 30. Die Konzessionäre, beziehungsweise die Gesellschaft, sind verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Ferner sind die Reisenden und das Personal bezüglich der aus dem Bundesgesetz über die Haftpflicht, vom 1. Juli 1875, hervorgehenden Verpflichtungen bei einer Anstalt zu versichern. Die hierüber aufzustellenden besondern Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 31. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Linie Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist den Konzessionären, beziehungsweise der Gesellschaft, drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Bund Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden und sollte auch die Verwendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den $22\frac{1}{2}$fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Bundes entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 32. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Kantons Zürich oder der Gemeinde Männedorf gelten die unter lit. D (Heimfall und Rückkauf der Bahn) enthaltenen Bestimmungen des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 15. September 1904.

Art. 33. Hat der Kanton Zürich oder die Gemeinde Männedorf den Rückkauf der Bahn gemäß Art. 32 bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 31 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton oder die Gemeinde Männedorf hat unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von den Konzessionären, beziehungsweise der konzessionierten Gesellschaft, zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 34. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieser Konzession, welche am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, beauftragt.

---

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Abänderung der Konzession für die Straßenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg.

(Vom 12. Oktober 1904.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Art. 13 der kantonalen Konzession vom 20. Mai 1899 für eine schmalspurige Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg (O. S. XXV, 461) erhält folgenden Wortlaut:

Bis zum 6. Oktober 1905 sind die technischen und finanziellen Vorlagen für die Teilstrecke Uster-Ötwil-Langholz dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen.

Die Fristen für Einreichung dieser Vorlagen für die Teilstrecken Langholz-Stäfa und Eßlingen-Egg werden später nach Anhörung der Konzessionsinhaber und der Gemeindebehörden festgesetzt. Die kantonale Konzession kann mit Bezug auf diese Sektionen vom Regierungsrat als erloschen erklärt werden, wenn sich die Gesellschaft nicht innerhalb angemessener Frist nach Vollendung der ersten Sektion zum Bau derselben bereit erklärt, wogegen die Konzession für die erste Sektion nicht erlischt, auch wenn die beiden andern nicht gebaut werden.

Die technischen Vorlagen haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und An-

ordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

II. Dieser Beschluß erlischt, wenn nicht innerhalb sechs Monaten die zugehörige Bundeskonzession ebenfalls entsprechend abgeändert wird.

Zürich, den 12. Oktober 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 6. Oktober 1899 (E. A. S. XV, 711) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg wird abgeändert, wie folgt:

1. Die Bahnlinie wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

2. Die Gesellschaft wird ermächtigt, die Bahn in Sektionen auszuführen, welche folgende Strecken umfassen:

a) Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen bis zum Anschluß an die Wetzikon-Meilen-Bahn in der Gegend von Ötwil-Langholz;
b) vom Anschluß an die Wetzikon-Meilen-Bahn bis nach Stäfa;
c) Eßlingen-Egg.

3. Bis zum 6. Oktober 1905 sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung dieser Linie zu machen.

4. Binnen 2 Jahren, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die Linie Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Die Fristen für den Bau der zweiten und dritten Sektion sind vom Bundesrat festzusetzen.

5. Die Nichteinhaltung der in Art. 3 und 4, beziehungsweise durch Bundesratsbeschluß angesetzten Fristen für die eine der drei Sektionen hat nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht auch für die andern beiden Sektionen zur Folge.

6. Artikel 11 erhält folgenden neuen Absatz:

„Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden."

7. Artikel 16, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten 10. Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen."

8. Artikel 16, Absatz 4, erhält folgenden Zusatz:

„Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest."

9. Artikel 19, Absatz 1, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4 Rappen, und deren niedrigste nicht über 2 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll."

10. Im Absatz 3 des Artikels 19 sind die Worte: „in Wagenladungen" zu streichen und ist im Eingang nach „Landwirtschaft" einzuschalten „Gewerbe".

11. Artikel 19, Absatz 6, erhält im Eingang folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger etc."

12. Im Artikel 20 ist in der zweiten Zeile nach „Lebensmittel" einzuschalten „und Futtermittel" und in der vierten Zeile nach Kartoffeln „Futtermittel".

13. Der zweite Satz des Artikels 21 hat zu lauten: „In betreff des Gewichtes gelten Gütersendungen bis auf 20 kg für volle 20 kg und Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg."

14. Am Schlusse des Artikels 21 ist einzuschalten: „sofern der Rest mindestens 1 Rappen beträgt".

15. Im Artikel 22 ist der dritte Satz zu streichen.

16. Im Artikel 27 sind die Worte: „durch Beschluß vom 20. Mai 1899" zu ersetzen durch die Worte: „durch Beschlüsse vom 20. Mai 1899 und vom 12. Oktober 1904".

17. Artikel 28, lit. a, erster Satz, erhält folgende Fassung:

„Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Linie Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen."

18. Im Artikel 28, lit. c, sind in der zweiten und in der sechsten Zeile die Worte: „1. Mai 1935" durch die Worte: „1. Januar 1940" zu ersetzen.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, beauftragt.

---

# Elektrische Straßenbahn Bremgarten-Dietikon.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904 ist die durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1899 (E. A. S. XV, 471) erteilte und unterm 13. Dezember 1901 (E. A. S. XVII, 237) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Bremgarten (Obertor) nach Dietikon (Bahnhof) auf die Strecke von Bremgarten (Obertor) nach der Station Bremgarten der schweizerischen Bundesbahnen ausgedehnt und gleichzeitig abermals abgeändert worden, wie folgt:

1. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Bremgarten-Obertor-Bremgarten (Station der schweizerischen Bundesbahnen), sowie die revidierten Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der neuen Linie zu machen.

2. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

3. Die Bahnlinie wird als Nebenbahn in Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

4. Artikel 15, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen."

5. Absatz 4 des Artikels 15 erhält folgenden Zusatz: „Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungs-

verfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest."

6. Artikel 18, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber, soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4 Rappen, und deren niedrigste nicht über 2 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll."

7. Im Absatz 3 des Artikels 18 sind die Worte: „in Wagenladungen" zu streichen und ist im Eingang nach „Landwirtschaft" einzuschalten „Gewerbe".

8. Artikel 18, Absatz 6, erhält im Eingang folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger etc."

9. Am Schlusse des Artikels 20 ist einzuschalten: „sofern der Rest mindestens 1 Rappen beträgt".

10. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„In Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die vom Großen Rate des Kantons Aargau durch Beschlüsse vom 27. September 1898 und 11. Juli 1904 und vom Gemeinderat Bremgarten durch Beschluß vom 5. Oktober 1903, sowie die vom Regierungsrat des Kantons Zürich durch Beschluß vom 10. Dezember 1898 aufgestellten Bestimmungen, soweit sie nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen."

11. Für die Ausübung des Rückkaufsrechts des Bundes bildet die ganze Linie Dietikon-Bremgarten-Obertor-Bremgarten (Station der schweizerischen Bundesbahnen) ein einziges Rückkaufsobjekt und es kommen die Bestimmungen des Artikels 27 der Konzession zur Anwendung.

12. Sollten die unter Ziffern 1 und 2 hiervor festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so fällt der gegenwärtige Bundesbeschluß, soweit er von der Ausdehnung der Konzession auf die Strecke Bremgarten (Obertor)-Bremgarten, Station der schweizerischen Bundesbahnen, handelt, dahin.

---

# Reglement

über die

## Dienstobliegenheiten und die Besoldungsverhältnisse des Kanzlei- und Ökonomiepersonals des Kantonsspitals Zürich mit seinen Zweiganstalten (Augenklinik, medizin. Poliklinik, Pockenspital und Staatskellereien), der kantonalen Frauenklinik Zürich und des Kantonsspitals Winterthur

(gemäß Abschnitt IV, § 20 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 12. Mai 1874).

Vom Regierungsrat den 9. Februar 1905 erlassen.

---

### I. Angestellte der Anstalten.

§ 1. Zur Besorgung der verschiedenen Zweige der Ökonomie und des Hauswesens ist zurzeit den Verwaltungen folgendes Personal unterstellt:

a) Kantonsspital Zürich.

3 Verwaltungsgehülfen und 1 Lehrling;
1 Speisemeister;
2 Lingèren;
1 Oberköchin, 2 Köchinnen und die erforderliche Zahl von Küchenmägden;
2 Oberwäscherinnen und die erforderliche Zahl von Wäscherinnen;
1 Oberglätterin und die erforderliche Anzahl von Glätterinnen;
3 Zimmermägde;
7 Hausmägde (4 im Hauptgebäude, 2 im Absonderungshaus und 1 im Diphtheriegebäude);
2 Portiers;
2 Hausknechte;



1 Nachtwächter;
1 Maschinist;
1 Heizer;
1 Ausläufer;
1 Gärtner und die nötige Aushülfe;
1 Friedhofgärtner.

b) Augenklinik.

1 Portier, zugleich Heizer;
2 Hausmägde.

c) Medizinische Poliklinik.

1 Hauswart mit Frau.

d) Pockenspital.

1 Hauswart mit Frau, ohne Kinder.

e) Staatskellerei.

1 Kellermeister mit der erforderlichen Zahl von Küfergesellen.

f) Frauenklinik Zürich.

1 Verwaltungsgehülfin;
2 Lingèren;
1 Oberköchin und das erforderliche Küchenpersonal;
1 Oberwäscherin und die nötige Zahl von Wäscherinnen;
2 Glätterinnen;
2 Zimmermägde;
3 Hausmägde;
1 Portier;
1 Hausknecht, zugleich Heizer und Ausläufer;
1 Maschinist für das Waschhaus;
1 Gärtner und die erforderliche Aushülfe.

g) Kantonsspital Winterthur.

2 Verwaltungsgehülfinnen;
2 Näherinnen;
1 Oberköchin und die erforderliche Zahl von Küchenmägden;

1 Oberwäscherin und die erforderliche Zahl von Wäscherinnen;
1 Glätterin;
1 Zimmermagd;
1 Hausmagd;
1 Portier;
1 Hausknecht;
1 Maschinist, zugleich erster Heizer;
1 zweiter Heizer, zugleich Hausknecht;
1 Gärtner.

## II. Anstellung und Entlassung.

§ 2. Die ersten Verwaltungsgehülfen beziehungsweise Gehülfinnen und der Staatskellermeister werden auf Vorschlag der Direktion des Gesundheitswesens durch den Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

Die Gehülfen beziehungsweise Gehülfinnen, der Speisemeister des Kantonsspitals Zürich, die Hauswärte der Augenklinik, der medizinischen Poliklinik und des Pockenspitals, sowie die Maschinisten werden auf unverbindlichen Vorschlag der Verwalter auf unbestimmte Zeit und in der Regel mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch die Aufsichtskommissionen gewählt.

§ 3. Die übrigen Angestellten werden von den Verwaltern auf unbestimmte Zeit und gemäß speziellen Vertragsbestimmungen in Dienst genommen.

Verläßt ein Angestellter den Dienst vor Ablauf der Kündigungsfrist ohne Zustimmung der Verwaltung, so kann ihm ein Lohnabzug bis auf vier Wochen gemacht werden.

## III. Arbeitszeit, Urlaub, Erkrankung der Angestellten.

§ 4. Beginn und Schluß der Arbeit richten sich nach den Erfordernissen der bekleideten Stelle und der damit verbundenen Funktionen. Für Bureauangestellte dauert die Arbeitszeit vom 1. Mai bis 30. September von morgens 7—12 Uhr und 2—6 Uhr, sonst von 8—12 und 2—6 Uhr, wofern

nicht außerordentliche Arbeit ein mehreres erheischt. Für nachbezeichnete Angestellte beginnt der Dienst in der Regel und wo nicht besondere Vorschriften bestehen, zu folgenden Zeiten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für den Speisemeister . . . . . | um | 6 | Uhr |
| „ die Lingèren . . . . . . . . . | „ | $6^1/_2$ | „ |
| „ das Küchenpersonal . . . . . . | „ | $5^1/_2$ | „ |
| „ „ Waschpersonal . . . . . . | „ | $6^1/_2$ | „ |
| „ die Glätterinnen . . . . . . | „ | $6^1/_2$ | „ |
| „ „ Haus- und Zimmermägde . | „ | $5^1/_2$ | „ |
| „ „ Portiers . . . . . . . . . | „ | 6 | „ |
| „ „ Maschinisten, Heizer, Ausläufer, Gärtner und Hausknechte | „ | $5^1/_2$ | „ |

und endigt abends 7 Uhr.

§ 5. Das Ökonomiepersonal hat abwechslungsweise je den zweiten Sonntagnachmittag von 1—9 Uhr frei; weitergehende Beanspruchung von Freizeit kann von der Verwaltung in besondern Fällen auf spezielles Nachsuchen erteilt werden.

Glätterinnen und Wäscherinnen haben, besondere Fälle ausgenommen, je den zweiten Sonntag bis abends 9 Uhr frei.

Kann einem Angestellten der sonntägliche Ausgang aus dienstlichen Gründen nicht gestattet werden, so hat derselbe Anspruch auf einen freien Wochennachmittag.

Freistunden dürfen an den Wochentagen nur in Ausnahmsfällen nachgesucht werden und ist hierfür, wie für die Sonntagsausgänge, rechtzeitig die Bewilligung des Verwalters einzuholen.

An den bewilligten Ausgangstagen haben die Unterangestellten beim Verlassen der Anstalt auf dem Verwaltungsbureau eine Ausgangskarte zu beziehen und dieselbe bei ihrer Rückkehr dem Portier wieder abzugeben.

§ 6. Die Verwalter sind befugt, bis auf vier Tage Urlaub zu gewähren. Diejenigen Angestellten, die ununterbrochen mehr als ein Jahr im Dienste der Anstalt stehen, haben Anspruch bis auf sieben Tage Urlaub beziehungsweise Ferien, diejenigen, welche ununterbrochen mehr als zwei

Jahre im Dienste stehen, bis auf 14 Tage. Längerer Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Überschreitungen der bewilligten Freistunden oder der Urlaubstage werden geahndet.

§ 8. Erkranken Angestellte im Anstaltsdienste, so haben sie außer kostenfreier Behandlung und Verpflegung auf der allgemeinen Abteilung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten das Recht auf volle Lohnauszahlung während dieser Zeit.

Bei länger andauernder Krankheit entscheidet über weitere kostenfreie Behandlung und Verpflegung, sowie Lohnzahlung die Aufsichtskommission der betreffenden Anstalt beziehungsweise der Regierungsrat.

§ 9. Die Angestellten beziehungsweise deren Hinterlassene haben bei im Staatsdienste erlittenen Unfällen Anspruch auf Schadloshaltung nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887.

§ 10. Den Hinterlassenen von im Dienste verstorbenen Angestellten wird der Besoldungsnachgenuß für ein halbes Jahr, vom Todestage an gerechnet, ausbezahlt. In streitigen Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

## IV. Besoldung und Beköstigung der Angestellten.

§ 11. Betreffend die Barbesoldungen wird auf das Regulativ über die Besoldungen des Wart- und Ökonomiepersonals der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten vom 4. September 1899 verwiesen. Die Festsetzung der Löhne erfolgt gemäß § 2 des genannten Reglements, die Auszahlung monatlich. Extraentschädigungen werden durch die Aufsichtskommission festgesetzt. Sämtliche Angestellte (mit Ausnahme des Bureaupersonals im Kantonsspital Zürich) genießen außer der Barbesoldung für ihre Person freie Wohnung, Beköstigung, Beheizung, Licht und Wäsche.

§ 12. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission einzelnen Angestellten, deren Wohnen in der Anstalt nicht durchaus notwendig erscheint, gestatten, außer der Anstalt Logis zu nehmen.

§ 13. Die Beköstigung der Angestellten während ihrer Dienstzeit ist folgende:

Morgens und abends: Je vier Deziliter Milchkaffee.

Mittags: Suppe, Gemüse und viermal in der Woche gesottenes Rindfleisch, einmal Kalbsbraten, einmal Rindsbraten, einmal Schweinsbraten oder gedörrtes Schweinefleisch oder Wurstwaren; an Festtagen wie Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten Côtelettes mit grünem Gemüse.

Nachts: Suppe und entweder Fleisch-, Mehl-, Eierspeise oder Käse.

Ferner für den ganzen Tag 500 Gramm Mittelbrot.

An Wein erhalten täglich:

Das männliche Ökonomiepersonal je 15 Deziliter weißen oder zehn Deziliter roten,

die weiblichen Angestellten acht Deziliter weißen oder fünf Deziliter roten.

Statt des Weines kann auf spezielles Verlangen die Verabfolgung von Bier, Limonade oder Milch, eventuell Butter in gleichem Werte durch die Verwaltung bewilligt werden.

Auch ist diese ermächtigt, einzelnen Angestellten, welche schwerere Arbeiten zu verrichten haben, eine Zulage zu verabfolgen.

§ 14. Was den Angestellten zur Verpflegung verabreicht wird, darf weder in noch außer der Anstalt verschenkt noch verkauft werden; allfällig nicht konsumierte Speisen und Getränke sind in die Küche zurückzubringen.

## V. Stellung der Angestellten zu den Verwaltern und zu den Anstalten.

§ 15. Die Verwalter überwachen die Dienstpflichterfüllung der ihnen gemäß § 1 untergeordneten Angestellten. Diese haben den Anordnungen der ersteren Folge zu leisten.

§ 16. Den Verwaltern stehen folgende Disziplinarmittel zur Verfügung:

1. Gegen Oberangestellte, nämlich solche, welche gemäß § 2 durch den Regierungsrat beziehungsweise durch die Aufsichtskommission gewählt werden:
   a) Verweis;
   b) Strafantrag bei der Wahlbehörde.
2. Gegen Unterangestellte (§ 3):
   a) Verweis;
   b) Ordnungsbuße bis auf Fr. 5, welche in den Fond für arme Kranke fallen;
   c) Verweigerung des Urlaubes.
3. Sofortige Entlassung kann verfügt werden:
   a) Bei grobem Ungehorsam und schwerer Trunkenheit im Wiederholungsfall;
   b) bei Unsittlichkeit;
   c) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzes. Im letztern Fall hat Überweisung an das Gericht zu erfolgen.

## VI. Pflichten und Obliegenheiten der Angestellten.

§ 17. Den Angestellten wird zur Pflicht gemacht, bei ihren Verrichtungen das Interesse der Anstalt bestmöglich zu wahren.

Sie haben ihren Vorgesetzten mit geziemender Achtung zu begegnen und deren Befehlen und Anordnungen ungesäumt und pünktlich Folge zu leisten. Sie sollen ihre Obliegenheiten fleißig und gewissenhaft erfüllen, sich eines anständigen und gesitteten Lebenswandels, strengster Redlichkeit und Wahrhaftigkeit befleißen.

Der Umgang der Bediensteten unter einander soll vom Geiste der Dienst- und Friedfertigkeit getragen sein.

Über alle Vorgänge im Innern der Anstalten und des Anstaltsareals haben die Angestellten sowohl gegenüber ihrer

Umgebung als nach außen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten und nur der Verwaltung davon Kenntnis zu geben.

Ungebührlichkeiten und Ausschreitungen werden gemäß § 16 geahndet.

§ 18. Die Unterangestellten sind für ihre dienstlichen Verrichtungen einzig und allein der Verwaltung verantwortlich. Bestellungen und Einkäufe, überhaupt irgendwelche Dienstleistungen, welche ihnen von Kranken oder andern Personen aufgetragen werden, sind nur unter ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltung auszuführen.

Die Krankenabteilungen dürfen nur in Dienstsachen besucht werden.

§ 19. Die Angestellten sind für das ihnen übergebene Inventar und die gute Instandhaltung des Mobiliars, der Gerätschaften und des Werkgeschirres verantwortlich. Für irgendwelche durch sie verschuldete Schädigungen können die Urheber nach dem Ermessen der Verwaltung belangt werden.

§ 20. Alle männlichen Angestellten sind zum Feuerwehrdienst in der Anstalt verpflichtet.

Es wird sämtlichen Angestellten zur Pflicht gemacht, sich spätestens um 10 Uhr abends zu Bette zu begeben und die Lichter zu löschen.

§ 21. Gestützt auf vorstehendes Reglement wird die Aufsichtskommission die nähern Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Anstalten erlassen.

Zürich, den 9. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Stellvertreter des Staatsschreibers:
Paul Keller.

---

# Geschäftsreglement

für die

# Zürcher Kantonalbank.

(Vom 7. März 1905.)

---

## Zweck und Gründungskapital.

(Zu Abschnitt I, §§ 1—3 des Bankgesetzes.)

§ 1.

Für die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank sind zunächst das Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902 und das Bundesgesetz betreffend die Ausgabe und Einlösung der Banknoten vom 8. März 1881 nebst den bezüglichen eidgenössischen Verordnungen maßgebend. Im übrigen kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes, sowie allfälliger Spezialreglemente zur Anwendung.

§ 2.

Neben dem Zweck, nach Maßgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern, hat die Bank ihre Selbsterhaltung im Auge zu behalten, in dem Sinne, daß das Geschäftsergebnis zum mindesten die Verwaltungskosten decken und die Äufnung des Reservefondes (§ 23 des Bankgesetzes) ermöglichen soll.

§ 3.

Für die Kapitaleinlagen des Staates wird demselben eine Schuldurkunde zugestellt. Der Zinstermin wird mit der Finanzdirektion vereinbart.

## Betriebsmittel.

(Zu Abschnitt II, §§ 4—12 des Gesetzes.)

§ 4.

Die Bankobligationen können auf den Namen oder auf den Inhaber mit bestimmter Verfallzeit oder mit Kündigungs-

frist ausgestellt werden. Sie lauten auf runde Summen und können mit Zinscoupons versehen oder gegen Quittung und Abstempelung verzinst werden.

Der Bankrat bestimmt die Rückzahlungsbedingungen und den Zinsfuß.

§ 5.

Der Bankrat ist befugt, behufs vorübergehender Aufnahme von Geldern die eigenen Schuldtitel der Bank als Deckung zu geben.

§ 6.

Die Bank nimmt Depositengelder an gegen Schuldververschreibungen und in laufender Rechnung (Konto-Korrent, Check- und Giro-Rechnung). Für Einlagen und Bezüge in Konto-Korrent kann der Bankrat ein Minimum des Betrages und für Rückzahlung größerer Summen die Bankkommission eine Voranzeige bedingen. Über Guthaben in Check- und Giro-Rechnung kann der Kreditor jederzeit verfügen.

Die Provision für laufende Rechnungen (Konto-Korrent) wird vom Bankrat festgesetzt.

§ 7.

Über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spargeldern bestimmt ein besonderes Reglement das Nähere.

§ 8.

Die Organe der Bankverwaltung (§ 32 des Bankgesetzes) haben dafür zu sorgen, daß die Kasse und das Wechselportefeuille stets auf einer Höhe gehalten werden, welche es der Bank ermöglicht, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

## Geschäftskreis.

(Zu Abschnitt III, §§ 13—27 des Gesetzes.)

### Darlehen auf Liegenschaften.

§ 9.

Belehnbar sind alle im Gebiete des Kantons Zürich gelegenen Grundstücke. Die Belehnung von Grundstücken, die außerhalb des Kantons, aber im Gebiete der Schweiz liegen,

ist zulässig, wenn dieselben Eigentum von Kantonseinwohnern sind.

§ 10.

Die Höhe der Belehnungen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 18 und 19 des Bankgesetzes.

Unüberbaute Grundstücke, welche als Bauplätze einen höheren Verkehrswert besitzen, dürfen, wenn sie an fertigen Straßen liegen und nach Maßgabe der bestehenden Baugesetze und Verordnungen ohne weiteres überbaubar sind, höchstens bis auf die Hälfte ihres reellen Wertes belehnt werden.

§ 11.

Für die bewilligten Darlehen sind, wenn die Umstände es gestatten, vorstandsfreie Schuldbriefe zu errichten. Die Direktion hat dafür zu sorgen, daß die bedungenen Vorstandsablösungen vollzogen werden.

Die Vereinigung kleiner Schuldbriefe ist zu begünstigen.

§ 12.

Wird die Darlehenssumme zur bleibenden Verbesserung des Unterpfandes und seiner Bewirtschaftung verwendet, so darf das Darlehen die — infolge der bevorstehenden Melioration erweiterte — Belehnungsgrenze übersteigen, vorausgesetzt, daß der Mehrbetrag durch Annuitäten von mindestens 5 % getilgt wird. Als bleibende Verbesserungen sind anzusehen: Notwendige Neu- und Umbauten, Drainage, Bewässerungen, Entsumpfungen, Wasserversorgungen, Güterzusammenlegungen, Straßenanlagen u. s. w.

§ 13.

Gesuche um Darlehen auf Liegenschaften beziehungsweise Übernahme von Schuldbriefen sind unter Beilage von Geldaufbruchscheinen oder beglaubigten Abschriften der zu erwerbenden Schuldtitel der Bank einzureichen.

Zum Zwecke der Wertsermittlung hat der Gesuchsteller auf Verlangen Kauf- und Teilungsbriefe, sowie andere notarialische Urkunden von maßgebendem Inhalt, Miet- und Pachtverträge, Pläne, Kostenberechnungen, Gutachten über Melio-

rationen, Beschlüsse der Kantons- und Bundesbehörden über Bewilligung und Subventionierung von Meliorationen u. s. w. vorzulegen.

§ 14.

Die Wertung der Liegenschaften geschieht durch Vertrauensmänner oder Experten, durch Mitglieder der Bankbehörden oder Bankbeamte. Die schriftlich abzufassenden Schatzungsberichte sind aufzubewahren.

§ 15.

Wenn ein Entlehner, welcher von der Bankkommission abgewiesen worden ist, eine Schätzung seiner zu Pfand anerbotenen Liegenschaften durch Expertise verlangt, so ordnet die Bankkommission dieselbe vorläufig auf seine Kosten an. Die Bankkommission würdigt die Expertenschatzung nach freiem Ermessen. Sofern gestützt auf den Expertenbericht dem Gesuchsteller größtenteils entsprochen wird, leistet die Bank einen verhältnismäßigen Beitrag an die Schatzungskosten.

§ 16.

Der Bankrat ist ermächtigt, jederzeit den vertragsmäßigen Zinsfuß mit Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Geldmarktes zu ermäßigen oder zu erhöhen. In letzterem Falle hat jedoch der Schuldner den erhöhten Zins nicht zu bezahlen, wenn er innert Monatsfrist nach der bezüglichen Publikation das Kapital auf sechs Monate kündigt, und demgemäß abbezahlt.

§ 17.

Die Bank hat das Recht, von Schuldnern, welche den Zins nicht spätestens einen Monat nach Verfallzeit entrichten, $^1/_8$ % und nach weitern drei Monaten $^1/_4$ % höhern Zins zu fordern.

Nach Verfluß von zwei Monaten, von der Verfallzeit an gerechnet, ist für den Zins Betreibung anzuheben.

§ 18.

Dem Schuldner steht frei, jederzeit ohne Kündigung an die von ihm geschuldete Summe Teilzahlungen in runden durch die Zahl 10 teilbaren Beträgen zu leisten. Solche Ab-

zahlungen dürfen jedoch innert Jahresfrist den vierten Teil der ursprünglichen Schuldsumme nicht übersteigen. Ausnahmen bewilligt die Bankkommission; die Bewilligung zur gänzlichen Abzahlung ohne Kündigung darf nicht verweigert werden, wenn infolge Verkaufs von Unterpfanden die Ablösung der darauf haftenden Kapitalien erforderlich ist.

Amortisation durch höhern Zinsfuß (Annuitäten) ist im Wege der Vereinbarung zulässig und von der Bankverwaltung möglichst zu begünstigen.

§ 19.

Bei Darlehen gegen Grundversicherung nebst Bürgschaft ist die Rückzahlung durch Raten oder Annuitäten obligatorisch. Die Annuität (Zins- und Tilgungsrate) beträgt im Minimum 6 % des ursprünglichen Kapitalbetrages und kann je nach Vereinbarung mit dem Schuldner erhöht werden.

Der Bürgschaftsvertrag ist nach sechs Jahren zu erneuern.

Der den Zins der jeweiligen Kapitalrestanz übersteigende Betrag der Annuität (Tilgungsrate) wird am Kapital abgeschrieben.

In Jahren, in welchen wegen Mißernte etc. dem Schuldner die Aufbringung der Annuität erschwert ist, kann die Bank sich mit der Zinszahlung begnügen und die Entrichtung der Tilgungsrate sistieren.

§ 20.

Die Bank übernimmt Gantliquidationen und unterstützt die Durchführung von Protokollbereinigungen, soweit ihr diejenige Sicherheit geboten wird, welche sie gemäß dem Gesetz und den Bestimmungen dieses Reglementes fordern muß.

### Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften.

§ 21.

An politische Gemeinden, sowie an Zivil-, Schul- und Kirchgemeinden kann die Bank Darlehen machen, ohne daß dafür Real- oder Personalkaution zu leisten ist, sofern die ökonomischen Verhältnisse einer Gemeinde eine Gewähr für die Sicherheit des Darlehens bieten. Bezügliche Gesuche sind

schriftlich einzureichen und darin anzugeben, zu welchem Zwecke das Darlehen verwendet und in welcher Weise es getilgt werden soll. Gleichzeitig sind der Bank die Gemeinderechnungen des vorhergehenden Jahres und ein Ausweis über das steuerpflichtige Vermögen der Gemeindebewohner zur Einsicht vorzulegen. In allen Fällen des Zustandekommens eines Darlehensgeschäftes ist vor Auszahlung der Darlehenssumme die Beibringung eines vom Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber und den Stimmenzählern beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung, in welcher die Erhebung des Darlehens beschlossen worden ist, erforderlich. Die Darlehen sind längstens in 25 Jahren zu amortisieren; der Bankrat ist berechtigt, ausnahmsweise längere Amortisationsfristen zu gewähren. Es ist ein Tilgungsplan zu vereinbaren, von dem ohne Bewilligung der Bankkommission nicht abgewichen werden darf.

Auch während der Dauer des Darlehensverhältnisses sind der Bank auf Verlangen die Gemeinderechnungen vorzulegen.

§ 22.

An privatrechtliche Korporationen (§§ 17—20 des priv. Ges. B.) und an Genossenschaften (Art. 678 und ff. des schweizerischen Obl. R.) können Darlehen in der Regel nur gegen genügende Hinterlage oder Bürgschaft gemacht werden.

Ausnahmsweise kann bei Korporationen und Genossenschaften, deren Organisation in ökonomischer, rechtlicher und moralischer Beziehung die erforderliche Garantie bietet, die solidarische oder begrenzte Haftbarkeit der Mitglieder, statt anderweitiger Sicherheit, genügen.

Darlehen, die gegen Bürgschaft oder solidarische, beziehungsweise begrenzte Haftbarkeit der Mitglieder gewährt werden, sind zu amortisieren. Der Bank sind alljährlich ein Exemplar der Genossenschaftsrechnung und das bereinigte Mitgliederverzeichnis zuzustellen.

§ 23.

Je am Ende eines Quartals erstattet die Bankkommission dem Bankrat unter Vorlegung der bezüglichen Verträge und

Akten Bericht über die von ihr bewilligten Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften, soweit diese Darlehen nicht durch spezielle Sicherheiten gedeckt sind. Der Bankrat unterzieht dieselben einer Prüfung und macht der Bankkommission vom Resultate dieser Prüfung Mitteilung.

§ 24.

Beansprucht eine Genossenschaft nach Maßgabe von § 17 des Bankgesetzes einen ermäßigten Darlehenszinsfuß, so hat sie sich in motivierter, mit den nötigen Belegen versehenen Eingabe über ihre gemeinnützige Tätigkeit auszuweisen.

### Vorschüsse gegen Hinterlage, Bürgschaft oder Viehverschreibung.

§ 25.

Die Bank macht verzinsliche Vorschüsse auf feste Termine von 1—6 Monaten

1. gegen genügende Hinterlagen (Faustpfänder);
2. gegen Personalbürgschaft von wenigstens zwei solidarisch haftenden Bürgen, von denen jeder einzelne für die ganze Schuldsumme als habhaft muß erachtet werden können; ausnahmsweise kann sich die Bank bei Darlehen bis auf Fr. 200 auch mit nur *einem* Bürgen begnügen;
3. gegen Faustpfänder nebst Bürgschaft.

Zur Verfallzeit ist die Erneuerung der Darlehen zulässig. Die Faustpfand-Darlehen können auch auf unbestimmte Zeit, mit Kündigungsfrist nur für die Bank oder mit beidseitiger längstens dreimonatlicher Kündigungsfrist abgeschlossen werden. Die Darlehen auf unbestimmte Zeit sind halbjährlich zu verzinsen.

§ 26.

Als Hinterlagen (Faustpfänder) werden angenommen: Schuldbriefe, in- und ausländische Aktien und Obligationen, Lebensversicherungs-Polizen von in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften und andere Wertpapiere.

Die Bankkommission setzt fest, welche Wertpapiere belehnt werden dürfen und bis zu welchem Betrage. Von den diesfälligen Beschlüssen ist dem Bankrat Mitteilung zu machen.

Über die Belehnung von Waren werden vom Bankrate besondere Vorschriften erlassen.

§ 27.

Die Bank kann Darlehen gewähren gegen freiwillige Pfandverschreibungen auf Vieh. Die Belehnungen dürfen $^3/_4$ des Schatzungswertes der Pfandobjekte nicht übersteigen. Der Zinsfuß und die übrigen Bedingungen werden vom Bankrate festgesetzt.

§ 28.

Wenn sich während der Vertragsdauer die der Bank bestellte Sicherheit, sei es der Wert der Pfänder oder die Güte der Bürgschaft, verringert, so ist die Bank berechtigt, sofort vermehrte Sicherheit oder entsprechende Abzahlung zu verlangen.

§ 29.

Die Darlehen, welche ganz oder teilweise durch Personalbürgschaft sicher gestellt sind (vorbehältlich § 19 oben), sollen sukzessive getilgt werden. Mit der Abzahlung ist in der Regel nach Verfluß eines Jahres von der Entstehung an gerechnet zu beginnen. Von zwei zu zwei Jahren ist der Bürgschaftsvertrag zu erneuern. Die Bürgen können jedoch keinerlei Einreden zu ihren Gunsten daraus ableiten, wenn die Erneuerung unterlassen werden sollte.

Wechsel, Obligationen, Anlehen.

§ 30.

Die Bank kauft und verkauft Wechsel und Checks auf schweizerische und ausländische Plätze. Die Wechsel müssen mit wenigstens zwei soliden Unterschriften versehen sein.

§ 31.

Die Bank übernimmt den Inkasso von Wechseln, worüber ein besonderer Tarif das Nähere festsetzt.

Sie kann auch den Einzug von Guthaben gegen Vergütung der Spesen und einer angemessenen Provision besorgen. Hierbei verpflichtet sie sich lediglich zu gehöriger Ablieferung der Gelder, entschlägt sich dagegen jeder weitern Verantwortlichkeit.

§ 32.

Die Bank kauft und verkauft für eigene Rechnung solide in- und ausländische Wertpapiere von Staaten, Kantonen und Gemeinden, sowie von soliden Privatunternehmungen. Aktien dürfen nicht angekauft werden. Die Bank besorgt den An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung.

§ 33.

Die Bank übernimmt und vermittelt Anlehen für Bund, Kantone und Gemeinden, sowie für ganz solide Privatunternehmungen auf alleinige Rechnung oder gemeinsam mit andern Finanzinstituten.

Kredite in laufender Rechnung, Giroverkehr.

§ 34.

Die Bank unterhält nach Erfordernis laufende Rechnungen mit soliden Geldinstituten und Bankhäusern auf schweizerischen und ausländischen Plätzen.

Sie eröffnet laufende Rechnungen gegen genügende Hinterlagen oder Bürgschaft. Nach Ablauf von vier Jahren müssen die Bürgschaftsverträge erneuert werden.

Den Maximalbetrag der zu erteilenden Kredite bestimmt die Bankkommission.

§ 35.

Der Akkreditierte kann innerhalb des ihm erteilten Kredites über jede beliebige Summe, sei es in bar oder mittelst Abgabe von Wechseln und Anweisungen verfügen; jedoch ist der Bankkommission vorbehalten, für den Bezug größerer Summen eine Voranzeige zu bedingen.

§ 36.

Die Provision wird vom Bankrate festgesetzt. Je per Ende Juni und Ende Dezember werden die Korrentrechnungen abgeschlossen und den Geschäftsfreunden bezügliche Auszüge zugestellt.

§ 37.

Auf Kontokorrentkredite findet § 28 analoge Anwendung. Überdies können dieselben ohne Angabe der Gründe und vor-

behältlich anderweitiger Vereinbarung jederzeit auf drei Monate gekündet werden.

§ 38.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs wird die Bank den Übertragungsverkehr unter ihrer Kundschaft fördern.

§ 39.

Über die Verbindlichkeiten aller der Bank als Bürgen haftenden Personen wird ein genaues Verzeichnis geführt.

Die Bank ist verpflichtet, von zwei zu zwei Jahren über die Verhältnisse der Bürgen Erkundigungen einzuziehen.

Die Mitglieder des Bankrates, sowie die Bankbeamten und Angestellten, ebenso die Beisitzer mit Bezug auf Darlehen, welche bei ihrer Filiale bewilligt werden, sind als Bürgen nicht zulässig.

### Aufbewahrung von Wertsachen.

§ 40.

Bei der Hauptbank werden Wertpapiere (offene Depots) und verschlossene Pakete und Kisten etc., von deren Inhalt die Bank Kenntnis zu nehmen sich vorbehält, gegen eine mäßige Gebühr und soweit der Raum ausreicht, zur Aufbewahrung angenommen. Die Bank verpflichtet sich, die Depositen mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren wie ihre eigenen Wertsachen. Mit Bezug auf die verschlossenen Depots haftet sie im Regreßfalle nur für den deklarierten Wert.

§ 41.

Die Bank stellt in ihrem Bankgebäude in Zürich die in der feuer- und einbruchsichern Stahlpanzerkammer erstellten schmiedeisernen, verschließbaren Schrankfächer (Safes) dem Publikum zur Aufbewahrung von Wertsachen mietweise zur Verfügung. Die Bank wird auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluß der Stahlpanzerkammer alle Sorgfalt verwenden. Sie haftet für den Schaden, der durch Außerachtlassung dieser Sorgfalt entstehen sollte. Eine weitere Haftpflicht übernimmt sie jedoch nicht. Der Bankrat setzt die nähern Bedingungen für die Vermietung fest.

## Bankverwaltung.

(Zu Abschnitt IV, §§ 28—40 des Gesetzes.)

### Behörden und Direktion.

§ 42.

Der Bankrat berät und beschließt über alle durch das Gesetz in seine Kompetenz gelegten Angelegenheiten nach Einsicht eines Antrages der Bankkommission. Motionen von Mitgliedern des Bankrates sind der Bankkommission vor endgültiger Erledigung zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen.

§ 43.

Über die Führung von Prozessen, den Abschluß von Vergleichen und Nachlaß von Forderungen, wenn dieser den Betrag von Fr. 2000 übersteigt, entscheidet der Bankrat.

§ 44.

Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten ordentlicherweise einmal jeden Monat; außerdem so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch von zwei Mitgliedern oder eines Direktors.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das je in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Für den Bankrat führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Protokollführer die Unterschrift.

§ 45.

Der Bankrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei den Abstimmungen ist folgendermaßen zu verfahren:

Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so ist durch offenes Handmehr abzustimmen.

Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entscheide die absolute Stimmenmehrheit erforderlich und es steht dem Präsidenten nur das Stimmrecht bei gleich geteilten Stimmen zu.

Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung teil und es gilt bei gleich geteilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Bei Wahlen stimmt der Präsident mit.

§ 46.

Mitglieder der Behörde, welche bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

§ 47.

Der Bankkommission steht die unmittelbare Leitung und Überwachung der Geschäfte zu.

Die Bankkommission versammelt sich regelmäßig zweimal wöchentlich, außerdem auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder so oft es von einem Mitglied oder von einem der Direktoren gewünscht wird.

§ 48.

Die Bankkommission hat die Traktanden des Bankrates vorzuberaten und mit ihren Anträgen zu begleiten. Sie erstattet dem Bankrat in jeder ordentlichen Sitzung Bericht über den Gang des Geschäftes.

Sie überwacht die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und der vom Bankrat und von ihr selbst gefaßten Beschlüsse. Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, eventuell das dritte Mitglied der Bankkommission, übernimmt die tägliche Aufsicht über die Geschäftsführung und erstattet der Kommission über die wichtigern Vorkommnisse Bericht.

§ 49.

Die Bankkommission entscheidet vorbehältlich Absatz 2 über die Darlehens- und Kreditbegehren. Hierbei ist Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich. Die bezüglichen Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen.

Werden zur Sicherstellung nachgesuchter Darlehen und Kredite Wertpapiere als Pfand anerboten, so kann die Direktion von sich aus diese Geschäfte erledigen, wenn entweder die Hinterlagen (Obligationen und Aktien) nach ihrem Belehnungswert von der Bankkommission bereits taxiert sind (§ 26), oder sofern die Deckung in Schuldbriefen besteht, deren Wertbestimmung ohne Information möglich ist.

Derartige Geschäfte sind jedoch nachträglich durch eine Sektion der Bankkommission, unter Berichterstattung an die letztere, zu prüfen.

§ 50.

Die Bankkommission bezeichnet die Bankfirmen, denen Kredit ohne Deckung gewährt werden darf und setzt den Maximalbetrag dieser Kredite fest (§ 16 des Bankgesetzes).

§ 51.

Die Bankkommission überwacht den An- und Verkauf von Wertschriften auf eigene Rechnung (Effektenkonto).

§ 52.

Die Bankkommission setzt die Diskontokredite und die übrigen Bedingungen des Wechsel-, Check- und Inkassogeschäftes fest. Eine Sektion der Bankkommission prüft die diskontierten Wechsel und Checks und die Geschäfte betreffend An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung.

§ 53.

Die Bankkommission entscheidet über den Ankauf von der Bank verpfändeten Liegenschaften, welche der Zwangsverwertung unterliegen, oder vom Schuldner freiwillig abgetreten werden, sowie über den Wiederverkauf oder die Verpachtung solcher der Bank zugefallenen Liegenschaften. Verkäufe, bei welchen der Bank Verluste von über Fr. 5000 erwachsen, unterliegen der Genehmigung des Bankrates.

§ 54.

Die Bankkommission ist befugt:

a) Die Zinsrate für grundversicherte Darlehen vorübergehend zu ermäßigen, beziehungsweise Zinsnachlaß zu gewähren (§ 19 des Bankgesetzes);

b) die Bankangestellten auf längere Zeit zu beurlauben unter Anordnung gehöriger Stellvertretung;

c) den Direktoren auf drei Tage Urlaub zu erteilen; für längere Beurlaubung ist die Genehmigung des Bankrates erforderlich;

d) in dringenden Fällen die Direktoren zu suspendieren unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bankrat.

§ 55.

In dringenden Fällen kann die Bankkommission von sich aus auch solche Geschäfte behandeln, welche in die Kompetenz des Bankrates fallen; sie hat dem letztern aber unverzüglich Kenntnis davon zu geben und dessen Genehmigung nachzusuchen.

§ 56.

Die Direktoren leiten die Geschäfte der ihnen unterstellten Abteilungen nach den Beschlüssen und Weisungen der Bankbehörden. Sie stehen unter der Aufsicht des Bankrates beziehungsweise der Bankkommission und sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

Sie erstatten dem Bankpräsidenten Bericht über den Geschäftsgang und machen demselben von erheblichen Vorkommnissen Mitteilung.

Bei Besetzung von erledigten oder neuen Stellen steht ihnen das Vorschlagsrecht zu.

Sie weisen den Angestellten ihre Arbeit zu und wachen darüber, daß dieselben ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen. Im Falle grober Pflichtverletzung seitens eines Angestellten ist der Direktor befugt, unter Mitteilung an die Bankkommission die Suspension auszusprechen.

Die Direktion hinterbringt, soweit es sich nicht um untergeordnete Ausgaben handelt, der Bankkommission die nötigen Anträge betreffend Anschaffung von Mobilien, Reparaturen am Bankgebäude etc.

§ 57.

Die Direktoren wohnen den Sitzungen des Bankrates und der Bankkommission mit beratender Stimme bei, ausgenommen, wenn über ihre persönliche Stellung verhandelt wird.

Der Direktion steht mit Bezug auf die Darlehens- und Kreditbegehren, soweit dieselben nicht von ihr bewilligt werden (§ 49), sowie betreffend Diskonto- und Bankkredite (§§ 50 und 52) die Antragstellung zu.

§ 58.

Die Direktoren sind befugt, den Angestellten bis auf zwei Tage Urlaub zu erteilen.

§ 59.

Die Leitung einzelner Geschäftszweige kann durch den Bankrat auch Unterdirektoren oder Prokuristen mit eigener Verantwortlichkeit, aber unter der Oberaufsicht des Direktors übertragen werden.

Die dem Beauftragten einzuräumenden Kompetenzen und dessen Mitwirkung bei den Beratungen der Behörden sind in jedem einzelnen Falle durch den Bankrat zu ordnen.

§ 60.

Die Banknoten tragen die Unterschriften (Faksimile) des Bankpräsidenten, eines Direktors und des Hauptkassiers, die Obligationen diejenigen eines Mitgliedes der Bankkommission und zweier Bankbeamten.

Alle Korrespondenzen, die Wechsel, Wechselakzepte, Checks und Mandate der Bank, Indossierungen und Acquittierungen von Wechseln, Checks und Mandaten, Kassabescheinigungen, Depotscheine, Darlehenszusicherungen, Zessionen und Verträge, sofern dieselben von der Hauptbank ausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit zweier Unterschriften.

Der Bankpräsident, der Vizepräsident, die Direktoren, Unterdirektoren und Prokuristen führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bank.

§ 61.

So lange der Bankrat nichts anderes beschließt, führen bei der Filiale Winterthur der Verwalter und ein Prokurist gemeinsam und auf den übrigen Filialen der Verwalter allein die Unterschrift im Sinne des Reglements für die Filialen der Zürcher Kantonalbank.

Archiv, Kasse und Wechselportefeuille.

§ 62.

Die Schuldbriefe und übrigen Wertschriften sind in feuerfesten mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Gewölben aufzubewahren. Von den drei Schlüsseln soll einer vom Direktor der Hypothekarabteilung oder von einem Unterdirektor, der zweite vom Archivar und der dritte von einem weitern vom Bankrate zu bezeichnenden Beamten aufbewahrt werden.

Über Eingang und Ausgang der Wertschriften sind sowohl Protokolle zu führen, welche von den mitwirkenden Beamten unterzeichnet werden, als auch die Empfangsscheine und allfällig andere Belege einzuordnen.

§ 63.

Die Verwahrung und Aushingabe der Wertschriften wird vom Archivar gemeinsam mit einem Kontrollbeamten besorgt. In Verhinderungsfällen bezeichnet die Bankkommission unter Vorbehalt der Genehmigung des Bankrates die erforderlichen Stellvertreter.

Die betreffenden Beamten sind für den Verlust der ihrer Besorgung anvertrauten Wertsachen verantwortlich, höhere Gewalt vorbehalten.

Das Archiv steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Hypothekarabteilung.

§ 64.

Als Schlüßler zur Stahlpanzerkammer funktionieren zwei vom Bankrate zu bezeichnende Beamte der Depositenabteilung. Die vermietbaren Schrankfächer (Safes) stehen unter Mitverschluß der Bank und können nur vom Mieter und von einem Schlüßler der Bank zusammen geöffnet und geschlossen werden.

§ 65.

Die Banknoten- und Barreserven sind im feuerfesten Barschaftsgewölbe aufzubewahren und unter dreifachem Verschluß zu halten. Als Schlüßler funktionieren der Bankpräsident, der Direktor der Handelsabteilung und der Hauptkassier.

Über den Bestand und die Mutationen dieser Reserven sind Protokolle zu führen und von den mitwirkenden Schlüßlern zu unterzeichnen.

§ 66.

Die Banknoten- und Goldbestände der Tageskassen der Kassiere sind jeden Abend nach Kassaschluß ins feuerfeste Barschaftsgewölbe zu verbringen und in besonderen Tresors unter Doppelverschluß zu verwahren. Ein Schlüssel bleibt im Besitze des betreffenden Kassiers, der zweite ist von einem andern hierzu berufenen Beamten zu Handen zu nehmen.

Die übrigen Kassabestände verbleiben in den hierfür bestimmten Kassaschränken unter Verschluß der betreffenden Kassiere.

§ 67.

Als Schlüßler für die Panzer- und die Gittertüre zum Barschaftsgewölbe funktionieren gemeinsam der Hauptkassier und ein Kontrollbeamter.

Jeden Abend nach Schließung des Gewölbes ist der Schlüssel zur Panzertüre dem Direktor der Handelsabteilung abzugeben.

§ 68.

Das Wechselportefeuille wird unter Doppelverschluß des Direktors und eines Unterdirektors oder Prokuristen verwahrt.

Kontrolle.

§ 69.

Eine vom Bankrate für die Zeit seiner Amtsdauer bestellte Rechnungsprüfungskommission hat periodisch die Geschäftsführung (§ 34 1 des Bankgesetzes), sowie die Jahresrechnung zu prüfen. Außerdem hat sie die Barschaft für die Notendeckung und die übrige Barreserve, sowie die Notenreserve zu verifizieren.





§ 70.

Einmal jährlich sind die der Bank gehörenden und die bei ihr als Faustpfand oder zur Aufbewahrung hinterlegten Wertschriften und Wertsachen durch eine vom Bankrat auf die gleiche Zeitdauer bestellte Spezialkommission auf ihre Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen.

Überdies finden mit Bezug auf die hinterlegten Wertobjekte (Absatz 1) monatlich zwei Revisionen stichprobenweise durch die Bankkommission statt. Über letztere Revisionen ist ein Protokoll zu führen.

Die Tageskassen sollen monatlich zweimal und das Portefeuille am ersten Tage eines Monats durch Mitglieder der Bankkommission untersucht werden.

§ 71.

Die Kontrollstelle prüft die Buch- und Kassaführung der Hauptbank. Die nähern Aufgaben derselben bestimmt der Bankrat.

Die Geschäfts- und Buchführung der Filialen wird periodisch durch den Filialinspektor geprüft. Überdies findet eine Überwachung und periodische Prüfung durch die Bankkommission statt.

§ 72.

Von zwei zu zwei Jahren sind die Hinterlagen und in einer vom Bankrat zu bestimmenden Reihenfolge alle eigenen Schuldbriefe der Bank in Bezug auf ihre Solidität durch die Bankkommission einer Prüfung zu unterwerfen. Hierbei ist das Augenmerk namentlich auf diejenigen Schuldbriefe zu richten, mit Bezug auf welche die Schuldner in der Verzinsung säumig sind.

Besoldungen und Kautionen.

§ 73.

Die Mitglieder der Bankkommission beziehen eine fixe Besoldung, welche vom Bankrate jeweilen für die ganze Amtsdauer festgesetzt wird.

Die übrigen Mitglieder des Bankrates erhalten für jede Sitzung das nämliche Taggeld und die nämliche Reisevergütung wie die Mitglieder einer Kommission des Kantonsrates.

Denjenigen Mitgliedern (außer den Mitgliedern der Bankkommission), welche einer Spezialkommission angehören oder die mit besonderen Aufträgen betraut werden, wird durch den Bankrat eine angemessene Entschädigung ausgesetzt. Effektive Auslagen werden extra vergütet.

§ 74.

Der Bankrat bestimmt die Zahl der Angestellten der Bank und setzt deren Besoldungen, sowie diejenigen der Direktoren fest.

§ 75.

Für getreue und gewissenhafte Geschäftsführung haben Kaution zu leisten:

| | | |
|---|---|---|
| a) Die Direktoren . . . . . . . . | Fr. | 30,000 |
| b) die Unterdirektoren, Archivare und Kassiere . . . . . . . . . . . | „ | 20,000—30,000 |
| c) Prokuristen, die Chefs der Buchhaltung und der Kontrolle, der Filialinspektor und die Filialverwalter . | „ | 10,000—20,000 |
| d) Hülfskassiere und die übrigen Beamten und Angestellten . . . . | „ | 2,000— 9,000 |

Die Festsetzung der Kautionen innert den Höchst- und Mindestbeträgen steht dem Bankrate zu.

Die Amtskautionen können durch Hinterlage von Wertpapieren (Realkaution), durch Bürgschaft oder durch den Nachweis der Aufnahme in eine staatlich genehmigte Genossenschaft für Amtsbürgschaft geleistet werden (Gesetz betreffend die Amtskautionen).

Die Kautionen der Direktoren, Unterdirektoren und Archivare sind bei der Staatskasse und die der übrigen Angestellten im Archiv der Kantonalbank zu deponieren.

Im weitern werden die Anstellungsbedingungen mit jedem einzelnen Angestellten vertraglich geregelt.

Jahresrechnung und Reingewinn.

§ 76.

Die am Schlusse des Jahres von der Bankdirektion zu stellende und vom Bankrate geprüfte und verabschiedete Jahresrechnung ist mit Belegen bis Ende Mai des folgenden Jahres der vom Kantonsrate gewählten Rechnungsprüfungskommission vorzulegen, welche nach Prüfung derselben dem Kantonsrate Bericht und Antrag zu hinterbringen hat.

§ 77.

Der Anteil am jährlichen Reingewinne (§ 23 des Bankgesetzes), welcher der Staatskasse und dem kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonde zufällt, wird jeweilen nach Feststellung des Jahresergebnisses durch den Bankrat ausgerichtet.

§ 78.

Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 14. September 1892 aufgehoben wird, tritt sofort nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 7. März 1905.

Im Namen des Bankrates,
Der Präsident:
Graf.
Der Protokollführer:
Staub.

---

Der Kantonsrat erteilt dem vorstehenden Geschäftsreglement die Genehmigung.

Zürich, den 7. März 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## Vereinigung der Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn.

(Vom 6. März 1905.)

---

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Horgen, zusammenfallend mit dem Primarschulkreise gleichen Namens, vereinigt.

II. Die Auflösung und Vereinigung geschieht in dem Sinne, daß die bisherigen Schulen in Horgen, Horgenberg, Sihlwald und Arn bestehen bleiben, die bisherige Schule Käpfnach eingeht und sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden an die neue Schulgemeinde Horgen übergehen und eine einheitliche Verwaltung an Stelle der bisher getrennten Verwaltungen tritt.

III. Die neue Schulgemeinde Horgen wird verpflichtet, im Rothweggebiet ein neues Schulhaus zu erstellen, welches den Bedürfnissen sowohl von Käpfnach als von Horgendorf zu dienen hätte.

IV. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 6. März 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## Vereinigung der Schulgemeinden Wila, Thalgarten und Manzenhub.

(Vom 6. März 1905.)

---

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinden Wila, Thalgarten und Manzenhub werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Wila, zusammenfallend mit dem Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

II. Diese Auflösung und Vereinigung geschieht in dem Sinne, daß die bisherigen Schulen in Wila, Thalgarten und Manzenhub bestehen bleiben, daß dagegen sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden an die neue Schulgemeinde Wila übergehen und eine einheitliche Verwaltung an Stelle der drei bisher getrennten Verwaltungen tritt.

III. In Rücksicht auf die Mehrbelastung, welche für einzelne Teile der neuen Schulgemeinde durch die Vereinigung entsteht, wird der neuen Schulgemeinde Wila ein einmaliger Staatsbeitrag von Fr. 9600 verabfolgt.

Der Staatsbeitrag ist ausschließlich zur Tilgung vorhandener Passiven zu verwenden.

IV. Die neue Schulgemeinde Wila wird verpflichtet, dem Bezirksrate Pfäffikon einen Amortisationsplan zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung durchzuführen, welcher eine Tilgung der nach Abrechnung des Staatsbeitrages noch vorhandenen Passiven innerhalb zehn Jahren vorsieht.

V. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 6. März 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## Vereinigung der Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten.

(Vom 6. März 1905.)

---

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die beiden Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Oberglatt, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

II. Diese Auflösung und Vereinigung geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherige Schule in Hofstetten wird aufgehoben.

b) Die neue Schulgemeinde Oberglatt wird verpflichtet, in Oberglatt, in der Richtung gegen Hofstetten hin, ein neues Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und den übrigen erforderlichen Lokalitäten nebst Turnplatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften herzustellen und für Einrichtung von zwei den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrerwohnungen zu sorgen.

Unterrichtslokalitäten und Lehrerwohnungen müssen bis 1. Mai 1906 bezugsfähig sein.

c) Sämtliche Aktiven und Passiven der beiden aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Oberglatt über und es tritt eine einheitliche Verwaltung an die Stelle der bisher getrennten Verwaltungen.

Das bisherige Schulhaus in Hofstetten geht unentgeltlich an die Zivilgemeinde Hofstetten über.

d) Die beiden in Oberglatt und Hofstetten für die Amtsdauer 1904 bis 1910 bestätigten Lehrkräfte teilen sich gemäß den von der Schulpflege Oberglatt vorbehältlich der Genehmigung der Oberbehörden zu treffenden Anordnungen in den Unterricht der beiden Schulabteilungen der neuen Schule Oberglatt.

III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 6. März 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Kantonsrates

über die

**Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898.**

(Vom 20. März 1905.)

---

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Die Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898 wird unter Vorbehalt eines Kündigungsrechtes von zwei Jahren auf unbestimmte Zeitdauer erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 20. März 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Verordnung

betreffend

## Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum unter Druck.

(Vom 6. April 1905.)

---

§ 1. Für die Aufstellung und den Betrieb von Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen irgend welcher Art, bei welchen Gase zur Verwendung kommen, die durch Vermischen der Dämpfe von Petroleum-Essenzen (Benzin, Neolin, Ligroin, Gasolin, Hydririn, Solin, Safety-Oil etc.) mit atmosphärischer Luft oder von Petroleum unter Druck erzeugt werden, ist die behördliche Bewilligung einzuholen.

§ 2. Wer eine Gaserzeugungsanlage der in § 1 genannten Art versuchsweise, vorübergehend oder bleibend einrichten oder an einer bereits genehmigten Einrichtung Veränderungen vornehmen will, hat hiervon dem Gemeinderate

zur Begutachtung an die kantonale Brandassekuranzanstalt, unter Angabe der Brandkatasternummern der betreffenden Gebäude Kenntnis zu geben. Der Anzeige sind sowohl die Pläne des Aufstellungsortes, wie Zeichnung und Beschreibung des Apparates und der für Unterbringung des Vorrates an Vergasungsmaterial projektierten Einrichtungen beziehungsweise Abänderungen beizuschließen.

Die Brandassekuranzanstalt wird auf Kosten des Gesuchstellers einen Sachverständigen mit der Prüfung der Pläne beziehungsweise der Anlage beauftragen. Für vorschriftsgemäße Anmeldung sind Verkäufer der Apparate und Installateure, welche die Aufstellung besorgen, mitverantwortlich.

§ 3. Einrichtungen der in § 1 genannten Art dürfen nur in genügend großen und ausschließlich hierfür bestimmten, durch Tageslicht hell beleuchteten und leicht ventilierbaren Räumen untergebracht werden.

§ 4. Der Vorrat an Vergasungsmaterial darf nur in geschlossenen eisernen Gefäßen aufbewahrt werden, welche Gefäße in besonderm, getrennt und abseits vom Apparatenlokal gelegenem, massiven und feuersichern Raum unterzubringen sind. Maßgebend ist die Vorschrift des § 57 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung vom 31. März 1898 mit Ergänzung vom 27. März 1899. Wo die Raumverhältnisse oder die Bauart eines Gebäudes die Erstellung eines solchen massiven Lagerraumes nicht gestatten, soll für die Lagerung des Vergasungsmateriales außerhalb eine gemauerte oder betonierte, massiv abgedeckte Grube gebaut werden.

§ 5. Die in §§ 3 und 4 verlangten Räume sollen nach außen sich öffnende Türen, massive Umfassungsmauern und harte Bedachung beziehungsweise massive Decke und undurchlässigen Boden haben. Dieselben dürfen mit Kanälen und Dolen, sowie mit Heizvorrichtungen mit direkter Feuerung nicht in Verbindung stehen.

§ 6. Das Vorratsgefäß und der Gaserzeugungsapparat sollen durch eine luftdicht schließende Röhrenleitung mittelst

eingeschalteter Pumpe oder anderer geeigneter Druckvorrichtung verbunden sein.

§ 7. Bei Apparaten, welche zur Speisung von mehr als 20 Flammen dienen, sollen Motor und Vergaser in getrennten, nur durch Röhrenleitung in Verbindung stehenden Lokalen aufgestellt werden.

§ 8. Bei Apparaten, die mit Petroleum unter Druck gespiesen werden, soll das Petroleum-Reservoir in einem abgeschlossenen Raum aufgestellt und so konstruiert sein, daß auch bei Undichtigkeit keine Flüssigkeit entweichen kann.

§ 9. Bei Neuanlagen sind sämtliche Röhrenleitungen sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

§ 10. Die Bedienung und die Überwachung der Apparate darf nur zuverlässigen und sachkundigen Personen, welche mit den Eigenschaften des Gases und des Vergasungsmateriales vertraut sind, übertragen werden.

§ 11. Das Betreten der Apparatenlokale und der Aufbewahrungsräume für das Vergasungsmaterial mit Licht, sowie das Tabakrauchen in denselben und deren unmittelbarer Nähe ist verboten. Das Verbot ist durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingangstüren bekannt zu machen.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Entzug der Betriebsbewilligung und Polizeibuße bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung in schweren Fällen.

§ 13. Die Eigentümer bereits bestehender Anlagen der in dieser Verordnung erwähnten Betriebe sind verpflichtet, die zur Benutzung erforderliche Bewilligung nachträglich bis spätestens den 30. Juni 1905 einzuholen.

§ 14. Die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates ist berechtigt, periodische Untersuchungen der in § 1 erwähnten Einrichtungen und deren Bedienung auf Kosten der betreffenden Gebäude-Eigentümer beziehungsweise der Bewerber fraglicher Anlagen durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

§ 15. Dem Gemeinderate steht das Recht und die Pflicht zu, die dieser Verordnung unterstellten Anlagen zu überwachen und es ist ihm und seinen hierfür bestellten sachverständigen Organen der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

Zürich, den 6. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Verordnung

betreffend

## Carbid und Acetylen.

(Vom 6. April 1905.)

---

### I. Anzeigepflicht und Einholung der behördlichen Bewilligung.

§ 1. Die Lagerung von Carbid, sowie die Bereitung und Verwendung des daraus hergestellten Acetylengases, sowohl zur Beleuchtung, Heizung, zum Betrieb von Motoren als zu anderen Zwecken untersteht der behördlichen Aufsicht.

Hiervon ausgenommen sind:

a) Die Aufbewahrung kleiner Quantitäten Carbid (bis auf 5 kg);

b) der Betrieb von Apparaten-Modellen in den Werkstätten der Fabrikanten, sofern derselbe nicht länger als einen Monat dauert;

c) die Verwendung von Carbid und Acetylen zu Studien und Lehrzwecken an höheren Schulen und öffentlichen Laboratorien.

§ 2. Wer Carbid lagern oder wer eine gewerbliche Anlage zur technischen Verwendung von Acetylen errichten will, ist verpflichtet, hiervon dem Gemeinderate zur Begutachtung an die kantonale Brandassekuranzanstalt Anzeige zu machen unter Angabe der Brandkatasternummern der betreffenden Gebäude. Dieser Anzeige sind eine Planskizze der betreffenden Lokale, mit Angabe der Zweckbestimmung der umgebenden Lokalitäten, eine Beschreibung der Apparate in Bezug auf Größe und Konstruktionsart (System u. s. w.) und die Bedienungsvorschriften beizulegen. Für vorschriftsgemäße Anmeldung sind Verkäufer der Apparate und Installateure, welche die Aufstellung besorgen, mitverantwortlich.

§ 3. Die Brandassekuranzanstalt wird auf Kosten des Gesuchstellers durch einen Sachverständigen die eingereichten Akten prüfen und die Anlage nach Fertigstellung kontrollieren lassen.

Ein Lagerraum für Carbid oder ein Acetylenapparat darf erst benutzt oder in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Erlaubnis hierfür erteilt ist.

§ 4. Für Acetylen-Beleuchtungsanlagen, welche zu vorübergehender Benutzung im Freien, in Festhütten, Buden, auf Dampfschiffen u. s. w. installiert werden, ist ebenfalls die behördliche Bewilligung nachzusuchen.

## II. Vorschriften betreffend Aufbewahrung von Carbid.

§ 5. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid darf nur in luft- und wasserdicht verschlossenen Metallgefäßen geschehen.

§ 6. Alle Carbidgefäße sollen mit der auf rotem Grund angebrachten, leicht sichtbaren, deutlichen Aufschrift versehen sein:

**Carbid**, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.

§ 7. In einem Raum, der einen Acetylen-Entwicklungsapparat enthält, dürfen nicht mehr als 100 kg Carbid aufbewahrt werden.

§ 8. Die Lagerung von Quantitäten bis auf 500 kg Carbid hat in ausschließlich hierzu bestimmten, abgeschlossenen, trockenen, hellen und gut ventilierbaren Räumen zu geschehen.

§ 9. Die Lagerung von über 500 kg Carbid hat in nicht bewohnten Gebäuden mit harter Bedachung zu geschehen, in Räumen, welche den in § 8 aufgestellten Bedingungen entsprechen.

§ 10. Das Betreten eines Carbidraumes oder -Lagerhauses mit jeder Art Licht, sowie das Rauchen darin ist verboten. Das Verbot ist durch leicht sichtbaren Anschlag an der Türe bekannt zu machen.

## III. Vorschriften betreffend Acetylen.

§ 11. Für neu einzurichtende Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sind nur solche Konstruktionen oder Systeme zulässig, bei denen

a) das Acetylen unter keinem höhern als dem gewöhnlichen Arbeits- oder Betriebsdruck hergestellt und aufbewahrt wird, die Apparate also für keinen höheren Druck eingerichtet sind, als zur Verteilung des Gases im Rohrleitungsnetz und für genügende Flammengröße erforderlich ist;

b) das Carbid zum Zwecke der Gasentwicklung in einen Überschuß von Wasser gebracht wird.

§ 12. Für Beleuchtungs- und Heizungszwecke darf komprimiertes oder mit Luft gemischtes Acetylen nicht verwendet werden; vorbehalten bleiben Einrichtungen zur Beleuchtung von Eisenbahnwagen. Der Gebrauch von flüssigem Acetylen ist gänzlich untersagt.

§ 13. Tragbare Acetylenlampen dürfen im Innern von Gebäuden nicht verwendet werden.

Für besondere Konstruktionen kann die zuständige Behörde Ausnahmen gestatten, wenn solche Apparate (Lampen für Projektionsapparate u. s. w.) Gewähr für gefahrlosen Betrieb bieten.

§ 14. Apparate zur Erzeugung und Aufbewahrung des Acetylens sollen solid konstruiert sein.

Die Verwendung von Kupfer hierfür ist untersagt, dagegen sind Kupferlegierungen gestattet.

An jedem Acetylen-Vorratsgefäß (Gasbehälter) muß ein Übergasungsrohr angebracht sein, das ins Freie führt.

§ 15. An ein Lokal zur Aufstellung eines Acetylenentwicklers (Apparatenraum) werden folgende bauliche Anforderungen gestellt:

a) Der Raum muß abgeschlossen, trocken, genügend vom Tageslicht erhellt, frostfrei (gegen Kälte hinreichend geschützt) und gut ventilierbar sein;
b) die Türen müssen nach außen aufgehen;
c) künstliche Beleuchtung darf nur von außen durch gasdicht eingekittete Fensterscheiben stattfinden;
d) der Raum muß genügend groß sein, so daß der Apparat von allen Seiten leicht bedient und besichtigt werden kann;
e) die Entlüftungsvorrichtungen der Apparatenräume und der Apparate müssen über das Dach hinaus derart ins Freie geführt werden, daß die abziehenden Gase und Dünste nicht in angrenzende Räume gelangen oder die Nachbarschaft belästigen. Die Einführung von Entlüftungsrohren in Kamine ist verboten.

§ 16. Apparatenräume dürfen zu keinen andern Zwecken (außer noch zur Lagerung von Carbid bis zu 100 kg, § 7) verwendet und nicht mit Licht betreten werden, auch ist das Rauchen in diesen Räumen verboten. Eine bezügliche Vorschrift ist leicht sichtbar an den Türen anzubringen.

§ 17. Die Rückstände der Acetylenbeleuchtung (Kalkhydrat) müssen so verwahrt oder beseitigt werden, daß durch dieselben keine Schädigung oder Belästigung eintritt.

§ 18. Für die zuverlässige und sachkundige Bedienung und Überwachung von Acetylenapparaten ist der Besitzer derselben verantwortlich.

Bei jedem Apparat ist eine leichtverständliche Instruktion über dessen Bedienung in sichtbarer Weise anzubringen.

### IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 19. Jede Bewilligung zum Betriebe einer Acetylenanlage bezieht sich nur auf die im Gesuche bezeichneten Lokale und

Apparate. Jede spätere Veränderung an denselben muß neuerdings angezeigt und von der zuständigen Behörde auf Kosten des Gesuchstellers kontrolliert werden. Von dem Aufgeben des Betriebes einer Acetylengasanlage und dem Verzicht auf die Konzession ist dem Gemeinderate zu Handen der Brandassekuranzanstalt Anzeige zu machen.

§ 20. Die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates sorgt für periodische Kontrolle sämtlicher konzessionierter Acetylenanlagen durch Sachverständige auf Kosten der Besitzer.

§ 21. Für die Änderung bereits bestehender, den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechender Acetylenanlagen wird in jedem einzelnen Falle seitens der zuständigen Behörde eine angemessene Frist festgesetzt, sofern die betreffenden Anlagen nicht derartige Mängel aufweisen, welche sofortige Abhülfe notwendig erscheinen lassen.

§ 22. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Entzug der Betriebsbewilligung und Polizeibuße bestraft, unter Vorbehalt strafrechtlicher Verfolgung in schweren Fällen.

§ 23. Dem Gemeinderate steht das Recht und die Pflicht zu, die dieser Verordnung unterstellten Anlagen zu überwachen, und es ist ihm und seinen hierfür bestellten sachverständigen Organen der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

§ 24. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation im Amtsblatt in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Acetylengas-Beleuchtungsapparaten vom 18. November 1897 aufgehoben.

Zürich, den 6. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Vollziehungsverordnung

zum

## Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 18. April 1905.)

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Art. 29 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904;

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind eingeladen, diejenigen Vorschriften, welche zur Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904, und der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung erforderlich sind, auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege zu erlassen (Art. 1 des Bundesgesetzes). Die Kantone werden insbesondere das System des Jagdbetriebes, welches sie annehmen wollen (Art. 3), sowie die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen regeln, vorbehalten die Abkommnisse mit den Grenzstaaten für internationale Grenzgewässer (Artikel 10).

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind bis zum 1. September 1905 dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

Art. 2. Die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bewilligungen sollen enthalten:

a) Die genaue Bezeichnung der Person, für welche die Bewilligung bestimmt ist;

b) die Bezeichnung der Jagdart, z. B. Hochwildjagd, allgemeine Jagd, Flugjagd, für welche die Bewilligung erteilt wird.

Wo die Jagd verpachtet wird, sind den Pachtbeständern Berechtigungsakte von gleichem Inhalte (Absatz 1) auszustellen.

Art. 3. Außerdem erhält jeder Jäger mit der Jagdbewilligung zugestellt das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz nebst der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zu demselben, das Jagdgesetz und die Jagdverordnungen des betreffenden Kantons, sowie eine genaue Beschreibung der Grenzen der im Kanton liegenden eidgenössischen und allfälliger kantonaler Bannbezirke. Diese Bezirke sind auf einer Karte darzustellen, welche jeder Jagdbewilligung beizugeben ist.

Art. 4. Die Kantone sind verpflichtet, gegenwärtige Vollziehungsverordnung rechtzeitig zu veröffentlichen, sowie jährlich den Beginn und Schluß der Jagd und sonstige allfällige Jagdvorschriften bekannt zu machen.

Art. 5. Bei Ausübung der Jagd sind die landwirtschaftlichen Kulturen zu schonen.

Das Betreten von eingefriedigten Gärten, Hofstätten, von Weinbergen während der Traubenreife bis nach beendigter Weinlese, der noch nicht geernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen, sowie der Baumschulen ist untersagt.

Art. 6. Die ausnahmsweise Frühlingsjagd auf Zugschnepfen in Jagdrevieren darf nicht länger als für 30 Tage bewilligt und muß spätestens mit 10. April geschlossen werden.

Art. 7. Die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art durch Jagdberechtigte zum Fang von Füchsen, Fischottern, Iltissen, Stein- und Edelmardern (Art. 6, Ziffer b, des Bundesgesetzes) darf nur erfolgen, wenn die Fanggeräte deutlich mit dem Namen des Besitzers bezeichnet und so markiert sind, daß Unglücksfälle vermieden werden.

Art. 8. Über die Abgrenzung der eidgenössischen Bannbezirke für das Hochwild und die Anordnung der Wildhut in denselben wird eine besondere bundesrätliche Verordnung erlassen. Die Kantone sind gehalten, in den mit Bann belegten Gebieten eine dem Zweck entsprechende Wildhut anzuordnen und durchzuführen. (Art. 15 des Bundesgesetzes.)

Art. 9. Das eidgenössische Departement des Innern kann sich durch besondere Beauftragte vergewissern, ob den Vor-

schriften über die Wildhut in den Bannbezirken seitens der Kantone in geeigneter Weise nachgelebt werde.

Art. 10. Gemäß Bundesbeschluß vom 28. Juni 1878, betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Überwachung der Bannbezirke für das Hochwild, trägt der Bund an die hieraus erwachsenden Kosten einen Drittel bei.

Zur Erwirkung dieses Bundesbeitrages ist dem eidgenössischen Departement des Innern alljährlich bis 15. Januar für das verflossene Jahr Rechnung zu stellen unter Einsendung der Originalbelege und gleichzeitiger Berichterstattung über die Wildhut in den betreffenden Bannbezirken, nach einem vom eidgenössischen Departement des Innern festgesetzten Formular.

Art. 11. Als beitragsberechtigte Ausgaben für die Wildhut in den eidgenössischen Bannbezirken werden anerkannt: Die fixen Besoldungen der Wildhüter, sowie die an solche verabfolgten Taggelder, die Auslagen für Unfallversicherung, Bewaffnung und Ausrüstung der Wildhüter, die an solche verabfolgten Entschädigungen für Kleidung, Wohnung, Munition und Fahrauslagen, die Prämien für erlegtes Raubwild und erfolgte Frevelanzeigen, endlich die Kosten für zeitweise Verstärkung der Wildhut durch Zuzug.

Art. 12. An der Bestreitung der Kosten einer allfälligen fortzusetzenden Wildhut in aufgehobenen Bannbezirken beteiligt sich der Bund nicht.

Art. 13. Die Wildhüter in den Bannbezirken sollen anerkannt rechtschaffene und in der Jagd bewanderte Männer sein.

Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt durch die Regierungen der betreffenden Kantone und unterliegt der Genehmigung des eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 14. Nach Ablauf der fünfjährigen Bannperiode kann jeweilen im Einverständnis mit dem Bundesrat eine Neubegrenzung der Bannbezirke stattfinden. Hierbei ist von der zuständigen Kantonsregierung Vorsorge zu treffen, daß die durch die bisherige Wildhut erreichten Erfolge möglichst erhalten

bleiben, d. h. nicht durch schonungslosen Jagdbetrieb aufgehoben werden. Es sind zu diesem Zweck namentlich ins Auge zu fassen: Strenge Beaufsichtigung der früheren Banngebiete während des Jagdbetriebes durch geeignetes Personal, sowie Einschränkung der Jagddauer.

Art. 15. Bei bewilligtem Abschuß, während geschlossener Jagd, von Wild, das durch Überzahl Schaden stiftet (Art. 4 des Bundesgesetzes), darf solches nur nach Vorweisung eines von der Lokalbehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses feilgeboten, verkauft oder gekauft werden. Dasselbe ist der Fall für Wild, das in Pachtrevieren während der Zeit vom 16. bis 31. Dezember zum Abschuß gelangt (Art. 9, Absatz 3, des Bundesgesetzes), sowie für Hirschwild aus geschlossenen Wildgehegen (Art. 5 des Bundesgesetzes), und für Hirschwild, welches gemäß der Bestimmung des Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes erlegt worden ist.

Art. 16. Die Ein- und Durchfuhr von erlegtem Wild (Wildbret) ist während geschlossener Jagd (15. Dezember bis 1. September) gestattet, beschränkt sich jedoch beim Federwild auf folgendes Wildbret:

Auer- und Birkhähne, Reb-, Hasel- und Schnee- oder Weißhühner, Steinhühner oder Pernisen, Schnepfen, Wachteln, Wachholder-, Rot- und Misteldrosseln, ferner Fasanen und Wildenten.

Vom achten Tage nach Schluß der Jagd an bis zur Wiedereröffnung derselben (23. Dezember bis 1. September) ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, mit Ausnahme:

a) Des aus dem Ausland eingeführten Wildes, dessen ausländische Herkunft durch Vorlage der zudienenden Zollbelege nachgewiesen werden kann (Art. 5, letzter Absatz, des Bundesgesetzes);
b) des im vorhergehenden Art. 15 genannten Wildes;
c) der Schnepfen während der Dauer der von Revierkantonen bewilligten Frühjahrsschnepfenjagd (Art. 9, Absatz 4, des Bundesgesetzes).

Das eidgenössische Departement des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Zolldepartement nötigenfalls das zur Durchfuhr zugelassene Wildbret durch die Grenzzollämter, gegen Entrichtung der reglementarischen Taxe, plombieren zu lassen.

Art. 17. Die Ein- und Durchfuhr, sowie der Transport von lebenden und toten Exemplaren der nach Art. 17 des Bundesgesetzes geschützten Vögel ist verboten. Ausnahmsweise kann eine solche im einzelnen Fall für eine beschränkte Zahl lebender Exemplare, zum Halten in Käfigen, durch das eidgenössische Departement des Innern bewilligt werden.

Art. 18. Das Feilbieten, der Verkauf und Kauf von Staren, Drosseln und Amseln, welche mit Ermächtigung der Kantone wegen Schadens in Weinbergen und Obstgärten im Herbst bis nach beendigter Weinlese und Obsternte abgeschossen worden sind (Art. 17 des Bundesgesetzes, letztes Alinea), ist untersagt.

Art. 19. Von jedem in Rechtskraft erwachsenden Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung, gemäß Art. 23, Ziffer 2, des Bundesgesetzes, ausspricht, ist dem eidgenössischen Departement des Innern, jeweilen spätestens bis Ende Juli, Anzeige zu machen, unter Angabe des Datums des Urteils, der verurteilenden Gerichtsbehörde, des Geschlechts- und Taufnamens, des Heimats- und Wohnortes des Verurteilten, sowie der Dauer des Entzuges der Jagdberechtigung. Das genannte Departement wird, jeweilen rechtzeitig vor Eröffnung der Jagd, sämtlichen Kantonen ein Bulletin über den ausgesprochenen Entzug der Jagdberechtigung zustellen.

Art. 20. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

Bern, den 18. April 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschließt:

Die vom Bundesrate am 18. April 1905 erlassene Verordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 ist sowohl im Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch in die zürcherische Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 18. Mai 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Ausdehnung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Örlikon-Seebach auf die Strecke Örlikon-Schwamendingen.

(Vom 6. Mai 1905.)

---

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die durch Regierungsbeschluß vom 13. August 1895 (O. S. XXIV. 97) erteilte kantonale Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Zürich über Örlikon nach Seebach wird ausgedehnt auf die Linie vom „Sternen“ in Örlikon auf der Schwamendingerstraße bis zum „Waldgarten“ Schwamendingen und von dort auf der Winterthurerstraße bis zum „Hirschen“ in Schwamendingen.

Die Fristen (Art. 13 und 14 der kantonalen Konzession) für die neue Strecke werden wie folgt festgesetzt:

a) Für die Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen: Spätestens 6 Monate vom Datum des Bundesbeschlusses betreffend Ausdehnung der Bundeskonzession auf die neue Linie an;

b) für den Beginn der Bauarbeiten: Spätestens 3 Monate nach Erteilung der Baubewilligung seitens der Bundesbehörden;

c) für die Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Linie: Spätestens 12 Monate vom Datum der oben erwähnten Baubewilligung an.

II. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die Bundeskonzession für die Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach ebenfalls auf erwähnte Strecke ausgedehnt ist.

III. Die Konzessionsgebühr (Art. 31 der kantonalen Konzession) für die neue Linie wird auf Fr. 300 festgesetzt, zahlbar zur Hälfte sofort und zur andern Hälfte nach Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes.

Zürich, den 6. Mai 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 1. Juli 1905 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV. 141) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhofplatz in Zürich nach Örlikon und von da nach Seebach wird auf die Strecke Örlikon-Schwamendingen ausgedehnt und gleichzeitig folgendermaßen abgeändert:

1. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Örlikon-Schwamendingen nebst den revidierten Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 3 Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

2. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

3. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes bildet die ganze Bahnunternehmung ein einziges Rückkaufsobjekt.

II. Sollten die unter Ziffern 1 und 2 hiervor festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so fällt der gegenwärtige Bundesbeschluß dahin, und es hat der Bundesbeschluß betreffend Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Örlikon-Seebach vom 25. März 1896 wieder unveränderte Gültigkeit.

III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Juli 1905 in Kraft tritt, beauftragt.

## Eisenbahn Bremgarten-Sihlbrugg.

Durch Bundesratsbeschluß vom 17. Februar 1905 ist die in Art. 5 der Konzession für eine Eisenbahn von Bremgarten nach Sihlbrugg vom 17. Dezember 1898 (E. A. S. XV. 294) angesetzte und durch Bundesratsbeschlüsse vom 28. September 1900 (E. A. S. XVI. 218) und 28. November 1902 (E. A. S. XVIII. 231) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um zwei Jahre, d. h. bis zum 17. Dezember 1906, verlängert worden.

## Bundesgesetz

betreffend

### Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

(Vom 1. April 1905.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1902,

beschließt:

Art. 1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinenfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

Art. 2. Es ist untersagt, die in Art. 11 des Fabrikgesetzes und in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen

unterbrochen werden müssen, nachts aber nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine Anwendung

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hülfsarbeiten;
b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maßgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äußern Veranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besondern Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus andern Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen.

Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11, Absatz 4 des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden.

Art. 6. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17 bis 19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekannt-

machung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. März 1905.

Der Präsident: E. Isler.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 1. April 1905.

Der Präsident: Schobinger.
Der Protokollführer: Ringier.

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 5. April 1905 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,
beschließt:

Das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und in die offizielle Gesetzessammlung aufgenommen.

Zürich, den 27. Juli 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1905, Band II, Seite 976.

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Abänderung der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere vom 19. November 1903.

(Vom 3. August 1905.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 2, 29, 30, 49 und 51 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere vom 19. November 1903 (siehe zürcherische Gesetzessammlung, Band XXVII, Seite 71—86) erhalten folgende Fassung:

§ 2. Beim Schlachten von Schweinen, Schafen und Ziegen, deren Fleisch im eigenen Haushalt verwendet und nicht an Drittpersonen verkauft wird, kann die Fleischschau unterbleiben, wenn es sich um selbstgezogene oder wenigstens im eigenen Inspektionskreise aufgezogene Tiere und nicht um Notschlachtungen oder Seuchenverdacht handelt, oder wenn sich an den Tieren keine Merkmale finden, welche die Genußtauglichkeit des Fleisches in Frage stellen. Werden Tiere aus andern Inspektionskreisen innert der Gültigkeitsdauer des Gesundheitsscheines zum eigenen Gebrauch geschlachtet, so hat stets Fleischschau stattzufinden.

Als eigener Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist der Haushalt von gewerbsmäßig betriebenen Kostgebereien, Gasthöfen, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten, von Metzgern, Wurstern, Kuttlern, Fleischhändlern nicht zu betrachten.

§ 29. Das Hausieren mit Fleisch- und Wurstwaren ist untersagt. Bei Aufnahme von Bestellungen muß der Verkäufer, sofern er einer andern Gemeinde angehört, sich über die vollzogene Kontrolle ausweisen.

Ausgenommen sind solche kleine Sendungen, die auf regelmäßige Bestellung aus einer Metzg an Private gehen und daher die Kontrolle bereits durchgemacht haben. Als Private im Sinne dieser Vorschrift sind gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien, Gasthöfe, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten nicht zu betrachten. Bei Fleischbestellungen aus andern Quellen (Not- und Privatschlachtungen) hat sich der Verkäufer über die stattgefundene Kontrolle auszuweisen.

§ 30. Wird Fleisch aus der einen Gemeinde in Verkaufslokale, Wurstereien, oder in Gasthöfe, Speisewirtschaften und gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien einer andern Gemeinde geliefert, so muß jede Lieferung von einem mit dem Stempel des Fleischschauers der ersteren Gemeinde versehenen Gesundheitszeugnisse des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel des gleichen Fleischschauers sichtbar bezeichnet werden. Fleischlieferungen, die aus verschiedenen Stücken bestehen, sollen den Fleischschaustempel auf allen diesen Teilstücken tragen.

Für Wurstwaren sind Gesundheitszeugnisse nur insoweit beizubringen, als es sich um größere Sendungen, insbesondere außerkantonaler Herkunft (andere Kantone, Ausland) handelt und gewerbsmäßiger Vertrieb in Frage kommt.

Solche Fleisch- und Wurstwarensendungen sind in den von der Gesundheitsbehörde bestimmten Lokalen dem Fleischschauer des Bestimmungsortes vorzuweisen.

§ 49. Die Fleischschauer beziehen:

a) Für die Untersuchung eines Stückes Großvieh 1 Fr. und eines Stückes Schmalvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) 50 Rp. Wenn jedoch gleichzeitig mehr als zwei Stück Großvieh und mehr als fünf Stück Schmalvieh, dem gleichen Metzger angehörend, untersucht werden, so ist über diese Zahl hinaus für die übrigen nur die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

b) Für die Untersuchung von Kaninchen und Zicklein (Gizzi):
Von 1—3 Stücken 30 Rp.,
für 4—20 Stücke je 10 Rp. per Stück,
für jedes weitere Stück 5 Rp.,

vorausgesetzt, daß die Tiere dem gleichen Metzger angehören.

c) Für die Besichtigung und Eintragung jeder besondern Lieferung von Fleisch aus andern Gemeinden (inbegriffen Kaninchen, Zicklein, Fische, Wildbret und Geflügel) bei Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg eine Gebühr von 10 Rappen, bei größern Sendungen eine Gebühr von 50 Rappen.

d) Für das in § 34 Absatz 3 verlangte Anbringen der Plombe bis zu 40 Stück eine Gebühr von 5 Rappen per Stück, für je weitere 10 Stück 20 Rappen.

e) Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art (Stempel inbegriffen) 30 Rappen.

Die Taxen werden durch die örtliche Gesundheitsbehörde bezogen und den Fleischschauern vierteljährlich zugestellt. Letztere haben zu diesem Zweck die Verzeichnisse der besichtigten Tiere und der kontrollierten Fleischwaren vorzuweisen (siehe die Instruktion).

§ 51. Den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern ist mit Vorbehalt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens gestattet, die Fleischschauer fix zu besolden. Wenn an solchen Orten, die von den Metzgern, Comestibleshändlern etc. bezogenen Fleischschaugebühren die fixen Besoldungen der Fleischschauer, sowie die Auslagen für Stellvertretung, Versicherung, Bureaudienst, Miete, Nachgenuß bei Todesfall u. s. w. übersteigen, so haben die Metzger, Comestibleshändler etc. Anspruch auf Rückerstattung des Mehrbetrages nach Maßgabe ihrer Leistungen.

II. Aufnahme dieses Beschlusses ins Amtsblatt und in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. August 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

---

# Kirchenordnung

für die

## evangelische Landeskirche des Kantons Zürich.

(Vom 13. Februar 1905.)

---

Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ist ein Teil der gesamten christlichen Kirche. Ihr Zweck ist die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heile der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes. Sie sucht diesen Zweck gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und entsprechend der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erreichen. (K.-G. § 1.)

§ 2. Die Landeskirche steht unter der Oberaufsicht und bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates. (Art. 63 der Staatsverfassung.)

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat in der Weise ausgeübt, daß die Jahresberichte des Kirchenrates und die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode dem Regierungsrat behufs Berichterstattung an den Kantonsrat zuzustellen sind. (K.-G. § 2.)

Kirchliche Anordnungen, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde. (K.-G. § 6.)

Im übrigen ist die Landeskirche befugt, innerhalb der Schranken des Kirchengesetzes die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. (K.-G. § 3.)

§ 3. Mitglied der Landeskirche ist von Gesetzes wegen jeder evangelische Einwohner des Kantons, der nicht ausdrück-

lich seine Nichtzugehörigkeit erklärt oder seinen Austritt genommen hat. Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. (K.-G. § 7, Bundesverfassung Art. 49[3].)

Das religiöse Zeichen der Aufnahme in die christliche Kirche ist die heilige Taufe.

§ 4. Wer aus einer andern Religionsgenossenschaft in die evangelische Landeskirche überzutreten wünscht, hat sich mit schriftlichem Begehren an einen zürcherischen Pfarrer zu wenden. Dieser übermittelt das Gesuch mit seinem Gutachten dem Kirchenrat, welcher über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Auf Wunsch des Gesuchstellers soll und mit Zustimmung desselben kann die Aufnahme durch einen besondern Akt gefeiert werden.

Für die Aufnahme von Personen, die bisher einer außerchristlichen Religionsgenossenschaft angehört haben, kommt § 60 zur Anwendung.

Die Aufgenommenen werden vom Pfarrer unter Beifügung der Namen allfälliger Zeugen in das Konfirmandenregister eingetragen.

Der Kirchenrat macht der Kirchenpflege des Wohnortes von der Aufnahme Anzeige, [sofern der Aufgenommene im Kanton wohnt][1]).

Mitglieder, die früher aus der Landeskirche ausgetreten sind, können durch den Kirchenrat auf Empfehlung der Kirchenpflege wieder aufgenommen werden.

§ 5. Der Austritt aus der Landeskirche steht jedem Mitgliede frei, das über 16 Jahre alt ist und seinen Willen mit klarem Bewußtsein zu erkennen geben kann.

Wer aus der Landeskirche auszutreten wünscht, hat dies dem Kirchenrat schriftlich anzuzeigen. Dieser überweist die Austrittserklärung der zuständigen Gemeindekirchenpflege behufs Vernehmlassung über die Handlungsfähigkeit des Petenten.

---

[1]) [—] Vom Regierungsrate gestrichen. S. S. 341.

Nach Eingang des bezüglichen Berichtes stellt der Kirchenrat dem Austretenden einen Ausweis über seine Entlassung zu und gibt der Kirchenpflege hievon Kenntnis behufs Streichung vom Stimm- und Steuerregister. (K.-G. § 8.)

Der Austretende kann seine Erklärung nur für sich selbst abgeben. Kollektive Austrittserklärungen sind unzulässig.

[Wer seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt hat und gleichwohl für sich oder seine Familienglieder die Dienste der Landeskirche in Anspruch nimmt, der wird als Mitglied der Landeskirche betrachtet und soll zur Bezahlung der Kirchensteuer angehalten werden.

Wer seinen Austritt nicht vor dem 1. Oktober anmeldet, bleibt für die Steuern des folgenden Jahres pflichtig. (K.-G. § 19 [2].)] [1])

§ 6. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht jedem Angehörigen der Landeskirche zu, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt ist (Art. 18 und 50 der Staatsverfassung). Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesetzes (G.-G.) (K.-G. § 9).

Zweiter Abschnitt.

## Kirchliche Gemeindeorganisation.

### *1. Die Kirchgemeinde.*

#### a. Bestand und Umfang.

§ 7. Die Kirchgemeinde umfaßt alle auf ihrem Gebiete wohnenden Mitglieder der Landeskirche. (K.-G. § 11.)

§ 8. Im Kanton Zürich bestehen zurzeit die in § 10 des Kirchengesetzes genannten 159 Kirchgemeinden.

Vorbehalten sind die besondern Verhältnisse der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft in Zürich (K.-G. § 20 bis 23), der Filialen, sowie der im Kanton Thurgau kirchgenössigen Einwohner des Kantons Zürich und der im Kanton Zürich kirchgenössigen Einwohner des Kantons Aargau.

---

[1]) [—] Vom Regierungsrate gestrichen. S. S. 341.

§ 9. Sowohl die Bildung neuer als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Kirchgemeinden geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. (Art. 47, Absatz 3 der Verfassung.)

§ 10. Die Grenzen der Kirchgemeinden dürfen nur mit Genehmigung, beziehungsweise durch Entscheidung des Regierungsrates bereinigt oder abgeändert werden.

Eine Grenzveränderung darf gegen den Willen der Gemeinden nur aus erheblichen Gründen administrativer Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Wenn es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt, steht der Entscheid dem Kantonsrate zu. (G.-G. § 4.)

b. Verfügung über die kirchlichen Gebäude.

§ 11. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, der Pfrundlokalitäten und Zimmer für den Religionsunterricht ist Sache der Kirchgemeinde, insofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staate oder andern Pflichtigen obliegt.

§ 12. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes dadurch nicht gehindert wird, sich der öffentlichen Kirchen und ihrer Zubehörden, insbesondere also auch der Kirchtürme, Glocken und Uhrwerke, zur Erfüllung öffentlicher Zwecke gegen angemessene Entschädigung zu bedienen. Die Größe derselben wird nötigenfalls auf dem Wege des Administrativprozesses festgesetzt. (G.-G. § 17.)

§ 13. Den Kirchgemeinden ist es freigestellt, die Benutzung der Kirchen und der Kircheneinrichtungen durch andere religiöse Gemeinschaften und zu andern Zwecken (Gesangaufführungen, öffentliche Versammlungen und Vorträge u. s. w.) zu gestatten. (K.-O. § 17 Schluß.)

Beschwerden gegen bezügliche Beschlüsse und Verfügungen erledigt erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege. (K.-G. § 16.)

§ 14. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Gemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienste und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, so hat dieselbe, falls sie mindestens den

fünften Teil der Stimmberechtigten umfaßt, unter Vorbehalt des Vorrechtes der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte. Dieses Recht ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, daß die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegen die Landeskirche erfüllen, daß sie sich in Hinsicht auf die kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten, daß sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Pfarrer bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen. (K.-G. § 17.)

c. Stimmrecht und Steuerpflicht.

§ 15. Das Stimmregister der Kirchgemeinden soll jedes Frühjahr einer gründlichen Revision unterworfen werden. (Vgl. § 5 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc. vom 7. Wintermonat 1869.)

Die inzwischen vorkommenden Veränderungen im Personalbestande der Stimmberechtigten sind in diesem Register regelmäßig nachzutragen. (G.-G. § 47.)

§ 16. Betreffend Steuerleistungen und Steuerpflicht sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 137) und der §§ 18 und 19 des K.-G. maßgebend, für die Mitglieder der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft im fernern § 23, Absatz 2 des K.-G.

d. Befugnisse der Kirchgemeinde.

§ 17. Den Kirchgemeinden steht im allgemeinen zu:

1. Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Bewilligung von Steuern und die Genehmigung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, welche einen von ihnen festzusetzenden Betrag übersteigen. (G.-G. § 48.)

2. Die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Kirchenpflege (K.-G. §§ 24 und 26), und die Wahl der Pfarrer. (K.-G. § 54.)

Im besondern:

a) Die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind;

b) die Wahl des Organisten, Vorsängers und Sigristen und die Festsetzung ihrer Besoldungen.

Die Gemeinde kann die unter a und b und in § 13 genannten Befugnisse der Kirchenpflege übertragen. (K.-G. §§ 14 und 16.)

§ 18. Die Kirchgemeinde übt ihre Befugnisse teils in geschlossener Versammlung, teils mittelst der Stimmurne aus.

Betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Wintermonat 1869; betreffend die Wahlen der Pfarrer die Verordnung vom 26. Februar 1903.

#### e. Die Kirchgemeindeversammlung.

§ 19. Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:

a) Auf Anordnung der Kirchenpflege;

b) infolge vorher beschlossener Vertagung.

Für Leitung und Form der Verhandlungen gelten die §§ 50—68 des G.-G.

Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden, so leitet der Präsident der Kirchenpflege die Versammlung der Kirchgemeinde. (K.-G. § 13.)

### 2. *Die französische Kirchengemeinschaft.*

§ 20. Die nähere Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich (K.-G. §§ 20—23) wird durch ein besonderes Statut (K.-G. § 20, Absatz 2) geregelt.

## Dritter Abschnitt.

## Kirchliche Behörden.

### A. *Die Gemeindekirchenpflege.*

#### a. Wahl und Bestand.

§ 21. Jede Kirchgemeinde bestellt eine Kirchenpflege von wenigstens fünf Mitgliedern; eine Erhöhung der Mitgliederzahl kann von der Gemeinde beschlossen werden. Die Kirchenpflege

wird gleichzeitig mit den andern Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Geistlichen der Kirchgemeinde haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme; sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden. (K.-G. § 24.)

§ 22. Wählbar sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde (K.-G § 11). Bezüglich Amtszwang, Ablehnung der Wahl und Entlassungsgesuche ist § 77 des G.-G., betreffend Verwandtschaftsgrade von Mitgliedern Art. 11, Abs. 3 der Verfassung (G.-G. § 80) maßgebend.

§ 23. Der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchgemeinde gewählt; ihren Vizepräsidenten, den Kirchengutsverwalter und ihren Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst, letztern in oder außer ihrer Mitte. (K.-G. § 26.) Ist der Schreiber nicht Mitglied, so hat er beratende Stimme.

Der Präsident der Kirchenpflege kann nicht Schreiber derselben sein. (G.-G. § 83.)

### b. Befugnisse.

§ 24. Der Kirchenpflege steht zu:

a) Die Vorberatung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;

b) die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;

c) die Verwaltung der Kirchengüter und die Sorge für den Unterhalt der kirchlichen Lokale (vergl. § 11);

d) die Mitwirkung bei den kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ordnung und Ruhe während des Gottesdienstes;

e) die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, insbesondere über den kirchlichen Religionsunterricht gemäß der vom Kirchenrate aufzustellenden und von der Synode zu genehmigenden Verordnung;

f) die Begutachtung der Gesuche um Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter;

g) die Antragstellung an die Bezirkskirchenpflege über die Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte in Gemeinden mit mehr als einem Geistlichen. (K.-G § 57 und K.-O. § 28 b);

h) die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde (Sonntagsheiligung, Aufgaben des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins, innere und äußere Mission, Fürsorge für die heranwachsende Jugend u. s. w.);

i) das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorsänger, Organisten und Sigristen, insofern die Gemeinde ihr nicht die Wahl überträgt, sowie die Festsetzung der Pflichtordnung für diese kirchlichen Angestellten;

k) die Besorgung des Armenwesens, soweit dasselbe nicht andern Organen des Staates oder der Gemeinde obliegt (Art. 52 der Verfassung und §§ 9, 101, Absatz 1 und 102 des G.-G.);

l) die Förderung der freiwilligen Armen- und Krankenpflege durch Anregung und Mithülfe bei der Gründung und Fortführung von Armenvereinen, Spendgütern und andern wohltätigen Einrichtungen in den Gemeinden im Interesse hülfsbedürftiger Einwohner; ferner die Förderung und Unterstützung von Bestrebungen für freie Liebestätigkeit. (K.-G. § 25 i.)

c. Geschäftsordnung.

§ 25. Für die Geschäftsordnung der Kirchenpflege (Sitzungen, Abstimmung über Anträge, Kommissionen u. s. w.) gelten die §§ 84—88 des G.-G.

Betreffend die Verwaltung der Kirchengüter, die Aufsicht über diese Verwaltung, die Erhebung von Steuern, die Deckung der Kosten von Neubauten u. s. w. gelten die Bestimmungen des G.-G. (§§ 106—147).

*B. Die Bezirkskirchenpflege.*

a. Wahl und Bestand.

§ 26. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus

sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der größeren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los. (K.-G. § 28.)

§ 27. Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber wählt die Bezirkskirchenpflege selbst, den letztern in oder außer ihrer Mitte. (K.-G. § 29.)

b. Befugnisse.

§ 28. Die Bezirkskirchenpflege hat die Aufgabe, das kirchliche und religiös-sittliche Leben im Bezirke zu überwachen, seine Förderung anzuregen und allfällige Hemmungen nach Kräften zu beseitigen.

Insbesondere steht ihr zu:

a) Die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen des Bezirkes, gemäß der vom Kirchenrat aufzustellenden und von der Synode zu genehmigenden Verordnung (K.-O. § 24 e);
b) die Begutachtung der Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte in Gemeinden mit mehr als einem Pfarrer zu Handen des Kirchenrates (K.-G. § 57 und K.-O. § 24 g);
c) die erstinstanzliche Beilegung von Beschwerden und Anständen rein kirchlicher Natur, sowie von Anständen zwischen den Pfarrern und ihren Gemeinden;
d) die erstinstanzliche Erledigung von Gesuchen um Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter (K.-O. § 74);
e) die Erledigung oder Begutachtung weiterer durch das Gesetz, die Kirchenordnung oder den Kirchenrat ihr zugewiesener Geschäfte (K.-G. § 30 c);
f) die Einberufung der Gemeinde-Kirchenpflegen oder Ab-

ordnungen derselben zur Besprechung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten (K.-O. § 24 h).

§ 29. Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrates und erstattet ihm alljährlich im Laufe des Januar Bericht über ihre Amtsführung.

c. Geschäftsordnung.

§ 30. Die Bezirkskirchenpflege versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

Zu ihren Sitzungen kann sie den Dekan, sofern er nicht Mitglied ist, besonders für die in § 28 c genannten Fälle, mit beratender Stimme beiziehen.

Den Ort der Sitzungen bestimmt die Bezirkskirchenpflege selbst. Auf Verlangen hat ihr der Bezirkshauptort ein angemessenes Sitzungslokal und einen verschließbaren Schrank für ihr Archiv einzuräumen.

Bei Behandlung der Geschäfte ist nach den §§ 84—88 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

§ 31. Die Protokolle und, soweit sie sich zur Aufbewahrung eignen, die Akten der Bezirkskirchenpflege sind dem Bezirksratsarchiv abzuliefern. (Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 § 28.)

§ 32. Die Besoldungen des Präsidenten und des Aktuars, sowie die Entschädigung der Mitglieder werden durch Verordnung des Regierungsrates (unter Genehmigung des Kantonsrates) geregelt. (§ 45 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901.)

*C. Die kantonalen Kirchenbehörden.*

§ 33. Die kantonalen Organe der Landeskirche sind die Synode und der Kirchenrat.

**1. Die Synode.**

(K.-G. §§ 32—40.)

§ 34. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000 reformierte schweizerische Einwohner ein Mitglied; ein Bruchteil von über 1000 Einwohnern gilt für voll.

Betreffend Stimmberechtigung bei diesen Wahlen, Wahl und Entlassung der Mitglieder, Amtsdauer der Synode, Versammlungen, Befugnisse, Entschädigungen gelten die §§ 32—40 des K.-G., sowie die Geschäftsordnung der Synode.

### 2. Der Kirchenrat.

(K.-G. §§ 41—50.)

§ 35. Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen fünf von der Synode und zwei vom Kantonsrate, und zwar je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Betreffend Wählbarkeit, Zeit der Wahl, Konstituierung, Entlassung gelten die §§ 42—45 des K.-G.

§ 36. Nach seiner Konstituierung leistet der Kirchenrat dem Bureau der Kirchensynode das Amtsgelübde.

Dasselbe lautet:

„Ich gelobe vor Gott dem Allmächtigen, gemäß der Verfassung des Bundes und des Kantons Zürich meine Pflichten als Mitglied des Kirchenrates gewissenhaft zu erfüllen und das Wohl der Landeskirche nach besten Kräften zu fördern, mit Gottes Hülfe."

Das Amtsgelübde wird geleistet durch Aussprechen der Worte: „Ich gelobe es."

Für die Befugnisse des Kirchenrates und die Entschädigung der Mitglieder gelten die §§ 46—50 des K.-G.

## Vierter Abschnitt.

## Die Geistlichen.

### *1. Allgemeine Bestimmungen.*

#### a. Prüfung und Ordination.

§ 37. Wer an eine Pfarrstelle des Kantons Zürich gewählt zu werden wünscht, hat sich über die für das geistliche Amt erforderlichen persönlichen Eigenschaften, sowie über die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und über die praktische Befähigung auszuweisen. Ersteres geschieht durch die vom Kirchenrate behufs Zulassung zu den Prüfungen auszustellende

Empfehlung, letzteres durch die ordnungsgemäß vor der theologischen Konkordatsbehörde abzulegenden Prüfungen (Konkordat vom 19. Februar 1862; Reglement dazu vom 25. April 1898).

§ 38. Kandidaten des Predigtamtes oder Geistliche, welche den Konkordatsprüfungen entsprechende Examina bestanden haben, können vom Kirchenrat auf Grund eines Kolloquiums (mündliche Prüfung) unter die im Kanton Zürich wählbaren Geistlichen aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie Schweizerbürger sind und gute Zeugnisse über ihren Wandel und eventuell auch über ihre bisherige pfarramtliche Berufstätigkeit beibringen.

Kandidaten für das Pfarramt der französischen Kirchengemeinschaft in Zürich haben kein Kolloquium zu bestehen, insofern sie im übrigen den Wählbarkeitsanforderungen der Kirchenordnung entsprechen.

Auf Grundlage der vor schweizerischen Kirchenbehörden innerhalb oder außerhalb des Konkordatsgebietes abgelegten Prüfungen kann die Wählbarkeit an zürcherischen Gemeinden zuerkannt werden, wenn sich der betreffende Geistliche bereits in praktischer Wirksamkeit als tüchtig erwiesen hat.

§ 39. Auf die Schlußprüfung folgt die Ordination oder Einsegnung zum geistlichen Amt, welche wo möglich in einem öffentlichen Gottesdienste stattfinden soll. Sie wird von einem Mitglied des Kirchenrates vollzogen und denjenigen Kandidaten erteilt, welche der Kirchenrat zur Konkordatsprüfung empfohlen hat (K.-O. § 37 und Art. 7 des Konkordats), ebenso den andern in den kantonalen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen, sofern diese nicht bereits ordiniert sind.

Den Ordinanden wird folgendes Gelübde abgenommen:

Ihr verlanget, von uns zum geistlichen Berufe eingesegnet zu werden.

Versprechet ihr, als treue Diener der evangelisch-reformierten Kirche das Evangelium unseres Heilandes Jesu Christi, auf Grund der heiligen Schrift, mit Überzeugung und Hingebung zu verkündigen und die heiligen Handlungen, Taufe und Abendmahl, nach der kirchlichen Ordnung zu vollziehen?

Versprechet ihr auch, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben und also die Lehre des Heils durch euern Wandel zu bekräftigen?

Gelobet ihr dieses zu tun? so sprechet: Ja.

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf Grund dieses Gelübdes erteilen wir euch im Namen des Kirchenrates die Vollmacht, alle Aufgaben und Verpflichtungen des geistlichen Amtes zu übernehmen. Erfüllet dieselben im Bewußtsein euerer Verantwortung vor Gott, wachset in der Gnade und Erkenntnis Jesu Christi und bleibet treu! Amen.

b. Wahl und Einsetzung.

§ 40. Betreffend Wahl, Wählbarkeit, Wahlverfahren, Bestätigungswahlen gelten die Bestimmungen der §§ 54—56 des Kirchengesetzes.

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen wird durch die Verordnung vom 26. Februar 1903 geregelt.

§ 41. Hat der Kirchenrat von der Anerkennung einer Pfarrwahl durch den Regierungsrat Kenntnis erhalten, so ladet er den Dekan des betreffenden Kapitels ein, den Gewählten in sein Amt einzuführen. Die Einsetzung geschieht an einem durch gegenseitige Verständigung zwischen dem Dekan, der Kirchenpflege und dem neugewählten Pfarrer festgesetzten Sonntag während des Morgengottesdienstes.

Die Einsetzungsfeier wird durch den Dekan geleitet. Auf Wunsch der Gemeindebehörde kann der neugewählte Pfarrer zuerst von einem Vertreter der Kirchgemeinde begrüßt werden. Der Dekan legt nach einer Ansprache dem Pfarrer folgende Frage vor: „Lieber Amtsbruder! bist du willens, alle Pflichten eines evangelischen Pfarrers an dieser Gemeinde, die dich zu ihrem Prediger und Seelsorger berufen hat, gewissenhaft zu erfüllen, deine beste Kraft ihrer Erbauung und dem Heil der dir anvertrauten Seelen zu widmen und vereint mit Vorstehern und Behörden das Wohl dieser Gemeinde zu fördern, gelobest du dieses vor dem Angesichte des allwissenden Gottes?“ Der Pfarrer antwortet: „Ich gelobe es!“ Darauf spricht der Dekan unter Handauflegung: „So segne dich denn Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, zum Dienste an dieser Gemeinde . . . !

Er erleuchte, stärke und regiere dich durch seinen heiligen Geist, damit du treu erfunden werdest und Frucht schaffest, die da bleibt ins ewige Leben!"

Oder:

„So segne ich dich denn zu deinem heiligen Amte ein im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes."

Nach der Einsegnung hält der Pfarrer seine Antrittspredigt.

§ 42. Die Pfarrverweser sind vor versammelter Kirchenpflege durch den Dekan in ihr Amt einzuführen.

c. Aushülfe und Vikariat.

§ 43. Ist ein Pfarrer durch Krankheit oder andere Notfälle an der Ausübung seiner Sonntagsfunktionen verhindert, so hat er sich an den Vorsteher der Hülfsprediger (K.-G. § 46, 10) um Aushülfe zu wenden. Dauert die Krankheit mehr als zwei Wochen, so ist ein ärztliches Zeugnis an den Kirchenrat einzusenden.

Gesuche um Aushülfe für mehrere Sonntage wegen Kuren und dergl. sind unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses an den Kirchenrat zu richten.

Für Aushülfe wegen Abwesenheit an einzelnen Sonntagen hat sich der Pfarrer wo möglich mit benachbarten Amtsbrüdern zu verständigen.

§ 44. Ist ein Pfarrer zur Einstellung seiner Funktionen genötigt, oder wünscht er länger als eine Woche von seiner Gemeinde abwesend zu sein, so hat er sich darüber mit der Kirchenpflege zu verständigen.

Für eine Abwesenheit von mehr als vier Wochen ist überdies die Erlaubnis des Präsidenten des Kirchenrates einzuholen und der Nachweis zu leisten, daß für genügende Stellvertretung gesorgt sei.

Der Kirchenrat gibt hiervon der Bezirkskirchenpflege Kenntnis.

§ 45. Bei längerer Krankheit hat der Pfarrer den Kirchenrat um Bestellung eines Vikariates zu ersuchen (K.-G. § 64) oder es kann der Kirchenrat ein solches von sich aus anordnen (K.-G. § 65).

Bezüglich der Persönlichkeit des Vikars wird der Kirchenrat den Wünschen des Pfarrers und der Kirchenpflege möglichst Rechnung tragen, daneben aber auch die für Vikariatsdienste in Betracht kommenden Kandidaten angemessen berücksichtigen.

Die Verteilung der Amtsgeschäfte ist, wenn das Vikariat auf Gesuch des Pfarrers bewilligt (K.-G. § 64) wird, Sache persönlicher Verständigung zwischen Pfarrer und Vikar, unter Mitwirkung der Kirchenpflege und Genehmigung durch den Kirchenrat; wird dagegen das Vikariat vom Kirchenrat angeordnet (K.-G. § 65), so beschließt letzterer über die Geschäftsverteilung unter Verständigung mit der Kirchenpflege.

§ 46. Zur Aushülfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer ernennt der Kirchenrat drei Hülfsprediger (K.-G. § 74) für eine Amtsdauer von drei Jahren. Ihr Wohnort soll in der Regel Zürich sein.

Die Hülfsprediger dürfen ohne Anzeige an ihren Vorsteher keine Verbindlichkeiten gegenüber einzelnen Pfarrern eingehen.

§ 47. Zur regelmäßigen Aushülfe im Pfarrdienst darf neben den Hülfspredigern und andern ordinierten Geistlichen nur verwendet werden, wer eine Bewilligung des Kirchenrates hierfür besitzt; Ausnahmen sind dem Kirchenrate einzuberichten.

Wer solche Verwendung wünscht, hat dem Kirchenrat ein Gesuch einzureichen, begleitet von Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit.

Studierende der Theologie können erst nach der propädeutischen Prüfung zu Aushülfsdiensten zugelassen werden. Sie sind dem Vorsteher der Hülfsprediger unterstellt.

§ 48. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinierte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an größern Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Lernvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein solches Lernvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. (K.-G. § 75.)

Nach Abschluß des Lernvikariates hat der Pfarrer über den Vikar und seine Tätigkeit dem Kirchenrate Bericht zu erstatten.

d. Rücktritt und Nachgenuß.

§ 49. Jeder Pfarrer, der von seiner Stelle zurücktreten will, hat, unter gleichzeitiger Anzeige an die Kirchenpflege, sein Entlassungsgesuch wenigstens vier Wochen vorher dem Kirchenrate einzureichen, welcher entscheidet, ob und auf wann dem Gesuche zu entsprechen sei.

Betreffend Entschädigung an nicht bestätigte Pfarrer wird auf § 70 des K.-G. verwiesen.

§ 50. Der Familie eines verstorbenen Geistlichen kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens einschließlich der Wohnung beziehungsweise des Ruhegehaltes zu. (K.-G. § 71.)

Als nachgenußberechtigte Familienglieder werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister. (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates etc. § 60.)

*2. Die Amtsverrichtungen der Geistlichen.*

§ 51. Die Pfarrer haben sämtliche ihnen gemäß Gesetz und Kirchenordnung obliegenden Verpflichtungen in ihren Gemeinden zu erfüllen. Sie halten die regelmäßigen Gottesdienste, vollziehen die kirchlichen Trauungen und wirken mit bei den Bestattungsfeiern; sie spenden Taufe und Abendmahl, erteilen den ihnen obliegenden Religionsunterricht und sind die Seelsorger ihrer Gemeinden. Sie führen die kirchlichen Register und beurkunden die von ihnen vollzogenen Taufen, Konfirmationen und Eheeinsegnungen.

Für erhebliche Änderungen der in den einzelnen Gemeinden herkömmlichen Ordnung in Gottesdienst, kirchlichen Handlungen und Religionsunterricht hat der Pfarrer die Zustimmung der Kirchenpflege, beziehungsweise der Kirchgemeinde einzuholen. (K.-O. § 17.)

a. Die Gottesdienste.

§ 52. Jeden Sonn- und Festtag findet zu der von der Kirchenpflege festgesetzten Stunde der öffentliche Morgengottesdienst statt.

Am ersten Weihnachtstag (Christtag), Charfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Bettag werden auch nachmittags Predigtgottesdienste gehalten.

Das heilige Abendmahl wird, in der Regel in Verbindung mit dem Morgengottesdienst, gefeiert: am ersten und zweiten Weihnachtstag, Charfreitag und Ostersonntag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, am Bettag und dem ihm vorangehenden Sonntag (Vorbereitungssonntag).

Festtage ohne Abendmahlsfeier und ohne Nachmittagsgottesdienst sind der Neujahrstag, Ostermontag und der Himmelfahrtstag.

Fällt der zweite Weihnachtstag auf einen Samstag oder Dienstag, so ist die Feier desselben auf den nächstliegenden Sonntag zu verlegen.

Den Kirchenpflegen steht das Recht zu, die Abendmahlsfeier am Pfingstmontag und am Vorbereitungssonntag des Bettages ausfallen zu lassen oder auf die Nachmittage des Pfingstsonntages und Bettages zu verlegen. Beschlüsse in diesem Sinne sind dem Kirchenrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 53. Die Pfarrer sollen die Advents- und Passionszeit im Gottesdienst angemessen berücksichtigen. Am ersten Sonntag im November ist der Kirchenreformation, an einem Adventssonntag der Missionstätigkeit der Kirche zu gedenken.

§ 54. Der regelmäßige Gottesdienst besteht aus Predigt, Gebet, Gemeindegesang. Für den Gesang ist das deutschschweizerische Kirchengesangbuch zu gebrauchen, für die Gebete die zürcherische Liturgie. Im Einverständnis mit der Kirchenpflege dürfen jedoch auch andere, insbesondere schweizerische Liturgien verwendet oder freie Gebete gehalten werden. Der Predigt, welche frei vorgetragen werden soll, ist ein Abschnitt der heiligen Schrift zugrunde zu legen, dessen Auswahl den Pfarrern überlassen bleibt.

Wirken bei öffentlichen Gottesdiensten Gesang- und Musikchöre mit, so haben sie sich über die Wahl der Vorträge rechtzeitig mit den Pfarrern, beziehungsweise mit der Kirchenpflege zu verständigen.

§ 55. Es steht dem Pfarrer frei, im Einverständnis mit der Kirchenpflege anderweitige kirchliche Feiern neben den regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten anzuordnen (§ 24 b). Auch darf, wenn mehrere Predigtgottesdienste aufeinander folgen, die Nachmittagspredigt durch einen Gesanggottesdienst oder eine kirchliche Jugendfeier ersetzt werden.

§ 56. Erscheint der Kirchenpflege infolge unübersteiglicher Hindernisse die gänzliche Einstellung eines ordentlichen Gottesdienstes unvermeidlich, so hat sie dem Kirchenrate davon zum voraus Kenntnis zu geben.

Ebenso hat sie im Falle von Verhinderung durch eine unvorhergesehene Notlage sich wegen bereits erfolgter Einstellung des Gottesdienstes nachträglich beim Kirchenrate zu rechtfertigen.

§ 57. Die Kinderlehre ist der regelmäßige sonntägliche Jugendgottesdienst; an Weihnachten, Ostern, Pfingsten wird sie in der Regel je am zweiten Festtage gehalten. Die Kinderlehre besteht aus Gesang, Gebet und Behandlung eines biblischen Abschnittes, sowie aus Mitteilungen aus der Geschichte des christlichen Lebens. Das Nähere wird durch Verordnung der Synode festgestellt. Die Schriftabschnitte sind entweder katechetisch oder in zusammenhängender Ansprache zu behandeln.

Bestimmung von Zeit und Ort, sowie allfällige Einstellung der Kinderlehre ist Sache der Kirchenpflege.

In Gemeinden mit allzu großer Zahl von Kinderlehrpflichtigen hat die Kirchenpflege unter Genehmigung der Oberbehörden wo möglich Teilung anzuordnen.

§ 58. Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse desjenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden. Für die Kinder unter diesem Alter wird die Einrichtung besonderer Sonntagsschul- oder Kinderlehrstunden empfohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege überlassen bleibt.

Der Pfarrer oder eine von der Kirchenpflege beauftragte Person führen ein Verzeichnis über die kinderlehrpflichtige Jugend

der Gemeinde und mahnen Saumselige zu regelmäßigem Besuche. Hierin wie in der Beaufsichtigung der Kinder im Jugendgottesdienste werden sie von der Kirchenpflege unterstützt.

b. Die kirchlichen Handlungen.

§ 59. Die heilige Taufe, als die Feier der Aufnahme in die christliche Kirche, soll in der Regel im Anschluß an einen öffentlichen Gottesdienst und in Gegenwart zweier erwachsener Taufzeugen, wo möglich eines Paten und einer Patin, vollzogen werden. Die Form der Handlung ist die in der Liturgie vorgeschriebene; sie kann aber im Einverständnis mit der Kirchenpflege gemäß der Überzeugung des Pfarrers auch abgeändert werden.

Die bei der Taufhandlung zu nennenden Namen der Täuflinge sollen mit den Eintragungen im Zivilstandsregister übereinstimmen.

§ 60. Die Aufnahme von Personen, die bisher einer außerchristlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, in die evangelische Landeskirche geschieht durch die heilige Taufe und ein feierliches Gelöbnis. Die liturgische Form der Aufnahme wird vom Kirchenrate festgestellt [1]).

Bei Übertritten aus andern christlichen Konfessionen wird die Taufe nicht zum zweiten Mal erteilt.

§ 61. Die Konfirmation als Bestätigung des Taufbundes bildet den feierlichen Abschluß des kirchlichen Unterrichtes. Durch dieselbe erhalten die jungen Christen die Erlaubnis, am heiligen Abendmahl teilzunehmen. Sie soll in einem öffentlichen Gottesdienste vor einem Kommunionstage vorgenommen werden. Privatkonfirmation ist nur als Ausnahme zulässig.

§ 62. Die Feier des heiligen Abendmahls schließt sich an den Gottesdienst an; sie wird nach der in der zürcherischen Landeskirche geltenden Ordnung vollzogen. Die Zudienung ist Sache des Pfarrers und der Kirchenpfleger. Wohl-

---

[1]) Vom Regierungsrate genehmigt mit dem Vorbehalte, daß der Akt der Taufe fakultativ sein soll. S. S. 341.

begründetem Verlangen nach Hauskommunion, besonders in Krankheitsfällen, soll der Pfarrer nach Möglichkeit entsprechen.

§ 63. Die Eheeinsegnung findet in der Regel in der Kirche statt. Der Pfarrer hat sich durch Einsichtnahme des Ziviltrauscheines davon zu überzeugen, daß die bürgerliche Eheschließung vorangegangen ist. (Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe Art. 40.)

§ 64. Die Form der kirchlichen Bestattung wird durch die Liturgie festgestellt. Die örtliche Sitte, in letzter Instanz die Kirchgemeinde (§ 17, 2a) entscheidet, ob mit dem Gebet eine Leichenrede in dieser oder jener Form verbunden sein soll.

Wenn Angehörige einer außerhalb der Landeskirche stehenden Person für diese eine kirchliche Bestattung begehren, so kann solche im Einverständnis mit der Kirchenpflege gewährt werden.

§ 65. Kein Geistlicher soll ohne das stillschweigende oder ausdrückliche Einverständnis der Kirchenpflege und des Ortspfarrers in einer andern Kirchgemeinde kirchliche Funktionen ausüben. Entstehen Differenzen, so entscheidet die Bezirkskirchenpflege, eventuell der Kirchenrat.

### c. Der Religionsunterricht.

§ 66. Der von den Geistlichen zu erteilende Religionsunterricht zerfällt in folgende Stufen:

a) Die 7. und 8. Klasse der Primar- und die Sekundarschule;
b) die jüngere und die ältere Unterweisung;
c) der Konfirmandenunterricht.

§ 67. Der den Geistlichen durch die Gesetzgebung zugewiesene Religionsunterricht auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule wird gemäß Lehrplan erteilt. (K.-G. § 46, Ziffer 6.)

§ 68. In die jüngere Unterweisung treten die Schüler ein, welche die Primarschule durchlaufen haben oder nach zweijährigem Besuche der Sekundarschule aus dieser austreten. Ihre Unterrichtszeit umfaßt je nach den örtlichen Verhältnissen 1—2 Stunden per Woche.

Wo die Schülerzahl es erlaubt, kann unter Zustimmung der Schulbehörden ein Zusammenzug mit der 7. und 8. Klasse der Primarschule oder mit der Sekundarschule stattfinden. Dagegen soll, wo die Klasse mehr als 50 Schüler zählt, wenn die Verhältnisse es irgendwie gestatten, eine zweckmäßige Teilung derselben erfolgen.

§ 69. Mit Beginn des folgenden Schuljahres tritt der Schüler in die ältere Unterweisung ein. Diese dauert bis zum Beginn des Konfirmandenunterrichtes und umfaßt wöchentlich 1—2 Stunden.

§ 70. Über Lehr- und Gedächtnisstoff der jüngern und ältern Unterweisung erläßt der Kirchenrat eine Verordnung, die der Synode zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 71. Schüler, die den Religionsunterricht bei einem andern Geistlichen besucht haben, sollen ohne einen Ausweis über diesen Unterricht weder in die jüngere noch in die ältere Unterweisung aufgenommen werden.

§ 72. Der Konfirmandenunterricht hat die evangelische Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhange zu behandeln und findet seinen Abschluß in der Feier der Konfirmation (§ 61). Er soll bei den Konfirmanden diejenige christliche Erkenntnis und Gesinnung wecken, die sie befähigt, selbständige Glieder der christlichen Gemeinde zu werden.

Der Lehrgang im einzelnen sowie die Auswahl der Lehrmittel wird dem Ermessen des Pfarrers anheim gestellt.

§ 73. Die Konfirmation findet in der Regel auf Ostern statt, ausnahmsweise auch auf Weihnachten. Kinder aus Gemeinden ohne Weihnachtskonfirmation dürfen aber in der Regel nicht zur Weihnachtskonfirmation in einer andern Gemeinde zugelassen werden. Ausnahmen in dringenden Fällen erledigt der Kirchenrat. Die Unterrichtszeit soll nicht weniger als 40 Stunden betragen. Es wird dieselbe daher bei den Konfirmanden auf Weihnacht sofort nach den Sommerferien, bei denjenigen auf Ostern im Monat November beginnen.

§ 74. Die Konfirmanden sollen bei Beginn des Schuljahres, in welches ihre Konfirmation fällt, das 15. Altersjahr

vollendet haben. Gesuche um frühere Konfirmation sind nur zulässig, wenn ein Kind nach bestimmter Voraussicht vor zuzückgelegtem 16. Altersjahr in Verhältnisse kommen wird, unter welchen der Konfirmandenunterricht überhaupt oder doch eine gedeihliche Aufnahme desselben nicht möglich wäre.

Diese Gesuche sind vom Inhaber der väterlichen Gewalt rechtzeitig beim Pfarramt einzureichen, von diesem der Kirchenpflege zu überweisen und mit dem Gutachten beider an die Bezirkskirchenpflege weiterzuleiten, welche darüber erstinstanzlich entscheidet.

Solche Beschlüsse sind auch für andere Bezirkskirchenpflegen verbindlich.

Um in der Wertung der vorgebrachten Gründe, wie in der Behandlung solcher Konfirmationsgesuche überhaupt ein möglichst einheitliches Verfahren zu erzielen, erläßt der Kirchenrat nähere Vorschriften, stellt den Kirchenpflegen Formulare für die Gesuche und Gutachten zur Verfügung und veranstaltet von Zeit zu Zeit bezügliche Besprechungen von Abgeordneten sämtlicher Bezirkskirchenpflegen.

§ 75. Zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht haben diejenigen Schüler, welche aus andern Kirchgemeinden kommen, ein amtliches Zeugnis über Alter, Empfang der Taufe und bisherigen Unterricht vorzulegen.

Wo jeder Ausweis über den Empfang der Taufe fehlt, kann der Pfarrer nicht angehalten werden, die Konfirmation vorzunehmen; in keinem Falle darf er deshalb die Aufnahme in den Unterricht verweigern. Er hat aber darauf hinzuwirken, daß die Taufe nachgeholt werde.

§ 76. Wenn im kirchlichen Religionsunterricht schwerere Disziplinarfälle vorkommen, oder das Benehmen eines Schülers auch außerhalb des Unterrichtes Ärgernis erregt, oder wenn ein solcher sich wiederholt unentschuldigte Absenzen zu Schulden kommen läßt, so wird der Pfarrer je nach Umständen mahnend und warnend einschreiten.

Falls solche Mahnungen gegenüber einem Schüler des Konfirmandenunterrichtes nötig werden und fruchtlos bleiben, so kann die Kirchenpflege die Ausschließung des Schuldigen aus

diesem Unterricht, resp. seine Zurückstellung um ein Jahr verfügen. Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind von allen solchen Fällen ungesäumt in Kenntnis zu setzen und an ihre Pflichten zu erinnern.

Sucht ein weggewiesener Schüler bei einem andern Pfarrer um Aufnahme in den Religionsunterricht nach, so darf diese nur nach erfolgter Verständigung mit dem Pfarrer oder der Kirchenpflege stattfinden, welche den Schüler weggewiesen hat.

§ 77. Befinden sich in der bisherigen Unterweisungsklasse Schüler, welche auf die Konfirmation einstweilen noch verzichten, so wird der Pfarrer dafür sorgen, daß dieselben den Unterweisungsunterricht auch weiterhin genießen können.

### d. Die Seelsorge.

§ 78. Die Pfarrer sind die berufenen Seelsorger ihrer Gemeinden. Als solche werden sie jeden schicklichen Anlaß benützen, um mit ihren Kirchgenossen in persönlichen Verkehr zu treten, mit ihren Verhältnissen und namentlich ihren religiösen Bedürfnissen vertraut zu werden.

Als solche Anlässe eignen sich im besondern die Besuche bei Kranken und Armen, Mühseligen und Beladenen, ferner bei den Eltern der Schüler, namentlich der Konfirmanden, und bei Todesfällen in der Gemeinde.

Der Pfarrer wird auch gemeinnützigen und wohltätigen Bestrebungen seine Teilnahme entgegenbringen und nach Bedürfnis dabei tätig mit eingreifen, aber stets bedenken, daß vor allem das religiöse Wohlergehen seiner Gemeinde, die Förderung christlicher Gesinnung und guter Sitte seiner Fürsorge anvertraut sind und daß er hierin durch sein eigenes Beispiel das beste tun soll.

### e. Die Registerführung.

§ 79. Die Pfarrämter haben folgende amtliche Register zu führen:

a) Ein Register der Getauften;
b) ein Register der Konfirmierten;
c) ein Register der kirchlich eingesegneten Ehen;
d) ein Register der kirchlich Bestatteten.

Denselben wird überdies empfohlen, wo es immer tunlich ist, über die Gemeindeangehörigen Familienregister zu führen und sich zu diesem Behufe mit den Zivilstandsbeamten ins Einvernehmen zu setzen.

In die Register und Auszüge, welche sich auf kirchliche Handlungen beziehen (Taufe, Konfirmation, Eheschließung, Bestattung), dürfen die Worte „ehelich" und „unehelich" nicht aufgenommen werden.

Ferner haben die Pfarrer das Pfarrarchiv zu besorgen.

§ 80. Werden auf dem Gebiet einer Kirchgemeinde Taufen, Konfirmationen, Eheeinsegnungen oder Bestattungen von einem andern Geistlichen der Landeskirche vorgenommen (§ 65), so hat derselbe von dem vollzogenen Akte dem Pfarramt behufs Eintragung in die Register der Kirchgemeinde und Ausfertigung der betreffenden Scheine (§ 88) Kenntnis zu geben.

§ 81. Die pfarramtlichen Register sollen sämtliche im Umfang der Kirchgemeinde vorkommenden Personalveränderungen enthalten, bei denen der Pfarrer amtlich mitzuwirken hat; die betreffenden Einträge sind ohne Verzug vorzunehmen.

§ 82. Das Taufregister soll deutlich bezeichnen: den Tag der Geburt und der Taufe, sowie den Namen des Kindes, außerdem Vor- und Geschlechtsnamen, Heimat der Eltern und Heimat oder Wohnort der Taufzeugen.

Eingetragen werden bloß die in der betreffenden Kirchgemeinde nach kirchlicher Form getauften Kinder.

§ 83. Das Konfirmandenregister soll deutlich bezeichnen: den Vor- und Geschlechtsnamen der in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Konfirmierten, den Tag ihrer Geburt, Taufe und Konfirmation, sowie Namen und Heimatsort der Eltern. In dieses Register sind auch allfällige Konversionen einzutragen.

§ 84. In das Eheeinsegnungsregister sind alle diejenigen Ehen einzutragen, die in der betreffenden Kirchgemeinde kirchlich eingesegnet worden sind.

Das Eheeinsegnungsregister soll deutlich enthalten: die Vor- und Geschlechtsnamen, Heimat und Wohnort der Getrauten,

Tag und Ort ihrer bürgerlichen Trauung, den Tag ihrer kirchlichen Einsegnung, sowie den Namen des einsegnenden Geistlichen, sofern dieser nicht der Pfarrer der betreffenden Kirchgemeinde ist. Ferner ist in demselben die Nummer des von der Zivilstandsbeamtung ausgestellten Trauscheines der Eingesegneten anzumerken.

§ 85. Das kirchliche Bestattungsregister soll deutlich enthalten: den Vor- und Geschlechtsnamen, das Datum der Geburt, das Alter, die Heimat, sowie den Tag des Todes und der Bestattung sämtlicher in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Bestatteten. Bei Unverheirateten wird der Vor- und Geschlechtsname der Eltern, bei Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen der Vor- und Geschlechtsname des Ehegatten beigesetzt.

§ 86. Wo Familienregister geführt werden (§ 79, Abs. 2), hat dies genau nach amtlichem Formular zu geschehen.

§ 87. Über die zum Besuch des kirchlichen Religionsunterrichtes angemeldeten Kinder hat der Pfarrer Verzeichnisse zu führen und in denselben die Absenzen zu notieren.

§ 88. Der Pfarrer stellt über jede vollzogene Taufe, Eheeinsegnung und Konversion unaufgefordert und unentgeltlich amtliche Bescheinigung aus.

Diese kann auf der Rückseite des amtlichen Geburts- oder Trauscheines stattfinden.

§ 89. Die Formulare für die Register sind von der Kanzlei des Kirchenrates gegen Vergütung der Kosten durch die Kirchgemeinde zu beziehen; ebenso können daselbst Formulare für die Bescheinigung von Taufe und Konversion bezogen werden.

§ 90. In jeder Kirchgemeinde soll zur Aufbewahrung der Pfarrschriften ein Archiv sich vorfinden und zwar in einem eigens dazu eingerichteten Schranke, der von der Kirchgemeinde zu beschaffen und an einem vor Feuchtigkeit und Feuersgefahr möglichst gesicherten Orte aufzustellen ist.

§ 91. Den Inhalt des Pfarrarchivs bilden:

1. Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen;
2. die Kreisschreiben und andere amtliche Mitteilungen der Behörden;

3. die Personal- und Familienregister;
4. die Korrespondenz in kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bleibenden Wert hat;
5. Protokolle, Bücher und Akten der dem Pfarramt zur Verwaltung übergebenen Stiftungen privater Natur.

§ 92. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat der Präsident oder in seiner Verhinderung ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Bezirkskirchenpflege gemeinsam mit dem Präsidenten der betreffenden Kirchenpflege von den pfarramtlichen Büchern und dem Pfarrarchiv Einsicht zu nehmen, deren Übergabe an den neu bestellten Pfarrer zu veranstalten und für allfällig notwendige Ergänzung zu sorgen.

*3. Die Kapitel der Geistlichen.*

§ 93. Die in einem Bezirk wohnenden Mitglieder des zürcherischen Ministeriums bilden das Kapitel der Geistlichen.

§ 94. Das Kapitel konstituiert sich jeweilen binnen zwei Monaten nach den kantonalen Bestätigungswahlen der Pfarrer auf Einladung des ältesten im Amte stehenden Pfarrers und wählt durch geheime Abstimmung auf die Dauer von sechs Jahren seine Vorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten (Dekan), dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Präsident und Vizepräsident müssen den im Amte stehenden Geistlichen angehören und es sind nur diese letztern (Pfarrer, Pfarrhelfer, Pfarrverweser und Vikare) bei den Wahlen stimmberechtigt.

Den Laienmitgliedern der Synode ist gestattet, mit beratender Stimme an denjenigen Kapitelversammlungen teilzunehmen, welche Synodalgeschäfte oder Referate von allgemeinem Interesse behandeln.

§ 95. Das Kapitel versammelt sich ordentlicherweise alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, außerordentlicherweise auf die Einladung des Dekans oder auf das Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die im Amte stehenden Geistlichen sind zum Besuch der Versammlungen verpflichtet und haben sich im Verhinderungsfall beim Dekan zu entschuldigen. Derselbe hat Säumige an ihre Pflicht zu mahnen.

§ 96. Jede Sitzung ist mit Gebet zu eröffnen.

§ 97. Dem Kapitel liegt ob:

1. Die Begutachtung der allgemein verbindlichen Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten zu Handen der Synode, beziehungsweise des Kirchenrates.
2. Die Begutachtung anderer auf das Kirchenwesen bezüglichen Fragen, die von Synode oder Kirchenrat ihm vorgelegt werden. (K.-G. § 78, Abs. 2.)

   Der Kirchenrat ist befugt, zur Erzielung einheitlicher Redaktion solcher Gutachten eine Delegiertenversammlung der Kapitel einzuberufen.
3. Die Behandlung theologischer und praktisch-kirchlicher Fragen zum Zwecke wissenschaftlicher und pastoraler Anregung und Fortbildung.

Das Kapitel ist überdies befugt, allfällige Wünsche und Anträge, die sich auf kirchliche Veranstaltungen und Einrichtungen beziehen, geltend zu machen. Betreffen dieselben nur den eigenen Bezirk, so gehen sie an die Bezirkskirchenpflege, im andern Fall an den Kirchenrat für sich oder zu Handen der Synode.

§ 98. Das Kapitel steht unter der Aufsicht des Kirchenrates und hat demselben alljährlich über seine Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

## Übergangsbestimmungen.

§ 99. Diese Kirchenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. (K.-G. § 3.)

Durch dieselbe werden diejenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 20. August 1861 aufgehoben, deren Neuordnung der Kirchenordnung vorbehalten war. (K.-G. § 81.)

§ 100. Die erstmalige Konstituierung der Kapitel gemäß § 94 findet binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Kirchenordnung statt, und es geht die Amtsdauer der Vorsteherschaft bis zur Vornahme der kantonalen Bestätigungswahlen im Frühjahr 1910. Bis zur erstmaligen Konstituierung bleiben die §§ 153

Absatz 3, 154 Ziffer 1—3, 156, 158—161 des alten Kirchengesetzes in Kraft.

Zürich, den 13. Februar 1905.

Namens
der Kirchensynode des Kantons Zürich,
Der Präsident:
Dr. Conr. Escher.
Der I. Sekretär:
Kasp. Huber.

---

Der Regierungsrat,

nach Einsicht der ihm von der Kirchensynode des Kantons Zürich gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit vorgelegten Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich und eines Antrages seiner Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die von der Kirchensynode erlassene Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. Februar 1905 wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Zu § 4: Übertritte in die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich sind nur zulässig für Einwohner des Kantons Zürich; der Satz in Absatz 5 „sofern der Aufgenommene im Kanton Zürich wohnt“ ist daher als überflüssig zu streichen.
2. Zu § 5, Absatz 4 und 5: Diese Bestimmungen sind verfassungs- und gesetzeswidrig und können deshalb nicht aufrecht erhalten werden.
3. Zu § 60: Absatz 1 wird genehmigt unter dem Vorbehalt, daß der Akt der Taufe fakultativ sein soll.

II. Mitteilung an die Kirchensynode und den Kirchenrat des Kantons Zürich.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses ist im kantonalen Amtsblatte zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 22. Juni 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde.

(Vom 30. November 1905.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde mit einheimischen Rebsorten wird versuchsweise und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft gestattet. Eine erteilte Bewilligung kann erforderlichenfalls wieder zurückgezogen werden.

II. Die Wiederbepflanzung wird vorbehältlich der Bestimmung von Ziffer V nur bewilligt für diejenigen Parzellen ehemaligen Reblandes, welche infolge der Reblausbekämpfung seit mindestens zehn Jahren gerodet und in deren Nähe inzwischen nicht neue Infektionsherde konstatiert worden sind.

Die zur Wiederbepflanzung bestimmten Parzellen dürfen von Reblausherden, die wenigstens zehn Jahre alt und gerodet sind, nicht weniger als 50, von Herden, die später als infiziert befunden und gerodet worden sind, nicht weniger als 100 Meter entfernt liegen.

III. Von einem größeren gerodeten Grundstück sollen in der Regel im Maximum höchstens 10 Aren (1000 bis 1200 Weinstöcke) wiederbepflanzt werden.

IV. Gesuche um Wiederbepflanzung sind von den Eigentümern der gerodeten Parzellen an die Lokalkommissionen zu richten. Für die daherige Gesuchstellung ist das amtlich festgesetzte Formular zu verwenden.

Die Lokalkommissionen haben solche Gesuche mit ihrem Gutachten versehen der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen, welche über die Zulässigkeit der Wiederbepflanzung von Fall zu Fall entscheidet.

V. Gegebenenfalls kann die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten der kantonalen Rebkommission von

sich aus, auch wenn ein Gesuch des betreffenden Eigentümers nicht vorliegen würde, bestimmen, welche gerodeten Parzellen wiederzubepflanzen sind.

VI. Die Wiederbepflanzung solcher Grundstücke hat unter staatlicher Kontrolle durch die Eigentümer selbst zu geschehen. Die Kosten werden aus dem kantonalen Rebfond bestritten (§§ 11 und 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) und sind durch die Schätzungskommission für Reblausschaden (§ 28 des zitierten Gesetzes), unter Berücksichtigung der örtlichen Lohnverhältnisse, sowie der Auslagen für die erforderlichen Reben und Stickel, auszumitteln und für den einzelnen Weinstock festzustellen.

Werden von Eigentümern zur Wiederbepflanzung andere als die auf der gerodeten Fläche früher gezogenen Rebsorten gewünscht, so fallen eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten zu Lasten der betreffenden Besitzer.

VII. Die benötigten Stecklinge oder bewurzelten Reben (Wurzel-, Grub-, Einschlagreben) sind, soweit deren Bedarf nicht aus den kantonalen Rebschulen gedeckt werden kann, nur aus reblausfreien Zonen beziehungsweise aus von der kantonalen Rebkommission bezeichneten Grundstücken (Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) zu beziehen. Für solche Wiederbepflanzungen dürfen schon gebrauchte Rebpfähle unter keinen Umständen verwendet werden.

VIII. Die Entschädigung für Reblausschaden wird für eine neubepflanzte Parzelle nach Ablauf des dritten Jahres, nachdem die Erlaubnis zur Wiederbepflanzung erteilt worden ist (§ 25, Absatz 3 des Gesetzes von 1894), nicht mehr bezahlt.

IX. Bei Wiederansteckung solcher Neupflanzungen werden die erforderlichen Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten zur Bekämpfung des Schädlings wie bis anhin auf Kosten des kantonalen Rebfondes ausgeführt.

Müssen die Reben infolge neuer Infektion durch die Reblaus wieder zerstört werden, so ist der Wert der in Aussicht gestandenen Ernte vollständig zu ersetzen (§ 24 des Gesetzes).

X. Wo die Wiederansteckung neubepflanzter Bodenflächen nachweisbar durch Verschulden der betreffenden Eigentümer oder deren Arbeiter entstanden ist, wird in Zukunft keine Entschädigung ausgerichtet.

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Besitzer des Grundstückes den Vorschriften, an welche die Bewilligung zur Wiederbepflanzung geknüpft wurde, nicht nachgekommen ist.

XI. Eigentümer von Grundstücken, welchen gemäß Ziffer II bis IV die Wiederbepflanzung bewilligt werden kann, welche aber auf die weitere Wiederbepflanzung mit Reben verzichten und in Zukunft die betreffenden Grundstücke mit anderen Kulturen bewirtschaften wollen, haben, wenn sie ihre diesbezüglichen Verzichtserklärungen auf amtlich festgesetztem Formular schriftlich der Volkswirtschaftsdirektion einreichen, Anspruch auf Ersatz der Kosten für die infolge der Reblausbekämpfung seinerzeit zerstörten Weinstöcke und Rebstickel.

Vorbehalten bleibt § 26, Absatz 2 des mehrerwähnten Gesetzes.

XII. Dieser Beschluß, durch welchen derjenige des Regierungsrates vom 10. Dezember 1903 betreffend Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde (offizielle Sammlung XXVII. Band, Seite 87/90) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Derselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie der Schätzungskommission für Reblausschaden, dem Obergericht, dem Bezirksgericht Zürich und den Gemeinderäten der von der Reblaus infizierten Gemeinden, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen und der geschädigten Rebenbesitzer in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 30. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Abänderung der Konzession für die Straßenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg.

(Vom 22. September 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Die in Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1504 vom 12. Oktober 1904 betreffend Abänderung der kantonalen Konzession vom 20. Mai 1899 für eine schmalspurige Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg (O. S. XXVII. 256) festgesetzte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für die Teilstrecke Uster-Ötwil-Langholz wird um weitere 18 Monate, d. h. bis zum 6. April 1907, verlängert.

Zürich, den 22. September 1905.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 13. Oktober 1905 lautet:

„Die in Ziffer I, 3, des Bundesbeschlusses betreffend Änderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg, vom 22. Dezember 1904 (E. A. S., XX. 331), angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil-Langholz, nebst den Statuten der Gesellschaft, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 6. April 1907, verlängert."

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Übertragung der Konzessionen der Zentralen Zürichbergbahn auf die Stadt Zürich.

(Vom 20. November 1905.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S., Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf die Linien der Zentralen Zürichbergbahn

a) vom Pfauen durch die Rämistraße, Zürichbergstraße, Platten- und Universitätsstraße bis zum Geißbergweg;

b) vom Anfangspunkt der Gloriastraße bei der Plattenstraße durch letztere und die Moussonstraße bis zur Kirche Fluntern.

II. Die Konzessionen für die Zentrale Zürichbergbahn vom 8. Dezember 1892 (O. S., Bd. 23, pag. 150), 7. Februar 1895 (O. S., Bd. 24, pag. 17) und 16. September 1898 (O. S., Bd. 25, pag. 280) werden aufgehoben.

III. Die Anwendung der neuen Taxordnung für die städtischen Straßenbahnen vom 25. September 1902 auf die neu erworbenen Linien in der Weise, daß die Abzweigung gegen die Kirche Fluntern am Anfangspunkt der Gloriastraße und der Beginn der Universitätsstraße bei der Tannenstraße die Grenzen zwischen der zweiten und dritten Zone bilden, wird bewilligt.

IV. Dieser Beschluß tritt mit dem Übergang des Betriebes der Zentralen Zürichbergbahn an die Stadt in Kraft, sofern

bis dann die Bundeskonzession für die städtische Straßenbahn ebenfalls auf die erwähnten Linien ausgedehnt ist.

Er erlischt ohne weiteres, wenn diese Ausdehnung nicht innerhalb sechs Monaten von heute an erfolgt oder wenn die Stadtgemeinde den erforderlichen Kredit für die Erwerbung der Zentralen Zürichbergbahn nicht erteilt.

Zürich, den 20. November 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1905 lautet:

„1. Die Bundesbeschlüsse betreffend

a) Konzession einer elektrischen Straßenbahn vom Sonnenquai in Zürich durch die Rämistraße bis zur Kirche in Fluntern, eventuell auf die Höhe des Zürichberges, vom 29. März 1893 (E. A. S. XII, 295);

b) Erweiterung der Konzession der Zentralen Zürichbergbahn (Straßenbahn Zürich-Fluntern) für Ergänzungslinien von der Platte zur Tannenstraße und von der Drahtseilbahn beim Polytechnikum zur Rigistraße, vom 5. April 1895 (E. A. S. XIII, 334), abgeändert durch den Bundesbeschluß betreffend Aufhebung des Betriebes in der Tannenstraße, vom 17. Juni 1896 (E. A. S. XIV, 177);

c) Erweiterung der Konzession der Zentralen Zürichbergbahn für eine Ergänzungslinie von der Rigistraße bis zum Geißbergweg, vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV, 235)

werden aufgehoben.

2. Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) der Stadt Zürich erteilte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Gebiete der Stadt Zürich wird auf die Linien vom Pfauen bis zur Kirche Fluntern und von der Platte bis zum Geißbergweg ausgedehnt.

3. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, beauftragt."

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Abänderung der Konzession für eine Verbindungsbahn Männedorf-Auf Dorf in Männedorf.

(Vom 23. November 1905.)

---

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Die in Art. 13 der kantonalen Konzession vom 15. September 1904 für eine elektrische Verbindungsbahn (teilweise Straßenbahn) von der Station Auf Dorf-Männedorf der Straßenbahn Wetzikon-Meilen via S. B. B.-Station Männedorf zur Dampfschifflände Männedorf (O. S. Bd. XXVII, pag. 238) festgesetzte Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen wird um 18 Monate, d. h. bis zum 22. Juni 1907, erstreckt.

Zürich, den 23. November 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1906 lautet:

„Die im Art. 6 der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn (teilweise Straßenbahn) von Männedorf (Dampfschifflände) nach Männedorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen) vom 22. Dezember 1904 (E. A. S. XX, 322) angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linie Männedorf, Station S. B. B.-Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, sowie eventuell der Statuten der Gesellschaft, wird um 18 Monate, d. h. bis zum 1. Juli 1907, verlängert."

---

# Elektrische Straßenbahn Wetzikon-Meilen.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1905 ist die Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Wetzikon nach Meilen folgendermaßen abgeändert worden:

„I. Die durch Bundesbeschluß vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV, 241) dem Eisenbahnkomitee Wetzikon-Meilen zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Wetzikon nach Meilen wird abgeändert, wie folgt:

1. Im Artikel 13, Absatz 1, wird „achtmal“ durch „sechsmal“ ersetzt.

2. Artikel 16, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.“

3. Im Artikel 16, Absatz 4, wird „5 Rappen“ durch „10 Rappen“ ersetzt.

4. Artikel 16 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Die Gesellschaft kann auf der Strecke Kempten-Wetzikon bei tramwayähnlichem Betrieb von der Ausgabe von Retourbilleten Umgang nehmen.“

5. Im Artikel 18 werden folgende Taxen festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Pferde, Maultiere und über 1 Jahr alte Fohlen . . . . . . | 30 Rp. |
| Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel und kleine Fohlen . . . . | 20 „ |
| Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde . . . . . . . . | 10 „ |

6. Artikel 19, Absatz 1, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 5 Rappen und deren niedrigste nicht über $3^1/_2$ Rappen per 100 kg und per Kilometer betragen soll.“

7. Im Artikel 19, Absatz 3, sind die Worte „in Wagenladungen“ zu streichen und es ist nach „Landwirtschaft“ im Eingang „Gewerbe“ einzuschalten.

8. Im Artikel 19, Absatz 4, ist „1 Rappen“ durch „$3^1/_2$ Rappen“ zu ersetzen.

9. Artikel 19, Absatz 6, erhält folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 15 kg nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben."

10. Als neuer Artikel 19a ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Gesellschaft ist ermächtigt, für Strecken mit Steigungen von mehr als 25‰ die in den Artikeln 16, 18 und 19 vorgesehenen Maximaltaxen für Personen, Gepäck, lebende Tiere und Güter bis zu 40% zu erhöhen."

11. Im Art. 20 ist nach „Kartoffeln" einzuschalten „Futtermittel".

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, beauftragt."

---

# Drahtseilbahn Rotwand-Waid.

Laut Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1906 ist die in Artikel 5 der Konzession einer Drahtseilbahn von der Rotwand (Haltestelle der Straßenbahn Zürich-Höngg) nach der Waid bei Zürich, vom 22. Dezember 1899 (E. A. S., XV. 833), angesetzte und durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1901 (E. A. S., XVII. 273), sowie durch Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1903 (E. A. S., XIX. 269) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um zwei Jahre, d. h. bis zum 22. Dezember 1907, verlängert worden.

---

# Verordnung

betreffend

## die gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

(Vom 25. Januar 1906.)

§ 1. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gegen Entgelt ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze einer

schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates ihrer Wohngemeinde befinden und eine von letzterem festzustellende Kaution leisten.

§ 2. Diese Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres erteilt.

§ 3. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewerber selbst oder die mit ihm in gleicher Haushaltung lebenden Personen keine Gewähr für ordentlichen und ehrbaren Betrieb des Geschäftes bieten.

Rekurse sind in erster Instanz vom Statthalteramte zu entscheiden.

§ 4. Für die Bewilligung hat der Bewerber je nach Bedeutung des Geschäftes eine Gebühr von Fr. 20—100 zu Handen der Gemeindekasse zu bezahlen.

Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, können durch den Gemeinderat von dieser Gebühr befreit werden.

§ 5. Inhaber von Stellenvermittlungsbureaux, welche an Stellesuchende Kost verabreichen oder Zimmer vermieten wollen, haben beim Gemeinderate ihrer Wohngemeinde eine besondere Bewilligung zu erwirken.

Die Taxen für Kost und Logis sind dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung ist das Verzeichnis der Taxen an leicht sichtbarer Stelle im Bureau und in jedem auszumietenden Zimmer anzuschlagen.

§ 6. Jeder Inhaber eines Stellenvermittlungsbureau ist verpflichtet, in der Form von gebundenen Büchern zwei Register zu führen, welche den Gerichts- und Polizeiorganen auf Verlangen sofort zur Einsicht vorzulegen und, von der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Das erste dieser Register bezieht sich auf die stellensuchenden Personen und soll für nachfolgend bezeichnete Eintragungen eingerichtet sein:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;

3. Familien- und Vorname, Alter und Heimat des Gesuchstellers mit der Bezeichnung der vorgewiesenen Ausweisschriften und Zeugnisse;
4. Bezeichnung der zuletzt versehenen Dienststelle:
5. Bezeichnung der neuen Stelle, Lohnverhältnisse und des Datums des Diensteintrittes;
6. Betrag der bezogenen Gebühren;
7. Bemerkungen.

Das zweite Register, zur Eintragung der Arbeitgeber bestimmt, soll die Eintragungen enthalten betreffend:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;
3. Personalien, Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers;
4. Bezeichnung der angebotenen Stelle, den Namen des angenommenen Dienstboten, das Datum des Diensteintrittes, sowie dasjenige der Beendigung des Dienstes, falls dasselbe beim Beginne bereits vorgesehen ist;
5. Betrag der bezogenen Gebühr;
6. Bemerkungen.

Die Bücher müssen fortlaufend paginiert sein und vollständig erhalten bleiben; es dürfen aus denselben keine Blätter ausgerissen werden.

Die Formulare werden von der Finanzdirektion zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 7. Der Stellenvermittlungsauftrag, sowie jede Zahlung ist sofort zu buchen.

Für Zahlungen und Abnahme von Zeugnissen, Ausweisschriften und Photographien sind unaufgefordert Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Auf Verlangen sind die letztgenannten Gegenstände gegen Rückgabe des Empfangscheines mit möglichster Beförderung und kostenfrei zurückzugeben.

Kautionen von Stellesuchenden dürfen weder verlangt, noch abgenommen werden.

Alle auslaufenden Korrespondenzen, ebenso alle Empfangsbescheinigungen müssen kopiert werden.

§ 8. Der Geschäftsbetrieb der Bureaux unterliegt besonderer sitten- und gesundheitspolizeilicher Kontrolle und darf weder mit einer Wirtschaft noch mit einem Heiratsvermittlungsbureau verbunden werden.

Über die beherbergten Personen ist ein genaues Verzeichnis zu führen, mit Rubriken über Namen, Beruf, Heimat und dem Datum des Ein- und Austrittes.

Betreffend schriftenlose Stellesuchende hat sofort Anzeige an die Polizei zu erfolgen.

§ 9. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, einen Tarif über Einschreib- und Vermittlungstaxen aufzustellen und der Justiz- und Polizeidirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Tarif muß soweit als möglich nach Berufen und Lohn detailliert gehalten sein.

Die Taxen haben sich innert den in § 10 aufgestellten Normen zu halten.

Für Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, kann der Regierungsrat Ausnahmen gewähren.

§ 10. Es werden folgende Taxen festgesetzt:

a) Einschreibgebühren. Haushaltungsdienstboten 50 Rp. Andere Stellesuchende bis Fr. 1. Stellesuchende, die sich im Auslande aufhalten, bis Fr. 2;

b) Plazierungsgebühren. Dienstboten in Privathäusern: Männlich Fr. 2—3, weiblich Fr. 2; landwirtschaftliche Arbeiter Fr. 2—3; Bureau- und anderes Personal im Handelsgewerbe: Bureaupersonal Fr. 3—10, Hülfspersonal Fr. 2—4; Wirtschafts- und Restaurationspersonal: Männlich je nach Lohn Fr. 3—10, weiblich Fr. 2—10; Hotelpersonal: Männlich Fr. 5—25, weiblich Fr. 2—10.

Diese Ansätze gelten auch für Stellen, die nur mit Trinkgeld bezahlt werden.

Die Minimalansätze kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn es sich um schlechtbezahlte und Aushülfsstellen handelt.

§ 11. Eine Plazierungsgebühr darf nur im Falle wirklicher Vermittlung erhoben werden und ist dem Plazierten zur Hälfte wieder zurückzuerstatten, wenn er die Stelle vor Ablauf von zwei Wochen aus Gründen, die nicht in seinem eigenen Verhalten liegen, wieder verlassen muß.

§ 12. Auslagen für Telegramme, Inserate oder allfällig unternommene Geschäftsreisen dürfen dem Stellesuchenden nur verrechnet werden, sofern diese Leistungen von ihm gewünscht worden sind.

§ 13. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, das auswärts plazierte Personal mit Bezug auf die anzutretende Reise und die damit in Zusammenhang stehenden Verhältnisse (Reisekosten etc.) gewissenhaft aufzuklären.

Wenn der Stellesuchende sich die Vergütung der Reisespesen ausbedungen hat, so muß sie den vollen Kostenbetrag der Hinreise decken und es ist der Inhaber des Stellenvermittlungsbureau für die Bezahlung der ausbedungenen Reisespesen persönlich verantwortlich.

§ 14. Außerhalb der Schweiz dürfen junge Leute unter 20 Jahren nur dann plaziert werden, wenn denselben mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder Pässe oder andere Legitimationspapiere durch die zuständigen Behörden zugesichert sind.

§ 15. Wenn ein Arbeitgeber eine offene Stelle anmeldet, so kann von ihm eine Einschreibegebühr von 50 Rp., sowie nach erfolgter Anstellung die gleiche Vermittlungsgebühr verlangt werden, welche auf den betreffenden Dienstsuchenden fällt.

§ 16. Die Verordnung ist in Plakatformat in den Stellenvermittlungsbureaux anzuschlagen.

§ 17. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist mit Polizeibuße bis auf Fr. 200 zu bestrafen; in schweren Fällen hat überdies Patententzug zu erfolgen.

Verstößt die betreffende Handlungsweise gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 18. Der Patententzug hat namentlich in folgenden Fällen zu erfolgen:

a) Im Falle des § 17, Absatz 2;
b) wenn nach § 3 dieser Verordnung keine Bewilligung mehr erteilt werden kann;
c) wenn der Stellenvermittler Stellen anweist, die gar nicht vorhanden, oder durch Vermittlung desselben Bureau schon besetzt sind, oder dem Dienstsuchenden die Anstellung absichtlich hinterhält;
d) bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 19. Über die Handhabung dieser Verordnung haben die Gemeinderäte den Statthalterämtern je auf Ende eines Jahres Bericht zu erstatten.

§ 20. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend die Plazierungsbureaux für Dienstboten vom 22. Mai 1886 (A. S. XXI. 287) und die Verordnung betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 2. Juli 1904 (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 442—446) aufgehoben wird, tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung am 1. März 1906 in Kraft.

Zürich, den 25. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Linie Leonhardplatz-Universitätsstraße.

(Vom 11. Januar 1906.)

---

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S., Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf die neu zu erstellende, mittelst Elektrizität zu betreibende meterspurige Straßenbahnlinie vom Leonhardplatz durch die Weinberg-, Leonhard- und Tannenstraße bis zur Universitätsstraße.

II. Die Fristen (Artikel 9 und 11 der erwähnten Konzession) werden für diese Linie wie folgt festgesetzt:

a) Für die Einreichung der technischen Vorlagen spätestens drei Monate vom Konzessionsakt der Bundesbehörden an;

b) für den Beginn der Bauarbeiten spätestens 10 Monate von obigem Datum an;

c) für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie spätestens drei Monate nach dem Baubeginn.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die vorerwähnte Strecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 11. Januar 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1906 lautet:

„1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie vom Leonhardplatz durch die Weinbergstraße, Leonhardstraße und Tannenstraße bis zur Universitätsstraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, sind dem Eisenbahndepartement die vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen für die neue Linie einzureichen.

4. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

5. Spätestens drei Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben."

---

# Reglement

für die

## Fischereiaufseher des Kantons Zürich.

(Vom 15. Februar 1906.)

In Ausführung von Art. 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888, Art. 19 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 3. Juni 1889 und Art. 20 der Verordnung zum zürcherischen Gesetz betreffend die Fischerei vom 13. März 1899 erläßt der Regierungsrat folgendes Reglement:

§ 1. Der Kanton Zürich wird für die Ausübung der Aufsicht über die Fischerei in drei Kreise eingeteilt. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Beobachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Der Aufsicht unterstellt sind nicht nur die staatlichen Fischenzen, sondern auch diejenigen von Privaten, Genossenschaften oder Gemeinden.

Die drei Kreise beschlagen:

Erster Kreis:

1. Das Rheingebiet von der zürcherischen Kantonsgrenze bei Langwiesen bis zur westlichen Kantonsgrenze.
2. Das Thurgebiet.
3. Das Tößgebiet (einschließlich der Kempt).

Zweiter Kreis:

Das Gebiet der Jona und der in den Zürichsee einmündenden Bäche. Der Zürichsee selbst bildet einen Bestandteil des Konkordatsgebietes vom Zürich- und Wallensee.

Dritter Kreis:

1. Das Glattgebiet (einschließlich des Pfäffiker- und Greifensees).
2. Das Limmatgebiet (einschließlich Sihl-, Reppisch- und Reußgebiet).

§ 2. Für jeden dieser drei Kreise wird ein Fischereiaufseher bestellt. Die Wahl und Anstellung erfolgt in der Regel auf die Dauer von drei Jahren.

§ 3. Die Fischereiaufseher des Kantons Zürich sind der Finanzdirektion beziehungsweise der kantonalen Fischereikommission unterstellt. Die Aufseher werden ins Handgelübde genommen.

§ 4. Den Fischereiaufsehern ist die berufsmäßige Ausübung der Fischerei, sowie der Handel mit Fischen, Krebsen, Fischeiern, Jungfischen und Fischerei-Gerätschaften untersagt.

§ 5. Jeder Fischereiaufseher erhält zu seiner Legitimation eine Ausweiskarte, welche er stets bei sich zu führen hat.

Die Finanzdirektion stellt ihm das Verzeichnis der für den betreffenden Kreis erteilten Fischereibewilligungen und Fischenzen-Verpachtungen zu.

§ 6. Die allgemeine Aufgabe des Fischereiaufsehers besteht in der Sorge für Erhaltung und Verbesserung der Gewässer, in denen Fische vorkommen, für Vermehrung und Veredlung des Fischbestandes und endlich in dem Bestreben nach einem rationellen, möglichst lohnenden Fischereibetrieb.

§ 7. Im speziellen sind die Pflichten des Fischereiaufsehers folgende:

Periodisches Begehen der ihm unterstellten Reviere; Flüsse und kleinere Seen sind wenigstens einmal monatlich zu inspizieren, während der Schonzeit zweimal oder mehr, je nach

Bedürfnis; bezüglich der Inspektionen auf dem Zürichsee wird auf die Bestimmungen des Konkordates hingewiesen. Bei den Kontrollgängen ist darüber zu wachen, daß die Fischerei nur von den dazu berechtigten Personen und im Einklang mit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ausgeübt werde. Nötigenfalls hat der Fischereiaufseher den zunächst stationierten Polizeisoldaten zur Hülfeleistung aufzufordern. Werden Nichtberechtigte am Fischen betroffen, so sind sie der betreffenden Polizeibehörde zur Bestrafung zu überweisen; die gebrauchten Gerätschaften sind mit Beschlag zu belegen.

§ 8. Die von den berechtigten Fischern verwendeten Fanggeräte sind wenigstens einmal jährlich auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Vorschriftswidrige Fischereiutensilien sind zu konfiszieren und deren Inhaber, wenn es als angezeigt erscheint, dem Strafrichter zu überweisen.

Diese Kontrolle soll mit den sub § 7 bezeichneten Gängen verbunden werden.

§ 9. Der Fischereiaufseher hat darüber zu wachen, daß die Gewässer nicht durch schädliche Abwasser verunreinigt oder vergiftet, ebenso daß an denselben keine der Fischerei schädlichen oder vermeidbaren Veränderungen vorgenommen werden, wie Abdämmung, Stauung u. s. w. Nötigenfalls ist der Fischereikommission sofort schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 10. Während den gesetzlichen Schonzeiten hat der Fischereiaufseher nicht allein auf Einhaltung der Schonzeit zu achten, sondern auch namentlich darüber zu wachen, daß die mit besonderer Erlaubnis zum Fischfange während den Schonzeiten ausgestatteten Personen die Fische in erster Linie zum Zwecke der Brutmaterialgewinnung fangen und behandeln.

Der Fischereiaufseher hat zu diesem Zwecke das Brutmaterial sorgfältig den lebendig zu erhaltenden Fischen in der Regel selbst zu entnehmen und den kantonalen Fischzuchtanstalten abzuliefern. Fische, welchen das Brutmaterial entnommen worden ist, dürfen nur verkauft werden, wenn sie

durch den Fischereiaufseher mit dem vorgeschriebenen Kontrollzeichen versehen worden sind.

Zuwiderhandelnde Fischer, Händler oder Käufer sollen unverzüglich zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 11. In gleicher Weise hat der Fischereiaufseher nach Maßgabe der ihm erteilten Anweisungen die Fischmärkte, Fischhandlungen, Gasthöfe und Speisewirtschaften zum Zwecke der Kontrolle zu Anfang der Schonzeit und auch während derselben zu überwachen.

Ebenso sind während den Schonzeiten alle Arten Salmoniden (inklusive Äschen), welche, von amtlichen Ursprungszeugnissen begleitet, aus dem Auslande in den Kanton eingeführt werden, zu kontrollieren und mit Kontrollzeichen zu versehen.

§ 12. Die Fischereiaufseher, welchen die Besorgung einer staatlichen Fischzuchtanstalt obliegt, haben darauf zu achten, daß die Fischzuchtanstalt stets reinlich gehalten ist und daß der Betrieb in rationeller Weise vor sich geht.

Zu diesem Zwecke haben sie die daherigen Weisungen des vorgesetzten Mitgliedes der Fischereikommission aufs gewissenhafteste zu befolgen und dafür zu sorgen, daß den Fischenzpächtern das ihnen vertraglich vorgeschriebene Einsatzquantum verabfolgt werde.

Sie haben diesen Einsatz auf Wunsch im Beisein des betreffenden Pächters persönlich und an geeigneten Orten dem betreffenden Gewässer zu übergeben und dem Pächter auf sein Begehren eine Bescheinigung über den vorgenommenen Einsatz zuzustellen.

Über die zu Brutzwecken selbst gezogenen oder abgelieferten Eier, über die ausgeschlüpften Jungfische oder Ankäufe von solchen, deren Aussetzung in eigene Teiche oder Fischereigewässer, über die Anzahl, Arten und das Gewicht allfälliger Zuchtfische oder Speisefische, welche in der Anstalt gehegt werden, haben sie Buch zu führen und die Eintragungen stets sofort vorzunehmen.

In gleicher Weise haben die Fischereiaufseher über allfällig für Jungfische oder anderweitig ihnen eingegangene Gelder genau Buch zu führen und diese Bücher samt den dazu gehörenden Belegen jederzeit zur Verfügung der Kommission respektive der Finanzdirektion zu halten.

§ 13. Alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen von Fischereigesetzen und -Verordnungen haben die Fischereiaufseher unter gleichzeitiger Mitteilung an die Fischereikommission unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird seiner Anzeige von der zuständigen Behörde keine Folge gegeben oder dieselbe ungebührlich verzögert, so hat der Fischereiaufseher der Fischereikommission Bericht zu erstatten.

Die Fischereiaufseher sollen zum Zwecke richtiger Vollziehung dieses Reglements unter sich Fühlung haben. Von in andern Kreisen begangenen Übertretungen der Fischereigesetze und Verordnungen ist den betreffenden Aufsehern, sowie der Fischereikommission sofort schriftlich Anzeige zu machen.

Je am Anfang eines Jahres hat der Fischereiaufseher für den Zürichsee darauf zu achten, daß diejenigen, welche zur Erstellung von Fachen und Ferrinen verpflichtet sind (§ 20 des kantonalen Gesetzes), diesen Verpflichtungen nachkommen. Bezügliche Unterlassungen sind der Fischereikommission zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. Der Fischereiaufseher hat ein Tagebuch zu führen, in welches er hauptsächlich einzutragen hat:

a) Das Datum und die Zeitdauer, sowie die räumliche Ausdehnung der von ihm unternommenen Kontrollgänge, die gemachten Beobachtungen betreffend den Fischbestand, den Zustand der Gewässer, der Fischereigerätschaften etc., seinen Bericht über die Art und Weise, wie von den Pächtern das Fischereigewerbe betrieben wird, nebst allfälligen Aussetzungen, Verwarnungen oder Verzeigungen, sowie Vorschläge für Abhülfe und Verbesserungen;

b) alle Anzeigen betreffend Übertretungen der Fischereigesetze und Verordnungen mit nachheriger Angabe des Ergebnisses;
c) die Resultate detaillierter Verifikationen bei Fischern, Händlern, Hotels zu Beginn der Schonzeiten (Anzahl, Gewicht und Gattung der betreffenden Fische);
d) die Details der während den Schonzeiten zum Zwecke der Brutmaterialgewinnung für die kantonalen Fischzüchtereien unternommenen Kontrollen von Laichfischen, mit Angabe der Anzahl, des Gewichtes und der Art der kontrollierten Fische, sowie Gewicht oder Anzahl des entnommenen und abgelieferten Brutmaterials.

Dieses Tagebuch wird von der Fischereikommission periodisch kontrolliert.

§ 15. Jeder Fischereiaufseher hat jährlich an Hand seines Tagebuches über seine Tätigkeit im verflossenen Betriebsjahre rechtzeitig einen Bericht abzugeben. Derselbe soll Aufschluß geben über:
a) Die Anzahl der Inspektionen;
b) die Zahl der zur Strafe überwiesenen Personen, den Ort und die Art der fehlbaren Handlung; die Angabe, bei welcher Polizeibehörde die Klage anhängig gemacht worden und die Art und Weise der Erledigung;
c) über den Fischbestand der einzelnen Reviere;
d) allfällige Anregungen u. s. w.

§ 16. Nach Ablauf der Brutperiode ist mit Bezug auf die staatlichen und privaten Fischzuchtanstalten gemäß den von den eidgenössischen Behörden aufgestellten Vorschriften ein besonderer Bericht einzureichen. Derselbe soll enthalten: Die Angabe der verschiedenen Fischarten, welche eingesetzt worden, Bezugsort der Eier, Datum der Brutanlage, Zahl der Eier und der erhaltenen Fische, Ort und Tag der Aussetzung, Anzahl der verkauften Eier beziehungsweise Fische, Ergebnis der Züchtung bei jeder einzelnen Fischart (gut, mittelmäßig, schlecht), viel oder wenig Abgang (Angabe der Gründe).

§ 17. Jedem Fischereiaufseher werden die kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, soweit sie die Fischerei betreffen, zugestellt, ebenso die Tagebücher, Tabellen, Maschenmaße, Taschenmaßstab, Perforierzange etc.

§ 18. Der Gehalt der Fischereiaufseher wird innerhalb des festgesetzten Budgetkredites durch den Regierungsrat festgesetzt. Sie haben ferner Anspruch auf einen Drittel der eingehenden Bußen (Art. 32, Ziffer 5 des Gesetzes), sofern die bezüglichen Anzeigen von ihnen gemacht worden sind.

Die Taggelder und Reisevergütungen bemessen sich nach den für die kantonalen Beamten und Angestellten geltenden Bestimmungen.

§ 19. Urlaubsbewilligungen sind speziell nachzusuchen. Vom 15. September bis 15. April kann ein Urlaub in der Regel nur gewährt werden, wenn der Fischereiaufseher im Falle ist, der Fischereikommission einen geeigneten Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 20. Für alle Anschaffungen ist ein Gutschein erforderlich. Die Fischereiaufseher haben vierteljährlich Rechnung zu stellen mit Beigabe der Belege.

§ 21. Jeden Monat, vom September bis und mit April, hat sich der Fischereiaufseher einmal zum mündlichen Rapport bei dem beauftragten Mitgliede der Fischereikommission unter Beibringung des Tagebuches zu melden.

§ 22. Durch vorstehendes Reglement, welches am 1. April 1906 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 17. April 1886 aufgehoben.

Zürich, den 15. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Verordnung

betreffend

## Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.

(Vom 16. Februar 1906.)

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arbeiten, welche vom Staate ausgeführt werden, sind auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Vorbehalten sind diejenigen Arbeiten, deren Ausführung in Regie der Staat selbst übernimmt.

Für periodische Arbeiten hat die Ausschreibung in der Regel alle Jahre stattzufinden.

Eine Beschränkung der Bewerbung auf das Gebiet des eigenen Kantons ist nicht ausgeschlossen.

§ 2. Die Eröffnung einer engern Konkurrenz, d. h. die Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber, ist zulässig:

a) Wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;

b) wenn die öffentliche Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;

c) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Ausschreibung können Arbeiten vergeben werden:

a) Wenn der Voranschlag den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt;

b) wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt, beziehungsweise die Ausführung dringlich ist;

c) wenn die Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;

d) wenn die Arbeit sich ihrer besondern Art wegen nicht zur Ausschreibung eignet oder sich nicht im voraus berechnen läßt;
e) wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten und um dieselben Einheitspreise handelt, die für die Hauptarbeit bereits vereinbart wurden;
f) in Fällen von § 24, Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 4. Von den Bewerbern kann Ausweis über fachmännische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Geldmittel zur Ausführung verlangt werden.

§ 5. Von der Bewerbung sind Unternehmer auszuschließen, welche
a) früher übernommene Arbeiten nicht zur Zufriedenheit ausgeführt haben;
b) kurz vorher wiederholt Arbeiten erhalten haben;
c) die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften betreffend Arbeiterfürsorge bei früher erhaltenen Arbeiten nicht befolgt haben.

§ 6. Die Vergebung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bezeichnet werden kann.

§ 7. Bei Vergebung von Lieferungen für eine staatliche Verwaltung sind die Vorschriften dieser Verordnung soweit als möglich in Berücksichtigung zu ziehen.

## II. Ausschreibung.

§ 8. Die öffentliche Ausschreibung hat mindestens in einem amtlichen Publikationsorgan, nötigenfalls überdies in der Tagespresse oder in Fachblättern zu erfolgen.

§ 9. Die Ausschreibung soll auf Grund fertig erstellter Projekte erfolgen und in gedrängter Form alle diejenigen Angaben enthalten, welche für die Interessenten von wesentlicher Bedeutung sind, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau

umschreiben, Eingabe und Eröffnungstermin bezeichnen und über alle die Preisberechnung bedingenden Faktoren die erforderlichen Mitteilungen so vollständig machen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Diese Angaben sind nötigenfalls durch Skizzen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Pläne. Muster und Modelle angemessen zu ergänzen.

Die Hauptleistungen und die erheblichen Nebenleistungen sollen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

Vertragsbestimmungen, Vertrags- und Eingabeformulare sollen zur Verfügung der Bewerber gehalten werden, doch ist letztern der Voranschlag der Behörde nicht zugänglich zu machen.

Ausnahmsweise kann den Bewerbern überlassen werden, bezüglich der zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen eigene Vorschläge zu machen.

§ 10. Für die Ausführung sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Umfangreiche Arbeiten sollen nach Möglichkeit zerlegt werden.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind, soweit möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Falls eine Teilung der Arbeit an mehrere Unternehmer vorbehalten wird, soll dies aus der Ausschreibung deutlich ersichtlich sein.

§ 11. Für die Einreichung von Angeboten soll Frist von mindestens einer Woche, bei größeren Arbeiten von mindestens zwei Wochen gewährt werden.

§ 12. Bei Veranstaltung einer engern Konkurrenz (§ 2) hat die Einladung zur Bewerbung auf brieflichem Wege zu geschehen und zwar ebenfalls gemäß den Vorschriften von §§ 9 und 10 dieser Verordnung.

## III. Einreichung der Angebote.

§ 13. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen, mit der verlangten Überschrift versehen, bis zum angegebenen Termin bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Sie müssen den der Ausschreibung zu Grunde liegenden Anforderungen genau entsprechen, die vom Bewerber selbständig auszusetzenden Einheitspreise und die sich ergebende Gesamtsumme enthalten und vom Bewerber unterzeichnet sein.

§ 14. Kollektiveingaben sind gestattet, wenn sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Ausführung der Arbeit solidarisch verbindlich erklären. In diesem Falle haben die Bewerber in ihrer Eingabe einen besondern Bevollmächtigten zu bezeichnen.

§ 15. Rückzug von Angeboten kann während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen. Einmal eingereichte Angebote können nicht mehr abgeändert werden. Verspätete Angebote haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung, sofern nicht die rechtzeitige Übergabe an die Post nachgewiesen ist.

## IV. Eröffnung der Angebote.

§ 16. Ort und Zeit der Eröffnung der Angebote sind zugleich mit der Ausschreibung bekannt zu geben.

Bis zur Eröffnung sind die Eingaben unter Verschluß zu halten.

Den Bewerbern oder ihren Bevollmächtigten steht der Zutritt zum Eröffnungsakte frei.

§ 17. Bei der Eröffnung sollen mindestens zwei Beamte anwesend sein. Über den Eröffnungsakt selbst wird ein Protokoll geführt, welches die Verhandlungen sachgemäß wiedergeben und eine übersichtliche Zusammenstellung der Angebote enthalten soll. Dieses Protokoll ist von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen.

Für sämtliche Bewerber ist dieses Protokoll während sieben Tagen zur Einsichtnahme offen zu halten.

Eine Veröffentlichung der eingereichten Angebote findet nicht statt.

## V. Zuschlagserteilung.

### *a) Allgemeines.*

§ 18. Die Annahme von Nachgeboten ist untersagt.

§ 19. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grund materieller Prüfung der Angebote, die nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen stattzufinden hat.

In allen Fällen, namentlich bei notwendiger Verwendung solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, soll der Zuschlag möglichst rasch erfolgen.

§ 20. Von der erfolgten Vergebung der Arbeit ist allen Bewerbern schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 21. Die Bewerber bleiben bei ihren Angeboten noch während vier Wochen vom Eingabetermin an behaftet; vorbehalten § 25, letzter Absatz.

### *b) Grundsätze.*

§ 22. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Sind den Bewerbern die näheren Vorschläge bezüglich der zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen überlassen worden, so ist die Arbeit demjenigen Angebot zu vergeben, welches für den gegebenen Fall am geeignetsten und preiswürdigsten erscheint.

§ 23. Bei Vergebung ohne Ausschreibung (§ 3), ebenso wenn auf Ausschreibung hin annähernd gleichwertige Angebote erfolgen, ist auf Teilung oder möglichste Abwechslung in der Vergebung Bedacht zu nehmen. Einheimische Firmen sollen den Vorzug haben vor ausländischen.

§ 24. Angebote von Produktionsgenossenschaften und Kollektivangebote von gewerblichen Vereinigungen sind möglichst zu berücksichtigen.

Ergibt eine Prüfung von Kollektiveingaben, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung beabsichtigt ist, so kann die Arbeit freihändig vergeben werden.

§ 25. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

a) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen, oder
b) nach ihrem Inhalt und den eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind, oder
c) Preise fordern, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann, oder
d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen, oder
e) von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind;
f) von Unternehmern eingereicht sind, welche die gemäß § 27 an sie gerichteten Fragen nicht beantwortet haben.

Nicht ausgeschlossen sind Angebote, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzern als der in § 21 angegebenen Frist an sein Angebot halten zu wollen.

*c) Besondere Bedingungen.*

§ 26. Übernommene Arbeiten dürfen ohne besondere Bewilligung der vergebenden Behörde nicht an Unterakkordanten vergeben werden. In jedem Falle sind die Unter-

akkorde der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und bleibt der Unternehmer der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich. Der Unternehmer kann überdies zur Leistung einer erhöhten Sicherheit (§ 31, litt. e) angehalten werden.

§ 27. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne (§ 25, litt. e) bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle, sind die vergebenden Behörden berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden u. dergl. vorzulegen.

Die Angaben der Bewerber sind für ihn bei Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Die mit der Ausführung betraute Firma hat die von ihr eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatz oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 28. Den bei vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen.

Für Überstunden müssen 25, für Nachtarbeit 50 Prozent Lohnzuschlag gezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine höhere Entschädigung vorsehen.

Zu niedrigeren als den in dem Angebote genannten Löhnen darf kein Arbeiter beschäftigt werden. Hülfsarbeiter, sofern sie die Arbeiten Gelernter verrichten müssen, sind den letztern im Lohne und sonstigen Arbeitsbedingungen gleichzustellen.

Die Arbeiter sind gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind mit besonderer Bewilligung der vergebenden Behörde zulässig. Bauunternehmer haben für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen.

in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können. Auf den Baustellen sind zweckentsprechende Aborte anzuweisen, beziehungsweise einzurichten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 29. Der vergebenden Behörde steht das Recht einer Kontrolle über die Erfüllung dieser zum Schutz der Arbeiter aufgestellten Vorschriften zu. Bei Zuwiderhandlungen kann sie durch Verwarnung, durch Entzug der begonnenen Arbeit und temporären Ausschluß von künftigen Bewerbungen einschreiten.

VI. Vertrag; Inhalt und Ausführung.

§ 30. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag über die Ausführung der übernommenen Arbeit abzuschließen.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen klar, bestimmt und deutlich sein. Die vergebende Behörde ist berechtigt, im Vertrag alle diejenigen Vorschriften aufzunehmen, welche für richtige Durchführung der in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze erforderlich sind.

§ 31. In dem Vertrage sollen die vertragschließenden Parteien bezeichnet und die besondern, der Vergebung zu Grunde liegenden Bedingungen enthalten sein.

Hierbei kommen besonders in Betracht:

a) Der Gegenstand der Vergebung unter Angabe der Bezugsquelle, wenn dies verlangt wird;
b) die Vollendungsfristen und allfällige Teilfristen;
c) die Zahlungsbedingungen;
d) die Höhe der allfälligen Konventionalstrafen und die Voraussetzungen, unter welchen sie fällig werden;
e) die Höhe der zu leistenden Sicherheit (Kaution) unter Angabe der Leistungen, für deren Erfüllung sie haftet, und der Voraussetzungen, unter welchen ihre Rückgabe erfolgt;
f) nähere Bestimmungen über Abnahme der Arbeiten, Dauer und Umfang der vom Unternehmer zu leistenden Garantie;

g) Bestimmungen über die Ausführung von Mehrarbeiten, sowie über die Verrechnung von Mehr- oder Minderarbeiten.

Die auf den Gegenstand der Vergebung bezüglichen Pläne, Muster und dergleichen, sowie technische Vorschriften sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

§ 32. Die eingereichten Projekte, Pläne oder Muster, deren Urheber den Zuschlag erhalten hat, gehen bei allgemeinen Ausschreibungen ins Eigentum der vergebenden Behörde über. Die übrigen Projekte, Pläne oder Muster bleiben Eigentum des Bewerbers und dürfen nur mit seiner Zustimmung benutzt werden.

Bei beschränkter Konkurrenz kann den eingeladenen Bewerbern für Projekte, Pläne oder Muster, die sie selbst zu liefern haben, eine ihrem Werte entsprechende, bei der Ausschreibung zum voraus zu bestimmende Entschädigung bezahlt werden, wogegen die Projekte, Pläne oder Muster ins Eigentum der vergebenden Behörde übergehen.

§ 33. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längern Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf neun Zehntel der jeweiligen Verdienstsumme erstrecken.

§ 34. Die Sicherheit (Kaution) soll in der Regel zehn Prozent der Übernahmssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgen oder durch Realkaution geleistet werden.

Nur bei triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden.

Barkautionen sind zum jeweiligen Kontokorrentsatz der zürcherischen Kantonalbank zu verzinsen.

Die Rückgabe der Kaution hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für welche sie gedient hat, zu erfolgen.

§ 35. Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Ihre Höhe soll sich innert angemessenen Schranken halten.

§ 36. Sind die Arbeiten nicht vorauszusehenden Veränderungen unterworfen, so ist der Unternehmer zur Ausführung von Mehrleistungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und zu den eingegebenen Preisen bis zum Betrage von 20 Prozent der Akkordsumme verpflichtet.

Überschreiten Mehrarbeiten diese Grenze, so ist besondere Vereinbarung nötig, oder es kann ihre Vergebung an eine andere Firma erfolgen.

Bei eintretender Minderleistung von mehr als 20 Prozent hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweisbar hieraus entstehenden wirklichen Schadens, nicht aber auf Ersatz des entgangenen Gewinnes.

## VII. Schlußbestimmung.

§ 37. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Dadurch werden die Verordnung vom 20. April 1905 betreffend die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen, sowie die Bestimmungen des V. Abschnittes der Verordnung über den Straßen-, Wasser- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896, soweit sie sich auf die Vergebung von Arbeiten beziehen, aufgehoben.

Zürich, 16. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

**die Verwendung des Anteils der Staatskasse am Reingewinn der Kantonalbank.**

(Vom 30. Januar 1906.)

---

Der Kantonsrat beschließt:

I. Der Kantonsratsbeschluß vom 22. September 1902 (O. S. XXVI. 460, Ziff. II) betreffend die Verwendung des Anteils der Staatskasse am Reingewinn der Kantonalbank wird aufgehoben.

II. Der Anteil des Staates am Reingewinn der Kantonalbank fällt vom Jahre 1906 an in die Staatskasse.

Zürich, den 30. Januar 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

**die vom Kanton Zürich in die Verwaltungsorgane der schweizerischen Bundesbahnen vorzunehmenden Wahlen.**

(Vom 19. Februar 1906.)

---

Der Kantonsrat,

in Hinsicht auf Artikel 40, Ziffer 7, der Staatsverfassung und nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die gemäß der Eisenbahngesetzgebung des Bundes durch den Kanton Zürich vorzunehmenden Wahlen in die

Verwaltungsorgane der Bundesbahnen werden vom Regierungsrate getroffen.

Der Kantonsrat spricht dabei die Erwartung aus, daß bei den Wahlen in die Kreiseisenbahnräte die Interessen der ganzen Bevölkerung berücksichtigt werden.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 19. Februar 1906.

Im Namen des Kantonsrates.
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen.

(Vom 20. Februar 1906.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinde Dätwil wird aufgelöst und mit der Schulgemeinde Groß-Andelfingen vereinigt.

II. Die Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherige Primarschule in Dätwil bleibt bestehen.
b) Die sämtlichen Aktiven und Passiven der Schulgemeinde Dätwil gehen an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen über.

c) Die Schulgemeinde Groß-Andelfingen erhält als teilweise Deckung des Stammgutdefizites der bisherigen Schulgemeinde Dätwil einen Staatsbeitrag von Fr. 2000.

d) Durch Beschluß des Erziehungsrates kann die Arbeitschule für Mädchen in Dätwil aufgehoben und mit der Arbeitschule von Groß-Andelfingen vereinigt werden.

III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1906 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 20. Februar 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der I. Vize-Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## die Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter.

(Vom 12. März 1906.)

Der Kantonsrat

hat auf Grundlage des § 18 des Gesetzes betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Dezember 1873 und des § 15 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 5. Juli 1891 und nach Einsicht eines Antrages des Obergerichtes

beschlossen:

1. Zur Ausübung einer fachmännischen Aufsicht über die Notariate und Konkursämter wird ein Inspektorat geschaffen.

2. Die Beamten des Inspektorates werden auf Grundlage des vom Kantonsrate festzustellenden Kredites vom Obergericht gewählt und stehen unter dessen Aufsicht.

3. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und die Besoldung Fr. 4000—5500. Im übrigen sind sie mit Bezug auf die Anstellungsverhältnisse den Sekretären des Obergerichtes gleichgestellt.

4. Das Inspektorat prüft die gesamte Geschäftsführung der Notariate und Konkursämter, insbesondere ihre Buch- und Kassaführung, auf Grund der vom Obergericht zu erteilenden Anleitungen. Dem Obergerichte ist über jede Inspektion ein Rapport und alljährlich ein Bericht über die Tätigkeit und die Beobachtungen des Inspektorates zu erstatten.

Die Gerichte können zu ihren Visitationen die Inspektoren beiziehen.

Die Finanzdirektion ist berechtigt, die ihr nach § 19 des Notariatsgesetzes vom Jahre 1873 zustehenden Kontrollrechte durch das Inspektorat ausüben zu lassen.

5. Mitteilung an das Obergericht und an den Regierungsrat.

Zürich, den 12. März 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## Beschaffung des Aktienkapitals für die schweizerische Nationalbank.

(Vom 12. März 1906.)

---

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der Kanton Zürich beteiligt sich bei der Beschaffung des Aktienkapitals für die schweizerische Nationalbank mit einem Betrage von Fr. 2,600,000.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zu diesem Zwecke nötigenfalls ein Anleihen in genanntem Betrage aufzunehmen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 12. März 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

**die Beteiligung der Zürcher Kantonalbank am Grundkapital der schweizerischen Nationalbank.**

(Vom 12. März 1906.)

Der Kantonsrat,
auf den Antrag des Bankrates,
beschließt:

I. Die Zürcher Kantonalbank wird ermächtigt, den ihr als Emissionsbank zufallenden Anteil am Grundkapital der schweizerischen Nationalbank im Betrage von Fr. 1,225,500 gleich 2451 Aktien zu zeichnen.

II. Mitteilung an den Bankrat.

Zürich, den 12. März 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen.

(Vom 12. März 1906.)

---

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 19 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 und nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden) werden in den Bezirken Zürich, Winterthur und Horgen einer besonderen Bezirksanwaltschaft übertragen.

II. Die Zahl der Bezirksanwälte wird für den

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bezirk | Zürich | auf | . . . | 10 |
| „ | Winterthur | „ | . . . | 2 |
| „ | Horgen | „ | . . . | 1 |

festgesetzt.

III. Die Wahl der Bezirksanwälte erfolgt durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf die Amtsdauer von drei Jahren.

IV. Die Stelle des geschäftsleitenden Bezirksanwaltes in den Bezirken Zürich und Winterthur wird ebenfalls durch die Volkswahl besetzt. Die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Regierungsrates.

Für die Geschäftsleitung ist der geschäftsleitende Bezirksanwalt verantwortlich; im übrigen handelt jeder Bezirksanwalt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Die Aufsicht über die Bezirksanwälte wird von der Staatsanwaltschaft ausgeübt; dieselbe erstattet der Justiz- und Polizeidirektion vierteljährlich Bericht.

V. Dieser Beschluß tritt auf den Zeitpunkt der Erneuerungswahl der Bezirksbehörden im Frühling 1906 in Kraft und er-

setzt den Kantonsratsbeschluß vom 9. Februar 1891 betreffend die Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte in Zürich.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 12. März 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Reglement

betreffend

## die Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichter.

(Vom 8. März 1906.)

§ 1. Die Übergabe des Amtes an einen neugewählten Friedensrichter erfolgt durch eine Abordnung des Bezirksgerichtes.

§ 2. Die Gerichtsabordnung hat zu untersuchen, ob die zum Amte gehörenden Geschäftsbücher (Geschäftsverzeichnis, Protokoll), Amtssiegel, Akten und Formulare vorhanden sind, ebenso die erlassenen Verordnungen, Anweisungen, Zensurbeschlüsse, die Geschwornenliste, die Rechenschaftsberichte des Obergerichtes, die zürcherische Gesetzessammlung oder die für das Amt wichtigsten Gesetze (Privatrechtliches Gesetzbuch, Rechtspflegegesetz, Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungsgesetz, Strafgesetzbuch, sowie das schweizerische Obligationenrecht und die Bundesgesetze betreffend Schuldbetreibung und Konkurs und betreffend Zivilstand und Ehe).

Fehlende Bücher sind von dem frühern Inhaber des Amtes, beziehungsweise dessen Erben, einzufordern; nötigenfalls ist die Gemeinde um Ersatz anzugehen.

Dem neuen Beamten ist die Bedeutung der ihm übergebenen Amtsbücher zu erläutern.

§ 3. Über die Amtsübergabe ist eine Urkunde, die das Verzeichnis der übergebenen Bücher, Akten etc. enthält und den Beginn der Geschäftsführung des neuen Beamten festsetzt, in drei Exemplaren anzufertigen, die von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen sind. Ein Exemplar bleibt bei den Akten des Friedensrichteramtes, ein zweites erhält der abtretende Beamte oder ein Vertreter seiner Erben und das dritte wird dem Bezirksgerichte übergeben.

§ 4. Die Einführung in das Amt und die nötigen Anleitungen an den neugewählten Friedensrichter erfolgen durch einen Abgeordneten des Bezirksgerichtes.

Das Bezirksgericht bestimmt und überwacht die Art und den Umfang der Einführung.

§ 5. Über die Geschäftsübergabe an den neuen Friedensrichter und dessen Einführung in das Amt erstattet das Bezirksgericht dem Obergerichte einen kurzen Bericht.

§ 6. Die Friedensrichter werden angewiesen, sich wegen Auskünften oder Anleitungen an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 7. Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, denen sie eine tabellarische Übersicht über ihre Verrichtungen je bis zum 31. Januar einzusenden haben, und unter der Oberaufsicht des Obergerichtes (§ 17 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege, Beschluß des Obergerichtes betreffend Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 22. Dezember 1894 und § 12 des Reglementes betreffend die Statistik der Rechtspflege vom 25. April 1895).

§ 8. Die Bezirksgerichte haben je einmal im Laufe eines Jahres die gesamte Geschäftsführung der Friedensrichter an Ort und Stelle durch Abordnungen untersuchen zu lassen (§ 33 der Verordnung des Obergerichtes zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 19. Dezember 1874).

Sie übermitteln die Berichterstattungen der Friedensrichter (§ 7) mit ihren allfälligen Bemerkungen bis Mitte Februar und ihre Visitationsberichte bis Ende Januar dem Obergerichte (Beschlüsse des Obergerichtes vom 22. Dezember 1894 und vom 24. Dezember 1872).

Die Bezirksgerichte werden angewiesen, bei ihren Visitationen mangelhafte Kenntnisse der Friedensrichter bezüglich der Ausübung ihres Amtes durch Belehrung und Anweisung zu ergänzen. Nötigenfalls sind die Besuche in kürzeren Zwischenräumen zu wiederholen.

Falls die Bezirksgerichte weitere Maßnahmen für nötig halten, teilen sie dies durch besondern Bericht dem Obergerichte mit.

§ 9. Das Obergericht kann die Amtsführung der Friedensrichter ebenfalls durch Abordnungen aus seiner Mitte prüfen lassen und nötigenfalls zur Belehrung und Anleitung der Friedensrichter weitere Anordnungen treffen.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 8. März 1906.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der I. Sekretär:
Dr. Lienhard.

---

# Gesetz

betreffend

# das Lehrlingswesen.

(Vom 22. April 1906.)

---

## Erster Abschnitt.

## Praktische Berufslehre.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in

einem handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, einer Fachschule oder in einem Handelsgeschäft einen bestimmten Beruf erlernen will.

In streitigen Fällen entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 2. Der Eintritt in die Lehre bei einem Gewerbetreibenden mit handwerksmäßigem oder industriellem Betriebe ist dem Lehrling gestattet nach Erfüllung der Primarschulpflicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 (§§ 14 und 46).

In ein Handelsgeschäft darf ein Lehrling erst nach Schluß des Schuljahres eintreten, in welchem er das 15. Altersjahr beendigt.

§ 3. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag in drei Exemplaren auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vom Lehrmeister, vom Inhaber der elterlichen Gewalt, oder vom Vormund unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

Die vertragschließenden Parteien und die Direktion der Volkswirtschaft erhalten je ein Exemplar des Vertrages. Der Direktion der Volkswirtschaft ist auch von allen Änderungen im Vertragsverhältnis Mitteilung zu machen.

§ 4. Der Lehrvertrag soll enthalten die Angabe des zu erlernenden Berufes oder der Berufsspezialität, die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Vergütungen und die Dauer der Probezeit, innerhalb welcher es jedem Teil frei steht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer wenigstens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

§ 5. Der Lehrmeister ist verpflichtet, für das körperliche und geistige Wohl des Lehrlings nach besten Kräften zu sorgen und ihn in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten seines Geschäftsbetriebes heranzubilden. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Zu anderen als beruflichen Dienstleistungen

darf der Lehrling nur verwendet werden, soweit der Lehrvertrag es ausdrücklich gestattet und sofern die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

Wohnt der Lehrling bei seinem Lehrmeister, so ist dieser verpflichtet, für einen gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Schlafraum und für ein eigenes Bett zu sorgen.

Erhält der Lehrling eine Vergütung, so darf dieselbe nicht nach dem Akkordsystem berechnet werden.

§ 6. Der Lehrling steht unter der väterlichen Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters, soweit die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Er schuldet seinem Lehrmeister, sowie seinen übrigen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam. Er ist verpflichtet, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit den erhaltenen Weisungen nachzukommen und über alle geschäftlichen Angelegenheiten des Lehrmeisters Verschwiegenheit zu bewahren.

Ein Lehrling, welcher ohne genügenden Grund die Lehre verläßt, hat auf Verlangen des Meisters wieder einzutreten. Wenn der Vater oder Vormund mit der Fortsetzung des Vertrages einverstanden ist, hat der Meister die in § 662 des privatrechtlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechte. Im übrigen entscheidet der Richter über die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruches.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf 10 Stunden nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit ist nur zulässig bei periodisch wiederkehrenden, außerordentlichen Arbeiten, wie Rechnungsabschlüssen und Inventuren, ferner bei Nachholung von Arbeit nach Betriebsstörung, bei Arbeitsüberhäufung in der Saison, bei Bestellungen anläßlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, zur Abwendung von großem Schaden, drohender Materialverderbnis und Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

Zu Überzeitarbeit dürfen nur Lehrlinge im Alter von mehr als 16 Jahren verwendet werden. Die Verlängerung der

täglichen Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

§ 8. Lehrlinge dürfen weder zur Arbeit an Sonn- und Festtagen, noch zur Nachtarbeit herangezogen werden. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

§ 9. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die Berufsarten bezeichnen, in denen Lehrlinge auch nachts und an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der geordnete Betrieb ohne Sonntags- und Nachtarbeit nicht möglich ist und die Teilnahme an der letzteren der Berufslehre dient.

Die regelmäßige Sonntagsarbeit darf die Dauer von sechs Stunden nicht übersteigen. Dieselbe Vorschrift gilt auch für jede Nachtarbeit. Dem Lehrling muß in jedem Falle eine 10stündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

§ 10. Es ist verboten, den Lehrlingen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

§ 11. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in geringer Entfernung davon gewerbliche oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insofern er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht oder schon besucht hat, zum Besuche der Schule oder der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Der Lehrmeister hat ihm die hierfür nötige Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens vier Stunden wöchentlich. Diese Unterrichtsstunden sind in der zulässigen Arbeitszeit inbegriffen.

Ebenso ist dem Lehrling die nötige Zeit für den Religionsunterricht freizugeben.

§ 12. Nach Beendigung der vertraglichen Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über Art und Dauer der Lehre auszustellen, sowie auf Verlangen ein Zeugnis über Fleiß und Betragen.

§ 13. Eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nicht zulässig.

§ 14. Der Lehrvertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite aufgehoben werden. Über das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen diese Gründe in einem vertragswidrigen Verhalten des einen oder andern Teils, so hat er Schadenersatz zu leisten, dessen Höhe der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen festsetzt.

§ 15. Glaubt der eine Teil Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages zu haben, so untersucht auf Begehren der einen oder andern Partei die Direktion der Volkswirtschaft, nötigenfalls unter Mitwirkung der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen oder der Kommission für das Handelswesen, oder einer Abordnung dieser Kommissionen die Verhältnisse und bestrebt sich, eine Verständigung herbeizuführen.

Gelingt ihr dies nicht und erweist sich die Beschwerde als begründet, so kann sie vorbehältlich des richterlichen Entscheides die Entlassung oder Wegnahme des Lehrlings vorsorglich verfügen:

a) Wenn dem Lehrling die körperliche oder geistige Befähigung zum Berufe fehlt, wenn er trotz Mahnungen des Lehrmeisters es am erforderlichen Fleiße fehlen läßt, wenn er sich gegen den Lehrmeister oder dessen Angehörige fortgesetzt ungebührlich benimmt, wenn er dieselben böswilligerweise schädigt oder wenn er strafrechtlich verurteilt wird;

b) wenn der Geschäftsinhaber nicht durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für zweckmäßige Heranbildung des ihm anvertrauten Lehrlings bietet oder seine Pflichten

gegen denselben vernachlässigt, insbesondere den Vorschriften der §§ 5, 11 und 19 nicht nachkommt.

§ 16. Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann Personen entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in moralischer Beziehung zur Erziehung eines Lehrlings als ungeeignet erscheinen lassen.

§ 17. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft. Sie wird bis auf fünf Jahre ausgesprochen.

Treten die in § 16 genannten Voraussetzungen während des Bestandes eines Lehrlingsverhältnisses ein, so entscheidet die Direktion unter Berücksichtigung der Interessen des Lehrlings, ob die Lehre noch beendet werden darf.

§ 18. Bestreitet der Geschäftsinhaber, daß ein genügender Grund für Entzug des Rechts, Lehrlinge aufzunehmen, vorhanden sei, so kann er hierüber einen gerichtlichen Entscheid verlangen. Dieses Begehren ist der Aufsichtsbehörde (§ 26) innert 14 Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich zu erklären. Diese hat darauf die sämtlichen Akten innert 14 Tagen dem zuständigen Bezirksgericht zum Entscheide zu übermitteln.

Auf Klagen dieser Art finden die Bestimmungen über den Bevogtigungsprozeß Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.
## Lehrlingsprüfungen.

§ 19. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, um sich über seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

Zur Lehrlingsprüfung können auch junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in andern Kantonen seit längstens einem Jahr bestanden haben und entweder im Kanton Zürich verbürgert sind oder in demselben

nachweisbar ihren Beruf ausüben wollen, ebenso Personen, welche bei ihren Eltern ohne Abschluß eines Lehrvertrages die Lehre bestanden haben.

§ 20. Über das Verfahren bei diesen Prüfungen, die Bestellung der leitenden Kommissionen und der Sachverständigen wird der Regierungsrat durch Verordnung die nötigen Bestimmungen erlassen.

Die Kosten dieser Prüfungen werden vom Staate getragen.

§ 21. Die Anordnung der Lehrlingsprüfungen, sowie die Oberaufsicht und Kontrolle über dieselben ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft und der ihr beigeordneten Kommissionen (§ 29); die Organisation und Leitung der Prüfungen, sowie die Wahl der Sachverständigen kann den Berufsverbänden übertragen werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die bisher von Berufsverbänden organisierten Lehrlingsprüfungen als den Vorschriften dieses Gesetzes genügend anzuerkennen.

§ 22. Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, sofern er nicht durch Krankheit, hohes Alter oder aus andern erheblichen Gründen an der Übernahme dieses Amtes gehindert ist. Über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen.

§ 23. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Prüfungsausweis (Lehrbrief) auszustellen.

§ 24. Lehrlinge, welche eine Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Ablauf von sechs Monaten zu einer weitern Prüfung anmelden.

## Dritter Abschnitt.
## Aufsicht und Vollziehung.

§ 25. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Berufsverbände auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen, insbesondere über die Dauer der Lehrzeit und die in einem Betriebe zulässige Maximalzahl von Lehrlingen, zu erlassen.

§ 26. Die Direktion der Volkswirtschaft übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und über das berufliche Bildungswesen aus.

§ 27. Besondere fachmännische Inspektoren und Inspektorinnen haben über die Leistungen der beruflichen Fortbildungsschulen Bericht zu erstatten.

Diese Aufsichtsorgane werden vom Regierungsrat auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft gewählt.

§ 28. Der Regierungsrat wählt die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen nach Einholung von unverbindlichen Vorschlägen kantonaler Berufsverbände auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft. Bei der Bestellung ist auf eine gleichmäßige Vertretung der Interessen sowohl der Gewerbeinhaber, als der Arbeiter und Angestellten Bedacht zu nehmen.

§ 29. Diese Kommissionen haben alle wichtigeren Fragen zu begutachten, die das Lehrlingswesen, das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen betreffen.

Es steht den Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zu, bei der Direktion der Volkswirtschaft die Behandlung von Fragen, welche in diese Gebiete fallen, anzuregen.

§ 30. Übertretungen der polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 2, 3, 7—11 und 19) und Nichtbeachtung der in Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen sind, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, durch das Statthalteramt mit Polizeibuße von 5 bis 200 Fr. zu belegen.

§ 31. Vorbehalten bleiben die weitergehenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894.

§ 32. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 32 bis und mit 45 des Polizeigesetzes für die Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten vom 16. Dezember 1844 (O. S. VII. 152).

---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. April 1905 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

| | |
|---|---|
| Zahl der Stimmberechtigten . . . | 100,545 |
| Eingegangene Stimmzettel . . . | 71,933 |
| Annehmende sind . . . . . . . | 37,629 |
| Verwerfende „ . . . . . . . | 28,110 |
| Ungültige Stimmen . . . . . | 24 |
| Leere „ . . . . . | 6,170 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 14. Mai 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Pflichtordnung

für die

## Hebammen des Kantons Zürich.

(Vom 15. November 1905.)

---

Die Direktion des Gesundheitswesens
hat
gemäß § 14 der Verordnung betreffend die Hebammen
vom 6. März 1890
nachstehende Pflichtordnung für dieselben erlassen:

### A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Den zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigten Personen liegt ob:

1. Schwangern auf deren Verlangen mit ihrem Rate beizustehen;
2. bei regelmäßigem Verlauf der Geburten den vorgeschriebenen Beistand zu leisten;
3. bei regelwidrigem Verlauf der Geburten gemäß den Vorschriften des Hebammenlehrbuches zu verfahren und namentlich rechtzeitig in allen Fällen, wo es nötig erscheint, auf die Herbeirufung eines Arztes zu dringen und dessen Verordnungen pünktlich zu befolgen;
4. die erste Pflege der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder teils selbst zu besorgen, teils anzuordnen und zu beaufsichtigen;
5. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihre Pflichten gegenüber den Behörden und Medizinalpersonen treu und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 2. Die Hebamme soll bei Tag und bei Nacht allen Schwangeren und Gebärenden, armen wie reichen, verehe-

lichten wie unverehelichten, bekannten wie unbekannten Personen möglichst rasch die verlangte Hülfe zu teil werden lassen und dafür sorgen, daß man sie schnell zu finden weiß.

§ 3. Die Hebamme hat über Geheimnisse, welche ihr bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut werden, Verschwiegenheit zu beobachten, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo sie zur Mitteilung an die Behörden gesetzlich verpflichtet ist, so namentlich bei Abtreibungen und Abtreibungsversuchen, Verletzung, Tod oder greller Vernachlässigung eines bereits geborenen Kindes.

§ 4. Wenn bei einer Geburt ärztliche Hülfe nötig ist, so darf die Hebamme die Gebärende niemals verlassen, um selbst den Arzt zu holen. Sie schicke vielmehr einen zuverlässigen Boten, dem sie einen Meldungszettel (s. § 8, Ziffer 14) ausgefüllt zu Handen des Arztes übergibt. Mündliche Bestellungen durch dritte Personen sind unzulässig, dagegen darf in dringenden Fällen das Telephon benutzt werden.

§ 5. Ist zu der Geburt ein Arzt beigezogen, worauf die Hebamme in allen durch das Lehrbuch näher bezeichneten Fällen ohne alle Rücksichtnahme zu dringen hat, so soll sie alle von ihm getroffenen Anordnungen aufs pünktlichste befolgen. Sie soll sich hüten, über die Maßregeln des Arztes ein abfälliges Urteil abzugeben, selbst dann nicht, wenn ihr dieselben nicht zweckmäßig erscheinen.

§ 6. Die Darreichung von Arzneien ohne ärztliche Verordnung, sowie die selbständige Behandlung unterleibskranker Frauen (z. B. Einsetzen von Ringen und Behandlung von Blutungen und Ausfluß) ist den Hebammen strengstens untersagt (§ 1 des Medizinalgesetzes).

§ 7. Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Direktion des Gesundheitswesens auf empfehlendes Gutachten des Bezirksarztes hin ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichnis über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen, von welchem der Bezirksarzt jederzeit Einsicht nehmen kann.

## B. Gerätschaften der Hebamme und Desinfektionsvorschriften.

### 1. *Gerätschaften.*

§ 8. Jede Hebamme soll mit nachgenannten Gerätschaften, welche in einer Blechbüchse mit waschbarem Überzug aufzubewahren sind, ausgerüstet sein. Die Gerätschaften sind bei der Patentierung neu anzuschaffen. Über die ausnahmsweise Übernahme gebrauchter Gerätschaften entscheidet der Bezirksarzt.

1. Einer Spülkanne (Irrigator) mit Schlauch und Hahn, einem Klystierröhrchen und zwei gläsernen Mutterrohren, welch letztere durch Auskochen keimfrei zu machen sind.
2. Einer in der Spülkanne befindlichen Blechbüchse, enthaltend:
   a) ein kleines Pack Wundwatte,
   b) ein kleines Pack Jodoformgaze,
   c) ein schmales, weißes Band, verwendbar als Nabelschnurbändchen und Tamponfaden.
3. Einem neusilbernen weiblichen und einem weichen elastischen Katheter (Nélatonkatheter). Diese sind vor jedem Gebrauch auszukochen.
4. Einer Nabelschnurscheere, durch Auskochen keimfrei zu machen.
5. Einem Fieber- und einem Badethermometer nach Celsius.
6. Zwei Nagelbürsten in Blechbüchsen, einem Nagelreiniger und einer Nagelscheere. Nagelbürsten wie Nagelreiniger und Nagelscheere sollen bei Übernahme einer Geburt ausgekocht werden.
7. Einer Gummiunterlage. Diese ist vor und nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife und mit 1 % Lysollösung zu reinigen.
8. Einem verschlossenen Röhrchen mit Sublimatpastillen zu je ein Gramm Sublimat.
9. Einer Flasche mit 100 Gramm konzentriertem Lysol.
10. Einem Meßglas auf 10 Gramm geeicht.
11. Einem dunkelfarbigen Fläschchen mit 10 Gramm einer 1 % Höllensteinlösung.

12. Einem Glasstab zur Einträufelung 1 % Höllensteinlösung in die Augen der Neugeborenen (siehe § 30).
13. Einem Stück Seife in einer Büchse zum Reinigen der Hände und Arme.
14. Einem Abreißbuch für Meldungen an Ärzte.

§ 9. Der Hebamme wird empfohlen, einige gläserne Mutterrohre, sodann Warzenhütchen und Milchpumpen vorrätig zu halten, um dieselben vermögenden Frauen käuflich zum Selbstkostenpreis, armen Frauen aber unentgeltlich gegen Vergütung durch die Gesundheitsbehörde zu überlassen. Die Gummiunterlage darf nur für die Geburt benutzt, niemals aber einer Wöchnerin überlassen werden.

§ 10. Die in § 8 genannten Gerätschaften sollen immer in gutem Zustand und vollständig erhalten werden. Zu Hause bewahre die Hebamme sie an einem bestimmten, rein gehaltenen, leicht erreichbaren Orte in dem dazu gehörigen Behälter geordnet auf.

### *2. Die Desinfektionsmittel und die Zubereitung der Desinfektionslösungen.*

§ 11. Die in § 8, Ziffern 8 und 9 erwähnten Sublimatpastillen und das konzentrierte Lysol dienen zur Herstellung der vorgeschriebenen Desinfektionslösungen.

§ 12. Die Sublimatlösung dient ausschließlich zur Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme. Dieselbe wird hergestellt, indem eine Sublimatpastille in einem Liter warmen Wassers aufgelöst wird (1 ‰ Lösung); sie darf nicht durch Beimischung von Seife oder Seifenwasser trübe sein, sonst ist sie unbrauchbar.

Das Sublimat ist außerordentlich giftig; eine einzige Pastille innerlich genommen wirkt sicher tödlich.

§ 13. Die Lysollösung wird zur Desinfektion der äußeren Geburtsteile der Gebärenden und Wöchnerin, zu Scheidenspülungen und zur Desinfektion einzelner Gerätschaften der Hebamme gebraucht.

Das konzentrierte Lysol ist eine stark ätzende und äußerst giftige Flüssigkeit, die nur in wässerigen Lösungen verwendet werden darf. Die Lysollösung wird in der Weise hergestellt, daß das Meßglas bis zur Marke 10 (gleich 10 Gramm, gleich zwei gewöhnliche Teelöffel) mit konzentriertem Lysol gefüllt und in einen Liter in einem Waschbecken befindlichen reinen Wassers eingegossen wird. Beide Flüssigkeiten werden durch längeres Umrühren sorgfältig gemischt, wodurch ein Liter 1 %iger Lysollösung entsteht.

Niemals soll die zu Einspritzungen zu verwendende Lysollösung in der Spülkanne selbst bereitet werden; vielmehr hat die Zubereitung in einer reinen Flasche zu geschehen, in der man das zugesetzte konzentrierte Lysol mit der bestimmten Menge Wassers durch kräftiges Schütteln mischt. Erst die so hergestellte Lösung wird in die Spülkanne gegossen.

Die Benutzung anderer Desinfektionsmittel ist der Hebamme untersagt.

*3. Persönliche Desinfektion der Hebamme.*

§ 14. Die Hebamme hat im allgemeinen die größtmögliche Reinlichkeit an ihrem Körper und an ihrer Kleidung zu beobachten. Insbesondere richte sie ihre Aufmerksamkeit auf eine tadellose Beschaffenheit ihrer Hände. Die Nägel sämtlicher Finger sollen kurz und rund geschnitten sein. Mit wunden Stellen, Entzündungen und Geschwüren an den Händen behaftet oder mit Fingerringen versehen, darf sie nie eine Untersuchung vornehmen.

Vor und nach jeder innern Untersuchung einer Schwangern oder Gebärenden hat die Hebamme folgende Desinfektionsvorschriften zu beobachten:

1. Hände und Vorderarme sollen mindestens fünf Minuten in heißem Wasser mit Seife und Nagelbürste gründlich gewaschen werden.
2. Hierauf ist der Schmutz unter den Nägeln und im Nagelfalz mit dem Nagelreiniger sorgfältig zu entfernen.
3. Sodann sind Hände und Vorderarme mit reinem Wasser gründlich abzuspühlen.

4. Zum Schluß folgt zur eigentlichen Desinfektion der Finger, Hände und Vorderarme deren Waschung in 1 ‰ Sublimatlösung (§ 12), welche zirka drei Minuten lang zu dauern hat und wobei für die Hände stets die Sublimatnagelbürste zu verwenden ist. Die innere Untersuchung soll mit durch Sublimatlösung benetzten Händen vorgenommen werden.

§ 15. Bei Ausübung ihres Berufes hat die Hebamme frisch gewaschene Oberkleider zu tragen, deren Ärmel bis zur Mitte der Oberarme leicht umgestülpt werden können. Außerdem hat sie ihr Oberkleid mit einer bis zum Halse reichenden, weißen, frisch gewaschenen Schürze zu bedecken.

*4. Desinfektion der Gebärenden.*

§ 16. Wenn die äußern Verhältnisse es gestatten, soll eine Gebärende zu Beginn der Geburt noch ein Vollbad nehmen, in welchem der ganze Körper abgeseift wird. Unter allen Umständen ist durch die Hebamme bei jeder Geburt eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Geburtsteile und deren Umgebung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke soll sie dieselben mit warmem Seifenwasser abbürsten, die Seife nachher mit reinem Wasser abspülen und dann die Geburtsteile mit 1 % Lysolwasser desinfizieren.

Nach dieser Reinigung hat die Hebamme ihre eigenen Hände und die benutzte Bürste sofort wieder sorgfältig zu waschen.

§ 17. Der Gebrauch von Schwämmen zur Reinigung der Gebärenden und Wöchnerin ist der Hebamme strengstens untersagt.

§ 18. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß die Gebärende mit frischer, durchaus reiner Leibwäsche bekleidet sei; ebenso müssen die Unterlagen, Stopf- und Handtücher sauber und frisch gewaschen sein.

Bettschüsseln sollen vor der Benutzung sorgfältig gewaschen werden.

## C. Pflichten der Hebamme gegen Schwangere.

§ 19. Die Hebammen erteilen den sie beratenden Schwangern die nötigen Anleitungen betreffend Lebensweise, Kleidung, Nahrung, Wäsche, Körperreinigung und insbesondere diejenigen für die Pflege der Brüste und Geburtsteile. Sie machen dieselben auf die rechtzeitige Anschaffung derjenigen Gebrauchsgegenstände aufmerksam, die bei der Geburt vorhanden sein müssen.

Hat die Hebamme bei der vorschriftsmäßig vorzunehmenden Untersuchung einer Schwangeren eine Abweichung vom normalen Verhalten beobachtet oder vermutet sie eine solche, so hat sie die Schwangere zur baldigen Einholung ärztlichen Rates aufzufordern. Einer selbständigen Behandlung solcher Schwangern soll sich die Hebamme dagegen enthalten.

§ 20. Wird eine Hebamme zu einer Frau gerufen, welche sich in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft befindet und unentbunden stirbt, so ist sie verpflichtet, auf die schleunige Herbeirufung eines Arztes zu dringen. Falls die Angehörigen dies verweigern sollten, hat sie davon die Ortspolizei unverweilt in Kenntnis zu setzen.

## D. Besorgung der Geburt.

§ 21. Die Hebamme hat darauf hinzuwirken, daß das gut erwärmte Geburtszimmer möglichst sauber und gut durchlüftet sei. Während des ganzen Geburtsverlaufs soll heißes Wasser für die sämtlichen Zwecke (Bad des Kindes, Desinfektion, allfällige Scheidenausspülungen) in genügender Menge bereit gehalten werden.

§ 22. Ist bei der Ankunft der Hebamme die Geburt bereits so weit vorgeschritten, daß zur Reinigung ihrer eigenen Person und der Gebärenden keine Zeit mehr übrig bleibt, so soll die Hebamme die innere Untersuchung gänzlich unterlassen. Beim Dammschutz soll unter diesen Umständen die stützende Hand mit einem in 1 % Lysolwasser getauchten Handtuch bedeckt werden.

§ 23. Die Vornahme von Scheidenausspülungen während oder unmittelbar nach der Geburt ist der Hebamme nur in den im Hebammenlehrbuch bezeichneten Fällen oder auf ärztliche Verordnung gestattet.

§ 24. Die Hebamme hat darauf zu halten, daß Personen, welche bei der Geburt behülflich sind, an Armen und Händen, sowie an der Kleidung vollständig rein seien. Unter keinen Umständen darf sie gestatten, daß solche Personen mit nicht desinfizierten Händen die Geburtsteile der Frau, die mit ihr in Berührung kommenden Stoffe oder die Gerätschaften der Hebamme anfassen.

§ 25. Verlangen gleich nacheinander zwei Gebärende den Beistand einer Hebamme, so soll sie in der Regel die Geburt derjenigen Frau leiten, welche zuerst ihre Hülfe verlangt hat. Die gleichzeitige Übernahme von zwei Gebärenden ist ihr nur dann gestattet, wenn sie die einzige Hebamme des betreffenden Ortes ist.

Eine Gebärende zu verlassen, um eine andere Geburt zu übernehmen, ist der Hebamme nur in Ausnahmefällen und nur mit Einwilligung der Gebärenden erlaubt. Da, wo es die Zeit und die Umstände gestatten, hat sie in solchen Fällen mindestens für eine der Betreffenden genehme Stellvertretung zu sorgen.

§ 26. Bezüglich der Leitung der Geburt wird die Hebamme auf die im Unterricht gegebenen und im Lehrbuch enthaltenen Vorschriften verwiesen.

Es ist ihr im besondern untersagt:

1. Die Bauchpresse zu früh anstrengen zu lassen;
2. wehentreibende Mittel ohne ärztliche Verordnung anzuwenden;
3. den Muttermund zu erweitern;
4. die Fruchtblase zu sprengen, außer in den ihr vorgeschriebenen seltenen Ausnahmefällen;
5. nach der Geburt des Kindes durch Zug an der Nabelschnur oder Eingehen in die Scheide das Nachgeburtsgeschäft zu beeinflussen.

§ 27. Die innere Untersuchung während der Geburt ist so viel wie möglich einzuschränken.

Notwendig ist die Untersuchung dagegen unter allen Umständen:

1. wenn die Hebamme die Geburt übernimmt;
2. unmittelbar nach dem Blasensprung.

Namentlich gegen das Ende der Geburt sind die kindlichen Herztöne sorgfältig zu überwachen.

§ 28. Bemerkt die Hebamme bei Übernahme der Geburt eine Regelwidrigkeit oder tritt eine solche im Verlaufe der Geburt ein, so hat sie sich genau nach den im Unterricht und Hebammenlehrbuch gegebenen Vorschriften zu richten.

Wo das Lehrbuch die Beiziehung eines Arztes verlangt, hat sie sofort auf eine solche zu dringen (siehe auch § 1, Ziff. 3).

Unter keinen Umständen darf die Hebamme auch bei völlig regelmäßigem Verlauf einer Geburt die von der Gebärenden oder ihrer Umgebung gewünschte Beiziehung eines Arztes ablehnen.

§ 29. Es ist der Hebamme nicht gestattet, geburtshülfliche Operationen, wie Wendung, Herausziehen eines in Beckenendlage befindlichen Kindes, Lösung der Nachgeburt auszuführen. Im Übertretungsfalle ist sie für alle der Mutter oder dem Kinde daraus erwachsenden Nachteile verantwortlich.

§ 30. Zur Verhütung der Ansteckung der Augen des Kindes sind Schwangere, welche an eitrigem Ausfluß leiden, behufs Behandlung desselben an einen Arzt zu weisen. Besteht zu Beginn der Geburt ein solcher Ausfluß, so zieht die Hebamme ebenfalls, wenn irgend möglich, einen Arzt zu Rate. Wenn die Herbeiziehung eines Arztes verweigert wird oder wenn der Arzt nach der Geburt des Kindes noch nicht zur Stelle ist, so hat die Hebamme in solchen Fällen spätestens $^1/_2$ Stunde nach der Geburt die Einträufelung einer 1 $^0/_0$ Höllensteinlösung in jedes Auge des Kindes gemäß den Vorschriften des Hebammenlehrbuches vorzunehmen.

## E. Besorgung der Wöchnerinnen.

§ 31. Nach der Geburt spüle die Hebamme, bevor sie das Lager der Wöchnerin herrichtet, die Geburtsteile der Entbundenen mit 1 % Lysolwasser sorgfältig ab und trockne sie mit Wundwatte. Ist ein Dammriß vorhanden, so ist stets ein Arzt herbeizurufen. Bis zu dessen Ankunft wird der Riß mit trockener Wundwatte bedeckt und davor das Stopftuch gelegt.

§ 32. Die Hebamme soll die Wöchnerin während mindestens acht Tagen täglich zweimal besuchen und hierbei folgendes Verfahren zur Reinigung beobachten:

1. Sie berühre keine Wöchnerin, ohne sich vorher selbst gründlich desinfiziert zu haben, auch dann nicht, wenn sie sich vorher bereits bei einer andern Wöchnerin desinfiziert hat.
2. Die Geburtsteile der Wöchnerin sind mit Wundwatte, die in 1 % Lysolwasser getaucht wird, täglich zweimal zu reinigen.
3. Scheidenausspülungen dürfen im Wochenbett nur auf ärztliche Verordnung hin gemacht werden.
4. Ist es nötig, den Harn mit dem Katheter zu entleeren, so muß der letztere zuerst in siedendem Wasser ausgekocht und nachher mit Lysollösung schlüpferig gemacht werden.
5. Beschmutzte Unterlagen, Leibwäsche, Stopftücher u. s. w. sind stets durch frische, reine zu ersetzen.

§ 33. Die Brüste der Wöchnerin sollen stets sorgfältig rein gehalten werden. Gesunde Brustwarzen schütze man durch fleißiges Waschen mit frischem Wasser vor dem Wundwerden. Vorhandene Wunden und Schrunden derselben sind vor und nach dem Stillen mit Läppchen, die vorher in 1 % Lysollösung getaucht werden, bedeckt zu halten. Vor dem Anlegen der Kinder sind die Warzen jedesmal mit reinem Wasser gründlich abzuwaschen.

§ 34. Im weitern hat die Hebamme bei ihren Besuchen hauptsächlich auf folgendes zu achten:

1. Auf das Verhalten der Gebärmutter und ihrer Umgebung;
2. auf die Beschaffenheit des Wochenflusses;
3. auf die Beschaffenheit der Brüste und allfällig vorhandener wunder Stellen an den äußern Geburtsteilen;
4. auf das Verhalten der Körpertemperatur, welche bei jeder Wöchnerin morgens und abends zu messen ist, auf den Puls und das Allgemeinbefinden, auf Schlaf, Schweißabsonderung, Appetit.

§ 35. Die Hebamme sorge außerdem für reichliche Lüftung des Zimmers, für genügenden Wechsel der Bett- und Leibwäsche, für zweckmäßige Ernährung der Wöchnerin, regelmäßige Stuhl- und Harnentleerung und in den Fällen, wo gestillt wird, für richtiges und regelmäßiges Ansetzen des Kindes. Alle Aufregungen sind von der Wöchnerin fern zu halten; auch ist ihr einzuschärfen, daß sie das Bett nicht zu früh verläßt und zwar nicht nur bei rechtzeitigen, sondern auch bei Früh- und Fehlgeburten.

§ 36. Bei Auftreten von Fieber im Wochenbett, jedenfalls wenn die Körpertemperatur in der Achselhöhle gemessen 38° C oder mehr beträgt, sowie bei jeder Regelwidrigkeit des Wochenbettes dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

§ 37. Bei vorhandenem Fieber einer Wöchnerin ist es der Hebamme bis zur Ankunft des Arztes untersagt, eine weitere Geburt zu übernehmen. Erklärt der Arzt die betreffende Erkrankung für Kindbettfieber, so hat die Hebamme im weitern folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Genaue Desinfektion ihres Körpers, ihrer Kleider und Gerätschaften nach der bereits gegebenen Anweisung (siehe §§ 8—15);
2. Einstellung ihrer ferneren Besuche bei der Kranken;
3. Einstellung ihrer geburtshülflichen Tätigkeit für die ihr von der Gesundheitsbehörde auf Antrag des Bezirksarztes vorgeschriebene Zeitdauer.

§ 38. Falls besondere Umstände die strenge Beobachtung der in § 37 gegebenen Vorschriften unmöglich machen, hat

die Hebamme, wenn sie gleichzeitig mehrere Wöchnerinnen zu besorgen hat, stets zuerst die gesunden, zuletzt die kranken zu besuchen. Nach jedem Besuch bei letztern hat sie die Kleider zu wechseln und eine gründliche Desinfektion der Hände vorzunehmen. Der Hebamme wird empfohlen, ein Vollbad zu nehmen.

Dieselben Vorschriften (Kleiderwechsel, Desinfektion der Hände, Vollbad) hat die Hebamme auch zu beobachten, wenn sie eine neue Geburt übernimmt. Die innere Untersuchung der Gebärenden ist in diesem Falle zu unterlassen und da, wo die äußere Untersuchung nicht genügenden Aufschluß gibt, ein Arzt zuzuziehen.

## F. Pflege der Neugebornen.

§ 39. Bei der Abnabelung der Kinder sollen Scheere und Nabelschnurband vollkommen rein sein. Zum Nabelverband verwende die Hebamme trockene Wundwatte, welche mit einer Binde am Leibe des Kindes befestigt und täglich bis zur Vernarbung des Nabels erneuert wird.

§ 40. Nach der Geburt des Kindes sind dessen Augen mit in reines Wasser getauchter Wundwatte zu reinigen; Schwämme dürfen hiefür niemals benutzt werden.

§ 41. Bei den ersten Anzeichen einer Augenentzündung, welche sich durch Lichtscheu, Rötung, Anschwellung und Verklebung der Augenlider, wässerigen oder eitrigen Ausfluß kundgibt, soll die Hebamme auf Beiziehung eines Arztes dringen unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Eltern bei allfälliger Weigerung derselben.

§ 42. Bis zur Ankunft des Arztes lasse die Hebamme kalte Wasserumschläge auf das kranke Auge machen und den Eiter sehr häufig mit reiner Wundwatte abwischen. Alle andern Mittel, wie Breiumschläge, warme Milch, Kamillentee wirken schädlich und es ist deren Anwendung, wie jede andere Behandlung, der Hebamme untersagt.

§ 43. Beim Baden der Kinder soll die Temperatur des Wassers stets mit dem Thermometer bestimmt werden. Die-

selbe soll 35° Celsius (28° Réaumur) betragen. Die Prüfung des Wärmegrades bloß mit der Hand oder dem Ellenbogen ist unzulässig.

§ 44. Ist die Mutter gesund und befinden sich deren Brüste und Warzen in guter Beschaffenheit, so hat ihr die Hebamme das Selbststillen des Kindes aufs eindringlichste zu empfehlen.

§ 45. Bei künstlicher Ernährung des Kindes hat sich die Hebamme genau an die Vorschriften des Hebammenlehrbuches zu halten.

§ 46. Bei beginnender Erkrankung eines Kindes, namentlich auch dann, wenn häufigere flüssige Stuhlentleerung und Erbrechen (Brechdurchfall) erfolgen, dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

## G. Pflichten gegen die Behörden.

§ 47. Die Hebammen sind verpflichtet, a) von jeder Geburt, zu welcher sie gerufen werden, innerhalb drei Tagen dem zuständigen Zivilstandsbeamten durch Einsendung des Geburtsscheines Anzeige zu machen, b) sämtliche ihnen vorkommenden Geburtsfälle in ihr Hebammenbuch, sowie in die ihnen vom Bezirksarzt zugestellte Tabelle genau und sorgfältig aufzuzeichnen. In den betreffenden Rubriken haben sie einzutragen: 1. den Namen des Zivilstandskreises und der Ortschaft; 2. den Namen des Kindes; 3. die Namen der Eltern; 4. Tag und Stunde der Geburt; 5. den regelmäßigen oder regelwidrigen Hergang der Geburt, und in letzterer Beziehung, ob das Kind durch Hülfe der Zange, oder der Wendung, oder durch eine andere Operation zur Welt befördert, sowie ob es tot oder lebend geboren worden sei; 6. den Verlauf des Wochenbettes.

In der Rubrik: „Besondere Bemerkungen“ werden eingetretene besondere Umstände und Erscheinungen, wie z. B. Tod der Mutter während oder gleich nach der Geburt, Mißgeburten etc. erwähnt.

Die so ausgefüllten Tabellen, in welchen die Geburten nach den Zivilstandskreisen zusammengestellt und ihrer Zeitfolge nach geordnet sind, haben die Hebammen alljährlich bis spätestens Ende Januar dem Bezirksarzt ihres Bezirkes einzusenden. Unvollständig geführte Tabellen werden ihnen von demselben zur sofortigen Vervollständigung zurückgesandt.

Beim Tod einer Hebamme oder beim Aufgeben des Berufes ist das Hebammenbuch dem Bezirksarzt zu übersenden. Bei der nämlichen Amtsstelle können als Ersatz der ausgefüllten Bücher neue bezogen werden.

§ 48. Von jedem während der Geburt und des Wochenbettes eintretenden Todesfalle soll die Hebamme sofort dem Bezirksarzte Kenntnis geben.

Fälle, in denen eine Verheimlichung der Geburt vermutet wird, sind sofort der Ortspolizei anzuzeigen.

§ 49. Die Hebamme soll unbeschadet der Beiziehung eines Arztes und dessen Anzeigepflicht von sich aus dem Bezirksarzt von jedem in ihrer Praxis vorkommenden Falle von Kindbettfieber oder einer andern ansteckenden Krankheit der Wöchnerin Anzeige machen.

§ 50. Kommen im Wirkungskreise einer Hebamme wiederholt Fälle von Kindbettfieber vor, und erscheint es nach ärztlicher Untersuchung als wahrscheinlich, daß das Kindbettfieber durch die Hebamme übertragen wurde, so ist die Gesundheitsbehörde, gestützt auf ein zustimmendes, motiviertes Gutachten des Bezirksarztes, berechtigt, die Hebamme auf die Dauer von 8—14 Tagen in ihren Funktionen zu suspendieren. Die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ist der Hebamme zu gestatten, wenn sie nachweislich ihre Kleider und alle ihre im Berufe zu verwendenden Gerätschaften vorschriftsgemäß desinfiziert und sich vor dem Bezirksarzte darüber ausgewiesen hat, daß sie auch mit der Desinfektion ihrer Hände wohl vertraut ist.

§ 51. Die Hebammen dürfen bei ansteckenden, sowie bei solchen Kranken, bei welchen sie ihre Hände oder Kleider mit

Eiter oder Fäulnisstoffen verunreinigen können, keine Wärterdienste übernehmen. Ebensowenig dürfen sie Leichen einkleiden, Sektionen von Leichen beiwohnen oder auch nur die Verrichtungen einer Leichenbitterin oder Leichenträgerin besorgen. Mit dem Berufe der Hebamme ist es nicht verträglich, daß Personen, welche mit ihr im gleichen Haushalte leben, Stellen bekleiden, in welchen sie berufsmäßig mit Leichen in Berührung kommen. Den Hebammen ist auch die Reinigung der schmutzigen Wäsche der Wöchnerinnen und Neugeborenen strengstens verboten.

Die Hebammen haben die Anordnungen, welche die Gesundheitsbehörden zum Schutze von Wöchnerinnen und Neugeborenen, besonders gegen ansteckende Krankheiten treffen, gewissenhaft und pünktlich zu befolgen.

§ 52. Wird eine Hebamme während der Ausübung ihres Berufes von einer ihre Pflegebefohlenen gefährdenden Krankheit befallen (z. B. Syphilis, Krebs) oder treten in ihrer Familie oder in einer Familie, zu welcher sie gerufen wird, fieberhafte Krankheiten auf, so hat sie auf Zuziehung eines Arztes zu dringen. Wird vom Arzte eine ansteckende Krankheit (Scharlach, Diphtherie, Pocken u. s. w.), konstatiert, so hat sie unverzüglich den Bezirksarzt davon in Kenntnis zu setzen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen.

§ 53. Die Hebamme hat von ihrer Niederlassung, sowie von Veränderungen ihres Wohnsitzes, ferner vom Aufgeben ihres Berufes dem Bezirksarzte ihres Wohnbezirkes Anzeige zu machen.

§ 54. Wenn eine Behörde Auskunft von einer Hebamme verlangt, so hat sie diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. In zweifelhaften Fällen erbitte sich die Hebamme vor Abgabe der verlangten Auskunft den Rat eines patentierten Arztes.

§ 55. Erfüllt eine Hebamme ihre Verpflichtungen nicht oder überschreitet sie die Grenzen ihrer Befugnisse, so kann sie von der zuständigen Behörde gemäß § 42 des Gesetzes

betreffend das Medizinalwesen mit einer Polizeibuße von Fr. 10—100 bestraft werden. Schwerere Verschuldungen ziehen strafrechtliche Untersuchung nach sich, so insbesondere die grobe Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften, wodurch Erkrankungen der Wöchnerinnen (Kindbettfieber) oder Vergiftungsfälle infolge unrichtiger Verwendung der in der Hebammentasche befindlichen Medikamente (Sublimat, Lysol, Höllensteinlösung) verursacht werden.

Zürich, den 15. November 1905.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

---

# Organisationsstatut

betreffend die

# kantonale zahnärztliche Schule.

(Vom 17. Mai 1906.)

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte besteht eine kantonale zahnärztliche Schule als Hülfsanstalt der medizinischen Fakultät der zürcherischen Hochschule.

Sie soll die Kandidaten der Zahnheilkunde befähigen, den Anforderungen der eidgenössischen zahnärztlichen Prüfung zu genügen.

## II. Organisation.

### 1. Lehrerschaft.

*a) Direktor.*

§ 2. Die Leitung der zahnärztlichen Schule besorgt als Direktor ein durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates und den Vorschlag der Lehrerschaft gewähltes Mitglied der Lehrerschaft.

Die Erziehungsdirektion bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Die Amtsdauer des Direktors ist drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Wiederwählbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

§ 3. Der Direktor vertritt die Anstalt gegenüber den Oberbehörden und nach außen.

Er überwacht den Gang der Schule und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, der Beschlüsse der Oberbehörden, sowie für die erforderlichen Veröffentlichungen.

Der Direktor veranstaltet und leitet die Versammlungen der Lehrerschaft, nimmt die Berichte und Rechnungen der Abteilungsvorstände entgegen und übermittelt sie mit dem Jahresbericht über den Gang der Schule an die Erziehungsdirektion.

§ 4. Sofern der Direktor der zahnärztlichen Schule nicht bereits Mitglied der medizinischen Fakultät ist, hat er das Recht, ihren Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

*b) Lehrer.*

§ 5. Die Lehrer der zahnärztlichen Schule werden vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Lehrern, welche nicht bereits der medizinischen Fakultät angehören, kann der Regierungsrat den Titel „Professor an der kantonalen zahnärztlichen Schule“ verleihen.

§ 6. Der Regierungsrat setzt auf den Antrag des Erziehungsrates für jeden Lehrer den Umfang der Lehrverpflichtung und die Besoldung fest.

Die Besoldung beträgt Fr. 2000—4000. Innerhalb dieser Grenzen wird sie im Verhältnis zu der im Anstellungsvertrag bezeichneten maximalen Stundenzahl bestimmt, wobei die wöchentliche Unterrichtsstunde (Vorlesungen und Übungen) mit Fr. 200 im Jahr berechnet wird. Außerdem fallen den Lehrern die Kollegiengelder und die Hälfte der Laboratoriumsgebühren zu.

§ 7. Die Lehrer sind verpflichtet, die übernommenen Lehraufträge nach bestem Vermögen auszuführen und den Stundenplan pünktlich einzuhalten.

Ist ein Lehrer vorübergehend verhindert, den Unterricht zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Vorstande zur Kenntnis zu bringen, welcher für geeignete Stellvertretung sorgt. Dauert die Unterbrechung länger als eine Woche, so ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

§ 8. Verlangt ein Lehrer seine Entlassung, so hat er hiervon der Erziehungsdirektion spätestens acht Wochen vor Schluß des Semesters Anzeige zu machen.

§ 9. Die Lehrer sind verpflichtet, im Gebiete der Stadt Zürich oder in deren nächster Umgebung Wohnsitz zu nehmen.

§ 10. Der Direktor ordnet in jedem Semester mindestens zwei Versammlungen der Lehrerschaft an zur Behandlung der die Schule betreffenden Angelegenheiten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 11. Den Lehrern ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet, soweit dadurch ihre Lehrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 12. Zum Unterricht in einzelnen Spezialgebieten der Zahnheilkunde können Privatdozenten der medizinischen Fakultät zugelassen werden gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen.

*c) Assistenten.*

§ 13. Durch Beschluß des Regierungsrates können den einzelnen Lehrern Assistenten beigegeben werden, deren Besoldung auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festzustellen ist.

2. Die Studierenden.

§ 14. Die Studierenden der Zahnheilkunde werden unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten immatrikuliert wie die übrigen Studierenden der medizinischen Fakultät.

§ 15. Zur Erlangung der erforderlichen naturwissenschaftlichen, anatomisch-physiologischen und medizinischen Kenntnisse haben die Studierenden die entsprechenden Vorlesungen und Übungen an der philosophischen und an der medizinischen Fakultät zu besuchen.

§ 16. Der Unterricht in den beruflichen Spezialfächern wird an der zahnärztlichen Schule erteilt. Derselbe umfaßt theoretische Vorlesungen, Demonstrationen, praktische Übungen.

Die praktischen Kurse sind so zu verlegen, daß Kollisionen mit den von den Studierenden zu besuchenden Vorlesungen und Übungen an der medizinischen Fakultät möglichst vermieden werden.

Von der Teilnahme an den praktischen Übungen sind solche Studierende ausgeschlossen, welche nicht genügende Ausweise über den Besuch der oben bezeichneten wissenschaftlichen Fächer beibringen (§ 15).

§ 17. Der Lehrplan dient den Studierenden als Wegleitung, ohne die Berechtigung zur freien Wahl der Studienfächer zu beschränken; §§ 15 und 16 bleiben vorbehalten.

§ 18. Jeder Studierende, welcher den zahnärztlichen Fachunterricht besucht, hat nach Anleitung der Abteilungsvorstände ein eigenes Instrumentarium anzuschaffen.

§ 19. Die Studierenden, welche die praktischen Kurse belegt haben, sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die in Behandlung stehenden Patienten verpflichtet, die den Kursen gewidmeten Stunden pünktlich einzuhalten. Im Falle der Verhinderung haben sie dem Kursleiter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Studierenden, welche in der Benutzung der ihnen angewiesenen Arbeitsplätze und Operationsstühle nachlässig sind, kann der Abteilungsvorstand die letztern entziehen.

§ 20. Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von den Lehrern zugewiesen worden sind.

Die Behandlung der Patienten darf nur in den durch den Stundenplan festgesetzten Stunden und in Anwesenheit des Lehrers vorgenommen werden.

§ 21. Das Kollegiengeld beträgt für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Pathologie und Therapie der Mundorgane | 2 | Std. | Fr. 10 |
| 2. | Operative Zahnheilkunde . . . . . . | 2 | „ | „ 10 |
| 3. | Zahnärztliche Poliklinik . . . . . . . | 9 | „ | „ 45 |
| 4. | Zahnärztliche Klinik . . . . . . . . | 5 | „ | „ 25 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5. | Technisches Laboratorium | 10 Std. | Fr. 50 |
| 6. | Metalltechnik für Vorgerücktere | 1 „ | gratis |
| 7. | Operationskurs | 6 „ | „ 30 |
| 8. | Chirurgische Prothesen | 2 „ | „ 10 |
| 9. | Stellungsanomalien | 1 „ | „ 5 |
| 10. | Histologische Vorlesungen | 1 „ | „ 5 |
| 11. | Praktische Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten | 4 „ | „ 20 |

Außerdem sind folgende Laboratoriumsgebühren zu bezahlen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Für Benutzung des technischen Laboratoriums | Fr. 70 |
| 2. | Für die zahnärztliche Klinik | „ 20 |
| 3. | Für den Operationskurs | „ 70 |
| 4. | Für Kronen- und Brückenarbeiten | „ 30 |
| 5. | Für die zahnärztliche Poliklinik | „ 10 |

§ 22. Der Aufenthalt in den Räumen der zahnärztlichen Schule ist nur solchen Studierenden gestattet, welche die betreffenden Vorlesungen und Kurse belegt haben.

### 3. Fach-Abteilungen.

§ 23. An der zahnärztlichen Schule bestehen folgende drei Fach-Abteilungen:

a) Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde;
b) die zahnärztliche Poliklinik;
c) das technische Laboratorium.

§ 24. Jede dieser Abteilungen steht unter der Aufsicht und Leitung eines Vorstehers.

Er ist verantwortlich für das seiner Abteilung zugewiesene Eigentum der Schule an Mobiliar, Sammlungsgegenständen etc., sowie für das Rechnungswesen der Abteilung.

Er hat ein genaues Inventar anzufertigen und dasselbe fortzuführen; er führt genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben seiner Abteilung und übermittelt je am Schlusse des Semesters dem Direktor einen Bericht über den Gang seiner Abteilung, sowie am Schlusse des Jahres die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen.

§ 25. Der Abteilungsvorstand sorgt dafür, daß über jede in seiner Abteilung ausgeführte Operation ein Protokoll auf-

genommen wird, aus welchem das Datum, Name, Wohnort, Angaben über die ökonomischen Verhältnisse der operierten Person, Art der Operation, Name des Operierenden und eventuell andere auf die Operation bezügliche Bemerkungen ersichtlich sind.

§ 26. An sämtlichen Abteilungen werden nur dürftige Patienten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung unentgeltlich behandelt; bemittelte Personen sind abzuweisen.

Die Abteilungsvorsteher sind verpflichtet, möglichste Kontrolle über die Dürftigkeit der Patienten zu üben.

Werden für Zahnfüllungen Edelmetalle verwendet, so hat der Patient den Metallwert zu ersetzen, sofern nicht besondere Unterrichtszwecke oder Armut des Patienten die unentgeltliche Verabreichung rechtfertigen.

§ 27. Die Patienten haben sich den Anordnungen der Abteilungsvorstände zu unterziehen. Zuwiderhandelnde können weggewiesen werden.

*a) Abteilung für konservierende Zahnheilkunde.*

§ 28. Die Abteilung für konservierende Zahnheilkunde zerfällt in einen klinischen Kurs, einen Operationskurs und in Übungen in Kronen- und Brückenarbeiten.

Der klinische Kurs darf nicht vor dem fünften, der Operationskurs nicht vor dem sechsten Studiensemester begonnen werden.

*b) Zahnärztliche Poliklinik.*

§ 29. Die poliklinische Behandlung umfaßt außer dem Zahnziehen die bei Zahnkrankheiten notwendigen operativen Eingriffe, sowie die Behandlung von Mundkrankheiten, soweit dieselben nicht in das Bereich der chirurgischen oder medizinischen Klinik fallen, ferner die chirurgisch-prothetischen Arbeiten für Defekte der Mundhöhle, der Kiefer- und Gesichtsgegend.

§ 30. Die Poliklinik ist mit Ausnahme des Samstags, der Sonn- und Festtage und der Hochschulferien jeden Vormittag geöffnet, und zwar:

im Sommer:

am Montag von 7—8 Uhr; Dienstag bis Freitag von 7—9 Uhr;

im Winter:
am Montag von 8—9 Uhr; Dienstag bis Freitag von 8—10 Uhr.

Während der Hochschulferien ist die Poliklinik am Montag, Mittwoch und Freitag je von 8—9 Uhr geöffnet.

Abänderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

*c) Technisches Laboratorium.*

§ 31. Im technischen Laboratorium werden die Studierenden methodisch zur Erstellung von Zahnprothesen angeleitet.

§ 32. Dem Vorsteher des technischen Laboratoriums ist als Assistent ein Techniker beigegeben. Derselbe muß befähigt sein, alle technischen Arbeiten für Zahnprothesen selbständig auszuführen.

Der Techniker ist verpflichtet, den Studierenden bei ihren Arbeiten, soweit das Interesse des Unterrichtes es erfordert, behülflich zu sein und für den richtigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

Er hat das Laboratorium in gutem Stande zu erhalten.

Die übrigen Dienstverpflichtungen des Technikers werden durch ein besonderes Regulativ festgestellt.

Für seine Verrichtungen bezieht der Techniker eine Jahresbesoldung von Fr. 1500—3000. Innerhalb dieser Grenzen wird die Besoldung durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 33. Das technische Laboratorium ist den Studierenden an den Werktagen mit Ausnahme des Samstags von 10—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags geöffnet. Für seine Benutzung zu andern Tagesstunden ist die Bewilligung des Vorstehers erforderlich.

§ 34. Für die im technischen Laboratorium angefertigten Ersatzstücke mit 1—3 Zähnen sind Fr. 10, für jeden weitern Zahn Fr. 3. 50 zu bezahlen.

Bei der Anfertigung der Matrize für Ersatzstücke ist eine dem Umfange der ganzen Arbeit entsprechende Anzahlung zu machen.

Die fertigen Zahn-Ersatzstücke werden erst aushingegeben, wenn vollständige Bezahlung der nach obigen Ansätzen berechneten Kosten erfolgt ist.

### 4. Bibliothek und Sammlungen.

§ 35. Die Bibliothek der zahnärztlichen Schule steht den Studierenden unentgeltlich zur Verfügung. Das Nähere hierüber wird durch ein Regulativ festgesetzt.

§ 36. Die Sammlungen der Schule dürfen von den Studierenden nur unter der Aufsicht eines Lehrers benutzt werden. Sammlungsgegenstände werden nicht ausgeliehen.

§ 37. Die Abteilungsvorstände sind für den Stand der Sammlungen verantwortlich.

§ 38. Über wichtige Anschaffungen für Bibliothek und Sammlungen beschließt die Lehrerschaft im Rahmen der vom Erziehungsrate zugewiesenen Mittel.

Zürich, den 17. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

# Anhang.

## Lehrplan
für die
## zahnärztliche Schule an der zürcherischen Hochschule.

### I. Semester.

| a. Winter. | b. Sommer. |
|---|---|
| Physik I. Teil | Physik II. Teil |
| Chemie | Chemie |
| Botanik, allgemeine und spezielle | Botanik |
| Zoologie | Zoologie |
| Vergleich. Anatomie | Vergleich. Anatomie |
| Chemisch. Praktikum. | Osteologie |
| | Chemisch. Praktikum. |

## II. Semester.

| a. Sommer. | b. Winter. |
|---|---|
| Physik II. Teil | Physik I. Teil |
| Chemie | Chemie |
| Botanik | Botanik |
| Zoologie | Zoologie |
| Vergleich. Anatomie | Vergleich. Anatomie |
| Osteologie | Systemat. Anatomie I. |
| Physikal. Übungen | Präparier-Übungen I. Kurs. |
| Theorie der Zahntechnik und Metallurgie, eventuell technisches Laboratorium. | Theorie der Zahntechnik und Metallurgie, eventuell technisches Laboratorium. |

Oktober — Naturwissenschaftliches Examen — April.

## III. Semester.

| a. Winter. | b. Sommer. |
|---|---|
| Systemat. Anatomie I. | Systemat. Anatomie II. Teil |
| Präparier-Übungen | Mikroskop. Kurs |
| Physiologie der Ernährung und Erzeugung | Spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie |
| Physiologische Übungen | Physiolog. Chemie |
| Topograph. Anatomie I. | Topograph. Anatomie I. |
| Technisches Laboratorium. | Technisches Laboratorium. |

## IV. Semester.

| a. Sommer. | b. Winter. |
|---|---|
| Systemat. Anatomie II. | Physiologie der Ernährung und Erzeugung |
| Mikroskop. Kurs | Physiolog. Übungen |
| Entwicklungsgeschichte, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie | Präparier-Übungen |
| Topographische Anatomie II. | Repetitorium der Anatomie, spezielle Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie |
| Physiologie der Empfindung und Bewegung | Technisches Laboratorium |
| Physiolog. Chemie | Topographische Anatomie II. |
| Physiolog. Übungen | |
| Technisches Laboratorium. | |

### V. Semester.

Allgemeine Chirurgie
Arzneimittellehre
Operative Zahnheilkunde (theoretischer Teil).
Technisches Laboratorium.

April — Anatomisch-physiolog. Examen — Oktober.

### VI. Semester.

Chirurgische Klinik
Zahnärztliche Poliklinik
Zahnärztliche Klinik
Pathologische Anatomie
Pathologie und Therapie der Mundorgane
Technisches Laboratorium für Vorgerücktere
Entwicklungsgeschichte und normale mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik.

### VII. Semester.

Chirurgische Klinik
Zahnärztliche Poliklinik
Zahnärztliche Klinik
Operationskursus für Vorgerücktere
Technisches Laboratorium für Vorgerücktere
Allgemeine Pathologie
Pathologische mikroskopische Anatomie der Zähne mit spezieller mikroskopischer Technik
Kronen- und Brückenarbeiten (theoretischer Teil).

### VIII. Semester.

Operationskursus für Vorgerücktere
Zahnärztliche Poliklinik
Kronen- und Brückenarbeiten (praktischer Teil)
Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Technik
Chirurgische Prothese
Kurs über Auskultation und Perkussion, sowie bakteriologische Arbeiten an der medizinischen Fakultät.

# Beschluß des Regierungsrates

betreffend

## Konzessionierung einer schmalspurigen Straßenbahn von Schwamendingen nach Üssikon.

(Vom 25. Januar 1906.)

---

Der Regierungsrat,

nach Einsicht

a) eines bezüglichen Konzessionsgesuches,
b) eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschließt:

Den Herren Bezirksrichter Kunz und Posthalter Heß in Maur wird zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilt, von Schwamendingen über Dübendorf, Fällanden und Maur nach Üssikon eine schmalspurige Straßenbahn zu erstellen und dieselbe mittelst elektrischer Kraft zu betreiben, nach eingereichtem generellem Projekt und unter folgenden Bedingungen:

### A. Allgemeines.

Art. 1. Es sollen die in der Kantonalkompetenz von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Bundesgesetze und alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Straßenbahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung durch die Bundesbehörden an gerechnet, erteilt, vorbehalten die Rückkaufsresp. Heimfallsbestimmungen.

Wird die Bundeskonzession nicht innert Jahresfrist vom Datum der gegenwärtigen Konzession an erteilt, so fällt letztere ohne weiteres dahin.

Art. 3. Der Konzessionsinhaber hat sein rechtliches Domizil im Kanton Zürich zu nehmen.

Art. 4. Die Direktion und der Verwaltungsrat oder der weitere Ausschuß sollen in ihrer Mehrheit aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen. Der Regierungsrat ist berechtigt, ein bis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Art. 5. Durch das bewilligte Einlegen der Geleise in den Straßengrund und deren Benutzung durch den Unternehmer werden weder Eigentumsverhältnisse noch Hoheitsrechte in weitergehendem Sinne verändert, als durch die vorliegende Bewilligung ausdrücklich zugestanden ist. Demgemäß dürfen die vom Unternehmer gelegten Schienen und der ihm zur Benutzung dienende Straßengrund, soweit es mit dem Betrieb der Straßenbahn vereinbar ist, für den anderweitigen Verkehr (sowohl Fußgänger- als gewöhnlichen Fahrverkehr) benutzt werden, und erwachsen aus der Ausübung dieses Rechtes für den Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche.

Die Geleiseanlagen und Drahtleitungen dürfen, soweit sie sich auf öffentlichem Grunde befinden, nur mit Zustimmung des Regierungsrates zu Gunsten Dritter verpfändet werden. Eine Verpfändung des benutzten öffentlichen Grundes ist gänzlich ausgeschlossen.

Art. 6. Sofern sich über den Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, die aufzustellenden speziellen Vorschriften, oder über Einzelheiten der Ausführung Anstände ergeben, entscheiden darüber die Aufsichtsbehörden, in letzter Linie der Regierungsrat.

Art. 7. Durch Konzessionserteilung seitens der zuständigen Behörden kann auch andern Straßenbahnunternehmungen die Benutzung dieser Straßen gestattet werden.

Die Priorität des Baues richtet sich nach der Leistung des Finanzausweises.

Art. 8. In diesem Falle haben je die andern Bahnen das Recht zur Mitbenutzung der Geleise gegen angemessene Entschädigung, welche auf Grund der Selbstkosten für Anlage, Betrieb und Unterhalt mit einem angemessenen Zuschlage für Verwaltung, im Streitfalle vom Bundesgerichte festgesetzt wird. Der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Linie ist berechtigt, für die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen von der mitbenutzenden Straßenbahn Sicherheit zu verlangen.

Die betreffenden Strecken sind als Gemeinschaftsstrecken zu betreiben und es unterliegen die Vereinbarungen der Konzessionäre über den Betrieb und den Bahnunterhalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf den Gemeinschaftsstrecken sind von den Konzessionären in der Regel gleiche Taxen zu erheben.

Nach Leistung des Finanzausweises und erfolgtem Bau der Bahn werden Konzessionen für die von der Bahn benutzten Straßen nicht erteilt, wenn sich die neue Unternehmung im wesentlichen als bloße Konkurrenzunternehmung darstellt, insofern wenigstens der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Bahn dieselbe in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise betreibt.

Art. 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen beziehungsweise nach Erstellung der Bahn, jederzeit Änderungen an der Bahnanlage oder Straßenverbreiterungen auf Kosten der Bahngesellschaft zu verlangen, wenn solche im Interesse der Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Straßen geboten sind. Anderseits hat der Unternehmer für alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die letztern die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 10. Der Regierungsrat und dessen Organe sind berechtigt, über die Innehaltung der in dieser Konzession aufgestellten Verpflichtungen der Bahngesellschaft Aufsicht zu üben.

Den Lokal-, Kantonal- und Bundesbeamten, welchen die Überwachung des Straßenwesens und der Bahn hinsichtlich des Baues und des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn und des Materials zu gestatten und, soweit es deren speziellen Geschäftskreis betrifft, das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Die betreffenden Beamten erhalten von seiten der Bahn einen zu freier Fahrt berechtigenden Ausweis.

Art. 11. Der Regierungsrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 12. Der Staat bezieht für die Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1200, wovon Fr. 200 nach Erteilung der Konzession und der Rest nach Inbetriebsetzung der Bahn zu entrichten ist. Wird die Bahn nicht erstellt, so fällt dieser Rest dahin.

## B. Anlage und Bau der Bahn.

### Straßenkorrektionen.

Art. 13. Die technischen und finanziellen Vorlagen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und An-

ordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 14. Die Fristen für die Einreichung dieser Vorlagen, den Baubeginn und die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn richten sich nach der Bundeskonzession.

Art. 15. Die Linie wird vorläufig einspurig ausgeführt, mit Ausnahme der als Ausweichstellen nötigen doppelspurigen Strecken.

Art. 16. Die Spurweite der Bahn soll einen Meter betragen.

Art. 17. Das Geleise ist derart in die Straßenoberfläche einzulegen, daß die Straßenwölbung erhalten bleibt und daß es den Fuhrwerk- und den Personenverkehr in keiner Weise erschwert. Durch geeignete Vorkehrungen ist für gehörigen Wasserabfluß zu sorgen.

Art. 18. Die erforderlichen Profildimensionen, insbesondere die Breite des freibleibenden Straßenstreifens setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeindebehörden für die von der Bahn benutzten Straßenstrecken anläßlich der Genehmigung der Baupläne fest, und es haben die Konzessionsinhaber allfällig notwendig werdende Straßenverbreiterungen auf ihre Rechnung nach den hierfür geltenden Normalien und unter Aufsicht der Straßenaufsichtsbehörden auszuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Abstand des Rollmaterials beziehungsweise der Ladungen von Häusern, Mauern, Einzäunungen u. s. w. in der Regel an keiner Stelle weniger als einen Meter betrage.

Art. 19. Alles Material, welches zur Herstellung des Geleises benutzt wird, soll von bester Qualität sein. Bei dessen Auswahl und Verwendung ist eine möglichste Beschränkung der Reparaturen und damit des Aufbrechens der Straßenfläche anzustreben.

Art. 20. Das Einlegen der Geleise beziehungsweise Kabel in die Straße soll in einer für den Straßenverkehr möglichst

unschädlichen Weise geschehen und es sind allfällige Schädigungen an der Straße unverzüglich auszubessern und diese in gehörigen Zustand zu stellen.

Hierbei ist den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten. Das gleiche gilt für alle spätern Unterhaltungsarbeiten.

Art. 21. Überall, wo Veränderungen resp. Korrektionen der Straßen, Verlegungen von Wasserleitungen u. s. w. notwendig werden, haben dieselben im Einverständnis mit den kompetenten Organen des Staates und der Gemeinden auf Kosten der Unternehmung zu geschehen. Die gepflästerten Straßenstrecken müssen nach dem Bau wieder gepflästert werden.

Art. 22. Wo bedeutende Straßenkorrektionen, insbesondere Verbesserungen des Längenprofils der benutzten Straßenstrecken im Sinne der Reduktion der Steigungen vorgenommen werden, wird, sofern dadurch der Straßenverkehr wesentlich erleichtert wird, der Staat, soweit die Baupflicht an der betreffenden Straße ihm obliegt, sich angemessen an den Kosten beteiligen. Über die Frage, ob, und wenn ja, in welchem Maße eine solche Beteiligung einzutreten habe, entscheidet in jedem einzelnen Falle endgültig der Regierungsrat.

Art. 23. Wenn in der Folge von den kompetenten Behörden Korrektionen an denjenigen Straßenstrecken, in welchen die Bahn liegt, beschlossen werden, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber die Bahn den neuen Verhältnissen in eigenen Kosten anzupassen und es begründet die verursachte Betriebsstörung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

### C. Unterhalt der Straßen.

### Betrieb der Bahn.

Art. 24. Der Unterhalt und die Reinhaltung des Geleises, sowie die jeweilige Instandstellung der Straße im Falle von Reparaturen liegen dem Konzessionär ob. Überdies liegt ihm der Schneebruch auf der Bahn ob, welcher in einer Weise zu

Im übrigen richtet sich der Unterhalt der befahrenen Straßenstrecken nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

Art. 25. Wenn das Unternehmen, nach Abzug des Saldovortrages vom Vorjahre und der Einlagen in den Erneuerungs- und Amortisationsfond, einen Reinertrag von vier oder mehr Prozenten des Aktienkapitals abwirft, so ist dem Staate beziehungsweise den Gemeinden an die Kosten des Straßenunterhaltes ein jährlicher Entschädigungsbetrag zu verabfolgen, welcher Fr. 100 per Kilometer der befahrenen Straßen beträgt.

Art. 26. Wenn infolge des Unterhaltes von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie von Dolen, Arbeiten am Geleise oder an der Drahtleitung nötig werden, so trägt der Staat beziehungsweise die Gemeinden nur diejenigen Kosten, welche ihnen beim Nichtvorhandensein der Bahn zufallen würden.

Den Gemeindebehörden wird das Recht gewahrt, diejenigen allgemeinen und besondern Anordnungen mit Bezug auf die Drahtleitungen und den Bahnbetrieb zu treffen, welche zum Schutze der Feuerwehr in Brandfällen erforderlich sind.

Dem Konzessionär steht kein Recht zu, Entschädigung für die notwendigen Betriebsstörungen zu verlangen.

Art. 27. Die Straßenaufsichtsbehörden sind berechtigt, außerhalb der regelmäßigen Betriebsstunden, soweit dies ohne Gefahr für den Bahnbetrieb möglich ist, ohne Entschädigung das Geleise zum Transport von Straßenmaterial zu benutzen.

Art. 28. Als Betriebskraft wird der elektrische Strom verwendet, der durch Drähte, welche mindestens 5,5 m über dem Scheitelpunkt der Straße liegen müssen, eventuell durch Kabel, den auf den Wagen befindlichen Motoren zugeführt wird. Die Rückleitung des Stromes geschieht durch die Schienenanlage.

Art. 29. Das einmal genehmigte Betriebssystem kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates geändert werden.

Art. 30. Für das Zusammenkuppeln von Fahrzeugen bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 31. Die Fahrgeschwindigkeit soll in offener gerader Bahn nicht mehr als 30 km und durch Ortschaften, sowie in gedeckten Kurven nicht mehr als 12 km per Stunde betragen.

Der Regierungsrat behält sich überdies vor, für besonders schwierige Strecken die Einhaltung geringerer Geschwindigkeiten zu verlangen.

Art. 32. Für den Betrieb wird übrigens die Aufstellung einer Polizeiverordnung durch den Regierungsrat ausdrücklich vorbehalten.

Art. 33. Bezüglich Dauer der täglichen Dienstzeit und Zahl der auszuführenden Fahrten ist der Fahrplan maßgebend.

Die Gemeindebehörden und die Baudirektion sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat berechtigt, in außerordentlichen Fällen wie z. B. bei Festen, öffentlichen Aufzügen, oder wenn Arbeiten im Straßengebiet den Verkehr schwierig oder gefährlich machen, zeitweise die Einstellung des Betriebes der ganzen Linie oder einzelner Teile derselben zu verlangen. Für die dem Unternehmen hieraus erwachsenden Nachteile hat dasselbe keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 34. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit einer Klasse bereit stellen.

Sie hat stets ihr Möglichstes zu tun, damit alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden durch denselben, und zwar auf Sitzplätzen, befördert werden können.

Art. 35. Der Unternehmer ist zunächst nur zum Transport von Personen und Handgepäck, letzteres bis auf 50 Kilogramm Gewicht, verpflichtet.

Die Einrichtung eines Güterdienstes seitens der Bahngesellschaft bedarf der Bewilligung des Regierungsrates; derselbe kann überdies seinerseits die Gesellschaft zu einer solchen Erweiterung ihres Betriebes anhalten. Für den Güterdienst sind besondere Taxen und Vorschriften aufzustellen.

Art. 36. Die Taxen und übrigen Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Bundeskonzession.

Art 36. Die sämtlichen Reglemente, Tarife, Fahrpläne etc. sind, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

### D. Heimfall und Rückkauf der Bahn.

### Hinfall und Übertragung der Konzession.

Art. 37. Nach Ablauf der vorliegenden Bewilligung und durch die bloße Tatsache dieses Ablaufs tritt der Kanton Zürich für sich oder zu Gunsten der Gemeinden unentgeltlich in das Eigentum der Geleise, der Kontaktleitung und der längs der Straße führenden Speiseleitung. Die Bahn ist von dem Unternehmer in normalem, betriebsfähigem Stande zu hinterlassen oder in solchen herzustellen.

Die nicht auf öffentlichem Grunde befindlichen baulichen Anlagen des Unternehmers, sowie seine beweglichen Sachen, mit Einschluß von Wagen, Maschinen etc., bleiben Eigentum des Unternehmers.

Art. 38. Der Kanton Zürich ist befugt, zu jeder Zeit die infolge dieser Konzession erstellte Straßenbahn gegen eine, in Ermangelung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Falls der Kanton auf das Rückkaufsrecht verzichtet, so steht das gleiche Recht den Gemeinden zu. Diese können gemeinsam oder im Falle der Weigerung der einen oder andern Gemeinde auch einzeln den Rückkauf begehren. Wenn die Gemeinden über den Umfang ihrer Beteiligung und die näheren Bedingungen bezüglich des Betriebes sich nicht einigen können, so entscheidet der Regierungsrat.

Im Falle des Rückkaufs durch die Gemeinden haben dieselben innert Jahresfrist, vom Tage der diesbezüglichen Anfrage einer der beteiligten Gemeinden an gerechnet, ihre Beteiligung beim Rückkauf zu erklären oder abzulehnen.

Art. 39. Die Rückkaufssumme wird, falls der Rückkauf in den ersten 15 Jahren vom Datum der Bundeskonzession an erfolgt, im Betrage der Anlagekosten nebst Zins zu 5 % des Aktienkapitals seit Beginn des Betriebes bestehen, wogegen dem

1896, zu berechnen. Der Erneuerungsfond ist in diesem Falle ohne besondere Gegenleistung dem Staat beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen.

Art. 41. Erfolgt der Ankauf nach Ablauf der ersten 15 Jahre, so wird die Rückkaufssumme bis zum 30. Jahre das 20fache und bis zum 50. Jahre das 15fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre betragen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigung nicht weniger als die ursprünglichen Anlagekosten und nicht mehr als das Anderthalbfache derselben betragen darf.

Für die Berechnung des Reinertrages ist die Gewinn- und Verlustrechnung maßgebend, nachdem aus derselben der jeweilige Saldovortrag und die Einlagen in den Erneuerungsfond und den Reservefond (Amortisationsfond, Unfallfond und sonstige Spezialreserven), sowie die Verwendungen aus denselben und die Erträgnisse dieser Fonds und allfällig weiterer Kapitalien entfernt sein werden, welche nicht zur Anlage der Bahn verwendet worden sind. Dagegen fallen dann der Erneuerungsfond und der Reservefond ohne weiteres dem Staat beziehungsweise den Gemeinden zu.

Art. 42. Im Falle Nichteinhaltung der in Art. 14 aufgestellten Fristen, sowie Nichterfüllung der Vorschriften dieser Bewilligung und Nichtbeachtung bezüglicher Mahnung kann der Regierungsrat die Konzession als verwirkt erklären.

In diesem Falle gehen die Bauten und die übrigen Bestandteile der Bahn, soweit dieselben auf dem öffentlichen Grunde liegen, sofort ohne Entschädigung ins Eigentum des Inhabers der verschiedenen Straßenstrecken über, sind von diesem jedoch einem allfällig anderweitigen Unternehmer, dem die betreffende Konzession erteilt worden ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Außerdem haftet in diesem Falle der Unternehmer auch für alle Kosten, welche durch anderweitige Fortführung des Unternehmens entstehen.

Art. 43. Im Falle der Liquidation der Bahn ist die Straße auf Kosten der in Liquidation getretenen Unternehmung wieder kunstgerecht herzustellen.

Art. 44. Eine Übertragung dieser Bewilligung auf einen andern Unternehmer bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zürich, den 25. Januar 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 30. März 1906 lautet:

Den Herren Rudolf Fürst und Guido Meyer in Örlikon wird zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Pfäffikon (Kanton Zürich) unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt:

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Uster.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weitern Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

Art. 6. Binnen einem Jahre, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die ganze konzessionierte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Art. 7. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 8. Die Bahn wird mit Spurweite von einem Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25. Januar 1906 betreffend Konzessionierung einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Pfäffikon, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.

Art. 9. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zu Tage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 10. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Bahnunternehmung, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 12. Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen, sowie von Gepäck bis zum Einzelgewicht von 50 kg. Zur Beförderung von lebenden Tieren ist sie nicht verpflichtet.

Über die Einführung der Beförderung von Gepäck im Einzelgewicht von über 50 kg, sowie über die Einführung eines Güterdienstes entscheidet der Bundesrat.

Art. 13. Die Gesellschaft hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können solche erst eingeführt werden, nachdem sie vom Bundesrat genehmigt worden sind.

Art. 14. Es bleibt der Gesellschaft im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Kurszeiten festzusetzen. Immerhin sollen alle daherigen Projekte, soweit sie sich auf fahrplanmäßige Züge beziehen, dem Eisenbahndepartement vorgelegt werden und dürfen vor der Genehmigung nicht vollzogen werden.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 15. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit nur einer Klasse aufstellen, deren Typus vom Bundesrat genehmigt werden muß.

Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden, wenn immer möglich, durch denselben befördert werden können. Auf Verlangen des Bundesrates sind auch mit Warenzügen Personen zu befördern.

Art. 16. Die Gesellschaft kann für die Beförderung von Personen eine Taxe von höchstens 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge beziehen.

Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen als für einfache und einmalige Fahrten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Art. 17. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 10 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.

Die Minimaltaxe für Gepäck kann auf 25 Rappen festgesetzt werden.

Das Gepäck ist vom Aufgeber an den Stationsverladeplatz zu liefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen. Das Auf- und Abladen ist Sache der Gesellschaft und es darf eine besondere Taxe nicht erhoben werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.

Art. 18. Im Falle der Einführung eines Güterdienstes setzt der Bundesrat die Taxen und Bedingungen hierfür fest.

Art. 19. Das Gewicht wird nach Einheiten von je 10 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg für eine ganze Einheit gilt.

Wenn die genaue Ziffer der so berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird sie auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 20. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 21. Sämtliche Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann diesfalls eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet darüber die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern.

Die hierüber aufzustellenden besonderen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt bezüglich derjenigen Verpflichtungen zu versichern, welche sich aus dem Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905 mit Bezug auf Unfälle beim Bau, beim Betrieb und bei Hülfsgeschäften ergeben.

Art. 24. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden, und sollte auch die Verwendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den $22^1/_2$fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letzteren auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 25. Haben der Kanton Zürich oder die Gemeinden den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 24 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton oder die Gemeinden haben unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der konzessionierten Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 26. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieses Beschlusses, welcher am 15. April 1906 in Kraft tritt, beauftragt.

---

# Elektrische Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach.

Durch Bundesbeschluß vom 30. März 1906 ist die Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Örlikon-Seebach folgendermaßen abgeändert worden:

1. Artikel 3 der durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV, 141) erteilten und unterm 1. Juli 1905 (E. A. S. XXI, 192) auf die Strecke Örlikon-Schwamendingen ausgedehnten Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhofplatz in Zürich nach Örlikon und von da nach Seebach wird dahin abgeändert, daß als Sitz der Gesellschaft „Örlikon“ bezeichnet wird.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 15. April 1906 in Kraft tritt, beauftragt.

---

# Protokoll

betreffend

## die Verwertung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinau.

Aufgenommen in Winterthur den 26.—28. Oktober 1904.

Anwesend sind:

Von seiten des schweizerischen Bundesrates: Herr Ständerat Scherb, Herr Oberbauinspektor von Morlot, Herr Dr. Fankhauser, I. Adjunkt des Oberforstinspektors.

Von seiten der Regierung des Kantons Zürich: Herr Regierungsrat Kern, Baudirektor, Herr Regierungsrat Bleuler, Baudirektor-Stellvertreter, Herr Regierungsrat Ernst, Finanzdirektor, Herr Dr. Klöti, Sekretär der Baudirektion, Herr Kantonsingenieur Schmid, Herr Wasserrechtsingenieur Raths.

Von seiten der Regierung des Kantons Schaffhausen: Herr Regierungsrat Keller, Baudirektor, Herr Regierungsrat Rahm, Baudirektor-Stellvertreter, Herr Wasserbauinspektor Spahn.

Von seiten der Großherzoglich Badischen Regierung: Herr Oberbaudirektor Geheimrat Honsell, Herr Geh. Oberregierungsrat Straub, Herr Baurat Freiherr von Babo, Herr Forstmeister Hamm, Herr Geh. Regierungsrat Keim, Herr Wasser- und Straßeninspektor Montigny.

Bei Besprechung der technischen Fragen wurden zur Auskunfterteilung Vertreter der Konzessionsbewerber beigezogen und zwar:

Für die Stadt Winterthur: Herr Stadtpräsident Geilinger, Herr Stadtrat Deutsch, Herr Rechtsanwalt Ziegler, Herr Stadtschreiber Müller, Herr Stadtingenieur Affeltranger.

Für die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft: Herr Oberst Huber.

Für die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co.: Herr Direktor Natalis.

Den Vorsitz führt Herr Ständerat Scherb, das Aktuariat wird Herrn Dr. Klöti übertragen.

Nachdem nach den Verhandlungen vom 2./3. Juni 1896 die oben erwähnten Konzessionsbewerber aufgetreten sind und nach den Verhandlungen vom 10./11. November 1902 von denselben ein neues Projekt vorgelegt wurde, durch welches auch die Hoheitsrechte des Kantons Schaffhausen berührt werden, sind die beteiligten Regierungen in neue Verhandlungen eingetreten und die Vertreter derselben zur Beratung der die beteiligten Staaten gemeinsam berührenden Fragen zusammengekommen.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen wird berichtet was folgt:

Die badischen Vertreter erklärten einleitend, daß die Übereinkunft vom 2./3. Juni 1896 mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Änderung der tatsächlichen, zum Teil auch rechtlichen Verhältnisse nicht im ganzen Umfange aufrecht erhalten werden könne. Zur Zeit des Abschlusses jener Übereinkunft sei nämlich nur die Gewinnung von 4000 PS in Frage gestanden, während nach dem jetzigen Projekt 18,000 PS gewonnen werden sollen; früher sei eine Nachfrage wegen Verwertung der zu gewinnenden Wasserkraft auf badischem Staatsgebiete nur in sehr beschränktem Umfange vorgetreten, während jetzt die Verwertung des ganzen, dem Großherzogtum Baden zukommenden Teils der Wasserkraft auf badischem Staatsgebiete in Aussicht stehe; ferner ermögliche das badische Wassergesetz von 1899 die Erteilung einer wasserpolizeilichen Genehmigung für eine gewisse Zeitdauer.

## I. Technische Fragen.

1. Die Delegierten erklären sich im allgemeinen mit dem von den Konzessionsbewerbern vorgelegten neuen Projekt, insbesondere mit der Höherstauung bis zum Rheinfall einverstanden, vorbehältlich der Erledigung der Einsprachen und einzelner Abänderungen bei Feststellung der Genehmigungsbedingungen.

2. Während die Vertreter von Zürich und Schaffhausen gegen die im Projekt vorgesehene Einfüllung des sogenannten kleinen Rheins nichts einzuwenden hätten, könnten die badischen Vertreter diesem Teile des Projektes nur dann zustimmen, wenn die Unmöglichkeit nachgewiesen würde, das Aushubmaterial des Kanals ohne unverhältnismäßig hohe Kosten anderwärts abzulagern und auch in diesem Falle nur unter der Bedingung, daß die Unternehmung für einen ausgiebigen Schutz des rechtsseitigen Ufers zu sorgen habe. Den anwesenden Vertretern der Konzessionsbewerber wurde Gelegenheit gegeben, sich hierüber auszuweisen; der von ihnen verlangte Nachweis ist nach Auffassung der Regierungsvertreter nicht gelungen. Die Konzessionsbewerber haben hierauf erklärt, daß sie bereit seien, ein neues Projekt auszuarbeiten und vorzulegen, nach welchem der kleine Rhein offen belassen werde.

Diese neue Vorlage soll den Regierungen der drei beteiligten Staaten und dem eidgenössischen Oberbauinspektorat zugestellt werden. Die Konzessionsbewerber sind anzuhalten, in dem Plane das Rinnsal einzuzeichnen, welches bestimmt ist, die durch das Wehr und die Fischtreppe mindestens abzulassende Wassermenge (15 $m^3$) abzuführen.

Für den Fall, daß der kleine Rhein nicht eingedeckt wird, sollen die Konzessionsbewerber verpflichtet werden, durch denselben eine beständige Wassermenge von 1,5 bis 2,0 $m^3$ abzuführen. Diese Wassermenge ist in den erwähnten 15 $m^3$ inbegriffen.

3. Die Vertreter von Zürich halten auf Wunsch der Gemeinde Rheinau an der Forderung der Erstellung eines festen Fußgängersteges vom linken auf das rechte Rheinufer durch die Konzessionsinhaber fest, es denselben überlassend, sich diesfalls mit der Gemeinde Rheinau noch weiter ins Benehmen zu setzen.

Die badischen Vertreter behalten sich ihre Stellungnahme zu dieser Frage vor.

4. Mit Bezug auf die Schiffschleuse bleibt es bei der Vereinbarung vom 2./3. Juni 1896 (Ziffer I, lit. b des Protokolls).

5. Die schweizerischen Vertreter erklären sich mit der Forderung Badens auf Verlängerung des Wehrs durch Hinzufügung einer Öffnung von 12 m am linken Ufer einverstanden.

6. Sämtliche staatliche Vertreter sind mit der Forderung Badens einverstanden, daß folgende Abänderungen des Projektes zu erfolgen haben:

a) Der Leerlauf bei der Turbinenanlage soll als Grundablaß von etwa 1,5 m Höhe konstruiert werden; zu diesem Zwecke ist an Stelle des oberen Teiles der Verschlußschütze eine feste Wand zu erstellen;

b) die Trennungswand zwischen dem Leerlauf und der angrenzenden Turbinenkammer soll von 2 auf 4 m verstärkt werden;

c) die hydraulischen Hubvorrichtungen der Einlaßschützen vor den Turbinenkammern dürfen jeweilen erst dann erstellt werden, wenn die Turbinen in den betreffenden Kammern eingebaut sind.

7. Hinsichtlich der Sicherung des Fischaufstieges und -Abstieges wird auf das in der Beilage enthaltene Gutachten der Fischereiexperten hingewiesen. Es soll hiernach das in Ziffer I des Protokolls vom 2./3. Juni 1896 vorgesehene Schonrevier nach oben und nach unten um je 100 m verlängert werden. Der Kanal und der kleine Rhein sind in diesem Schonrevier inbegriffen.

## II. Administrative und wirtschaftliche Fragen.

1. Die Vertreter der beteiligten Staaten erklären sich damit einverstanden, daß hinsichtlich der Kraftverteilung auf die Staatsgebiete kein Unterschied zwischen ständigen und unständigen Wasserkräften gemacht werde. Es wird in Abänderung von Ziffer III des Protokolls vom 2./3. Juni 1896 grundsätzlich vereinbart, daß die Kraftverteilung zwischen der Schweiz (Zürich und Schaffhausen) einerseits und Baden anderseits im Verhältnis der Hoheitsrechte der beteiligten Staaten an der in Frage stehenden Rheinstrecke zu erfolgen hat. Die nähere Festsetzung dieses Verhältnisses wird späterer Vereinbarung vorbehalten. Man ist allseitig einverstanden, daß

jeder Staat nach Maßgabe seiner Gesetzgebung den Wasserzins für die ihm hiernach zukommende Wasserkraft beziehen kann, immerhin unter der Voraussetzung, daß die Gesetzgebung die Grenzgewässer nicht ungünstiger behandle als andere Gewässer.

Die Bestimmungen unter Ziffer III, lit. a bis e (inklusive) des Protokolls vom 2./3. Juni 1896 kommen in Wegfall.

2. Die Dauer der Konzession soll gemeinsam auf höchstens 80 Jahre festgesetzt werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behalten sich Zürich das Rückkaufsrecht, Baden den Widerruf gegen Gewährung einer Entschädigung vor. Will von dem einen oder andern Gebrauch gemacht werden, so bedarf es einer vorherigen Verständigung zwischen allen beteiligten Staaten. Ebenso hat beim Ablauf der Konzession und bei Erlöschen derselben aus anderen Gründen eine Verständigung der beteiligten Staaten über die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere über die allfällige Erteilung einer neuen Konzession, stattzufinden.

3. Die Konzession ist den drei Bewerbern zu gemeinsamer solidarischer Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Rechte zu erteilen.

Zu jeder Änderung in der Zusammensetzung des Unternehmerkonsortiums durch Ausscheidung bisheriger oder Hinzutreten anderer Beteiligten, sowie zur Übertragung der Konzession auf einen anderen Unternehmer ist die Zustimmung der beteiligten Regierungen erforderlich. Die Unternehmung ist verpflichtet, im Kanton Zürich Hauptniederlassung zu nehmen und sich im schweizerischen Handelsregister eintragen zu lassen.

Die badische Regierung behält sich vor, der Unternehmung die Errichtung einer Niederlassung im Sinne des § 21 der deutschen Zivilprozeßordnung auf badischem Staatsgebiet zur Auflage zu machen oder die Bestimmung zu treffen, daß neben dem allgemeinen Gerichtsstande in der Schweiz auch in Baden ein Gerichtsstand nach § 17, Absatz 3 der deutschen Zivilprozeßordnung begründet werde. Im Kanton Schaffhausen hat die Unternehmung ein Rechtsdomizil zu nehmen.

Die Unternehmung ist verpflichtet, den Kommissären, welche die beteiligten Regierungen abordnen, jederzeit den Einblick in die gesamte Geschäftsführung zu gewähren, sie zu den Sitzungen der Gesellschaftsorgane einzuladen und an den Verhandlungen derselben teilnehmen zu lassen.

Den Unternehmern ist die Auflage zu machen, über die rechtliche Natur des zwischen ihnen bestehenden Gesellschaftsverhältnisses und die Regelung der Vertretungsbefugnisse eingehenden Nachweis zu erbringen.

## III. Schlußbestimmungen.

Die Vertreter der beteiligten Regierungen sind darüber einverstanden, daß die vorstehenden Erklärungen und Feststellungen nur unter der Voraussetzung verbindlich seien, daß nachträglich die zuständigen Oberbehörden ihre Zustimmung zu denselben erteilen werden.

Das Protokoll wird in vier Exemplaren zuhanden der beteiligten Regierungen ausgefertigt.

Es werden sich die Regierungen über ihre Entschließungen auf dem Schriftwege Mitteilung machen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die beteiligten Regierungen wird der Regierungsrat des Kantons Zürich den Konzessionsbewerbern die ihnen gemäß diesem Protokoll zu machenden Auflagen mitteilen.

Die Vertreter
des schweizerischen Bundesrates:
A. Scherb.
A. v. Morlot.
Fankhauser.

Die Vertreter
der Regierung des Kantons Zürich:
Kern.
C. Bleuler-Hüni.
H. Ernst.
Schmid.
J. Raths.
Dr. E. Klöti.

Die Vertreter
der Regierung des Kantons Schaffhausen:
Rahm.
J. Keller.
J. Spahn.

Die Vertreter
der Großherzoglich Badischen Regierung:
Honsell.
v. Babo.
Montigny.
Straub.
J. Hamm.
Keim.

---

## Beilage zum Protokoll betreffend die Verwertung der Wasserkraft des Rheins bei Rheinau
vom 26.—28. Oktober 1904.

---

Geschehen Winterthur, den 28. Oktober 1904.

---

### Die Sicherung des Fischaufstieges und -Abstieges an dem projektierten Kraftwerk am Rhein bei Rheinau betreffend.

Infolge ihrer Beratungen vom 26., 27. und 28. Oktober 1904 geben die Fischereisachverständigen nachstehendes Gutachten ab:

Da das Stauwehr im Rheine als Schleusenwehr konstruiert werden soll, so ist die Unternehmung der Überzeugung, daß es ihr gelingen wird, den Wasserstand am Einlaufe in den Fischpaß ständig auf gleicher Höhe zu halten.

Man ist in Übereinstimmung mit der Unternehmung der Ansicht, daß die Herstellung des Fischweges in Abänderung des Projektes nach dem Wildbachsystem erfolgen soll.

Die Breite des Fischpasses sollte mindestens 3 m betragen und das Gefäll nach Möglichkeit 5 % nicht übersteigen.

Es ist erwünscht, daß die Treppe nirgends auf eine längere Strecke überbaut werde.

Der Eingang zum Fischwege vom Unterwasser aus soll aus einem Kolke erfolgen, der, wenn er nicht vorhanden ist, zu dem Ende angelegt werden und eine ständige und genügende Verbindung mit dem Talwege haben muß.

Die unter allen Umständen dem Rheinbette zu erhaltenden 15 cbm Mindestwassermenge sollen, soweit sie nicht zur Speisung des Fischweges verwendet werden, in dessen tunlichster Nähe in das Unterwasser abfließen.

Es ist dafür zu sorgen, daß zwischen diesem Fischwege und dem Turbinenauslaufe eine ständige Wasserrinne von mindestens 1 m Tiefe offen erhalten bleibt.

Der Stababstand am Turbinenrechen darf nicht mehr als 3 cm betragen.

Die ganze Strecke von 200 m oberhalb des Stauwehres bis zu 200 m unterhalb des Turbinenhauses, sowie der projektierte Kanal und der kleine Rhein sollen dem Fischereiverbote unterworfen werden.

Am Stauwehr können die Fische durch den Fischpaß oder an der für den Mindestwasserablaß eingerichteten Schütze jederzeit abschwimmen. Beim Turbinenhause dagegen soll zum nämlichen Zwecke der Leerlauf alltäglich auf mindestens eine Stunde, soweit nötig, geöffnet werden.

Sollte es sich in der Folge zur Ermöglichung des Fischaufstieges als notwendig erweisen, so behält man sich die Anordnung einer zweiten Fischtreppe am Turbinenhause ausdrücklich vor.

J. Hamm.

Fankhauser.

---

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluß vom 22. Dezember 1904 seine Zustimmung zu den in vorstehendem Protokoll enthaltenen Erklärungen und Feststellungen erklärt.

Mit Schreiben vom 7. Januar 1905 gab der Regierungsrat von Schaffhausen die Erklärung ab, daß er im Prinzip mit dem Inhalt des Protokolls einverstanden sei, sich aber vorbehalte, die Wirkung der Stauung im Rheinfallbecken bei Vorlage der definitiven Pläne zu prüfen und je nach dem Ergebnis die Konzession festzulegen.

Mit Schreiben vom 10. Januar 1905 brachte der Bundesrat zur Kenntnis, daß er dem Protokoll seine Genehmigung erteilt habe.

Mit Note vom 10. Juli 1906 brachte das Großherzoglich Badische Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem Bundesrate zur Kenntnis, daß die badische Regierung den in betreff der Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Rheinau vorläufig getroffenen Vereinbarungen, wie sich solche aus dem Protokoll vom 2./3. Juni 1896 und dem vorstehenden Protokoll ergeben, die Genehmigung erteilt habe.

---

# Verordnung

betreffend

## die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

(Vom 31. Juli 1906.)

### I. Grundlage.

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der vom Kantonsrat bewilligten Kredite dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuß der Gemeinden oder Kreise der letzten fünf Jahre, beziehungsweise die Summe der auf einen Steuerfaktor entfallenden Beträge. Hierbei kommen lediglich in Betracht die Schulsteuer, die politische Gemeindesteuer, die Armensteuer und die Kirchensteuer. Neben der Steuerbelastung ist auch die Steuerkraft der Gemeinde oder des Kreises zu berücksichtigen.

### II. Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Barbesoldung.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrer übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihres Gesamtsteuerfußes und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren.

§ 3. Die vom Staate zu leistenden zwei Drittel der Barbesoldung nebst den Alterszulagen werden den Primar- und Sekundarlehrern monatlich, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich ausbezahlt.

§ 4. Die Bezirksschulpflegen haben jeweilen nach der Integralerneuerung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen vom 27. November 1904 nach Einholung der Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine Barvergütung festsetzen, die Höhe derselben zu bestimmen und die bezüglichen Beschlüsse sofort der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Diese Barvergütungen können von den Gemeinden nicht als in ihren freiwilligen Besoldungszulagen inbegriffen erklärt werden.

Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrate endgültig erledigt.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Anteil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in monatlichen oder dann in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember, den Arbeitslehrerinnen vierteljährlich auszurichten.

§ 6. Für die Berechnung des vom Staat an den letzten Drittel der Minimalbesoldung jeder vom Erziehungsrat genehmigten Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beitrages werden nachfolgende Klassen aufgestellt:

| Klasse | Vermögens-Steuereinheiten | Klasse | Durchschnittlicher Steuerfuß ‰ in den letzten fünf Jahren |
|---|---|---|---|
| I | unter 100 | I | über 11 |
| II | 101—200 | II | $10,_1$—11 |
| III | 201—300 | III | $9,_6$—10 |
| IV | 301—500 | IV | $9,_1$—$9,_5$ |
| V | 501—750 | V | $8,_6$—9 |
| VI | 751—1000 | VI | $8,_1$—$8,_5$ |
| VII | 1001—1500 | VII | $7,_6$—8 |
| VIII | 1501—2000 | VIII | $6,_7$—$7,_5$ |
| IX | 2001—3000 | IX | $6,_1$—$6,_6$ |
| X | 3001—5000 | X | $5,_1$—6 |
| XI | 5001—10,000 | XI | $4,_1$—5 |
| XII | 10,001—15,000 | XII | $3,_1$—4 |
| XIII | 15,001—20,000 | XIII | $2,_1$—3 |
| XIV | 20,001 und mehr | XIV | 0—2 |

§ 7. Bei der Klassifikation von Sekundarschulgemeinden kommt der Durchschnitt der mitwirkenden Faktoren sämtlicher beteiligten Primarschulgemeinden in Betracht.

§ 8. Die Betreffnisse der einzelnen Gemeinden werden in der Weise berechnet, daß aus den Ziffern der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und anderseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuß fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. *)

§ 9. Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen folgende Staatsbeiträge auf die genehmigte Lehrstelle:

| Klasse | An der Primarschule Fr. | An der Sekundarschule Fr. |
|---|---|---|
| I | 400 | 500 |
| II | 375 | 475 |
| III | 350 | 450 |
| IV | 325 | 425 |
| V | 300 | 400 |
| VI | 275 | 375 |
| VII | 250 | 350 |
| VIII | 225 | 325 |
| IX | 200 | 300 |
| X | 175 | 250 |
| XI | 150 | 200 |
| XII | 125 | 150 |
| XIII | 100 | 100 |
| XIV | 50 | 50 |

§ 10. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff

*) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse VI, nach durchschnittlichem Steuerfuß unter Klasse X; sie erhält also einen Staatsbeitrag nach § 9 Klasse VIII = Fr. 225 beziehungsweise Fr. 325. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse XI, nach Steuerfuß Klasse VI, also Staatsbeitrag nach § 9 zwischen VIII und IX = Fr. 212. 50 beziehungsweise Fr. 312. 50.

der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates. (§ 14 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904.)

## 2. Gemeindezulagen.

§ 11. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (§ 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

An die freiwilligen Gemeindezulagen für Arbeitslehrerinnen werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 12. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern im Berichtsjahr verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen jeweilen in der Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer im abgelaufenen Schuljahr verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Barentschädigung für Naturalleistungen, § 4) der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehenden Klassifikationen (§§ 6 und 9) folgende Beiträge:

| Klasse | % | Klasse | % |
|---|---|---|---|
| I | 50 | VII u. VIII | 25 |
| II | 45 | IX u. X | 20 |
| III | 40 | XI u. XII | 15 |
| IV | 35 | XIII u. XIV | 10 |
| V u. VI | 30 | | |

§ 14. Die Ausrichtung der Gemeindezulagen hat in gleicher Weise zu erfolgen wie die der übrigen Besoldungsteile; sie darf nicht an weitergehende Bedingungen geknüpft werden, als wie sie in § 7 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Be-

soldung der Volksschullehrer vom 17. November 1904 aufgestellt sind. (§ 24 Absatz 2.)

3. Alterszulagen.

§ 15. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904). Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a) Vollständig werden in Anrechnung gebracht: diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind;

b) zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer Freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem von der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen, sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

§ 16. Die bei Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet, je nachdem ein Lehrer im Sommer- oder Winterhalbjahr als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen

Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 17. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung. Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind (§ 9 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 35 Fr. in der Woche, für die Arbeitschule 80 Rappen für die Stunde (§ 11 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 18. Die Bewilligung der Errichtung von Vikariaten, auch für die Arbeitschulen, ist von der Schulpflege (in Krankheitsfällen eines Lehrers oder einer Lehrerin unter Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses) bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, welche nach Prüfung der Verhältnisse die für die Fortführung des Schulunterrichtes notwendigen Verfügungen trifft.

Von der Aufhebung des Vikariates ist der Erziehungsdirektion durch die Schulpflege sofort Anzeige zu machen.

§ 19. Die Vikariatsbesoldungen werden, soweit sie durch den Staat auszurichten sind, durch die Erziehungsdirektion jeweilen auf Ende des Monats zur Zahlung angewiesen.

§ 20. Bei der Berechnung der Kosten für Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern fällt nur die Zahl der Schulwochen in Betracht; Ferien werden nur berücksichtigt, sofern das Vikariat über dieselben hinaus vom nämlichen Vikar besorgt wird. Für Vikariate an der Arbeitschule wird die Zahl der wirklich erteilten Unterrichtsstunden in Anrechnung gebracht; dieselbe ist jeweilen auf Ende des Monats der Erziehungsdirektion einzuberichten.

§ 21. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung noch länger durch den Staat zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern (§ 10 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

5. Staatszulagen.

§ 22. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden. (§ 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904.)

§ 23. Bei der Behandlung der Gesuche sind nachfolgende Grundsätze maßgebend:

a) Als steuerschwache oder mit Steuern stark belastete Landgemeinden gelten solche, die gemäß §§ 6 und 8 dieser Verordnung in eine der sechs ersten Klassen fallen.

Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn die Gemeinde abseits von den Verkehrswegen liegt.

b) Die Tüchtigkeit des Lehrers muß durch Zeugnisse der Primar- und der Bezirksschulpflege nachgewiesen sein; zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung kann der Erziehungsrat auch eine besondere Inspektion der betreffenden Schule anordnen.

c) Der Lehrer soll in definitiver Anstellung mindestens ein Jahr an der betreffenden Schule gewirkt haben.

§ 24. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen (§ 7 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 25. Die Verpflichtung des Lehrers zu dreijährigem Verbleiben in der betreffenden Gemeinde beginnt ausschließlich auf 1. Mai.

Wenn ein Lehrer vor Ablauf der dreijährigen Verpflichtungsfrist von seiner Stelle zurücktritt, um eine Lehrstelle an einer andern Primarschule des Kantons Zürich zu übernehmen, so wird ihm am neuen Wirkungskreise mindestens für die Dauer von drei Jahren keine staatliche Zulage zuerkannt, ausgenommen, wenn der Rücktritt von der bisherigen Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig geworden ist.

§ 26. Der Regierungsrat kann auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und einen Antrag des Erziehungsrates hin Lehrern und Lehrerinnen, welche sich infolge Pflichtvernachlässigung, ungehörigen Lebenswandels u. dergl. des Weiterbezugs der staatlichen Zulage als unwürdig erweisen, dieselbe entziehen.

### 6. Nachgenuß.

§ 27. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein der Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenußberechtigung feststellt. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein in den Ruhestand getretener Lehrer stirbt.

§ 28. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuß des ganzen Einkommens mit Einschluß der Naturalleistungen beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfange der gesetzlichen Besoldung (§ 308 des Unterrichtsgesetzes).

§ 29. Als nachgenußberechtigte Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899). Für die Angehörigen der Arbeitslehrerinnen besteht keine Nachgenußberechtigung.

### 7. Ruhegehalte.

§ 30. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Barbesoldung betragen soll (§ 313 des Unterrichtsgesetzes).

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Lehrer der auf der Stufe der Volksschule stehenden vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der

Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen (§ 13 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904).

§ 31. Die Festsetzung des Ruhegehaltes geschieht durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Art der bisherigen Leistungen des Lehrers u. s. f. und zwar innerhalb folgender Grenzen:

| | a) Primarlehrer Fr. | b) Sekundarlehrer Fr. |
|---|---|---|
| 30—35 Dienstjahre | 950—1100 | 1250—1300 |
| 36—40 „ | 1100—1200 | 1300—1400 |
| 41—50 „ | 1200—1400 | 1500—1600 |

Der Ruhegehalt der patentierten Arbeitslehrerinnen richtet sich nach der Höhe der zuletzt bezogenen Besoldung.

In den Fällen, in welchen § 314 des Unterrichtsgesetzes in Anwendung kommt, wird die Höhe des Ruhegehaltes unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 32. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehaltes ist beizulegen:

1. Ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtsärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzureichen.

§ 33. Alle Beschlüsse betreffend Pensionierung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 34. Die Berechtigung zum Fortbezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden. Die Ausbezahlung des Ruhegehaltes ist ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, daß die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

§ 35. Wenn ein Lehrer im Ruhestand durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen sich erwirbt, welches in Verbindung mit dem Ruhegehalte den Betrag der Besoldung übersteigt, die er vor der Gewährung des Ruhegehaltes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 36. Wenn pensionierte Lehrer infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Schuldienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis gestattet werden.

§ 37. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an.

## III. Schulhausbauten.

§ 38. Der Regierungsrat kann den Schulgemeinden Staatsbeiträge verabreichen:

a) An die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;

b) an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhallen, Turnplätzen und Schulbrunnen.

(§ 1 des Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881.)

Ausnahmsweise können steuerschwachen Gemeinden auch Beiträge an die Anschaffung von Schulbänken und Turngerätschaften gewährt werden.

§ 39. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten als Bestandteil der Lehrerwohnung;

b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind, nach den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungen, sowie Ausgaben für Straßen;

c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Einweihung des Schulhauses;
d) Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
e) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;
f) Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern der Schulgenossen);
g) Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden; ferner während der Bauperiode bezahlte Kapitalzinse;
h) das Schulmobiliar, vorbehalten § 38, letztes Lemma.

§ 40. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinde- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.) Bei Neubauten und größern Umbauten haben die Schulpflegen vor Einholung der Genehmigung der Bezirksschulpflege die Baupläne der Erziehungsdirektion zuzustellen, welche für die weitere Behandlung ein Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten einholt.

Einsprachen gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat. (§ 23 des Unterrichtsgesetzes.)

§ 41. Hauptreparaturen, an welche ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden darf, sind: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

§ 42. Betreffend die Höhe des Staatsbeitrages stellt der Erziehungsrat Antrag an den Regierungsrat; je nach Bedürfnis

holt die Erziehungsdirektion zuvor über die vorschriftsgemäße Ausführung der Bauten das Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten ein.

§ 43. Der Staatsbeitrag wird bestimmt nach dem Betrag des Gesamtsteuerfußes, der erreicht würde, wenn zu dem Durchschnitt des Steuerfußes der letzten fünf Jahre die für 15jährige Amortisation der Bausumme in gleichen Raten nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird; er steigt bis zu 30 % gemäß folgender Klassifikation:

| Bei 15jähriger Amortisation sich ergebender Steuerfuß: ‰ | Prozente des Staatsbeitrages: |
|---|---|
| 0 — 4 | 5 |
| 4,1 — 5 | 5,80 |
| 5,1 — 6 | 6,74 |
| 6,1 — 7 | 7,83 |
| 7,1 — 8 | 9,08 |
| 8,1 — 9 | 10,55 |
| 9,1 — 10 | 12,25 |
| 10,1 — 11 | 14,22 |
| 11,1 — 12 | 16,51 |
| 12,1 — 13 | 19,17 |
| 13,1 — 14 | 22,25 |
| 14,1 — 15 | 25,48 |
| 15,1 — 16 | 30 |

§ 44. Steigt der bei vorstehendem Rechnungsmodus sich ergebende, maßgebliche Steuerfuß über 16 ‰, so kann der Regierungsrat nach allseitiger Prüfung und Würdigung der Verhältnisse Zuschüsse bewilligen, die aber in keinem Falle 40 % der in Betracht fallenden Bausumme übersteigen dürfen.

§ 45. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen bis spätestens Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen; denselben ist eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne, sowie der bezüglichen Baurechnung kostenlos der Erziehungsdirektion behufs Aufbewahrung in ihrem Archiv einzureichen. Bloße Auszüge aus Korrentrechnungen sind nicht statthaft.

Die Ausgabe muß sich auf das betreffende Rechnungsjahr beziehen. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft.

§ 46. Die Beiträge werden je nach den bewilligten Krediten in Jahresraten ausbezahlt; Zinsvergütung findet nicht statt.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden. Der Ausweis hierüber ist der Erziehungsdirektion zuzustellen.

## IV. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar- und Arbeitschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der obern Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hülfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschschalen, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürftigkeit unentgeltlich zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a) Für die Primarschulgemeinden:

| Klasse | % |
|---|---|
| I | 75 |
| II | 70 |
| III | 65 |
| IV | 60 |
| V | 55 |
| VI | 50 |
| VII | 45 |
| VIII | 40 |
| IX und X | 35 |
| XI und XII | 30 |
| XIII und XIV | 25 |

b) Für die Sekundarschulkreise:

| | |
|---|---|
| I | 50 |
| II | 45 |
| III und IV | 40 |
| V und VI | 35 |
| VII und VIII | 30 |
| IX, X und XI | 25 |
| XII, XIII und XIV | 20 |

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

a) Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;

b) die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für

die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

## V. Staatsbeiträge an erweiterten Sekundarschulunterricht.

### a) In Ausführung von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 57. Wenn ein Sekundarschulkreis im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügen will, so hat die Schulpflege dem Erziehungsrate eine eingehende Vorlage zu unterbreiten. In derselben sind über die Organisation dieser Kurse, über eventuell damit zusammenhängende Modifikationen im Lehrplan der ersten drei Klassen, über die Zahl der Schüler, sowie über die Verteilung des Unterrichts unter die vorhandenen Lehrer und die allfällige Anstellung von weitern Lehrkräften die notwendigen Angaben zu machen.

§ 58. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der erweiterten Sekundarschule (Klassen IV und V) darf nicht unter 15 angesetzt werden und die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als drei betragen. Es ist außerdem für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Garantie zu leisten.

§ 59. An den durch diese Einrichtung entstehenden Mehrkosten beteiligt sich der Staat mit einem Beitrage, dessen Zumessung sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen des Schulkreises richtet und um so höher be-

messen wird, je mehr Sekundarschulkreisen eines Bezirkes oder einer Gegend die erweiterte Sekundarschule dient.

§ 60. Die Bestimmungen betreffend die Stipendien an Sekundarschüler finden auf die Schüler der erweiterten Sekundarschule analoge Anwendung; im besondern ist durch erhöhte Beiträge der Besuch von tüchtigen Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu unterstützen.

b) In Ausführung von § 73 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.

§ 61. Sekundarschulkreise, welche außer dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht in Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, oder in mehreren dieser Sprachen erteilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 62. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplanes und des Ausweises über das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);
b) alljährlich ist über die Frequenz Bericht an die Bezirksschulpflege zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrat beizufügen;
c) das einzelne Fach muß am Schlusse des Schuljahres mindestens vier Teilnehmer zählen.

§ 63. Zum Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen und zusichern, daß sie den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse zu besuchen gedenken.

§ 64. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz, den Leistungen

und den finanziellen Mitteln des Sekundarschulkreises Fr. 50 bis 100 für die Jahresstunde.

§ 65. Fremdsprachlichen Unterricht an Sekundarschulen dürfen nur solche Lehrer erteilen, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

## VI. Unterstützung dürftiger und anormaler Schulkinder.

### a) Fürsorge für Nahrung und Kleidung.

§ 66. An die Ausgaben, die der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden vom Regierungsrate Staatsbeiträge verabreicht. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Leistungen und den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinde beziehungsweise des Kreises.

§ 67. Zur Festsetzung der Beiträge werden in Übereinstimmung mit der in §§ 6 und 8 dieser Verordnung festgesetzten Klassifikation Beiträge ausgerichtet, die im Minimum 10 %, im Maximum 40 % der Ausgaben der Gemeinde betragen und zwar erhalten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Klasse | I | | | 40 % |
| „ | II | | | 35 % |
| „ | III | und | IV | 30 % |
| „ | V | „ | VI | 25 % |
| „ | VII | „ | VIII | 20 % |
| „ | IX | „ | X | 15 % |
| „ | XI | bis | XIV | 10 %. |

§ 68. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Regierungsrat gestützt auf Bericht und Rechnung für das abgelaufene Jahr beziehungsweise Winterhalbjahr; die Gesuche sind jeweilen bis 1. Mai der Erziehungsdirektion einzusenden.

### b) Jugendhorte und Ferienkolonien.

§ 69. Der Staat unterstützt Ferienkolonien, Erholungshäuser und Jugendhorte, welche von Schulbehörden oder gemeinnützigen Vereinen eingerichtet werden, durch angemessene Beiträge. Die Beiträge an die Ferienkolonien betragen mindestens

30 Rp. für den Verpflegungstag unentgeltlich aufgenommener Kinder. Die Beiträge an die Erholungshäuser und Jugendhorte richten sich nach den finanziellen Verhältnissen derselben und nach der Frequenz.

c) Beiträge an die Kosten der Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

§ 70. Wenn bildungsfähige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Anomalien dem Schulunterricht nicht folgen können und in Unterrichtsanstalten versorgt werden müssen, so leistet der Staat im Falle von Dürftigkeit während der Zeit des schulpflichtigen Alters Beiträge von Fr. 50—100 jährlich, unter der Bedingung, daß die Schulgemeinde auch ihrerseits einen jährlichen Beitrag aufbringe. Die Gesuche sind von der betreffenden Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Die Erledigung der Gesuche ist innerhalb der bestehenden Kredite Sache des Erziehungsrates.

An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder in Anstalten werden in der Regel keine Beiträge verabreicht.

d) Stipendien an Sekundarschüler.

§ 71. An bedürftige und würdige Schüler der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht. Hierbei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulort entfernt wohnen und solche, welche die III. Klasse besuchen (§ 59 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Die Stipendien für Schüler der III. Klasse sollen bis auf 50 Fr., diejenigen für Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 20 Fr. betragen.

§ 72. Die Zuteilung der Stipendien erfolgt durch den Erziehungsrat auf das Gesuch der betreffenden Sekundarschulpflege; sie wird an die Bedingung geknüpft, daß der Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß auch aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens 50 % der Staatsleistung betragen muß, hinzugefügt werde.

Tritt der Schüler vor Schluß des Schuljahres aus, so ist das betreffende Jahresstipendium zurückzuerstatten.

§ 73. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen, sondern müssen zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung der Schüler verwendet werden. Ebensowenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von den Unterstützten zurückverlangt werden.

§ 74. Die Sekundarschulpflegen haben ihre Anträge betreffend die Ausrichtung von Staatsstipendien an Sekundarschüler auf Ende Januar unter Benutzung des festgesetzten Formulars der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Ausrichtung der Staatsstipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

§ 75. Über die Verwendung des Stipendienbetrages ist der Erziehungsdirektion von den Sekundarschulpflegen unter Verwendung des festgesetzten Formulars jährlich Bericht zu erstatten.

## VII. Schlußbestimmungen.

§ 76. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 aufgehoben.

Zürich, den 31. Juli 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

# Zusätze und Abänderungen

zu der

## Apotheker-Taxe vom 1. November 1894.

(Vom 13. September 1906.)

| | Gramm 0,1 | Gramm 1,0 | Gramm 10,0 | Gramm 100,0 |
|---|---|---|---|---|
| | Rp. | Rp. | Rp. | Rp. |
| Acidum acetylo-salicylicum | | 15 | 100 | |
| in tabl. à 0,5 dos. XX = 150 | | | | |
| camphoricum | | 30 | 200 | |
| Acoinum | 60 | | | |
| Adrenalinum hydrochloricum solutum 1 ‰ | | 60 | 400 | |
| Agathinum | 20 | 100 | 800 | |
| Albarginum | 20 | 60 | | |
| Alsolum solutum 50 % (Liq. Alsoli) | | | 20 | 120 |
| Alumen | | | 10 | 20 |
| Ammonium hydricum solutum | | | 10 | 40 |
| Anaesthesinum | 10 | 50 | 400 | |
| Antipyrino-Coffeinum citricum | | 25 | 200 | |
| Aqua phenolata 1 % ½ Liter = 40 | | | | |
| 1 „ = 60 | | | | |
| Aspirinum | | 20 | 160 | |
| in tabl. orig. à 0,5 dos. XX = 200 | | | | |
| Bismutose | | 20 | 150 | |
| Bismutum subgallicum | | 15 | 120 | |
| valerianicum | | 20 | 150 | |
| Bromocollum | | 25 | 200 | |
| Calcium hypophosphorosum | | 20 | 120 | |
| Camphora monobromata | | 30 | 200 | |
| Chrysarobinum | | 20 | 100 | |
| Citrarinum | | 40 | 250 | |
| Collyrium adstringens luteum | | | 30 | |

| | Gramm 0,1 | Gramm 1,0 | Gramm 10,0 | Gramm 100,0 |
|---|---|---|---|---|
| | Rp. | Rp. | Rp. | Rp. |
| Crurinum | | 50 | 400 | |
| Digalen . . . 1 fl. = 400 | | | | |
| Dormiolum solutum 50 % | | 20 | 150 | |
| Epicarinum | | 40 | 300 | |
| Eumydrinum . . . 0,01 = 30 | 100 | | | |
| Extractum Hydrastis fluidum | | | 80 | 600 |
| Myrtilli fluidum | | | 30 | 250 |
| Thymi saccharatum | | | 10 | 80 |
| Folium Betulae | | | 10 | 60 |
| Formaldehyd. solutum 40 % | | | 10 | 60 |
| Helmitolum | | 20 | 160 | |
| Hetralinum | | 40 | 300 | |
| Hexamethylentetraminum | | 15 | 100 | |
| Hydrargyrum colloidale (Hyrgolum) | | 40 | 300 | |
| Ichtharganum | 50 | 160 | | |
| Jothionum | | 40 | 320 | |
| Kalium sulfoguajacolicum | | 20 | 160 | |
| Lenigallolum | | 30 | 240 | |
| Lianthralum | | 20 | 80 | |
| Liquor carbonis detergens | | | 20 | 160 |
| anglicus | | 10 | 80 | |
| Lysoformum | | | 10 | 80 |
| Mesotanum | | 20 | 150 | |
| Methylium salicylicum | | | 30 | 200 |
| Migraeninum | | 30 | 250 | |
| Naftalanum | | | 30 | 200 |
| Natrium nitrosum | | 20 | | |
| Neurodinum | | 30 | 250 | |
| Pastilli Ipecac. c. Opio | | 10 | 60 | |

| | Gramm 0,1 | Gramm 1,0 | Gramm 10,0 | Gramm 100,0 |
|---|---|---|---|---|
| | Rp. | Rp. | Rp. | Rp. |
| Phenolphthaleïnum | | 30 | 200 | |
| Phytinum | | 50 | 350 | |
| Pyramidonum | | 60 | 500 | |
| Salenum | | 20 | 150 | |
| Salitum | | 20 | 100 | |
| Sirupus Aurantii corticis | | | 15 | 100 |
| Mannae compositus | | | 10 | |
| Styracolum | | 40 | 300 | |
| Tannigenum | | 30 | 250 | |
| Theobromino-Natrium salicylicum | | 30 | 250 | |
| Theocinum | 20 | 100 | | |
| Tinctura Convallariae | | | 30 | |
| haemostyptica | | | 30 | 200 |
| Rhei aquosa | | | 15 | 120 |
| Traumaticinum | | 10 | 50 | 300 |
| Triferrinum solutum | | | 10 | 80 |
| Trigeminum | | 60 | 500 | |
| Trionalum | | 30 | 250 | |
| Tropacocainum hydrochloricum | 100 | 800 | | |
| Tumenolum venale | | 20 | 120 | |
| pulvis | | 40 | 250 | |
| Unguentum Credé | | 30 | 250 | |
| Vasogena diversa | | 10 | 50 | |
| Orig. flac. 30,0 = 150 | | | | |
| 60,0 = 200 | | | | |
| Vasolimenta diversa (Vasopona) | | 10 | 40 | |
| Veronalum | 20 | 60 | 500 | |
| Zincum chloratum | | | 20 | 120 |
| oxydatum | | | 20 | 120 |
| sulfuricum | | | 20 | 100 |

## Arbeiten.

Sterilisation . . . . . . . . . . . . . . . . . 50 Rp.

**Salben:**

Mischung einer zusammengesetzten Salbe . . . . 30 Rp.
von 100 Gramm und mehr . . . . . 50 „

## Gefässe.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Töpfe | bis | inklusive | 50 | Gramm | 20 Rp., | mit | Deckel | 40 Rp. |
| „ | „ | „ | 100 | „ | 30 „ | „ | „ | 60 „ |
| „ | „ | „ | 250 | „ | 40 „ | „ | „ | 80 „ |

Gläser mit Pipette . . . . . . . . . . . . . 80 „

---

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. Den vorstehenden, vom Sanitätsrate empfohlenen Zusätzen und Abänderungen zur Apotheker-Taxe vom 1. November 1894*) wird die Genehmigung erteilt.

II. Dieselben sollen in die Gesetzessammlung aufgenommen und in Separatabzügen als Supplement zur Apotheker-Taxe den Ärzten und Apothekern mitgeteilt werden.

Zürich, den 13. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

*) O. S. XXIII. 469; abgeändert XXV. 214, XXVI. 466.

# Verordnung

betreffend

# die Lehrlingsprüfungen.

(Vom 14. September 1906.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 19 bis 24 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906, nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen und für das Handelswesen,

verordnet:

## I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Unter der Bezeichnung „Lehrling" sind in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung auch die Lehrtöchter, unter „Lehrmeister" auch die Lehrmeisterinnen verstanden.

§ 2. Jeder Lehrling im Sinne von § 1 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, um sich über seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

Außerdem können zur Lehrlingsprüfung auch solche junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in andern Kantonen seit längstens einem Jahre bestanden haben und entweder im Kanton Zürich verbürgert sind oder nachweisbar hier ihren Beruf ausüben wollen; ebenso Personen, welche bei ihren Eltern ohne Abschluß eines Lehrvertrages die Lehre bestanden haben (§ 19 des Gesetzes).

§ 3. Die Anmeldung zur Teilnahme an diesen Prüfungen geschieht bei der Volkswirtschaftsdirektion; sie hat im Falle von § 2, Absatz 1 dieser Verordnung durch den Lehrmeister zu erfolgen; im Falle von § 2, Absatz 2 kann sie durch den Bewerber selbst geschehen. In beiden Fällen ist der Anmel-

dung ein Formular zugrunde zu legen, welches bei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden kann.

Die Anmeldung des Lehrmeisters soll von einem Zeugnis über Fähigkeit und Betragen des Lehrlings und einem Zeugnis über den Besuch der Fortbildungsschule (§ 11 des Gesetzes) begleitet sein.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die für die Prüfung notwendige Zeit einzuräumen.

§ 4. Die Abhaltung der Prüfungen erfolgt in Kreisen, die einen oder mehrere Bezirke umfassen können. Große und volkreiche Bezirke können in mehrere Kreise zerlegt werden. Die Umschreibung der Kreise erfolgt durch den Regierungsrat.

Für einzelne Berufsarten können zentrale Prüfungen angeordnet werden.

§ 5. Die Prüfungen finden ordentlicherweise im Frühjahr statt und zwar in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai.

Außerordentliche Prüfungen können ausnahmsweise auch im Herbst abgehalten werden, wenn für eine Berufsart in allen Prüfungskreisen des Kantons mindestens fünf Kandidaten zur Prüfung angemeldet werden, die im vorausgegangenen Frühjahr noch nicht geprüft werden konnten oder im Sinne von § 24 des Gesetzes die Prüfung zum zweiten Male bestehen wollen.

§ 6. In hierfür geeigneten Publikationsorganen wird alljährlich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Monate vor der Prüfung, unter Angabe der Anmeldefrist und des Termins für Ablieferung von Arbeiten, die Abhaltung der ordentlichen Prüfungen durch die Prüfungskommissionen bekannt gegeben.

§ 7. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt für jedes einzelne Prüfungsfach in Noten von 1 bis 5.

Die Note 1 bedeutet sehr gut, 2 = gut, 3 = mittelmäßig, 4 = schwach, 5 = ungenügend.

Es dürfen auch halbe Noten erteilt werden.

Die Noten sind dem Lehrmeister und jedem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Jeder Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält nach beendigter Lehrzeit einen durch die Volkswirtschaftsdirektion ausgestellten Prüfungsausweis (Lehrbrief).

Der Lehrbrief enthält die genaue Angabe des Berufes oder Spezialfaches des Kandidaten, ferner das durchschnittliche Prüfungsresultat.

Der Lehrbrief wird erst verabfolgt nach beigebrachtem Zeugnis des Lehrmeisters über die vollendete Lehrzeit.

§ 9. Die Gesamtergebnisse der Prüfungen werden alljährlich veröffentlicht.

§ 10. Lehrlingsprüfungen, die bisher von Berufsverbänden organisiert waren, können durch Beschluß des Regierungsrates auf dem Wege des Vertrags unter der bisherigen Organisation belassen und nach den Spezialvorschriften der Verbände weitergeführt werden, sofern sie im allgemeinen den Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen (§ 21, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 11. Die Prüfungen selbst sind für die Kandidaten unentgeltlich; die Kosten werden vom Staate getragen (§ 20 des Gesetzes), soweit nicht eine Rückvergütung durch den Bund stattfindet.

## II. Die Prüfungskommissionen.

§ 12. Die Leitung der Prüfungen in den verschiedenen Kreisen (§ 4) besorgen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung unter Oberaufsicht und Kontrolle der Volkswirtschaftsdirektion besondere, von den kantonalen Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen, beziehungsweise für das Handelswesen gewählte, aus einer genügenden Zahl von Mitgliedern bestehende Prüfungskommissionen, in welchen die bei der Prüfung interessierten Berufsverbände und die öffentlichen beruflichen Lehranstalten angemessene Vertretung finden sollen und in welche auch Frauen wählbar sind.

Die Amtsdauer dieser Kommissionen beträgt drei Jahre und fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten.

§ 13. Den Prüfungskommissionen liegt insbesondere ob:

1. Die öffentliche Bekanntmachung betreffend Abhaltung der Prüfungen und die Sorge für die erforderlichen Lokalitäten.

2. Die Wahl der Sachverständigen.

3. Die Berichterstattung über Verlauf und Ergebnisse der Prüfung und die Rechnungsstellung an die Volkswirtschaftsdirektion. Das Formular für diese Berichterstattung wird von der Volkswirtschaftsdirektion festgestellt.

§ 14. Im weitern können den Prüfungskommissionen zugewiesen werden:

a) Die Mitwirkung bei Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses nach Maßgabe der Anordnungen der Volkswirtschaftsdirektion;

b) die Entgegennahme von Beschwerden im Sinne von § 15 des Gesetzes und die Einleitung eines Verständigungsverfahrens. Kommt die Verständigung nicht zustande, so ist die Sache der Volkswirtschaftsdirektion zu überweisen.

Wo Patronatsvereine bestehen, kann durch Beschluß des Regierungsrates die Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses diesen Vereinen ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 15. Die Prüfungskommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Mitglieder beziehen für Sitzungen, für Bemühungen im Sinne von § 14 dieser Verordnung und für Beaufsichtigung der Prüfungen eine Entschädigung von Fr. 6 für den ganzen und Fr. 3 für den halben Tag, für aktive Mitwirkung bei Prüfungen von Fr. 10 für den ganzen und Fr. 5 für den halben Tag, je nebst Vergütung der effektiven Reiseauslagen.

## III. Die Sachverständigen.

§ 16. Für die verschiedenen, durch Angemeldete vertretenen Gewerbezweige und Gewerbeschulfächer, bei Handelslehrlingen für jedes obligatorische Prüfungsfach (§ 29), werden durch die Prüfungskommissionen Fachleute (Männer oder Frauen) als Sachverständige bezeichnet, welche zu mindestens je zweien die Prüfung abzunehmen, die Aufgaben zu stellen, die Arbeiten der Lehrlinge zu beurteilen und gemeinsam die Noten festzusetzen haben.

Die Amtsdauer der Sachverständigen fällt zusammen mit der Amtsdauer der Prüfungskommissionen.

§ 17. Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Sachverständigen für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, sofern er nicht durch Krankheit, hohes Alter oder aus andern erheblichen Gründen an der Übernahme dieses Amtes gehindert ist (§ 22 des Gesetzes).

Wer als Sachverständiger oder als Mitglied einer Prüfungskommission an der Lehrlingsprüfung einer Berufsgruppe oder an der Fähigkeitsprüfung einer höhern Handelsschule mitwirkt, ist nicht verpflichtet, die Wahl als Sachverständiger für eine anderweitige Lehrlingsprüfung anzunehmen.

Über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen und die Kommission für das Handelswesen (§ 22 des Gesetzes).

§ 18. Bei der Wahl der Sachverständigen sollen die bei der Prüfung interessierten Berufsverbände und die öffentlichen beruflichen Lehranstalten um geeignete Vorschläge angegangen werden.

§ 19. Den Sachverständigen kommen die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen besondern Befugnisse zu. Sie beziehen dieselbe Entschädigung wie die Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 15).

## IV. Besondere Vorschriften.

### 1. Für Lehrlinge handwerksmäßiger und industrieller Betriebe.

§ 20. Die Zulassung zur Prüfung hat zur Voraussetzung, daß von der vertragsmäßigen Lehrzeit mindestens fünf Sechstel abgelaufen seien.

§ 21. Jeder Teilnehmer hat folgende Prüfungen zu bestehen:

a) Die praktische Prüfung;
b) die mündliche Prüfung über die besonderen Berufskenntnisse;
c) die theoretische Prüfung über die Schulkenntnisse.

§ 22. Die praktische Prüfung besteht in einer von den Sachverständigen vorzuschreibenden und unter ihrer Aufsicht auszuführenden Arbeitsprobe der Handfertigkeit; ferner in der Ausführung eines Probestückes überall da, wo die Sachverständigen dies als notwendig erklären. Die Ausführung des Probestückes kann in der Werkstätte des Lehrmeisters geschehen. Die Sachverständigen haben sich über die selbständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling zu vergewissern.

§ 23. Die mündliche Prüfung über die besondern Berufskenntnisse (Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Arbeitsprodukte u. s. w.) soll von den Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 24. Die theoretische Prüfung über die Schulkenntnisse hat in folgenden Fächern stattzufinden: Lesen, Aufsatz, Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen, einfachere Beispiele aus der Buchhaltung, Freihand- und Fachzeichnen; letzteres nur, soweit es für die betreffende Berufsart in Frage kommt.

Die Prüfung wird von pädagogischen Sachverständigen abgehalten. Die Aufgaben in der Schulprüfung sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden.

§ 25. Wenn die für die praktische Prüfung oder die für die mündliche Prüfung über die besonderen Berufskenntnisse erteilte Note auf „ungenügend“ lautet, so wird kein Lehrbrief erteilt.

§ 26. Die während der Prüfung gefertigten Arbeitsproben und Probestücke sind einige Tage öffentlich auszustellen und dabei die Namen der Lehrlinge und ihrer Lehrmeister anzumerken.

§ 27. Zu den Prüfungen im Sinne von § 21, Litteræ a und b, haben nur Zutritt die Eltern oder Vormünder des Prüflings, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Sachverständigen und Abgeordnete von Behörden, beruflichen Vereinigungen und öffentlichen beruflichen Lehranstalten.

### 2. Für Handelslehrlinge.

§ 28. Die Zulassung zur Prüfung hat zur Voraussetzung, daß der Lehrling oder Angestellte (§ 2) seit mindestens zwei Jahren sich in der kaufmännischen Praxis befindet.

§ 29. Die Prüfung soll den Abschluß einer elementaren kommerziellen Ausbildung darstellen und daher nur für solche Fächer verlangt werden, deren Kenntnis im Handelsberuf allgemein vorausgesetzt wird.

Diese Fächer sind: Aufsatz und Geschäftskorrespondenz in der Muttersprache; Geschäftskorrespondenz in einer Fremdsprache; kaufmännisches Rechnen; Kopfrechnen; Buchhaltung; handelsrechtliche Grundbegriffe; praktische Kenntnisse; Handels- und Wirtschaftsgeographie. Die Handschrift ist nach den vorliegenden schriftlichen Arbeiten zu beurteilen.

Außer in den obligatorischen kann die Prüfung mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in fakultativen Fächern abgenommen werden.

§ 30. Wer in der obligatorischen schriftlichen oder mündlichen Prüfung einmal die Note 5, oder zweimal die Note 4, oder im Durchschnitt mehr als die Note 3 erhalten hat, erhält keinen Lehrbrief.

§ 31. Zu den Prüfungen hat jedermann Zutritt.

§ 32. Die Fähigkeitsprüfungen der vom Bunde subventionierten höheren Handelsschulen ersetzen die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen in dem Sinne, daß Schüler, die nach dem 15. Altersjahre drei aufeinanderfolgende Jahreskurse einer solchen Handelsschule vollständig besucht und deren Fähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden haben, von der Verpflichtung zur Lehrlingsprüfung befreit sind.

## V. Strafbestimmung.

§ 33. Übertretungen werden gemäß § 30 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 bestraft.

Zürich, 14. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

**Abänderung der §§ 1 und 4 des Organisationsstatuts der zahnärztlichen Schule vom 17. Mai 1906.**

(Vom 20. September 1906.)

---

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 1 des Organisationsstatuts der zahnärztlichen Schule vom 17. Mai 1906 erhält in seinem ersten Absatz folgende Fassung: „Zur Heranbildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Zahnärzte besteht eine kantonale zahnärztliche Schule als medizinische Hülfsanstalt der zürcherischen Hochschule."

II. § 4 erhält folgenden Wortlaut: „Sofern der Direktor der zahnärztlichen Schule nicht bereits Mitglied der medizinischen Fakultät ist, soll er zu den Sitzungen der letztern eingeladen werden, wenn Fragen des zahnärztlichen Unterrichtes behandelt werden. Er hat in diesen Fällen beratende Stimme."

III. Mitteilung an die Erziehungsdirektion für sich und zu weiterer Kenntnisgabe.

Zürich, den 20. September 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

## Verordnung

zum

**Gesetz betreffend den Viehverkehr.**

(Vom 22. September 1906.)

---

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 10, 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Viehverkehr,

verordnet:

## I. Stellvertretung im Viehhandel.

§ 1. Das zur gewerbsmäßigen Betreibung des Viehhandels auf dem Gebiete des Kantons Zürich erforderliche Patent ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen es ausgestellt worden ist. Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung.

§ 2. Viehhändler, die im Besitze eines Patentes sind und den Viehhandel ganz oder teilweise durch Drittpersonen, jedoch auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben wollen, haben hierfür die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.

Das betreffende Gesuch soll nicht nur über Namen, Heimat und Wohnort, sondern auch über den Leumund des Stellvertreters die erforderlichen Ausweise enthalten.

§ 3. Nur gut beleumdete Personen können als Stellvertreter bezeichnet werden.

§ 4. Für jeden Stellvertreter, der den Vorschriften dieser Verordnung Genüge leistet, stellt die Volkswirtschaftsdirektion eine schriftliche Bewilligung aus und veröffentlicht seinen Namen im amtlichen Verzeichnis der patentierten Viehhändler.

§ 5. Für jede erteilte Bewilligung hat der Patentinhaber außer der Kanzlei- und Stempelgebühr eine in die Staatskasse fallende Taxe von Fr. 5 zu bezahlen.

## II. Kautionsleistung.

§ 6. Die vom Patentinhaber gemäß § 11 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr zu leistende Kaution haftet auch für allen Schaden, der aus den Geschäftshandlungen des Stellvertreters entsteht.

§ 7. Wird die Kaution durch Bürgschaft geleistet, so ist der Patentinhaber verpflichtet, von allen im Bürgschaftsverhältnis eingetretenen Veränderungen, treten sie ein durch Todesfall oder durch Auswanderung oder durch Zahlungsunfähigkeit des einen oder andern Bürgen, der Volkswirtschaftsdirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Die Kaution wird, sofern auf im Amtsblatt erfolgte Publikation bei der Volkswirtschaftsdirektion keine Schadenersatzansprüche gemäß § 14 des Gesetzes betreffend den Viehverkehr geltend gemacht worden sind, drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Patentes aushingegeben.

## III. Geschäftsverzeichnisse.

§ 9. Die Viehhändler sind verpflichtet, über alle ihre Kaufsabschlüsse genaue Verzeichnisse nach amtlich vorgeschriebenem Formular zu führen (§ 13 des Gesetzes). Diese Verzeichnisse sind jeweilen mit dem Patenterneuerungsgesuch der Volkswirtschaftsdirektion zur Kontrolle und zur Vergleichung mit den Mitteilungen der Viehinspektorate einzusenden.

Die Formulare für die Geschäftsverzeichnisse sind bei der Volkswirtschaftsdirektion zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

§ 10. Mangelhafte Führung der Geschäftsverzeichnisse wird als Disziplinarvergehen im Sinne des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 geahndet.

## IV. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 11. Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird, sofern es sich dabei nicht um § 10 derselben handelt, mit Polizeibuße von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 22. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Übereinkunft

betreffend

## Beobachtung der Wasserstände der Thur und Beförderung der Telegramme.

(Vom 15. Februar 1903.)

Behufs rechtzeitiger Mitteilung von zu erwartendem Hochwasser an der Thur und in Revision der Übereinkunft vom 15. Oktober 1882 ist zwischen den Vorständen der Baudirektionen von Zürich, St. Gallen und Thurgau, sowie der eidgenössischen Telegraphenverwaltung auf dem Korrespondenzwege folgende Übereinkunft abgeschlossen worden:

1. Zur Beobachtung der Wasserstände der Thur wird der Lauf derselben von Lütisburg bis zu ihrem Einlauf in den Rhein in zwei Sektionen geteilt, und es sind je am obern Ende derselben, in Mühlau und Schönenberg, an geeigneten Stellen Pegel zu erstellen und derart zu befestigen, daß der Punkt 375 cm dem höchsten Wasserstande vom Juli 1874 entspricht.

2. Zu jedem dieser Pegel ist ein Wächter zu bestellen, welcher bei steigendem Wasser Beobachtungen macht und, sobald dasselbe die Höhe von 200 cm am Pegel erreicht, die flußabwärts gelegenen Ortschaften von dem zu erwartenden Hochwasser per Telegraph in Kenntnis setzt. Die Pegelwächter haben regelmäßig alle zwei Stunden weitere Nachrichten über den Pegelstand zu geben, bis der Wasserspiegel wieder auf 200 cm gefallen ist.

3. Die Pegelstation Mühlau macht ihre Mitteilungen durch das öffentliche Telegraphenbureau Bazenhaid an das Telegraphenbureau St. Gallen.

Die Pegelstation Schönenberg bedient sich für die Mitteilungen des Telegraphenbureaus Kradolf, welches die Depeschen nach Frauenfeld befördert.

4. Ist das Hochwasser während der Nacht zu erwarten, so haben die Pegelstationen die betreffenden Telegraphen-

bureaux hiervon in Kenntnis zu setzen, welche, hierauf gestützt, sofort den Nachtdienst zu organisieren haben.

Behufs Alarmierung dieser Bureaux sind auf denselben elektrische Alarmapparate anzubringen.

5. Die Telegramme sind

im Kanton Zürich dem Gemeindepräsidenten,
" " St. Gallen dem Gemeindeammann,
" " Thurgau dem Ortsvorsteher

zuzustellen, welche die Fabrikbesitzer, Wuhrmeister etc. vom Inhalte derselben in Kenntnis zu setzen haben.

Die Depeschen werden offen vertragen, denn die weitere Verbreitung ihres Inhaltes ist erwünscht.

Die genannten Beamten können dem betreffenden Telegraphenbureau, sei es für die ganze Amtsdauer, sei es für kürzere Frist, durch schriftliche Anzeige auch ein anderes Mitglied des von ihnen vertretenen Kollegiums (in Zürich und St. Gallen des Gemeinderates, in Thurgau der Ortsverwaltung) bekannt geben, welches statt ihrer die Depeschen abnehmen und den Inhalt weitergeben soll.

In Abwesenheit dieser offiziellen Empfänger sind die Depeschen dem nächstwohnenden Mitgliede des Gemeinderates, im Thurgau dem nächstwohnenden Mitgliede der Ortsverwaltung, zu bestellen, dem dann die Pflicht der Weitergabe zufällt.

6. Die Erstellung des Pegels in Mühlau übernimmt die Regierung von St. Gallen auf eigene Kosten; ebenso erstellt die Regierung des Kantons Thurgau den Pegel in Schönenberg. Die Entschädigung für den Pegelwächter in Mühlau fällt der Regierung des Kantons Zürich zur Last, während die Regierung von Thurgau den Pegelwächter in Schönenberg besoldet.

Die Telegrapheninspektion St. Gallen verrechnet die ergangenen Kosten monatlich mit dem Baudepartement daselbst, welches sämtliche Auslagen sofort auf die beteiligten Kantone nach Verhältnis der für dieselben ausgefertigten Telegramme verteilt.

7. Über die Obliegenheiten der Pegelbeobachter und die Beförderung der Telegramme wird eine besondere Instruktion erlassen, deren Genehmigung den Baudepartementen der kontrahierenden Kantone und der eidgenössischen Telegraphenverwaltung unterliegt.

8. Bei Anlaß des Beamtenwechsels auf einem der beteiligten Telegraphenbureaux oder in einer beteiligten Gemeinde sorgt die Telegrapheninspektion St. Gallen, beziehungsweise die entsprechende Kantonsregierung, für Versendung eines neuen Exemplares der Instruktion an die Erstgenannten.

9. Gegenwärtige Übereinkunft tritt in Kraft, sobald dieselbe von der eidgenössischen Telegraphenverwaltung genehmigt ist, und kann von den Kontrahenten jederzeit gekündet werden.

Zürich/St. Gallen/Frauenfeld, den 15. Februar 1903.

Für die Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich:
Kern, Regierungsrat.

Für das Baudepartement des Kantons St. Gallen:
Zollikofer.

Für das Baudepartement des Kantons Thurgau:
Braun.

Für die eidgenössische Telegraphenverwaltung:
Die Telegraphen-Inspektion V: Gschwind.

---

# Instruktion

über

## Beobachtung der Hochwasserpegel an der Thur und Beförderung der Telegramme.

(Vom 15. Februar 1903.)

---

1. Die Pegelwächter in Mühlau und Schönenberg haben, sobald der Wasserstand an der Thur bedrohlich erscheint,

demselben ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und die flußabwärts gelegenen Ortschaften sofort davon in Kenntnis zu setzen, sobald der Wasserstand an dem betreffenden Pegel die Höhe von 200 cm erreicht.

Zur Beobachtung der Pegel während der Nachtzeit werden den Wächtern geeignete Laternen zugestellt.

2. Für die Mitteilungen bedient sich der Pegelwächter in Mühlau des öffentlichen Telegraphenbureaus Bazenhaid, der Wächter in Schönenberg desjenigen in Kradolf. Diese Mitteilungen werden regelmäßig alle zwei Stunden wiederholt, bis der Wasserspiegel wieder auf den Punkt 200 am Pegel gefallen ist.

Droht ein Hochwasser abends spät oder während der Nacht einzutreten, so hat der Pegelwächter in Mühlau vor Schluß der Telegraphenbureaux demjenigen in Bazenhaid hiervon Anzeige zu machen. Bazenhaid benachrichtigt das Bureau St. Gallen davon.

3. Die Depeschen sollen schriftlich aufgegeben werden, vom Aufgabeort (Mühlau oder Schönenberg) datiert und mit den notwendigen Adressen versehen sein, die Zeit der Beobachtung, den jeweiligen Pegelstand und die Notiz enthalten, ob der Fluß Neigung zeigt, zu fallen oder zu steigen.

Die Pegelwächter erhalten die nötigen Depeschenformulare von den Baudepartementen Zürich und Thurgau zugestellt.

4. Das Telegraphenbureau Bazenhaid hat die Depesche des Pegelwächters an das Bureau St. Gallen abzugeben.

St. Gallen befördert die Depeschen an die Stationen

Uzwil zuhanden des Gemeindeamtes Henau,

Oberbüren und Niederbüren zuhanden der dortigen Gemeindeämter,

Bischofszell zuhanden des dortigen Gemeinderates,

an die Baudepartemente St. Gallen und Frauenfeld und ans eidgenössische Oberbau-Inspektorat in Bern.

Das Bureau Frauenfeld gibt die Depesche an das Bureau Kradolf und, bis die Pegeldepeschen von Schönenberg und Kradolf einlaufen, an die in Ziffer 5 bezeichneten Amtsstellen ab.

5. Das Telegraphenbureau Kradolf übermittelt die Depesche von Mühlau an den Pegelwächter in Schönenberg und hat, sobald das Wasser auch daselbst die Pegelhöhe von 180 cm erreicht hat, das vom Pegelwächter aufgegebene Telegramm an das Telegraphenbureau Frauenfeld abzugeben.

Frauenfeld befördert die Depeschen sofort an die kantonalen Baudepartemente Zürich und Thurgau, an das Bau-Inspektorat I in Frauenfeld, sowie an die Bureaux Bürglen, Weinfelden, Märstetten, Müllheim, Pfyn, Oberneunforn, Winterthur und an die Telephonstationen Felben, Hüttlingen, Mettendorf und Üßlingen, sodann durch Telephonabonnenten in Horgenbach und Warth an die Ortsvorsteherschaften daselbst.

Bureau Bürglen bestellt die Telegramme an das Gemeindeamt Bürglen.

Bureau Weinfelden bestellt die Telegramme an das Gemeindeamt Weinfelden und spediert sie per Telephon an die Ortsvorsteher von Amlikon und Bußnang.

Bureau Märstetten bestellt die Telegramme an die Ortsvorsteher von Märstetten und Bonau.

Bureau Müllheim bestellt die Telegramme an den Ortsvorsteher von Müllheim und spediert sie per Telephon nach Eschikofen zuhanden des Ortsvorstehers.

Bureau Pfyn bestellt die Telegramme an die Ortsvorsteherschaft Pfyn.

Bureau Oberneunforn schickt die erste Depesche per Boten an die Ortsvorsteherschaft Niederneunforn und diese stellt dem Bureau für die folgenden Telegramme einen eigenen Boten zur Verfügung.

Bureau Winterthur befördert die Depeschen an das Bureau der Thurkorrektion in Winterthur, sowie an die Bureaux Andelfingen, Flaach, Ossingen, Thalheim und an die Telephonstation Altikon.

Telephon Felben bestellt die Telegramme an die Ortsvorsteherschaft Felben.

Telephon Mettendorf bestellt die Telegramme an die Ortsvorsteherschaft Mettendorf und an den Wuhrmeister daselbst.

Telephon Üßlingen bestellt die Telegramme an die Ortsvorsteherschaft Üßlingen und an den Wuhrmeister daselbst.

Telephon Altikon bestellt die Telegramme an den Gemeinderat Altikon.

Bureau Andelfingen bestellt die Telegramme an die Gemeinderäte von Groß- und Klein-Andelfingen.

Bureau Flaach bestellt die Telegramme an den Gemeinderat in Flaach.

Bureau Thalheim bestellt die Telegramme an den Gemeinderat in Thalheim.

Bureau Ossingen bestellt die Telegramme an den Gemeinderat in Ossingen.

6. Wenn von der Station Mühlau die Nachricht eingeht, daß in der Nacht Hochwasser eintreten könnte, so haben die betreffenden Telegraphisten ihren Dienst auf die Nacht auszudehnen und die nach je zwei Stunden eintreffenden Depeschen ungesäumt zu befördern.

Vom Gemeindepräsidenten im Kanton Zürich oder vom Gemeindeammann im Kanton St. Gallen kann dem betreffenden Telegraphen- oder Telephonbureau ein anderes Mitglied des Gemeinderates, vom Ortsvorsteher im Kanton Thurgau ein anderes Mitglied der Ortsverwaltung, sei es für die ganze Amtsdauer, sei es für eine kürzere Frist, durch schriftliche Anzeige bekannt gegeben werden, welchen statt ihrer die Telegramme zugestellt werden sollen. In Abwesenheit der offiziellen Empfänger sind die Depeschen dem zunächst wohnenden Mitgliede des Gemeinderates, beziehungsweise der Ortsverwaltung (Thurgau) abzugeben, welches Mitglied dann die Aufgabe der erstern zu übernehmen hat, für weitere Anzeige an die interessierten Behörden und Privaten zu sorgen.

Da die weitere Verbreitung des Inhaltes der Telegramme nur erwünscht sein kann, sind dieselben unverschlossen zu vertragen.

Zürich, St. Gallen und Frauenfeld, den 15. Februar 1903.

Namens der beteiligten Baudepartemente:
Kern, Zollikofer, Braun.

Für die eidgenössische Telegraphenverwaltung:
Die Inspektion V: Gschwind.

---

# Statuten

für die

## Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.

(Vom 3. August 1906.)

---

### Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studierenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (siehe Abschnitt V). Als Studierende der Universität gelten nur die Immatrikulierten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, daß dem Rektorat vorgelegt werde:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 4) beziehungsweise den bisherigen Bildungs- und Studiengang;
3. ein genügendes amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht bereits in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspaß an Stelle der letzteren als genügend anerkannt;
4. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studierenden ein Schriftenempfangsschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die unter Ziffern 1—3 erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gym-

nasiums oder einer anderen Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. An anderen Hochschulen relegierte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studierende werden in der Regel nicht immatrikuliert. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, die wegen Unfleißes oder aus anderen Ursachen entlassen wurden, können im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikuliert werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerierter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

§ 4. Alle Aspiranten haben ein Maturitäts- oder Aufnahmezeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission oder die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, einer zürcherischen Handelsschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischer oder ausländischer Schulen von anerkannt gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Fremdsprachliche Aspiranten haben sich vor allem auszuweisen über vollständig genügendes Verständnis der deutschen Sprache, und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes). Das Nähere über die Aufnahme bestimmt das Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden.

§ 5. Über die Zulassung zur Immatrikulation entscheidet in erster Linie der Rektor. Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurriert werden.

§ 6. Die regulären Immatrikulationen finden in der ersten und zweiten Woche des Semesters statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Falle einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zuhanden des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von Fr. 12, sowie, wenn er Schweizer, eine Kanzleigebühr von Fr. 5, wenn er Ausländer, eine solche von Fr. 50 zu entrichten, die weiteren Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich sind von der Bezahlung des Einschreibgeldes befreit; hingegen haben sie die Hälfte der Kanzleigebühr zu entrichten.

Studierende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikuliert gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), bezahlen Fr. 6 Einschreibgeld und Fr. 5 Kanzleigebühr, wenn sie Schweizer, und Fr. 25, wenn sie Ausländer sind. Studierende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer anderen Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes oder vom eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studierende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40 a), bezahlen Fr. 6 Einschreibgebühr und die Kanzleigebühr (Fr. 5 für Schweizer, Fr. 50 für Ausländer).

Die gleichen Gebühren wie die Inländer zahlen die Angehörigen jener Staaten, mit denen bezügliche besondere Übereinkommen getroffen werden.

§ 8. Bei der Immatrikulation legt der Studierende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität

und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 9. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und dem Studierenden darüber ein Empfangsschein ausgestellt. Außerdem erhält der Studierende bei der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Kollegienverzeichnis (§ 17) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 10. Der Studierende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell sobald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 11. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden das Anrecht auf:

1. Den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäß § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;
2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Kranken- und Unfallkasse u. s. w.

§ 12. Jeder Studierende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von Fr. 5 für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, Schweizer einen solchen von Fr. 5, Ausländer einen solchen von Fr. 15 für die Kranken- und Unfallkasse und einen solchen von min-

destens Fr. 1 für gemeinsame Auslagen der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich haben von dem erstgenannten Betrage nur die Hälfte zu entrichten.

§ 13. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seiten des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studierenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 14. Die Legitimationskarte ist im Laufe der ersten drei Wochen jedes folgenden Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

Verliert ein Studierender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullierung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studierende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Buße von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studierenden.

§ 16. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studierende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Maßregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

## Zweiter Abschnitt.

### Einschreibung der Kollegien, Kollegienzeugnisse.

§ 17. Jeder Studierende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubriziertes, auf zehn Semester ausreichendes Kollegienverzeichnis, in welches eingetragen werden:

a) Durch den Studierenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;
b) sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahlung; *)
c) durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung;

bei b und c unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 18. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studierende sich während der ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Kollegienverzeichnisses bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Die Form der Erlassung des Honorars bleibt den Fakultäten überlassen.

§ 19. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, daß der Studierende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 20. Behufs Fernhaltung Unberechtigter vom Besuche der Vorlesungen wird den Fakultäten freigestellt, besondere, den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Ausgabe von Platzkarten, anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 21. Diejenigen Studierenden, welche drei Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen

*) § 137 des Unterrichtsgesetzes lautet: Das an die Dozenten zu bezahlende Kollegiengeld beträgt in der Regel bei den Kollegien unter vier wöchentlichen Stunden je Fr. 5, bei mehrstündigen Kollegien je Fr. 4 für die Stunde. Aus besonderen Gründen kann der Erziehungsrat eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen.

wenigstens sechs Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitiert und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien und Seminarübungen nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden oder bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen und zwar spätestens mit Ablauf der fünften Woche nach Beginn des Semesters.

Bei diesem Anlasse werden auch alle diejenigen Studierenden aus dem Verzeichnis gestrichen, die ohne Urlaub (§ 22) und ohne vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 41) die Universität verlassen haben und deren Domizil unbekannt ist.

§ 22. Urlaub kann den Studierenden vom Rektor höchstens auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 23. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 24. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin gewähren.

## Dritter Abschnitt.

### Disziplin.

§ 25. Die Studierenden sind gleich jedem anderen Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 26. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studierenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 27. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt.

§ 28. Wenn Studierende der Hochschule, sei es für sich allein, sei es mit Studierenden des Polytechnikums, eine gesellige, wissenschaftliche, turnerische oder sonstige Vereinigung gründen, so haben sie die Statuten derselben, sowie das Verzeichnis der der Hochschule angehörigen Mitglieder unter Bezeichnung der den Vorstand bildenden Persönlichkeiten dem Rektorate einzureichen. Ein solches Verzeichnis haben auch sämtliche an der Universität schon bestehenden Vereine und Verbindungen zu Anfang eines jeden Semesters bis längstens vier Wochen nach Semesterbeginn dem Rektorate zuzustellen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Rektorates; ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Rektors erforderlich.

§ 29. Das Rektorat ist überdies befugt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereinigungen zur Einsicht einzufordern.

§ 30. Die aus den Semesterbeiträgen von 1 Franken pro Studierender gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskanzlei unter Aufsicht des Rektors verwaltet. Die Verwendung der Gelder erfolgt auf Beschluß der Delegiertenkonvente der Studierenden, steht unter der Kontrolle des Rektorates und bedarf der Zustimmung desselben.

§ 31. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, daß sie nicht in das Gebiet der zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) gehören, außer den in §§ 10, 14 und 32 angeführten, namentlich noch folgende:

a) Vernachlässigung der Studien;

b) Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor oder Senatsausschuß, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation;
c) Verletzung der den akademischen Lehrern und Behörden gebührenden Achtung;
d) Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;
e) leichtfertiges Schuldenmachen;
f) Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 32. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 33 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studierende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäß § 27 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 33, Ziffern 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen.

§ 33. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuß;
3. Geldbußen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek;
4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf 6 Tage;
5. Unterschrift des Consilium abeundi;
6. Consilium abeundi;
7. Relegation.

§ 34. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisungen, zur Verhängung von Bußen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu

der in § 21 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats und des Erziehungsdirektors.

§ 35. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuß beschlossen. Dieselbe besteht darin, daß der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, daß er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zuschulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 36. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor (§ 144 des Unterrichtsgesetzes).

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschließung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschließung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den anderen Universitäten der Schweiz, Deutschlands und Österreichs angezeigt wird und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 37. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuß oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zuhanden der unteren Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 38. Über die Wiederaufnahme von Studierenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Stu-

dierenden, die von anderen Universitäten relegiert worden sind, der Senatsausschuß.

§ 39. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studierenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 31 b) die Gebühr 60 Rappen mehr, als bei der vorangegangenen Zitation.

## Vierter Abschnitt.

### Abgang der Studierenden. Abgangszeugnis.

§ 40. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studierenden:

a) Nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich;
b) durch Abgang von der Universität;
c) durch Immatrikulation an einer andern Universität;
d) durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 21;
e) infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation;
f) im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vrgl. die näheren Bestimmungen für die Fälle a—d in § 7, für den Fall e in § 38.

§ 41. Jeder Studierende, welcher von der Universität abgehen will, hat hiervon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekkarten abzuliefern. Darauf empfängt er gegen Rückgabe des Empfangsscheins (§ 9) die bei der Immatrikulation deponierten Schriften zurück.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studierende, nachdem er sich gemäß § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität zuhanden der Kan-

tonsschulverwaltung Fr. 5, wovon Fr. 3 der Kantonalbibliothek und Fr. 2 der Staatskasse zufallen, und für Ausfertigung des Zeugnisses 60 Rappen zu bezahlen.

Stipendiaten des Kantons Zürich haben nur den der Kantonalbibliothek zufallenden Betrag von Fr. 3 zu entrichten.

Wird das Abgangszeugnis später als sechs Monate nach dem Verlassen der Hochschule verlangt, so wird die erste der vorstehenden Gebühren verdoppelt und es fällt der Mehrbetrag an die Krankenkasse der Studierenden (§ 55, Absatz 2 der Universitätsordnung vom 7. März 1885/23. Juni 1888).

§ 43. Während ein Studierender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

§ 44. Polizeiliche Wegweisung eines Studierenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; von der getroffenen Verfügung wird, wie überhaupt von allen polizeilichen oder gerichtlichen Strafen und eingeleiteten Untersuchungen, dem Rektor Kenntnis gegeben.

## Fünfter Abschnitt.

### Die Auditoren.

§ 45. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden nur Personen aufgenommen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 46. Unter „einzelnen Kollegien“ sind höchstens acht Stunden per Woche, die Gratiskollegien nicht inbegriffen, verstanden.

Dabei hat es die Meinung, daß alle Auditoren sich ohne weiteres beim Hochschulkassier bis auf 8 Stunden inskribieren können.

§ 47. Alle Auditoren, die mehr als 8 wöchentliche Stunden zu besuchen wünschen, haben dazu die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Die Erlaubnis, mehr als 8 wöchentliche Stunden zu besuchen, ist im allgemeinen nur schweizerischen Auditoren zu

erteilen und nur solchen, welche sich entweder auf das Fachlehrerexamen in neueren Sprachen und Geschichte, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen.

Diese Auditoren haben ihre Ausweisschriften wie die immatrikulierten Studenten auf der Rektoratskanzlei zu deponieren.

Die Rektoratskanzlei hat ein Verzeichnis dieser Auditoren zu führen.

§ 48. Für den Besuch von Laboratorien hat der Auditor die Erlaubnis des betreffenden Institutsvorstandes einzuholen.

§ 49. Das Rektorat hat darüber zu wachen, daß durch die Bewilligung von „Überstunden“ die Bestimmungen des Reglements betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule im übrigen nicht umgangen werden.

§ 50. Fremde Auditoren, die seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind, zahlen eine Einschreibgebühr von 25, andere fremde Auditoren von 50 Fr., schweizerische Auditoren, die mehr als acht Stunden belegen, eine solche von 5 Fr. Bei einer nachfolgenden Immatrikulation wird die vom Auditor bezahlte Gebühr angerechnet.

Die Auditoren haben die Kollegiengelder gleich den Studierenden zu entrichten.

§ 51. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluß des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 52. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 53. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von Fr. 5 das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 54. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Liste des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

### Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 55. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 7. Februar 1900 aufgehoben.

§ 56. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den neu eintretenden Studierenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

Zürich, den 3. August 1906.

Namens des Erziehungsrates,
Der Erziehungsdirektor:
H. Ernst.
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

---

## Beschluß des Kantonsrates

betreffend

### Vereinigung der Schulgemeinden Regensdorf, Watt und Adlikon.

(Vom 20. August 1906.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinden Watt und Adlikon werden auf den 1. Januar 1907 aufgelöst und der Schulgemeinde Regensdorf zugeteilt.

Die Schulgemeinde Regensdorf umfaßt von dem genannten Zeitpunkte an den ganzen bisherigen Primarschulkreis Regensdorf.

Auf den 1. Januar 1907 sind die Schulbehörden der Gesamtschulgemeinde neu zu bestellen. Die Schulgemeindeversammlungen finden in Regensdorf statt.

II. Die Zuteilung der beiden aufgelösten Schulgemeinden geschieht in folgender Weise:

1. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen Schulgemeinden Watt und Adlikon gehen mit 1. Januar 1907 an die Schulgemeinde Regensdorf über.
2. Die Schule in Adlikon wird auf 1. Mai 1909 aufgehoben mit Zuweisung der Schüler an die Schule in Watt.
3. Die Schule in Regensdorf wird auf 1. Mai 1907 in zwei Abteilungen getrennt. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Gesamt-Schulgemeinde für die nötigen Schullokalitäten durch Umbauten im Schulhause in Regensdorf zu sorgen.
4. Die Gesamt-Schulgemeinde Regensdorf ist verpflichtet, bis zum 1. Mai 1909 für die Bedürfnisse der bisherigen Schulgemeinden Watt und Adlikon in Watt auf der Seite gegen Adlikon hin ein neues Schulhaus mit den erforderlichen Lokalitäten zu erstellen.
5. Die Verteilung der Schüler auf die beiden Schulhäuser der Gesamt-Schulgemeinde ist Sache der Schulpflege.

III. Die Schulgemeinde Regensdorf erhält an die Kosten der Schulvereinigung einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 2000.

IV. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Zürich, den 20. August 1906.

Im Namen des Kantonsrates,

| Der Präsident: | Der erste Sekretär: |
| --- | --- |
| Hauser. | Dr. A. Huber. |

# Beschluß des Kantonsrates

betreffend

## den vom Regierungsrat mit der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrag über die Ablösung der Rechte der Stadtbürgergemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid.

(Vom 27. August 1906.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Dem nachfolgenden, zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate Zürich abgeschlossenen, vom Großen Stadtrate unterm 24. Februar 1906 genehmigten Vertrag betreffend Ablösung der Rechte der Stadtgemeinde Zürich an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid, wird die Genehmigung erteilt.

II. Die für die Ablösung der Rechte erforderliche Summe von Fr. 90,000 wird dem Spitalfonds entnommen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 27. August 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

# Vertrag

zwischen

**dem Vorstand des Finanzwesens der Stadt Zürich namens der Stadtbürgergemeinde Zürich**

und

**der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich namens des Fiskus des Kantons.**

---

1. Die Stadtbürgergemeinde Zürich verzichtet auf alle Ansprüche, welche aus ihrem Rechte auf Einkaufs- und Gratispfrundplätze an der ehemaligen Pflegeanstalt Spannweid hergeleitet werden könnten.

2. Als Entschädigung hierfür bezahlt der Fiskus des Kantons Zürich der Stadtbürgergemeinde die Summe von Fr. 90,000 (neunzigtausend Franken).

3. Dieser Vertrag tritt in Kraft, nachdem derselbe durch die zuständigen Oberbehörden genehmigt sein wird.

Zürich, den 3. November 1905.

Der Finanzvorstand der Stadt Zürich:
R. Billeter.

Zürich, den 3. November 1905.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Umstehender Vertrag wird vom Stadtrat Zürich genehmigt.

Zürich, den 8. November 1905.

Namens des Stadtrates,
Der Präsident: H. Pestalozzi.
Der Stadtschreiber: Dr. Bollinger.

Genehmigt durch den Regierungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates.

Zürich, den 9. November 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident: Nägeli.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

---

# Regulativ

für das

## Wart- und Dienstpersonal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

(Vom 27. September 1906.)

§ 1. Die Jahreslöhne für das Wart- und Dienstpersonal der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten werden festgestellt wie folgt:

### I. Kantonsspital Zürich und Frauenklinik.

| Wartpersonal. | Fr. |
|---|---|
| Operationswärter | 1200—1800 |
| Operationswärterinnen der Frauenklinik | 600—1200 |
| Wärter der chirurgischen Poliklinik | 1000—1500 |
| Abteilungswärter | 700—1200 |
| Wärter | 500—1100 |
| Hülfswärter | 500— 700 |
| Badewärter | 900—1500 |
| Hülfsbadmeister | 600—1100 |
| Hauswart und Abteilungswärter am Pockenspital | 1000—1600 |
| Abteilungswärterin | 450—1000 |
| Wärterin | 400— 900 |
| Hülfswärterin | 350— 500 |
| Oberhebamme der Frauenklinik | 600—1000 |
| Hebammen " " | 600— 900 |
| **Dienstpersonal.** | |
| Speisemeister | 1200—1800 |
| Maschinist | 1200—1800 |
| Heizer und Laboratoriumsdiener | 1000—1600 |
| Ausläufer | 600—1100 |

| | Fr. |
|---|---|
| Maurer | 900—1600 |
| Gärtner | 800—1500 |
| Hausknechte | 600—1000 |
| Nachtwächter | 600—1000 |
| Portier I | 1200—1800 |
| „ II (Poliklinik) | 800—1300 |
| Portier der Frauenklinik | 1000—1800 |
| Hauswart der Poliklinik | 1500—2000 |
| Lingère I | 600—1000 |
| „ II | 400— 800 |
| Oberwäscherin | 600—1000 |
| Wäscherinnen | 400— 700 |
| Oberglätterin | 500—1000 |
| Glätterinnen | 400— 700 |
| Oberköchin | 800—1200 |
| Köchinnen | 400— 750 |
| Haus- und Küchenmägde | 350— 600 |

## II. Kantonsspital Winterthur.

### Wartpersonal.

| | |
|---|---|
| Operationswärter | 900—1500 |
| Wärter | 500—1100 |
| Abteilungswärterin | 450—1000 |
| Wärterinnen | 400— 900 |

### Dienstpersonal.

| | |
|---|---|
| Heizer I | 800—1500 |
| „ II | 600—1200 |
| Gärtner | 800—1400 |
| Hausknechte | 500—1000 |
| Portier | 500—1200 |
| Lingère I | 400— 900 |
| „ II | 400— 700 |
| Oberwäscherin | 400— 900 |
| Wäscherinnen | 400— 600 |

| | Fr. |
|---|---|
| Glätterinnen | 400— 900 |
| Oberköchin | 500—1000 |
| Köchinnen | 500— 700 |
| Haus- und Küchenmägde | 300— 600 |

## III. Irrenheilanstalt Burghölzli.

### Wartpersonal.

| | |
|---|---|
| Oberwärter | 1200—1800 |
| Vizeoberwärter | 1200—1500 |
| Wärter | 600—1250 |
| Oberwärterin | 1000—1500 |
| Vizeoberwärterin | 1000—1200 |
| Wärterinnen | 450—1050 |
| Hülfswärter | 300— 500 |
| Hülfswärterinnen | 200— 400 |

### Dienstpersonal.

| | |
|---|---|
| Maschinist | 1000—1900 |
| Speisemeister | 1200—1800 |
| Schlosser | 800—1600 |
| Heizer | 800—1300 |
| Schreiner | 800—1600 |
| Maurer | 800—1600 |
| Gärtner | 800—1600 |
| Nachtwächter | 600—1000 |
| Küher | 600—1000 |
| Fuhrknechte | 600—1000 |
| Portier I | 800—1600 |
| " II | 700—1200 |
| Lingère | 500—1000 |
| Wäscherin I | 500— 900 |
| " II | 400— 700 |
| Oberköchin | 800—1200 |
| Köchinnen | 400— 750 |
| Hausmägde | 350— 600 |

## IV. Pflegeanstalt Rheinau.

| Wartpersonal. | Fr. |
|---|---|
| Oberwärter | 1000—1800 |
| Wärter | 400—1200 |
| Oberwärterin | 800—1400 |
| Wärterinnen | 350—1000 |
| **Dienstpersonal.** | |
| Werkführer | 1800—2500 |
| Speisemeister | 1400—2000 |
| Maschinist | 800—1800 |
| Schlosser*) | 800—1800 |
| Heizer | 800—1800 |
| Schreiner*) | 1000—1600 |
| Küfer | 1000—1600 |
| Metzger und Gehülfe | 900—1600 |
| Schneider | 800—1200 |
| Rebmann | 800—1200 |
| Maurer*) | 800—1600 |
| Gärtner | 800—1600 |
| Oberknecht*) | 800—1600 |
| Küher*) | 600—1000 |
| Fuhrknechte*) | 500—1000 |
| Portier | 600—1200 |
| Lingère | 500—1000 |
| Oberwäscherin | 500— 900 |
| Wäscherin | 400— 700 |
| Glätterinnen | 400— 800 |
| Oberköchin | 600—1000 |
| Köchinnen | 400— 700 |
| Hausmägde | 300— 600 |

## V. Pflegeanstalt Wülflingen.

| Wartpersonal. | |
|---|---|
| Oberwärter | 800—1600 |
| Wärter | 400—1100 |

*) Entschädigung für Wohnung außerhalb der Anstalt inbegriffen.

| | Fr. |
|---|---|
| Oberwärterin | 600—1200 |
| Wärterinnen | 350— 900 |

Dienstpersonal.

| | |
|---|---|
| Maschinist | 1000—1800 |
| Heizer | 800—1400 |
| Gärtner | 800—1400 |
| Schneider | 800—1300 |
| Knechte | 400— 900 |
| Portier | 500— 800 |
| Lingère | 500— 900 |
| Oberwäscherin | 500— 900 |
| Wäscherinnen | 400— 700 |
| Glätterinnen | 350— 800 |
| Oberköchin | 500— 900 |
| Köchinnen | 350— 700 |
| Hausmägde | 350— 500 |

## VI. Wäckerlingstiftung Uetikon.

Wartpersonal.

| | |
|---|---|
| Oberwärterin | 600—1200 |
| Wärter | 400— 900 |
| Wärterinnen | 350— 800 |

Dienstpersonal.

| | |
|---|---|
| Maschinist | 1000—1600 |
| Gärtner | 800—1400 |
| Knechte | 400— 900 |
| Speisemeisterin | 700—1200 |
| Lingère | 400— 800 |
| Köchin | 500— 900 |
| Glätterinnen | 400— 700 |
| Wäscherinnen | 400— 700 |
| Hausmägde | 350— 500 |

§ 2. Besondere Verhältnisse vorbehalten, erfolgt die Anstellung des Wart- und Dienstpersonals unter Zugrundelegung der Minimalansätze. Im übrigen werden die Löhne im Rahmen



obiger Ansätze durch die Aufsichtskommissionen bestimmt. Ausnahmsweise kann eine Änderung der Löhne innerhalb des festgesetzten Termins auf Antrag der ärztlichen Leitung oder der Verwaltung der betreffenden Anstalt durch die Direktion des Gesundheitswesens verfügt werden.

Die Löhne werden monatlich bezahlt.

§ 3. In der Regel erhalten die Angestellten, außer den in § 1 festgesetzten Löhnen, freie Station für ihre Person in den Anstalten. Haben sie infolge ausnahmsweiser Verhältnisse für Wohnung oder Verköstigung oder für beides in oder außerhalb der Anstalt selbst aufzukommen, so erhalten sie hierfür Ersatz, dessen Höhe von den Aufsichtskommissionen festgesetzt wird.

§ 4. Die Aufsichtskommissionen können Personen des Wart- und Dienstpersonals Zulagen gewähren für langjährige, für besonders schwierige oder für solche Dienstleistungen, welche besondere, nicht zu ihrem eigentlichen Dienst gehörende Fähigkeiten erfordern (Berufsausübung, Besorgung eines Laboratoriums, Assistenz bei Sektionen u. s. w.).

§ 5. Dem Wart- und Dienstpersonal sind ohne Schmälerung des Lohnes Freistunden, Ausgangszeiten und Urlaubstage zu gewähren, deren Zahl, Dauer und Einteilung von den Aufsichtskommissionen festgesetzt werden.

§ 6. Erkrankt ein Angehöriger des Wart- oder Dienstpersonals einer Anstalt im Dienste, so hat er, außer kostenfreier Behandlung und Verpflegung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten, auch das Recht auf den vollen Lohn während dieser Zeit.

Bei länger andauernder Krankheit oder bei Gebrauch besonderer Kuren entscheidet auf die Dauer von weiteren drei Monaten die Direktion des Gesundheitswesens. Bei länger dauernder Verhinderung bestimmt der Regierungsrat, ob der Betreffende weiter im Dienst zu behalten sei und bejahendenfalls, wie lange die kostenfreie Behandlung und Verpflegung, sowie die Auszahlung des vollen Lohnes fortzudauern, oder ob

für eine gewisse Zeit eine reduzierte Lohnzahlung einzutreten habe.

§ 7. In Fällen von Militärdienst findet § 15 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 Anwendung.

§ 8. Bei Unfällen im Staatsdienst haben Angehörige des Wart- und Dienstpersonals beziehungsweise deren Hinterlassene (§ 60, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899) Anspruch auf Schadloshaltung nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887.

§ 9. Den Hinterlassenen wird der Besoldungsnachgenuß gemäß den Bestimmungen von § 60, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 ausbezahlt. In streitigen Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Alle widersprechenden Bestimmungen betreffend Löhnung des Wart- und Dienstpersonals in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten werden aufgehoben, insbesondere das Regulativ vom 4. September 1899.

Zürich, den 27. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Reglement

betreffend

## die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(Vom 11. Oktober 1906.)

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Zeugnis der Wählbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich vor Beginn oder am Schlusse des Wintersemesters statt; sie sind öffentlich.

§ 3. Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

a) Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;

b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;

c) über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung, nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise, und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 4. Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

a) Über majorennes Alter;
b) über mindestens zweijährigen Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule, oder bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet;
c) Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Fall darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als drei Semester beschränkt werden;
d) eine größere freigewählte Arbeit aus dem Gebiete der Spezialfächer.

## II. Anordnung der Prüfungen.

§ 5. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens vier Wochen vor deren Beginn öffentlich angekündigt.

Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise (§§ 3, 4) sind der Erziehungsdirektion spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

Die Erziehungsdirektion trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Leitung der Prüfungen besorgt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrate gewählte Prüfungskommission.

Dieselbe teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern; jede Sektion nimmt die Prüfungen in dem ihr zugewiesenen Fache ab; die Themata für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Probelektionen werden durch die Prüfungssektionen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; der Sekretär der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

Für die mündliche Prüfung entfällt in jedem Fache auf den Kandidaten eine Prüfungszeit von 30 Minuten bei der Prüfung für Sekundarlehrer und von 45 Minuten bei der Prüfung für Fachlehrer.

Für Klausurarbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr für die Sekundarlehrerprüfung beträgt für Kantonsangehörige Fr. 15,
für Kantonsfremde „ 40.

Für die Fachlehrerprüfung haben Kantonsangehörige Fr. 10, Kantonsfremde Fr. 20 für jedes Fach zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens acht Tage vor dem Beginne der Prüfungen dem Kantonsschulverwalter zu bezahlen.

## III. Umfang der Studien und Prüfungen.

### *a. Für Sekundarlehrer.*

§ 9. Für alle Kandidaten ist die Prüfung im Fache der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege, sowie der Ausweis über einen wenigstens fünfmonatlichen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete obligatorisch.

§ 10. Die übrigen obligatorischen Fächer zerfallen in solche der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Die Wahl der Fächergruppe steht dem Kandidaten frei.

§ 11. Für die sprachlich-geschichtliche Richtung sind, außer den in § 9 genannten, folgende Prüfungsfächer obligatorisch:

a) Deutsche Sprache;
b) Französische Sprache;
c) Geschichte;
d) Länderkunde;
e) Eine zweite Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Lateinisch).

§ 12. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 9 genannten Anforderungen, folgende Fächer obligatorisch:

a) Mathematik und mathematische Geographie;
b) Experimentalphysik;
c) Chemie;
d) Botanik;
e) Vergleichende Anatomie oder Zoologie.

§ 13. Die Prüfung in den obligatorischen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete:

1. Pädagogik.

a) Psychologie;
b) allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik;
c) Methodik des Sekundarschulunterrichtes;
d) Probelektionen in zwei Fächern.

2. Deutsche Sprache.

a) Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung;
b) mittelhochdeutsche Übungen (Ausweis über den Besuch derselben);
c) Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur;
d) deutsch-pädagogische und stilistische Übungen (Ausweis);
e) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Französische Sprache.

a) Phonetik und Formenlehre;
b) Haupterscheinungen der neuern französischen Literatur;
c) Aufsatz in französischer Sprache (drei Themata zur Auswahl);
d) Ausweis über einen wenigstens fünfmonatlichen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete.

4. Englische Sprache.

a) Neuenglische Grammatik;
b) Haupterscheinungen der englischen Literatur;
c) Aufsatz in englischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

5. Italienische Sprache.

a) Phonetik und Formenlehre;
b) Haupterscheinungen der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso, das 19. Jahrhundert);

c) Aufsatz in italienischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

6. Lateinische Sprache.

a) Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero;
b) Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Virgil, Horaz;
c) Haupterscheinungen der römischen Literatur.

7. Geschichte.

a) Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart;
b) Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Länderkunde.

a) Politische Geographie;
b) Ethnographie.

9. Mathematik.

a) Analytische Geometrie;
b) Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten;
c) schriftliche Lösung einer Aufgabe aus einem der unter a und b genannten Gebiete (vier Aufgaben zur Auswahl);
d) Mathematische Geographie.

10. Physik.

a) Experimentalphysik;
b) Physikalisches Praktikum.

11. Chemie.

a) Anorganische Chemie;
b) Organische Chemie;
c) Chemisches Praktikum.

12. Botanik.

a) Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
b) Systematische Botanik;
c) Botanisches Praktikum.

13. Vergleichende Anatomie.

a) Vergleichende Anatomie;
b) Zootomisches Praktikum.

14. Zoologie.

a) Zoologie;
b) Zootomisches Praktikum.

15. Schulgesundheitspflege.

§ 14. Auf seinen Wunsch hin kann ein Kandidat auch in freigewählten Fächern geprüft werden. Er hat diese Fächer bei der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 15. Die Prüfung in fakultativen Fächern umfaßt außer den in § 13 genannten Disziplinen im allgemeinen nachfolgende Gebiete:

1. Geographie.

a) Länderkunde;
b) Physikalische Geographie;
c) Mathematische Geographie.

2. Geologie.

a) Allgemeine Geologie;
b) Geologie der Schweiz.

3. Mineralogie und Petrographie.

a) Mineralogie;
b) Petrographie.

4. Anatomie und Physiologie des Menschen.

a) Anatomie des Menschen;
b) Physiologie des Menschen.

5. Mathematische Disziplinen.

a) Algebraische Analysis;
b) Analytische Geometrie;
c) Politische Arithmetik.

§ 16. Die Prüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden.

Der Ausweis über den Aufenthalt im französischen Sprachgebiete ist bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung zu leisten.

§ 17. Kandidaten, welche bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note 4 erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden.

§ 18. Die Themata für die praktischen Lehrübungen werden den Kandidaten am Tage vor der Prüfung mitgeteilt, diejenigen für schriftliche Arbeiten am Prüfungstage.

*b. Für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.*

§ 19. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt:

a) Mindestens zwei Spezialfächer im Umfange der Anforderungen bei der Sekundarlehrerprüfung;
b) Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik, sowie der methodischen Vorlesungen und Übungen während zwei Semestern;
c) eine umfangreichere Hausarbeit in einem Spezialfach (§ 4);
d) Probelektion in einem Spezialfach.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Falle der Erziehungsrat.

## IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Die Mitglieder der Prüfungssektion setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für jede Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 21. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 „sehr gut", 5 „gut", 4 „ziemlich gut", 3 „mittelmäßig", 2 „schwach", 1 „sehr schwach" bedeutet.

Die Note $3^1/_2$ („genügend") entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 22. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note $3^1/_2$ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in denjenigen Fächern erlassen, in welchen die Durchschnittsnote $4^1/_2$ erreicht wurde.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 23. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 24. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

§ 25. Das Wählbarkeitszeugnis enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

§ 26. Kandidaten, welche das Diplom für das höhere Lehramt besitzen oder die Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät bestanden haben, kann durch Beschluß des Erziehungsrates die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erlassen werden.

## V. Vollzug.

§ 27. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 14. April 1902 betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

Für Kandidaten, welche vor dem Sommersemester 1906 ihre Studien für die Sekundarlehrerprüfung begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglementes, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen.

Zürich, den 19. September 1906.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
H. Ernst.
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

---

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 11. Oktober 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

# Gesetz

betreffend

## die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel.

(Vom 9. Dezember 1906.)

---

§ 1. Die politischen Gemeinden Windlach und Raat-Schüpfheim werden der politischen Gemeinde Stadel zugeteilt.

Die Primarschulkreise Windlach und Raat werden mit dem Primarschulkreis Stadel zu einem Schulkreise Stadel vereinigt.

Die bürgerlichen Angehörigen der zugeteilten Gemeinden werden Bürger der Gemeinde Stadel.

§ 2. Die in dem zugeteilten Gebiete bestehenden politischen Gemeinden, Bürgergemeinden und Schulkreise werden aufgehoben.

§ 3. Die bisherige politische Gemeinde Stadel bildet mit der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim eine Zivilgemeinde Stadel im Sinne des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878. Die bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, mit Ausschluß der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim, werden zu einer Zivilgemeinde Windlach vereinigt.

§ 4. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen politischen Gemeinde Stadel, sowie der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim gehen an die Zivilgemeinde Stadel, diejenigen der bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, sowie der Korporationen Ober- und Unterraat gehen an die neue Zivilgemeinde Windlach über, vorbehältlich der Beiträge an die neue politische Gemeinde Stadel nach Maßgabe des § 5 dieses Gesetzes.

§ 5. Aus den Gemeindegütern der bisherigen politischen Gemeinden Stadel und Windlach werden zur Bildung eines

Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel besondere Beträge ausgeschieden, und zwar aus dem Gemeindegut Stadel Fr. 18,000 und aus dem Gemeindegut Windlach Fr. 2000.

§ 6. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bürgerlichen Armengüter der drei bisherigen Gemeinden gehen an die Kirchgemeinde Stadel über, welche die Besorgung des Armenwesens im Sinne von § 9, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 übernimmt.

§ 7. Die bisherigen Schulen in Stadel, Windlach und Raat bleiben bestehen; dagegen gehen die Schulgüter der aufgehobenen Schulkreise an den neuen Schulkreis Stadel über.

§ 8. Die in der Gemeinde Stadel bestehenden Gemeindestiftungsgüter und Separatfonds (Legat Hauser, Legate Bucher und Separatfonds der Arbeitsschule Stadel) behalten ihre bisherige Zweckbestimmung. Der Genuß derselben verbleibt während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern beziehungsweise Einwohnern der bisherigen Gemeinde Stadel.

§ 9. Der Staat leistet an das neue Gemeinwesen einen einmaligen Beitrag von Fr. 20,000. Davon sind Fr. 12,000 dem Stammgut der neuen politischen Gemeinde Stadel einzuverleiben, Fr. 1000 zur Tilgung der Armenhausbauschuld und Fr. 7000 zur Tilgung der Defizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat zu verwenden.

§ 10. Die Stammgutdefizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat sind, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag von Fr. 7000 gedeckt werden, innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu tilgen. Der neue Primarschulkreis Stadel hat hierfür einen Amortisationsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung des Bezirksrates Dielsdorf unterliegt.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; der Regierungs-

rat ist mit dem Vollzuge beauftragt, insbesondere bestimmt er den Beginn der neuen Gemeindeverwaltung.

---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906,

wonach sich ergibt:

| | |
|---|---|
| Zahl der Stimmberechtigten . . . | 101,294 |
| Eingegangene Stimmzettel . . . . | 59,538 |
| Annehmende sind . . . . . . . | 45,808 |
| Verwerfende sind . . . . . . . | 2,986 |
| Ungültige Stimmen . . . . . . . | 44 |
| Leere „ . . . . . . . | 10,700 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel" wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. Dezember 1906.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Hauser.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.


LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 248 616
Digitized by Google